



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Sie habe alle bitterkeiten des ehestandts zwar außgestanden,
nunmehr aber müsse sie klagen...“

Emotion und Gewalt in Ehetrennungsklagen des Wiener
Konsistoriums 1741 – 1751.

Verfasserin

Holzweber Brigitte

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, Februar 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte

Betreuerin / Betreuer: Ao.-Univ. Prof. Dr. Andrea Griesebner

Vorwort

Die vorliegende Diplomarbeit entstand im Rahmen meines Studiums der Frauen- und Geschlechtergeschichte, wobei sich das Thema aus meinen persönlichen Lebensumständen ergab. Ich danke im Besonderen meiner Betreuerin Andrea Griesebner, die meine Arbeit mit großer Geduld begleitet und mir immer wieder Mut zugesprochen hat. Weiters seien Johann Weißensteiner und Gabriele Lisak hervorgehoben, die mir bei meinen Recherchen im Archiv behilflich waren. Auch die Studienkollegen verschiedenster Seminare möchte ich erwähnen, die mir Hilfe und Anregungen zukommen ließen, im Speziellen Martin Kirschner, der mir im Kampf mit dem PC beistand. Michaela Neufeldt-Schoeller brachte meinen Studien großes Interesse entgegen, Edeltraut und Walter Riedel nahmen die Mühe des Korrekturlesens auf sich, auch dafür sage ich Dank. Last, but not least, bedanke ich mich bei meinen Töchtern Barbara und Gudrun sowie allen Freunden, die an meinen Erfolg geglaubt haben.

Inhalt

1. Erkenntnisinteresse.....	4
2. Forschungsstand über Ehekonflikte und häusliche Gewalt (16.- 19. Jahrhundert).....	6
3. Quellenkorpus und Methode	7
4. Der Untersuchungsraum.....	16
5. Das Konsistorium	21
6. Das Kanonische Recht	29
7. Die ideale Ehe	37
8. Gewalt	41
9. Qualitative Auswertung.....	46
9.1 Verbale Gewalt / verbotene Waffen.....	46
9.2 Krankheit	51
9.3 Todesdrohung.....	67
9.4 Trunksucht.....	74
9.5 Heiratsgut / eigene Einkünfte	80
9.6 Untreue / Sexualpraktiken	86
9.7 Impotenz.....	91
9.8 Ehebruch.....	97
9.9 Bigamie	103
9.10 Wohnsitz / Stiefkinder.....	105
9.11 Ungleiche Paare.....	107
9.12 „Übles Hausen“	112
9.13 Nahrung	119
9.14 Alter und Armut:	121
9.15 Religiöse Gründe.....	123
9.16 Versöhnung	128
10. Gewalt in der Gegenwart.....	128
11. Ergebnis des Vergleichs	138
12. Zusammenfassung	140
Quellen und Literaturverzeichnis	144
Lebenslauf	165

1. Erkenntnisinteresse

Am Beginn meines Studiums bekam ich in einem Seminar den Film „Die Wiederkehr des Martin Guerre“ aus dem Jahr 1982 zu sehen. Er beschreibt die Lebensgeschichte der Bertrande de Rols im bäuerlichen Frankreich des 16. Jahrhunderts. Sie heiratete Martin Guerre, brachte nach langen Jahren einen Sohn zur Welt und wurde schließlich von ihrem gewalttätigen Ehemann verlassen. Nach einigen Jahren der Einsamkeit kehrte ihr Ehemann plötzlich zurück und sie führen ein harmonisches Eheleben. Auf Grund einer Erbschaftsforderung gerät Martin Guerre in Streit mit seinen und ihren Verwandten, schlussendlich stellt sich heraus, dass er ein Betrüger ist, der den Namen nur angenommen hat. Beim Prozess in Rieux wird der nunmehr als Arnaud du Tilh identifizierte als Hochstapler und Ehebrecher zum Tod verurteilt. Gerard Depardieu und Natalie Baye spielten die Hauptrollen in diesem Film, der auf einer wahren Begebenheit beruht. Als Beraterin fungierte die amerikanische Historikerin Natalie Zemon Davis, die gleichzeitig ein Buch verfasste, in dem sie der Fiktion des Filmes die historische „Wahrheit“ gegenüberstellte.¹ Diese bewegende Geschichte hat mein Interesse an den Lebensbedingungen und der rechtlichen Stellung von Frauen in unterschiedlichen Ländern und Kulturen und zu verschiedenen Zeiten begründet, was sich in der Wahl des Moduls „Frauen- und Geschlechtergeschichte“ niederschlug.

Ein Seminar zur „Ehegerichtsbarkeit der Frühen Neuzeit“ erschloss mir dann die normativen Grundlagen für die Beschäftigung mit den Ehebedingungen des 18. Jahrhunderts. Die Konsistorialprotokolle der Diözese Wien lieferten mir mit den Ehetrennungsklagen ein reiches Quellenmaterial. Als Grundlage für meine Untersuchungen wählte ich Klagen, die ich gemeinsam mit Studienkollegen im Seminar transkribiert hatte. Mittels eigener Recherchen erweiterte ich den Quellenkorpus, bis sich ein Untersuchungszeitraum von zehn Jahren ergab.

Die Separierungs- und Cohabitationungsklagen aus den Jahren 1741 bis 1751 bildeten die Basis für meine Forschung, indem ich sie auf Erzählungen untersuchte, die Einblick in den Ehealltag der Paare erlauben.

Sexualität und Geschlecht unterlagen im Untersuchungszeitraum einem binären normativen Ordnungskonzept. Männlichkeit und Weiblichkeit wurden durch unterschiedliche Geschlechterrollen definiert. Das Gericht stellte einen Ort dar, an dem die normativen Erwartungen und die gelebte Praxis aufeinandertrafen. In den Verfahren wurde ausgehandelt, wie weit Frauen und Männer der vorgeschriebenen Rolle entsprachen. Eine davon abweichende Haltung konnte die Entscheidungen der Richter in negativer Weise beeinflussen. Die Kategorie Geschlecht ist demzufolge nicht natürlich, sondern kulturell/gesellschaftlich konstruiert. Das Spannungsverhältnis zwischen Normen und Wertvorstellungen einerseits und der ausgeübten Praxis andererseits bilden die Handlungsspielräume der Akteure und sollen in dieser Arbeit untersucht werden. Ausgehend von den Aussagen der zerstrittenen Eheleute und den erfolgten Urteilssprüchen versuche ich zu verstehen, welche Rolle Geschlecht in den Eheverfahren spielte.

¹ Vgl. ZEMON DAVIS Natalie, Die wahrhaftige Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre (Aus dem Amerik. von Ute und Wolf Heinrich Leube). München: Piper, 1984 (Franz. Original 1982).

Die immer wiederkehrenden Vorwürfe der Ehefrauen über erlittene Misshandlungen weckten mein Interesse an den Wahrnehmungen und Erfahrungen von Gewalt, insbesondere der spezifisch historischen Praxis von Gewalt. Dabei kommen nicht nur TäterInnen und Opfer in den Blick, sondern auch Verletzungen, Schmerz und Angst und damit die körperliche und emotionale Seite von Gewalt.

Dies führte mich zum Thema meiner Arbeit, der Untersuchung von Emotionen und Gewalt in Ehebeziehungen des 18. Jahrhunderts.

Die Ausgangsfragen für meine Forschungen waren: was wurde von den Frauen und Männern als gescheiterte Ehebeziehung empfunden? Wie konnte man im 18. Jahrhundert einer unerträglichen Ehe entkommen? Welche Institutionen waren für die Ehe zuständig? Wann und aus welchen Gründen wurde eine Trennung erwogen? Wer brachte die Klage ein? Welche Argumente, Strategien und Rechtfertigungen wurden gewählt? Welche Emotionen und Handlungen werden implizit, welche explizit angesprochen? Werden geschlechtsspezifische Handlungsspielräume sichtbar? Welche Urteile wurden vom Gericht gefällt und warum? Welche Lebenschancen bestanden für Frauen nach einer erfolgten Trennung?

Als einzige legale Möglichkeit der Beendigung einer Ehe hat sich im christlichen Mittelalter die Trennung von Tisch und Bett etabliert. Für diese „*separatio a thoro et mensa*“ waren seit dem 12. Jahrhundert die bischöflichen Gerichte zuständig. Während in reformierten Gebieten die Ehegerichtsbarkeit im 16. Jahrhundert an weltliche Gerichte ging, blieb sie in katholischen Gebieten bis ins ausgehende 18. Jahrhundert bei der katholischen Kirche. Im Untersuchungszeitraum wurde die Trennung von Tisch und Bett, wie aus den Quellen ersichtlich, von den Kirchengerichten äußerst restriktiv gehandhabt.

Von den zerstrittenen Eheleuten wurden auch andere Auswege gesucht, einige haben sich zumindest zeitweilig eigenmächtig getrennt, was verboten und mit Sanktionen belegt war. Bei vielen Ehepaaren eskalierten die Streitigkeiten immer wieder zu Tötlichkeiten. Als ultimativer Schlußstrich unter eine missglückte Ehe könnte Gattenmord bezeichnet werden, der in den Konsistorialakten aber nicht aufscheint, weil er als Malefizdelikt der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstand.

Der Aufbau der Arbeit gliedert sich erstens in ein Methodenkapitel, in dem die Quellen und ihre Erschließung sowie Transkription und Interpretation erläutert werden. Zweitens beleuchte ich das räumliche Umfeld der Ehepaare, die Stadt Wien mit ihren Vororten. Drittens wird die Institution des Wiener Konsistoriums mit seiner Errichtung, dem Gremium und der Art seiner Tätigkeit vorgestellt. Dem folgt viertens ein Blick auf die Entwicklung des für die Urteilsbegründungen geltenden kanonischen Rechtes. Fünftens werden das Idealbild der Ehe und die Vermittlung über entsprechende Predigten skizziert. Dann nehme ich sechstens im Hauptteil der Diplomarbeit an Hand konkreter Fallbeispiele qualitative Analysen vor, mit Bezugnahme auf den Forschungsstand sowie der Einbindung zeitgenössischer Diskurse zu einzelnen in den Klagen angeschnittenen Themen. Insbesondere werde ich dabei auf die Argumente der Beteiligten eingehen und ihre Strategien hinterfragen, um so ihre Einbindung in das soziale System und ihre Sichtweise auf die eigene Lebenswelt herauszuarbeiten. Im Fokus der Aufmerksamkeit liegt die Ausübung von Gewalt im sozialen Nahbereich. Gezeigt werden soll die Diskrepanz zwischen den normativen Wertvorstellungen und der ausgeübten Praxis.

Abgerundet wird die historische Untersuchung durch ein Kapitel über die Entwicklung der Forschung zum Thema der häuslichen Gewalt seit den 1970er Jahren und den in Österreich daraus folgenden rechtlichen Bestimmungen. Weiters versuche ich auszuloten, ob und in welchem Umfang Unterschiede zwischen den Gewaltverhältnissen in der Ehe des 18. Jahrhunderts und der Gegenwart feststellbar sind.

2. Forschungsstand über Ehekonflikte und häusliche Gewalt (16.- 19. Jahrhundert)

Für den protestantischen Raum gibt es seit längerer Zeit Studien zu Ehekonflikten, insbesondere auch zu Scheidung bzw. Trennung von Tisch und Bett. So hat Rebekka Habermas 1992 die Situation im städtischen Raum von Frankfurt/ Main untersucht, wobei sie darauf hinweist, dass Frauen überwiegend Opfer häuslicher Gewalt waren, „die Klagen der Frauen über Schläge, Fausthiebe, ja sogar Messerstechereien Legion“ waren, die Frauen aber durchaus auch „Inszenierungen“ benützten, um Mitleid zu erregen.² Sylvia Möhles Dissertation „Ehekonflikte und sozialer Wandel 1740-1840 in der Stadt Göttingen“ erschien 1997 und belegt, dass Trennungen von Tisch und Bett auch in protestantischen Gebieten häufig die Vorbedingung für eine schwer zu erreichende Scheidung waren. Sie argumentiert, dass vor Gericht teilweise aus strategischen Überlegungen die wirklichen Motive verschleiert wurden, aber dennoch viele Informationen über Selbstverständnis und Handlungsoptionen der Beteiligten gewonnen werden können.³ Dirk Blasius hat bereits 1987 seine Arbeit über „Ehescheidung in Deutschland 1794-1945“ veröffentlicht, in der er die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Regionen Preußen und Bayern gegenüberstellt.⁴ Susanna Burghartz⁵ und Caroline Arni⁶ haben Studien für Gebiete in der Schweiz verfasst, insbesondere für den Bereich der Sexualität und der Ehediskurse. Julia Haack untersuchte in der Gegend um Stralsund Ehekonflikte und Scheidungsbegehren.⁷ Im Jahr 2006 stellte Alexandra Lutz eine umfangreiche Arbeit über „Ehepaare vor Gericht“ vor, in der sie Trennungen der Jahre 1650 bis 1770 in Holstein untersucht und den Alltag, die Konflikte, die Handlungsmöglichkeiten und Strategien der Eheleute aufzeigt.⁸

² HABERMAS Rebekka, Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit. In: VAN DÜLMEN Richard (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung, Bd.4. Frankfurt/Main: Fischer Taschenbuch V.: 1992, 109-136, 111.

³ Vgl. MÖHLE Sylvia, Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740-1840. Frankfurt/ New York: Campus, 1997, 19.

⁴ Vgl. BLASIUS Dirk, Ehescheidung in Deutschland 1794-1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1987.

⁵ Vgl. BURGHARTZ Susanna, Zeiten der Reinheit - Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit. Colloquia Augustana; Paderborn: Schöningh, 1999.

⁶ Vgl. ARNI Caroline, Entzweigungen. Die Krise der Ehe um 1900. Köln u.a.: Böhlau, 2004.

⁷ Vgl. HAACK Julia, Der vergällte Alltag. Zur Streitkultur im 18. Jahrhundert. Köln u.a. : Böhlau, 2008.

⁸ Vgl. LUTZ Alexandra, Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit. Frankfurt/New York: Campus, 2006.

Für den katholischen Bereich erschien die erste Studie 1992 von Rainer Beck, der hervorhebt, dass überwiegend Frauen als Klägerinnen auftraten, besonders im Zusammenhang mit erlittener Gewalt. Er vermutet keine übermäßige „weibliche Taktik“ hinter den vorgebrachten Beschuldigungen, erwähnt die Legitimierungsstrategien der Männer und streicht als Konfliktherde „ybles Hauswesen“, unzureichende Nahrung, Akte der Verweigerung und ein „loses Maul“ hervor.⁹ Barbara Egger verfasste 1994 eine Diplomarbeit zur Trennung von Tisch und Bett in Salzburg, bei der sie Konsistorialakten bearbeitete und besonders den Umgang mit Alimentation beleuchtete.¹⁰ Cornelia Schörkhuber- Drysdale schrieb im Jahr 2000 eine Diplomarbeit zum Thema Ehetrennungen für das katholische Oberösterreich, wobei sie die Trennung als reale Option hinterfragt.¹¹ Dorothea Nolde untersuchte 2003 in „Gattenmord“ Ehestreitigkeiten im frühneuzeitlichen Frankreich.¹² Evelyne Luef und Petra Pribitzer beleuchteten Häusliche Gewalt im 18. Jahrhundert an Hand von niedergerichtlichen Akten des Marktes Perchtoldsdorf in einer Diplomarbeit im Jahr 2007.¹³ Eine neuere Studie stammt von Andrea Griesebner aus dem Jahr 2008, die eindrucksvoll die „Spurensuche“ nach einer in einen Ehekonflikt verstrickten Ehefrau sowie dessen Verlauf schildert.¹⁴ Die letzte Arbeit zu Ehetrennungen im katholischen Bereich lieferte Martina Bergmann 2009, die in „allezeit uneinig“ ebenfalls Eheprotokolle des Wiener Erzbischöflichen Archivs benutzte und vielfältige Konfliktpunkte behandelte, wobei sie einen allmählichen Übergang von einer „Zweckehe“ zu einer Ehe aus „Zuneigung“ feststellt.¹⁵

3. Quellenkorpus und Methode

Die Federation Internationale de Documentation (FID) definierte 1931 in Brüssel die Aufgaben eines Archivs als das „Sammeln, Ordnen und Vermitteln von Dokumenten aller Art auf Gebieten

⁹ Vgl. BECK Rainer, Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Regime. In: VAN DÜLMEN Richard (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung, Bd.4. Frankfurt/Main: Fischer Taschenbuch V., 1992, 137- 212.

¹⁰ Vgl. EGGER Barbara, „Bis daß der Tod euch scheidet...“ Die Katholische Ehescheidungsvariante der Trennung von Tisch und Bett im Spiegel der Salzburger Ehegerichtsakten 1770-1817. Unv. Diplomarbeit, Universität Salzburg 1994.

¹¹ Vgl. SCHÖRKHUBER-DRYSDALE Cornelia, „...es ist mir umbmöglich mehr mit ihme zu hausen...“ Eheleben und Ehetrennung (Separatio a thoro et mensa) in der bäuerlichen Gesellschaft Oberösterreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Unv. Diplomarbeit, Universität Wien 2000.

¹² Vgl. NOLDE Dorothea, Gattenmord. Macht und Gewalt in der frühneuzeitlichen Ehe. Köln u.a.: Böhlau, 2003.

¹³ Vgl. LUEF Evelyne/PRIBITZER Petra, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben...“ Häusliche Gewalt in niedergerichtlichen Quellen des 18. Jahrhunderts. Unv. Diplomarbeit, Universität Wien 2007.

¹⁴ Vgl. GRIESEBNER Andrea, „...dein brod, daß ich mit dir in den verdamben ort gefresen hab, hab ich sauer genug gefresen“. Kontexte eines Ehekonflikts um 1780. In: SPIEKER Ira/SCHLENKRICH Elke/MOSER Johannes/SCHATTKOWSKY Martina (Hg.), UnGleichzeitigkeiten. Transformationsprozesse in der ländlichen Gesellschaft der (Vor-) Moderne. Bausteine des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde, 9.Dresden: Thelem, 2008,107-127.

¹⁵ Vgl. BERGMANN Martina, „allezeit uneinig“. Zur Trennung von Tisch und Bett (1768-1783) . Unv. Diplomarbeit, Universität Wien 2009, 126.

menschlichen Wirkens.“¹⁶ Als Archivgut wird heute das „gesamte Schrift-, Bild- und Tongut der Tätigkeit staatlicher und nichtstaatlicher Dienststellen, sonstiger Einrichtungen, Verbände, Betriebe oder Einzelpersonen, soweit es wegen seines rechtlich- verwaltungsmäßigen, historischen, wissenschaftlich-technischen oder künstlerischen Quellenwertes ‚archivwürdig‘ und zur dauernden Aufbewahrung bestimmt ist“¹⁷, bezeichnet.

In verschiedenen Institutionen werden unterschiedliche Materialien gesammelt, z.B. Urkunden, literarische Handschriften, Gerichtsakten, Grundbücher, etc. Entscheidend sind dabei für das Archiv die Beweisfunktion und die Ordnung nach dem Provenienzprinzip. Leider wurde und wird aus der Sicht von Historikern zuviel skartiert und vernichtet oder aus dem Entstehungskontext entfernt. Auch durch Hochwässer, Brände, Schimmelpilzbefall und Tierfrass sind viele Bestände, vor allem in Wien und Niederösterreich verloren gegangen.

Das Erzbischöfliche Diözesanarchiv Wien (DAW) verwaltet kirchliche Urkunden und Akten seit der Gründung des Bistums im Jahr 1469, darunter die Wiener Konsistorialprotokolle. Das Archiv ist öffentlich zugänglich und wird derzeit von Annemarie Fenzl geleitet.¹⁸

Die Wiener Konsistorialprotokolle, die hier untersucht werden, sind im Zuge der Tätigkeit des bischöflichen Konsistoriums auf dem Gebiet der Ehegerichtsbarkeit produziert worden.

Das verwendete Material setzt sich aus Einträgen in den „Wiener Protokollen“ (WP) der Jahre 1741 bis 1751 zusammen und betrifft zahlreiche Ehepaare, die in diesem Zeitraum vor dem kirchlichen Gericht geklagt haben. Manche Paare scheinen nur einmal auf, andere streiten über Jahre hinweg. Aus den vorgebrachten Argumenten lassen sich Aussagen über die Person selbst, ihre Erfahrung, ihre Einbindung in das soziale System und die Wahrnehmung ihrer Umwelt gewinnen, was den HistorikerInnen einen Einblick in das Alltagsleben der „ordinary people“ erlaubt.

Das Thema der Ehekonflikte und Trennungen wurde bisher vor allem im Bereich der Frauen- und Geschlechtergeschichte erforscht. Dabei ergeben sich Überschneidungen zur Kulturwissenschaft, historischen Anthropologie, Mentalitätsgeschichte und Alltagsgeschichte.

Clifford Geertz hat den Begriff der „dichten Beschreibung“ geprägt¹⁹, womit er meinte, man sollte sich bei der Interpretation einer historischen Gesellschaft bzw. eines Einzelindividuums der Analyse von Sprache, Symbolen, Gesten und Handlungen bedienen. Dies bedeutet, dass die Quellen nicht nur auf ihren offensichtlichen Wortlaut, sondern in mehreren Arbeitsgängen auch auf dahinterstehendes „Unsagbares“ oder Verschwiegene untersucht werden müssen. Auch die historische Bedeutung von Begriffen ist dabei zu hinterfragen. Weiter ist die Verschränkung von Aussagen der Streitparteien mit anderen Quellen deutlich zu machen. Anlehnungen nimmt diese Untersuchung auch bei der Historischen Diskursanalyse, die unter anderen vom französischen Philosophen Michel Foucault (1926-1984) entworfen wurde. Er stellte fest, dass „empirisches Wissen zu einer gegebenen Zeit und innerhalb einer gegebenen Kultur eine wohldefinierte

¹⁶ Zitiert nach: ECKHART Franz G., Archive. In: MAURER Michael (Hg.), Aufriß der Historischen Wissenschaften. Bd. 6. Institutionen. Stuttgart: Reclam, 2002, 166-213, 166.

¹⁷ ECKHART, Archive, 168.

¹⁸ <http://www.kirchen.net/kirchenarchive/page.asp?id=12166> (08.12.2011)

¹⁹ Vgl. GEERTZ Clifford, Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt/ Main: Suhrkamp, 1987. (Engl. Original 1973).

Regelmäßigkeit“ besitze.²⁰ Das heißt, dass Menschen ihre Vorstellungen und Erwartungen immer im System der geltenden Normen und Werte sowie der gebräuchlichen sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten entwickeln.

Mein besonderes Interesse gilt den Erscheinungsformen von Gewalt und ihrer Bewertung durch die Betroffenen, den Legitimierungsstrategien der VerursacherInnen, sowie der Reaktion des Konsistoriums darauf. Alle am Konflikt Beteiligten sollen als aktiv Handelnde mit eigenen Zielen und Strategien in den Blick genommen werden. Nach dem im Untersuchungsgebiet geltenden kanonischen Recht konnten Ehetrennungsklagen nur von den Ehepaaren bzw. einem Teil davon beim bischöflichen Gericht eingebracht werden. Eigenmächtige Trennungen wurden, sofern sie dem Pfarrer zu Ohren kamen, von diesem beim Konsistorium angezeigt. Darauf erfolgte eine Vorladung der Eheleute *ex officio*, d.h. von Amts wegen.

Den Prozessen vorausgegangen sind in vielen Fällen Interventionen von Verwandten, Nachbarn und Seelsorgern des jeweiligen Pfarrsprengels, an dem die Streitparteien ihren Wohnsitz hatten. Während die Schlichtungsversuche durch Familienangehörige und Nachbarn meist nur implizit Erwähnung finden, werden die schlichtenden Geistlichen mit Namen genannt. So bringt Anna Maria Sackin vor, der Pfarradministrator Herr Raymundus habe ihr zu Ostern gesagt, *sie sollte sich mit ihrem Mann versöhnen, sonst könnte er ihr die sacramenta nicht administriren*.²¹

Ähnlich hebt Maria Sophia Höpfer hervor, *herr candidatus Möller hätte wiederumb vermittelt*, nachdem ihr Ehemann sie *über [die]stiegen bis in den keller gestossen*.²² Johann Urban Möller, Pfarrer in Hernals, war ab 1708 Mitglied des Metropolitankapitels zu St. Stephan und ab 1733 Rektor der Universität Wien.²³ Er gehörte dem Konsistorium an und dürfte die Frau persönlich gekannt haben, da er in Wilfersdorf/ NÖ geboren war und Maria Sophia Höpfer im Nachbarort Ollern ein Haus besaß.²⁴

Wenn alle Versuche einer Streitbeilegung gescheitert waren, wurde beim Konsistorium Klage eingereicht, die in den meisten Fällen von den Frauen eingebracht wurde, wie schon Rebekka Habermas²⁵ und Rainer Beck²⁶ in ihren 1992 erschienenen Studien anmerkten.

Die Klagen sind in der Art des summarischen Prozesses protokolliert, was eine beschleunigte Verfahrensabwicklung und geringere Kosten sowohl für das Gericht wie für die Parteien bedeutete. Im Allgemeinen kamen die KontrahentInnen mit je einem Rechtsbeistand vor das Konsistorium, wobei oft die Namen derselben Anwälte zu lesen sind. In einigen wenigen Fällen wurde einer Partei (jedes Mal eine Frau) ein Anwalt „*ex officio*“ zugeteilt. Nach welchen Kriterien dies geschah, konnte ich nicht feststellen, möglich wäre z.B. Mittellosigkeit. So wird am 23.12.1748 vermerkt: Catharina Bodendorfferin *begehrt einen advocaten ex offio*, worauf ihr Dr.

²⁰ FOUCAULT Michel, Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften (Aus dem Franz. von Ulrich Köppen). Frankfurt/ Main: Suhrkamp, 2000¹⁶, 9 (Franz. Original 1966).

²¹ DAW, WP 138 [17V] vom 12. Juni 1750.

²² DAW, WP 136 [192V] vom 31. Mai 1748.

²³ Vgl. ZSCHOKKE Hermann, Geschichte des Metropolitankapitels zum Heiligen Stephan in Wien. Wien: Konegen, 1895.

²⁴ DAW, Priesterdatenbank, Abfragen unter: daw@edw.or.at (15.09.2011).

²⁵ Vgl. HABERMAS Rebekka, Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht.

²⁶ Vgl. BECK Rainer, Frauen in Krise.

Schmid als Anwalt zugeteilt wird.²⁷ Aus dem Eheverfahren Fürtmiller erfährt man die Kosten für eine juristische Vertretung vor dem Kirchengericht. Anwalt Dr. Ferdinand Hinterberger klagte die von ihm in zwei Tagsatzungen vertretene Maria Anna Fürtmiller auf die Bezahlung von zwölf Gulden.²⁸

Alle Einträge sind in Kurrentschrift verfasst und weisen teilweise lateinische Passagen auf, insbesondere bei juristischen Formulierungen oder beim Sprechen über Sexualität. Die Struktur ist bis auf kleine Abweichungen formal gleich. Anfangs wird der Name des Klägers/ der Klägerin genannt, dann jener des Beklagten. Sowohl Klage wie auch Gegenklage bzw. Exceptio konnten durch einen Anwalt vorgetragen werden. Dann heißt es z.B.:

*herr Dr. Taafer, noe der Applin [= Anwalt der Klägerin] meldet, dass der verlass auf die cohabitirung ausgefallen und da hätte sie die volziehung betrieben, wo er [der Beklagte] inmiddels vorgegeben, sie wäre von ihm weggegangen; begehrt, daß er ihr cohabitiren solle.*²⁹

Ein allfälliger Widerspruch des Klägers/ der Klägerin wurde unter „Schluss“ vermerkt. Im geschilderten Fall lautete das folgendermaßen:

*bezieht sich ad priora, der beklagte habe auf ihr haus und gewerb geheurathet, mithin seye sie schon ad domicilium mariti gekommen [...].*³⁰

wobei dem Beklagten die Möglichkeit zu einem „Gegenschluss“ offenstand, was sich so anhörte:

*widerspricht, daß er auf ihre behausung geheürathet, seine werckstatt wäre in der stadt, der mann könne sich eine wohnung erwählen, wo er wolle [...].*³¹

Zuletzt erfolgte der „Verlass“ genannte Urteilsspruch des Gerichts mit folgender Formel:

*In der angeordneten erforderung und mündtlichen verhör zwischen [N.N.] klägerin [oder: kläger] einers-dann [N.N] beklagten maritum [oder: uxorem] ander theils, die anbegehrte separirung [oder: cohabitirung] betreffend: geben ihro hochwürden und gnaden herr officialis und venerabile consistorium über die von beeden theilen angebracht- und vernohmene nothdurften zum verlaß:...*³²

Wurden Beweismittel zur Urteilsfindung gebraucht, wie etwa Zeugenverhöre oder „bandtzel“³³ über Verletzungen, Aussagen von Ärzten, Apothekern, Badern oder Hebammen, ordnete das Gericht neue Termine, sogenannte Tagsatzungen, an. In einigen Einträgen wird auf

²⁷ DAW, WP 136 [245V] vom 23. Dezember 1748.

²⁸ DAW, WP 136 [217V] vom 2. September 1748.

²⁹ DAW, WP 135 [30R] vom 16. März 1744.

³⁰ DAW, WP 135 [30R] vom 16. März 1744.

³¹ DAW, WP 135 [30R] vom 16. März 1744.

³² DAW, WP 134 [4R] vom 5. Juni 1741.

³³ DAW, WP 137 [56R] vom 19. Mai 1749.

Verhandlungen vor weltlichen Gerichten verwiesen, insbesondere bei Ehebruch oder Gewalttätigkeiten mit schweren Verletzungsfolgen. Die weltliche Obrigkeit war zuständig für finanzielle Abgeltungen, z.B. Alimentation oder Rückgabe des Heiratsgutes, sie entschied über den Verbleib der Kinder nach Trennungen. Jacob Friedrich Doehler, ein Rechtsgelehrter und Agronom aus Thüringen sowie kaiserlicher Rat am Hof von Neapel³⁴, wies in seiner 1783 publizierten „Abhandlung von Ehe-Sachen“ auf diesen Umstand hin:

„ Was den competirenden Richter in Ehescheidungs-Sachen betrifft, so folget nach dem kanonischen Rechte aus der Hypothesii, daß die Ehe ein Sakrament oder Heiligthum ist: daß der competirende oder gesetzliche Richter in solchen Fällen allerdings eine kirchliche Obrigkeit seyn müße: ob gleich daneben unterschiedliche bürgerliche Fragen, z.B. wegen der Unterhaltung, wegen Abtheilung der Güter, u.d. mit vorzukommen pflegen [...].“³⁵

Da auch das Konsistorium zur Durchsetzung von finanziellen Ansprüchen bemüht wurde, kam es immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten mit der weltlichen Obrigkeit.³⁶

Bei der Interpretation der Quellen muss man sich bewusst machen, dass diese, wie Michaela Hohkamp schreibt, Ergebnis eines mehrstufigen Transformationsprozesses sind. Dabei wurde erstens „Erlebtes in Erzähltes“ verwandelt, zweitens die mündlichen, vermutlich meist im örtlichen Dialekt vorgebrachten Aussagen der Beteiligten durch den Gerichtsschreiber in eine juristische, stark formelhafte Fachsprache und in die indirekte Rede übertragen. Drittens sind die als summarische Protokolle vorliegenden Quellen Zusammenfassungen, die sich an den obrigkeitlichen Ordnungsvorstellungen orientierten und nicht zwingend die Tatsachen aus der Sicht der AkteurInnen darstellen.³⁷ Wie Martina Bergmann ausführt, hob der Schreiber das für ihn (als katholischen Mann) Wesentliche und Wichtige hervor.³⁸ Gefühlsregungen wurden selten protokolliert. Wenn Themen wie Liebe, Sexualität, Eifersucht, Hass, etc. angesprochen werden, darf nicht von anthropologischen Konstanten ausgegangen und unser heutiges Verständnis in diese Begriffe impliziert werden.

Ruth E. Mohrmann meint, dass Aussagen, die im Rahmen von juristisch-administrativen Befragungen entstanden sind, immer nach dem Motto „zwischen den Zeilen und gegen den Strich“ gelesen werden müssen.³⁹ Die Protokolle spiegeln die Sicht der Obrigkeit wieder, sie zeigen Machtverhältnisse auf und sollen das getroffene Urteil schlüssig begründen. Bei der

³⁴ STEFFENHAGEN Emil Julius Hugo, „Doehler Jacob Friedrich“. In: Allgemeine Deutsche Biographie, Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 5, München, 1877, 288; online unter: <http://daten.digital-sammlungen.de/bsb00008363/images/index.html?seite=290> (28.12.2011).

³⁵ DOEHLER Jacob Friedrich, Abhandlung von Ehe-Sachen, sowohl nach dem Römisch-Kanonischen als Protestantischen Konsistorial-Recht, besonders in Deutschland. Wien: Hartel, 1783, 136; online unter: http://reader.digital-sammlungen.de/fs1/object/display/bsb10544781_00064.html (27.12.2011).

³⁶ Vgl. GMEINER Franz Xaver, Meine Gedanken über die bischöflichen Konsistorien überhaupt, und ins besondere über die Ehe Streitigkeiten, die in denselben entschieden werden. Wien/ Grätz: Weingand, 1782.

³⁷ Vgl. HOHKAMP Michaela, Vom Wirtshaus zum Amtshaus. In: WerkstattGeschichte 16 / 1997, 8-17, 10.

³⁸ Vgl. BERGMANN Martina, „allezeit uneinig“. Zur Trennung von Tisch und Bett (1768-1783). Unv. Diplomarbeit, Universität Wien 2009, 40.

³⁹ Vgl. MOHRMANN Ruth E., Zwischen den Zeilen und gegen den Strich. In: Der Archivar 44 / 1991, 223-246.

Protokollierung können, absichtlich oder unabsichtlich, erhellende Details unberücksichtigt geblieben sein. Zu bedenken ist überdies, dass die AkteurInnen bestimmte Ziele verfolgten und ihre Aussagen einer erfolgversprechenden Strategie anpassten, so dass manches verschwiegen oder bagatellisiert wurde, anderes wiederum hervorgehoben und betont. Die Bedeutung der „Strategie des Verschweigens“ vor Gericht erklärt Claudia Ulbrich im Zusammenhang mit Zeugenaussagen folgendermaßen:

„Um den Zwang, als Zeuge oder Zeugin aufzutreten, die Machtungleichheit vor Gericht und die Unfähigkeit, die schriftlichen Verfahren nachzuvollziehen, auszugleichen, entwickelten Frauen wie Männer besondere Taktiken und Strategien, die decodiert werden müssen, bevor sie gedeutet werden können. Dazu gehört auch ‚die Sprache des Ungesagten‘, des Schweigens und Verschweigens, die vor Gericht eine große Rolle spielt.“⁴⁰

Was für ZeugInnen Gültigkeit hatte, war vermutlich in gleichem Maß wichtig für die Vertretung in eigener Sache. Andrea Griesebner weist darauf hin, dass nicht nur Angehörige der höheren Schichten, sondern auch die „ordinary people“ sich sehr genau überlegten, „was sie wann und wie der Obrigkeit erzählten.“⁴¹

Ausgehend von vier gebundenen Protokollbüchern der Jahre 1747 bis 1751 habe ich mit Studienkollegen die ca. 2000 handschriftlichen Seiten auf Trennungs- bzw. Cohabitationsklagen durchsucht, anschließend haben wir diese digitalisiert und transkribiert. Danach wurden die Fälle von mir in eine elektronische Datenbank eingegeben. Dann habe ich einzelne Ehepaare mit unterschiedlichen Konfliktthemen ausgewählt und versucht, deren Auseinandersetzungen vor dem Konsistorium weiter zurück zu verfolgen. Infolgedessen habe ich weitere fünf Protokollbücher mit ca. 2500 handschriftlichen Seiten durchsucht, wobei leider keine Register zur Verfügung standen. Diese Vorgangsweise hat mich bis ins Jahr 1741 gebracht, beim Ehepaar Trost sogar bis 1730. Überdies ließen sich immer wieder Zusatzinformationen gewinnen, die in die Datenbank eingegeben wurden, z.B. über Ehedauer, Kinder, Wohnort, Beruf und ähnliches. Insgesamt ergab sich daraus ein Quellenkorpus von 109 Ehepaaren mit 161 teilweise wechselseitigen Klagen, die in 214 Tagsatzungen verhandelt wurden.

Von den insgesamt 161 Klagen wurden 124 von den Ehefrauen eingebracht, das entspricht einem Anteil von 77 Prozent. Drei Klägerinnen baten um Annullierung der Ehe wegen angeblicher Impotenz des jeweiligen Ehemannes, 36 Frauen suchten um eine Trennung an, 37 wollten eine (friedliche) Cohabitation. In 77 Fällen wurde die Anwendung physischer Gewalt beklagt, bei 33 Auseinandersetzungen argumentierten die Klägerinnen auch mit Todesdrohung. Von den Ehemännern klagten 32 auf Cohabitation, vier forderten eine Trennung. Es wurden außerdem 49 Alimentationsforderungen eingereicht, davon nur eine von einem Mann.

⁴⁰ ULBRICH Claudia, Zeuginnen und Bittstellerinnen. Überlegungen zur Bedeutung von Ego-Dokumenten für die Erforschung weiblicher Selbstwahrnehmung in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts. In: SCHULZE Winfried (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin: Akademie-V., 1996, 201-226, hier 218.

⁴¹ GRIESEBNER Andrea, „...dein brod, daß ich mit dir in den verdamben ort gefresen hab, hab ich sauer genug gefresen“, 110.

Das Konsistorium lehnte alle drei Annullierungsansuchen ab, fällte 94 Urteile auf friedliche Cohabitation und gewährte 18 Mal eine Toleranz, davon acht Mal für sechs Monate, sechs Mal für zwölf Monate, einmal für drei Jahre sowie dreimal nach erwiesenem Ehebruch für dauernd.

Wenn man die in der Klage angeführten Gründe sowie die darauf folgenden Rechtfertigungsversuche der Beklagten untersucht, ergeben sich einige interessante Schwerpunkte. Es lassen sich folgende Anschuldigungen feststellen, wobei in vielen Klagen mehrere Gründe genannt werden: An erster Stelle findet sich der Vorwurf der physischen Gewalt (wobei bei etwas weniger als der Hälfte gleichzeitig Todesdrohungen formuliert werden), danach folgt der Streit um das „üble hausen“. 28 Prozent beklagen verbale Gewalt (ohne Todesdrohungen) sowie Kränkungen der Ehre und 21 Prozent thematisieren Probleme durch übermäßigen Alkoholkonsum des Ehepartners. Das Thema Sexualität ist nicht leicht zu fassen, da sehr unterschiedliche Bereiche angesprochen werden. Nimmt man Ehebruch, vermutete Untreue, verbotene sexuelle Praktiken, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Vorwürfe der Impotenz und Geschlechtskrankheit sowie *liederlichen umgang*⁴² zusammen, ergeben sich Vorwürfe in ca. 2/3 aller Klagen, womit meines Erachtens die Bedeutung der körperlichen Seite einer Ehe auch für das frühe 18. Jahrhundert sichtbar wird.

Festzuhalten ist, dass, wie auch Alexandra Lutz hervorhebt, Statistiken immer die Gefahr der Dichotomisierung bergen. Plötzlich wird in „die“ Männer und „die“ Frauen getrennt. Es ist mir bewusst, dass auch innerhalb dieser beiden Gruppen erhebliche Unterschiede bestanden, im Besonderen betrifft dies die Standeszugehörigkeit, den Vermögensstand, das Alter und die Anzahl eventuell vorangegangener Ehen und daraus resultierender Kinder. Diese Umstände ermöglichten verschiedene Arten der Konfliktaustragung im Vorfeld, unterschiedliche Forderungen an das Konsistorium und auch bessere oder schlechtere Lebenschancen nach einer erfolgten Trennung. Da die Quellen keine genauen Angaben zu Stand, Alter oder Besitz enthalten, scheint die Kategorie „Geschlecht“ als einzige in meinen Untersuchungen relevant zu sein, was nicht den Tatsachen entspricht. Ich bin mir bewusst, dass die Verschränkungen in den Einzelfällen wirksam werden und nicht von einer Kategorisierung „der gewalttätige Mann“ versus die „friedfertige Frau“ die Rede sein kann, wie auch Andrea Griesebner in ihren Untersuchungen hervorhebt.⁴³

Die Frage nach den Urhebern von Klagen hat gezeigt, dass auch im katholischen Bereich überwiegend die Frauen auf eine Trennung der Ehe drängten, wenn die Zustände unerträglich wurden, insbesondere bei „übertriebener“ Gewaltanwendung. In den Begründungen der Männer fanden sich viele Übereinstimmungen hinsichtlich der Verwendung von Geschlechterstereotypen, wie auch Alexandra Lutz für die von ihr untersuchten protestantischen Gebiete festhält. Die Gewalt wird nicht nur von Männern ausgeübt, wobei bei Frauen die

⁴² DAW, WP 137 [22R] vom 14. Februar 1749.

⁴³ Vgl. ERIKSSON Magnus / KRUG-RICHTER Barbara, Einleitung. In: DIES.(Hg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert). Köln u.a.: Böhlau, 2003, 10.

„Verbalinjurien“ überwiegen, aber durchaus auch körperliche Angriffe, besonders mit „Waffen“, vorkommen.

Im Lauf der Auseinandersetzungen kam es auch zu überraschenden Entwicklungen, die den ursprünglichen Absichten der KlägerInnen zuwiderliefen. Es konnten durchaus Wendungen eintreten, die anfangs nicht bedacht wurden. Überdies war ein Erscheinen vor Gericht keine alltägliche Situation, der man sich gerne stellte. Schon der meist beeindruckende Ort, das rein männliche Gremium, die für viele ungewohnte Hochsprache inklusive lateinischer Floskeln wirkte vermutlich einschüchternd. Dazu kam die unangenehme Konfrontation mit dem zerstrittenen Partner, was Emotionen hervorrief, die im Sinne einer erfolgsversprechenden Strategie wieder unterdrückt bzw. verschleiert werden mussten. Daraus lässt sich vermutlich erklären, dass der Gang vor das Kirchengenicht einerseits wegen der hohen Kosten, andererseits wegen des ungewissen Ausgangs nur als letzter Ausweg gesehen und in Anspruch genommen wurde.

Dass die Emotionalität außer Kontrolle geraten konnte, wird im Fall der Eheleute Amor sichtbar, die im Verlauf einer Verhandlung offenbar in Wortgefechte ausbrachen, worauf im Protokoll vermerkt wurde: *Sie drohn einander hier, so ihnen verwießen worden.*⁴⁴

Aus dem Quellenkorpus wählte ich 22 Fälle, die ich in einer qualitativen Zugangsweise untersuche. Diese Fälle stehen exemplarisch für bestimmte Themen, die häufig in den Klagen angesprochen werden, wobei Hinweise auf weitere Verfahren und Aussagen eingearbeitet wurden. Ein wesentliches Ziel war es, die Eheleute durch die quellennahe Analyse selbst „zum Sprechen“ zu bringen, wie auch Martina Bergmann vorschlägt.⁴⁵ Dennoch ist mir bewusst, dass die hier erzählten „Geschichten“ meine Art der Interpretation wiedergeben.

Die vorgenommene Transkription der Quellen erfolgte in folgender Weise: Abgesehen von Personen- und Ortsnamen sowie Satzanfängen wurde alles kleingeschrieben. Die zeitgenössische Orthographie habe ich beibehalten. Abkürzungen wurden stillschweigend aufgelöst und schwer zu entziffernde Wörter mit einem Fragezeichen in eckigen Klammern versehen. Nicht mehr gebräuchliche Wörter oder lateinische Fachtermini sind, sofern sie von mir verifiziert werden konnten, in eckigen Klammern erklärt worden; Quellenzitate sind kursiv gesetzt.

Die Arbeit mit Originalquellen hat eine eigene Faszination, der man sich nur schwer verschließen kann. Schon die alten, teilweise wurmstichigen Protokollbücher sind beeindruckend anzusehen. Einige sind mit Bändern verschnürt. Als ich das erste Buch aufschlug, wurde mir bewusst, dass die Einträge vor mehr als 250 Jahren geschrieben worden sind, von und über Menschen, die schon lange nicht mehr leben. Die Seiten sind dickwandig, das Papier leicht vergilbt, teilweise etwas beschädigt oder stockfleckig. Die Schrift ist teils bräunlich, teils schwarz, manchmal sehr unregelmäßig. Dabei fiel mir ein, dass mit Gänsekielen geschrieben wurde, die immer wieder angespitzt werden mussten. Anhand der unterschiedlichen Handschriften kann ein Wechsel der Schreiber nachvollzogen werden. Obwohl ich im erwähnten Seminar bereits gelernt hatte,

⁴⁴ DAW, WP 138 [63R] vom 11. September 1750.

⁴⁵ Vgl. BERGMANN Martina, „allezeit uneinig“, 128.

Kurrentschrift zu lesen, stellte die im 18. Jahrhundert gebräuchliche Form eine Herausforderung dar. Verblässende Tinte, unleserliche Kürzel und semantische Bedeutungsverschiebungen ergaben ebenfalls eine beträchtliche Hürde. Mit der Zeit habe ich mich eingelesen und die Arbeit ging rascher voran. Beim Transkribieren half der Hinweis von Andrea Griesebner, die Worte laut zu sprechen, um den Sinn besser verstehen zu können.⁴⁶ Es war jedes Mal ein faszinierendes Erlebnis, wenn aus Satzfragmenten und unverständlichen Wörtern plötzlich eine Geschichte erkennbar wurde. Mit Hilfe von „Stowasser“⁴⁷, „Zedlers Universallexicon“⁴⁸ und Johann Christoph Adelungs „Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart“⁴⁹ ließ sich der fremde Wortschatz weitgehend entschlüsseln. Was mich besonders betroffen machte, war die immer wiederkehrende Klage der Ehefrauen über erlittene Gewalt. Als die Transkriptionen fertig waren, hatte ich ähnlich wie Ulrike Gleixner anfangs das Gefühl, dass ich immer die gleiche Erzählung zu lesen bekam. Es gab so viele Ähnlichkeiten – in der formalen Form, in den Aussagen, sogar die Wörter unterschieden sich kaum. Ulrike Gleixner beschrieb diesen Eindruck, den sie bei Studien über Verhörprotokolle zu Unzuchtsverfahren im 18. Jahrhundert gewonnen hatte, indem sie glaubte, „immer den gleichen Mann und die gleiche Frau“⁵⁰ zu sehen. Sie führt dies auf „die starke Textgestaltung durch den Schreiber“⁵¹ zurück. Ähnlich erging es Arlette Farge, die sich mit Briefen aus der Bastille beschäftigte. Zuerst noch euphorisch im Bewusstsein „die Wirklichkeit zu berühren“⁵², musste sie später erkennen, dass sich „die Informationen, die Zeugnisse, die hervorgehobenen Sätze und schließlich die Urteilssprüche“⁵³ stark ähnelten. Auch mir erschlossen sich die vorhandenen Unterschiede in den Fällen erst nach eingehender längerer Beschäftigung. Zudem wurde mir bewusst, dass ich die Suche nach der „Wahrheit“ aufgeben musste, weil meine Aufgabe nur im Interpretieren der Protokolle, nicht aber im Beurteilen der „Ereignisse“ liegen kann. Gefordert war daher strikte emotionale Distanz. Sowohl Andrea Griesebner als auch Ulrike Gleixner weisen darauf hin, dass die im Rahmen „von Justiz- und Verwaltungsinstitutionen produzierten Texte“⁵⁴ nicht unbedingt die Alltagsrealität der Akteure wiedergeben, sondern vielmehr Herrschaftsverhältnisse und – praktiken sichtbar machen. Aus diesem Grund muss man Gerichte als „Orte einer gesellschaftlichen Wahrheitsproduktion“⁵⁵ betrachten und darf die im Verhörprotokoll

⁴⁶ Vgl. GRIESEBNER, Konkurrerende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert. Köln u.a.: Böhlau, 2000, 108.

⁴⁷ Vgl. STOWASSER J.M./ PETSCHENIG M./ SKUTSCH F., Stowasser, österreichische Schulausgabe. Wien: ÖBV, 1997.

⁴⁸ Vgl. ZEDLER Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste. 68 Bände, Leipzig/ Halle 1732-1754, online unter: <http://www.zedler-lexikon.de/> (03.08.2011)

⁴⁹ Vgl. ADELUNG Johann Christoph, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. 4 Bände. Wien 1811, online unter: <http://mdz.bib-bvb.de/digbib/lexika/adelung/> (27.05.2011)

⁵⁰ GLEIXNER Ulrike, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760). Frankfurt/ New York: Campus, 1994, 9.

⁵¹ GLEIXNER Ulrike, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle. In: WerkstattGeschichte 11/1995, 65-70, 65.

⁵² FARGE Arlette, „Vom Geschmack des Archivs“. In: WerkstattGeschichte 5/ 1993, 13-15, 14.

⁵³ FARGE, Archiv, 15.

⁵⁴ GRIESEBNER, Konkurrerende Wahrheiten, 109.

⁵⁵ GLEIXNER, Geschlechterdifferenzen, 65.

festgehaltenen Ereignisse nicht als Tatsachen hinnehmen. Die Aussagen mussten von den betroffenen Ehepartnern in einer Art „konstruiert“ werden, dass sie dem Konsistorium als glaubwürdig erschienen und daher als „Wahrheit“ anerkannt wurden, damit der gewünschte Urteilsspruch erfolgte. Wird dieser Umstand berücksichtigt, verliert die oftmals vorgebrachte Kritik an der mangelnden Aussagekraft von Gerichtsquellen ihre Bedeutung, ganz abgesehen davon, dass auch andere Quellen mit eindeutigen Absichten verfasst sein können, als Beispiel seien hier (Auto-) Biographien erwähnt.

Jede historische Forschung verlangt in diesem Sinn nach einer quellenkritischen Reflexion, die vor allem den Entstehungskontext erhellt.

Die Bedeutung von Umwelt, Ort und Zeit auf Arbeits- und Lebensbedingungen der in dieser Arbeit vorgestellten Ehepaare verlangt nach einer kontextualen Verortung, die ich im folgenden Kapitel vornehme.

4. Der Untersuchungsraum

Der zur Erzdiözese gehörige Raum umfasste die Stadt Wien mit den Vorstädten sowie einige kleinere Märkte.

Im Zedler'schen Universallexikon von 1748 steht zu lesen:

„Wien, lat. Vienna, Vindobona [...], eine der vornehmsten Städte in Deutschland, und seit einer geraumen Zeit die Kayserliche Residentz; liegt in Unter-Oesterreich an einem Arme der Donau, in welchen daselbst der k[önigliche] Fluß Wien [...] hinein fällt. Es verdienet diese prächtige und wohlbefestigte Stadt eine ausführliche Abhandlung [...].“⁵⁶

Wien war Mitte des 18. Jahrhunderts eine der vier größten Städte im europäischen Raum. Die erste vormoderne Volkszählung 1754, die sogenannte Seelenkonskription, ergab eine Bevölkerungszahl von ca. 175 000 Menschen, wobei in der inneren Stadt ca. 50 000 Personen lebten, in den Vorstädten etwa 120 000.⁵⁷ Davon waren etwas mehr als die Hälfte Frauen.⁵⁸ Die Bevölkerung hatte sich seit Beginn des 18. Jahrhunderts verdoppelt, was auch mit einem wirtschaftlichen Aufschwung zusammenhing.

1683 wurden die Vorstädte Wiens im Zuge der zweiten Türkenbelagerung im Sinn eines Verteidigungsringes aufgegeben und teils durch die eigene Bevölkerung, teils durch die Belagerer fast vollständig niedergebrannt und zerstört. Nach dem Ende der kriegerischen Auseinandersetzung begann eine rege Bautätigkeit im Stil des Barock, es wurden zahlreiche Adelsitze, insbesondere am Alsergrund, sowie viele Kirchen und Klöster errichtet. Dazu benötigte man zunehmend Arbeitskräfte, was zu einem verstärkten Zuzug führte.

⁵⁶ ZEDLER, 56/1748, Sp. 31f.

⁵⁷ Vgl. GRIESEBNER Andrea, Wien und die exurbia. Funktionen und Optionen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: SCHEUTZ Martin (Hg.), Wien und seine WienerInnen. Ein historischer Streifzug durch Wien über die Jahrhunderte. Köln u.a.: Böhlau, 2008, 157-177, 157.

⁵⁸ Vgl. WEIGL Andreas, Frauen. Leben. Eine historisch-demographische Geschichte der Wiener Frauen. Wien: MA 57, 2003, 14.

Lady Mary Wortley Montagu, die Frau eines englischen Botschafters, machte auf der Reise nach Konstantinopel 1716 in Wien Station. Sie charakterisierte die Verhältnisse in der inneren Stadt mit folgenden Worten:

„Die Straßen sind sehr schmal und so eng, daß man die schönen Fassaden der Paläste nicht sehen kann, obwohl viele von ihnen wegen ihrer wahrhaften Pracht Aufmerksamkeit verdienen. [...], die meisten Häuser haben fünf, manche sogar sechs Stockwerke. Sie können sich leicht vorstellen, daß durch die große Enge der Straßen die oberen Räume extrem dunkel sind, und was meiner Meinung nach eine noch unerträglichere Unzulänglichkeit ist, es gibt kein Haus, in welchem nicht fünf oder sechs Familien leben [...].“⁵⁹

In weiterer Folge beschreibt sie die üppige Ausstattung der Adelspaläste.

Demgegenüber ist anzunehmen, dass die Wohnverhältnisse der Unterschichten weit ungünstigere waren. So weist die Betonung eines eigenen Zimmers im Fall von Maria Secunda Branin Pterzikin darauf hin, dass dies eine Besonderheit darstellte.⁶⁰ Beim Streit des Ehepaares Kästl erfährt man, dass die beiden samt krankem Kind und Dienstmädchen in einem Raum schliefen.⁶¹ Nikolaus Apl besaß eine Werkstatt und ein „Bestandszimmer“ in der Stadt, verlangte aber von seiner Frau, die Hausbesitzerin in der Vorstadt war und drei Kinder aus einer vorherigen Ehe hatte, dass sie zu ihm ziehen sollte.⁶²

Zwischen den Vorstadtsiedlungen lagen landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Acker- oder Weinbau betrieben wurde. Der Weinbau hatte einen hohen Stellenwert, schuf zahlreiche Arbeitsplätze, auch für Frauen, und brachte durch die Besteuerung des Weins Geld in die Kasse des vormodernen Staates. Das übrige Wirtschaftsleben wurde durch Handwerker, kleinbürgerliche Gewerbetreibende und Kaufleute geprägt.⁶³ Im Jahr 1736 gab es in Wien rund 11 000 Handwerker, die meistens zünftig organisiert waren und in eigenen Vierteln lebten. Durch Gumpendorf flossen zwei Bäche, an denen Mühlen betrieben wurden, in der Leopoldstadt entstand eine erste Textilmanufaktur, in der Roßau war 1718 eine Porzellanmanufaktur eingerichtet worden. Eine wichtige Rolle für den Handel kam dem Umschlagplatz an der Donau zu, sowie der Straße über die Wieden nach Süden.⁶⁴

In diesem städtischen Umfeld wohnten und arbeiteten die für die Untersuchung herangezogenen Ehepaare, wobei die Quellen mit wenigen Ausnahmen kein Alter, keinen Wohnort und selten den Beruf angeben. Dadurch ist eine ständische Zuordnung schwer möglich und man kann nur indirekt auf die wirtschaftliche Lage schließen. Die Erwähnung von Silbergeschirr deutet einen gehobenen Lebensstandard an, ebenso bietet die Höhe der zugebilligten Alimente eine Möglichkeit der ungefähren gesellschaftlichen Einordnung.

⁵⁹ MONTAGU Mary Wortley, Briefe aus Wien 1716/17. Zitiert nach: BREUNLICH Maria (Übers.). Wien: Schendl, 1985, hier 12.

⁶⁰ DAW, WP 136 [117V] vom 13. November 1747.

⁶¹ DAW, WP 138 [188R] vom 26. April 1751.

⁶² DAW, WP 135 [30V] vom 16. März 1744.

⁶³ Vgl. CSENDES Peter, Geschichte Wiens (Sonderband Kartographie). Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 2003, 43.

⁶⁴ Vgl. CSENDES, Geschichte Wiens, 45.

Eine verlässliche Aussage über die Chancen der getrennten Frauen kann aber nicht getroffen werden. Rainer Beck und Rebekka Habermas gehen in ihren Studien von einem wahrscheinlichen sozialen Abstieg nach einer Trennung aus.⁶⁵ Das scheint begründet, dennoch werden sich trennungswillige Frauen nicht „sehenden Auges“ in die Armut gestürzt haben, sondern einerseits Unterstützung durch die Herkunftsfamilie bekommen, andererseits Erwerbsmöglichkeiten gehabt haben, die manchmal durch Zahlung von Alimenten ergänzt wurden. Dass Frauen über eigene Einkünfte verfügten, lässt sich in einigen Protokolleinträgen sehen.

Eva Maria Schotter weigert sich, ihrem Mann Stephan, einem Hufschmiedemeister, ins Temesvarer Banat zu folgen. Sie begründet dies einerseits mit ihrem fortgeschrittenen Alter, andererseits mit seiner Spielsucht sowie seinen Gewalttätigkeiten und außerdem *handle [sie] mit schusterpapp und gewinne ihr eigenes geld*.⁶⁶ Magdalena Krumbkaßl, geborene Froschauerin, gibt an, sie wolle *ihme einen öhlerheitzer oder brodtladen und vor sich einen bandlkramerstandt kaufen*⁶⁷, hatte also offenbar eigenes Vermögen. Maria Theresia Pertholdtin wieder hebt hervor, sie *habe die hebamschaft gelehret* und bekomme *ihre unterhaltung von ihrer lehrmeisterin*.⁶⁸ Ungeachtet dieser Umstände dürfte es in vielen Fällen ein schwieriges weiteres Leben bedeutet haben, wie auch eines „in Keuschheit“. Für manche Frau dürfte die Rückkehr zum Ehemann die einzige Möglichkeit des Überlebens dargestellt haben, wie im Fall von Anna Maria Fürtmillerin. Ihr war, vermutlich wegen der Gewalthandlungen ihres Mannes, vom Konsistorium eine Toleranz von einem halben Jahr bewilligt worden, trotzdem wohnte sie offenbar weiter mit ihm zusammen, weil ihr keine Alimente zugesprochen worden waren und sie somit vermutlich keine Mittel hatte, um sich eine Wohnung zu mieten.⁶⁹

Frauen aus dem Adel und Frauen mit Besitz und/oder Vermögen hatten wahrscheinlich weit bessere Möglichkeiten. Sie konnten zeitweise auf ein eigenes Haus ausweichen, bei vermögenden Verwandten länger „auf Besuch“ verweilen oder für eine Weile ins Elternhaus zurückkehren. Letzterer Umstand wird in den Protokollen von Joseph Graf Törring von Jettenbach angesprochen. Seine Ehefrau, geborene Maria Antonia von Tricoca⁷⁰, hatte sich offenbar vor längerer Zeit zu ihrer Mutter begeben. Nun fordert der Ehemann vor dem Konsistorium die Cohabitation mit seiner Frau, *welche ihme ihre mutter vorenthalte und vertusche*. Mit der Begründung, *seine frau gemahlin [des Grafen] aber kann kräncklichen zustandts halber nicht erscheinen*, erreicht der Anwalt der Ehefrau die Erstreckung der Tagsatzung für November 1751.⁷¹ Auch zu dieser Verhandlung erscheint die Ehefrau nicht, sondern nur ihr Anwalt. Dr. Zoller bringt vor, Maria Antonia Törring *begehrt eine toleranz, biess*

⁶⁵ Vgl. BECK Rainer, Frauen in Krise; vgl. HABERMAS Rebekka, Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht.

⁶⁶ DAW, WP 135 [321V] vom 7. Juni 1746.

⁶⁷ DAW, WP 136 [55R] vom 17. März 1747.

⁶⁸ DAW, WP 136 [180R] vom 3. Mai 1748.

⁶⁹ DAW, WP 136 [166R] vom 18. März 1748.

⁷⁰ Maximilian Joseph Graf Törring von Jettenbach (1723-1776), aus Titmoning in Bayern, Obristenleutnant im litauischen Kronregiment, verheiratet mit Maria Antonia Freiin von Tricoca (1725-1769); die Ehe blieb kinderlos. Vgl. Baron FREYTAG VON LORINGHOVEN Frank, Europäische Stammtafeln IV. Marburg: Stargardt, 1957.

⁷¹ DAW, WP 139 [149R] vom 18. September 1751.

*sie gesund werde.*⁷² Die Entscheidung wurde ins Jahr 1752 verlagt, daher ist sie außerhalb des von mir untersuchten Zeitraumes getroffen worden und mir nicht bekannt.

Eine reiche Frau musste im Fall einer Trennung befürchten, für ihren Mann Alimente zahlen zu müssen, wenn ihr Vermögen das seine überstieg.⁷³ Eine der wenigen vermögenden Frauen, welche ein Ansuchen auf Separierung einbrachte, war Maria Sophia Höpfer. Sie gab an, ihr Mann, ein *doctorem iuris, auch hof- und gerichtsvocat*⁷⁴, sei in ihr Haus nach Ollern gekommen. Dort habe er sie *über stiegen bis in den keller gestossen, er habe ihr einen stieffel samb den andern an den kopf geworfen.*⁷⁵ Ihr Begehren auf Trennung wurde vom Kirchengericht abgelehnt.

Auffällig ist, dass Frauen häufiger als Männer die Trennung anstrebten. Das kirchliche Gericht stellte gleichzeitig auch einen Ort der möglichen Disziplinierung der Ehemänner dar, wie aus den zahlenmäßig ziemlich gleichen Bitten um eine „friedliche“ Cohabitation ersichtlich wird. In den meisten Trennungsansuchen wird von den Frauen über die unverhältnismäßige Gewaltausübung ihrer Ehemänner geklagt.

Magnus Eriksson und Barbara Krug-Richter definieren in der Einleitung, in dem von ihnen herausgegebenen Sammelband „Streitkulturen“, Gewalt als *„eine verbale oder physische Aggression gegen die körperliche, seelische oder soziale Integrität eines oder mehrerer Mitmenschen, die darauf abzielt, etwas zu erzwingen.“*⁷⁶ Gewalt muss allerdings nicht immer einen bestimmten Zweck verfolgen, sie kann auch „nur“ Ausdruck, bzw. Abreaktion einer Emotion sein. Für Peter Imbusch ergeben sich bei Betrachtung des engen Gewaltbegriffs, der sich auf ausgeübte physische Gewalt beschränkt, sieben wichtige Bedeutungselemente, die eine Ausdifferenzierung ermöglichen.⁷⁷ Dafür benutzt er das Frageschema Wer? Was? Wie? Wem? Warum? Wozu? Weshalb?

Er fragt erstens nach den Tätern. Im Fall der Ehestreitigkeiten sind dies Ehemann bzw. Ehefrau, die in direkter körperlicher Auseinandersetzung ihre jeweiligen Interessen durchsetzen wollen. Die zweite Frage gilt dem genauen Tathergang sowie den erfolgten Verletzungen. Bei der dritten Frage kommen eingesetzte Mittel, wie Waffen, in den Blick, aber auch Helfer auf Täter- oder Opferseite, „die als Personen oder Institutionen unmittelbar oder vermittelt, ermöglichend oder verhindernd als Unterstützer oder Sympathisanten in jeder Täter-Opfer-Beziehung präsent sind.“⁷⁸ Viertens wird nach den Opfern gefragt, fünftens nach den Gründen. Letztere Frage kann nicht immer hinreichend beantwortet werden, da Gewalt auch ohne speziellen Grund, wie bereits erwähnt, eingesetzt werden kann.

⁷² DAW, WP 139 [174V] vom 19. November 1751.

⁷³ Vgl. SCHMIDT Veronika (Die Presse), im Interview mit Andrea GRIESEBNER: Eheliche Pflichten, Geld – und Streit, vom 16.04.2011, online unter: <http://diepresse.com/home/leben/mode/651071/print.do> (27.05.2011)

⁷⁴ DAW, WP 136 [192V] vom 31. Mai 1748.

⁷⁵ DAW, WP 136 [192V] vom 31. Mai 1748.

⁷⁶ ERIKSSON/KRUG-RICHTER, Streitkulturen, 7.

⁷⁷ Vgl. IMBUSCH Peter, Der Gewaltbegriff. In: HEITMEYER Wilhelm / HAGAN John (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher V., 2002, 26-57, 37.

⁷⁸ IMBUSCH, 35.

Die sechste Frage dient der Suche nach Absichten, Zielen und möglichen Motiven. Die letzte Frage richtet ihren Blick auf die benutzten Rechtfertigungs- und Legitimationsstrategien, wodurch die in der jeweiligen Gesellschaft geltenden Normen und Werte sichtbar werden. Die Abhandlung von Peter Imbusch zeigt, dass Gewalthandlungen nicht als einfache Ursache-Wirkungs-Konstellationen begriffen werden dürfen, sondern als komplexe soziale Prozesse verstanden werden müssen.

Wenn wir annehmen, dass die Zahl von jährlich ca. 2.400 geschlossenen Ehen in Wien zutrifft, wie Johann Pezzl 1786 angibt⁷⁹, so wird sichtbar, dass nur ein ganz geringer Teil der Ehepaare vor das Konsistorium trat. Da nicht davon auszugehen ist, dass alle anderen Beziehungen vollkommen harmonisch verliefen, kann geschlossen werden, dass viele Paare sich eben in irgendeiner Weise arrangierten. In den Protokollen scheinen daher nur die Eheleute auf, deren Ehen schon länger konfliktbeladen waren, wo teilweise Familienangehörige, Nachbarn und örtliche Geistliche bereits Versöhnungsversuche unternommen haben, die gescheitert sind. Die vorgebrachten Motive, wie etwa emotionale Enttäuschungen, Differenzen über Sexualität, ökonomische Schwierigkeiten oder schlechter Lebenswandel des Partners können, müssen aber nicht den Tatsachen entsprechen. Ebenso ist zu bedenken, dass die Texte aus der Sicht der Obrigkeit (des Konsistoriums) erstellt wurden. Überdies ist nur das zur gegebenen Zeit „Sagbare“ und „Denkbare“ geäußert und aufgeschrieben worden. Auch auf Verharmlosung, Übertreibung, Diffamierung und Leugnung ist Bedacht zu nehmen.

Welche Handlungen werden in den Quellen als gewalttätig wahrgenommen, erlebt und verstanden bzw. wie wird darüber gesprochen? Als Haupttäter der körperlichen Gewalt werden die Männer genannt.

Elisabeth Böcklmannin beklagt 1749 vor dem Wiener Konsistorium, dass *sie vor 13 Jahren sich verheurathet, jedoch beständig unglücklich gelebt*⁸⁰ hätte. Anna Regina Zullin gibt an, dass *ihr mann, alß sie kleine kinder gehabt, ihr alles entzogen*⁸¹ habe. Weitere Frauen klagen, dass sie *unmenschlich tractiret*⁸², *erbärmlich geschlagen*⁸³, *mit dem degen auf sie gegangen*⁸⁴ werde, *er halte sie übel*⁸⁵, *hätte sie bluthig geschlagen*⁸⁶, *hätte sie thumb und von verstandt geschlagen*⁸⁷, *sie geprigelt*⁸⁸, *sie mit füßen getretten*⁸⁹, *sie sogar gedroßelt*⁹⁰ und ähnliches mehr.

⁷⁹ Vgl. PEZZL Johann, Skizze von Wien. 1. Heft. Wien/ Leipzig: Kraus, 1786, 58.

⁸⁰ DAW, WP 137 [80R] vom 4. Juli 1749.

⁸¹ DAW, WP 137 [121R] vom 19. Oktober 1749.

⁸² DAW, WP 137 [22R] vom 14. Februar 1749.

⁸³ DAW, WP 137 [86R] vom 11. Juli 1749.

⁸⁴ DAW, WP 137 [149R] vom 5. Dezember 1749.

⁸⁵ DAW, WP 137 [193V] vom 23. Februar 1750.

⁸⁶ DAW, WP 137 [209R] vom 20. März 1750.

⁸⁷ DAW, WP 138 [21R] vom 16. Juni 1750.

⁸⁸ DAW, WP 139 [89V] vom 23. August 1751.

⁸⁹ DAW, WP 139 [123R] vom 17. September 1751.

⁹⁰ DAW, WP 139 [172V] vom 19. September 1751.

Offensichtlich hatten die Ehemänner mit dieser Behandlung eine Grenze überschritten, welche die Frauen nicht zu tolerieren bereit waren, wenngleich der Verlust der Selbstbeherrschung und die daraus folgende gewalttätige Handlung innerhalb gewisser Grenzen allgemein akzeptiert und eine erwartete Stufe sozialer Konfliktaustragung war. Dorothea Nolde ist der Ansicht, dass nach zeitgenössischer Vorstellung Konflikte nicht unbedingt als Zeichen für eine schlechte Ehe galten, jedoch führten Streitigkeiten über die häufigsten Konfliktherde „schlechtes Hausen“, Geld und Besitz, Verweigerung der ehelichen Pflicht und Untreue oft zur Eskalation.⁹¹

Bereits im 17. Jahrhundert formulierte Paul Caillet in einem Traktat über die Ehe, die er im Übrigen befürwortete:

„Wir schließen also, dass die Ehe *in abstracto* betrachtet, unendlich gut und überhaupt notwendig ist; aber wenn wir dazu kommen, die Annahmen und die Individuen *in concreto* im einzelnen zu betrachten, so gestehen wir gerne ein, dass sie *secundum quid*, durch Zufall und durch die Verderbtheit der Natur, Ursache soviel Unglücks in vielen Familien ist, dass es für viele ratsamer wäre, nie auch nur daran gedacht zu haben, als beständig unter dem Joch einer elenden Sklaverei zu stöhnen.“⁹²

5. Das Konsistorium

Die Errichtung

Wie der Archivar des Erzbischöflichen Konsistoriums Johann Weißensteiner in seiner Studie „Passauer Protokolle“ ausführt, unterstand Wien bis 1469 kirchenrechtlich der Diözese Passau.⁹³ Unter Kaiser Friedrich III. entstand in Wien ein eigenes Bistum, das drei Stadt- und vierzehn Landpfarren umfasste. 1475 kamen Perchtoldsdorf, Mödling und Laxenburg dazu. Der kleine und finanziell schlecht dotierte Bischofssitz war in der folgenden Zeit bemüht, seine Bedeutung aufzuwerten, was erst unter Bischof Anton Wolfrath (1631-1639) gelang, indem er und seine Nachfolger in den Reichsfürstenstand erhoben wurden. Bischof Anton Wolfrath ließ auch das Erzbischöfliche Palais errichten, in dem sich heute das Archiv befindet.⁹⁴ 1716 wurde Sigismund Graf Kollonitz zum Fürstbischof gewählt, es wurde folgendermaßen darüber berichtet:

„ Den 14. April 1716 erhielt er das ansehnliche Bissthum zu Wien, wodurch er zugleich den Titel eines Fürsten des Heiligen Römischen Reichs kriegte. Nachdem er die Päpstliche Bestätigungsbulla darüber erhalten, wurde er den 10. August mit besonderen Solennitäten installiert.“⁹⁵

⁹¹ Vgl. NOLDE Dorothea, Gattenmord, 106.

⁹² CAILLET Paul, Le Tableau du mariage. Zitiert nach: NOLDE Dorothea, Gattenmord, 96.

⁹³ Vgl. WEIßENSTEINER Johann, Die „Passauer Protokolle“ im Wiener Diözesanarchiv. In: PAUSER Josef / SCHEUTZ Martin / WINKELBAUER Thomas (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. bis 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. MIOG, Erg. Bd. 44. Wien u.a.: Oldenbourg, 2004, 651-662, 651.

⁹⁴ Vgl. VOCELKA Karl / TRANINGER Anita, Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert). Köln u.a.: Böhlau, 2003, 311-364, 340.

⁹⁵ RANFTL Michael, Merkwürdige Lebensgeschichte aller Cardinäle der Röm. Cathol. Kirche, die in diesem jetztlaufenden Seculo das Zeitliche verlassen haben. Bd. 3. Regensburg: Montag + Gruner, 1772, 33. Digitalisiert aus der Harvard College Library; online unter: http://books.google.at/download/Merkw%C3%BCrdige_Lebensgeschichte_aller_Cardinäle (04.01.2012).

Fürstbischof Kollonitz konnte Kaiser Karl VI. als Fürsprecher beim Apostolischen Stuhl gewinnen, um eine Erhebung Wiens zum Erzbistum zu erreichen. 1722 stimmte Papst Innozenz XIII. dem Ansinnen zu und am 14. Februar 1723 überbrachte der kaiserliche Theologe Reinesius die Bulle „Suprema dispositione“ und das Pallium.⁹⁶

Über die Gebietsabtrennungen für das neue Erzbistum kam es in Folge zu Streitigkeiten mit den Diözesen Passau und Salzburg. Diese konnten 1728 schließlich beigelegt werden und das Viertel unter dem Wienerwald wurde dem Erzbistum Wien einverleibt.⁹⁷ Die Grenzen des Einzugsbereiches der bischöflichen Gerichtsbarkeit bildete im Norden die Donau (mit Ausnahme der heutigen Leopoldstadt), im Osten die Leitha.

Bis zum Josephinischen Ehepatent von 1783 hatte das Wiener Konsistorium die Ehegerichtsbarkeit über die in seiner Diözese lebenden Menschen inne.

Das Gremium

Das Gremium bestand aus dem Generalvikar oder Official als Stellvertreter des Erzbischofs und einem Kollegium von geistlichen und weltlichen Richtern. Die Aufgaben des Officials umfassten Seelsorge, Verwaltung und Gerichtstätigkeit. Er hatte das Recht, Dechanten zu bestätigen oder auszuwechseln, Visitationen anzuordnen oder selbst vorzunehmen, Streitfälle unter oder mit Priestern zu regeln sowie kirchliche Erbangelegenheiten und Schuldsachen abzuwickeln. Außerdem unterstand seiner Amtstätigkeit die Ehegerichtsbarkeit, wozu Dispensations-, Annullierungs-, Cohabitations- und Trennungsklagen, aber auch gebrochene Eheversprechen zählten. Als oberster Richter traf der Official die Entscheidungen, ihm zur Seite standen die Konsistorialräte sowie ein Notar. Letzterem oblag die Protokollführung und Registrierung der Akten. Alle Vorgänge, Behauptungen und Beweiserhebungen waren vom Notar bei sonstiger Nichtigkeit in die Akten aufzunehmen, da das Verfahren aus dem Gedanken der Nächstenliebe (keine Bloßstellung) unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand.⁹⁸ Die Amtszeit des Officials dürfte auf Lebenszeit gegolten haben, in dem von mir untersuchten Zeitraum waren Josef Heinrich Braitenbücher (1728-1749) und Franz Xaver Anton Marxer (1749-1775) als Offiziale in Wien tätig.⁹⁹ Barbara Egger beschreibt für das Erzbistum Salzburg die Gewohnheit des Erzbischofs, den Official aus dem Domkapitel zu wählen.¹⁰⁰ Das könnte auch für Wien zutreffen, da Joseph Heinrich Braitenbücher das Amt des Domprobstes ausübte, bevor er von Fürsterzbischof Kollonitz zum Weihbischof und Generalvikar ernannt wurde.¹⁰¹ Die genaue Anzahl der amtierenden Konsistorialräte steht nicht fest, da keine interne Konsistorialordnung überliefert ist, die darüber Auskunft geben würde. Vermutlich war die Zahl

⁹⁶ Vgl. KITZLER Christine, Die Errichtung des Erzbistums Wien 1718-1729. Beiträge zur Wiener Diözesangeschichte. Bd. 7, Wien: Dom-Verlag, 1969, 47.

⁹⁷ Vgl. KITZLER Christine, 93.

⁹⁸ Vgl. PLÖCHL Willibald, Geschichte des Kirchenrechts. Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055-1517. Bd. 2. Wien: Herold, 1962², 355.

⁹⁹ Vgl. WEIßENSTEINER Johann, Lemmata Braitenbücher und Marxer. In: GATZ Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648-1803. Ein biographisches Lexikon. Berlin: Duncker & Humblot, 1990, 41 und 296f.

¹⁰⁰ Vgl. EGGER Barbara, „Bis dass der Tod euch scheidet...“, 90.

¹⁰¹ Vgl. LOIDL Franz, Geschichte des Erzbistums Wien. Wien u.a.: Herold, 1983, 130.

der gleichzeitig fungierenden Räte auch in Wien nicht konstant, wie es aus Passau und Salzburg bekannt ist.¹⁰² Die Räte tagten nicht immer in gleicher Zusammensetzung, bei vielen Einträgen sind die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Personen dem Eintrag vorangestellt. Der Name des Offizials wird nicht explizit angeführt, da er als bekannt angenommen wurde, lediglich der Vermerk „ Dom. Off.“ weist auf seine Anwesenheit hin.¹⁰³

Die Ehegerichtsbarkeit

Sponsalia

Den Verlöbnissen oder Eheversprechen (sponsalia), die sich aus den germanischen Rechtsvorstellungen herleiteten, billigte das kanonische Recht eheähnliche Wirkungen zu.¹⁰⁴ War der Beischlaf vollzogen, musste der Mann die Frau „in facie ecclesiae“ heiraten, was aber viele Männer zu umgehen suchten. Die „sitzengelassenen“ Frauen klagten vor dem Konsistorium auf Einhaltung des Versprechens oder zumindest auf eine finanzielle Abgeltung. Ein Eintrag im Arrestbuch des Wiener Konsistoriums veranschaulicht die Umstände. Am 16. September 1778 wurde vermerkt: *Mathes Leonhard, ein Schneider, ist auf belangen der Theresia Fabianin, weil er ihr die ehe versprochen, entehret und geschwängeret, sodann sich geflüchtet, in den consistorialarrest überbracht worden. NB: die sache ist mit 20 gulden verglichen, und sodann den tag darauf aus arrest entlassen worden.*¹⁰⁵

Derartige Klagen machten einen Großteil der Ehegerichtsbarkeit des Wiener Konsistoriums aus, wie den Einträgen zu entnehmen ist. Die Wirksamkeit der Sponsalia wurde durch das Patent Kaiser Josephs II. im August 1782 aufgehoben, in dem er befand, dass sie „weder für den Staat noch für den Privaten nützlich, sondern vielmehr für beide in Rücksicht auf die gezwungenen Ehen schädlich“¹⁰⁶ seien.

Dispense

Eine weitere umfangreiche Gruppe in der Arbeit des bischöflichen Gerichts stellten Dispensgesuche dar. Kein Dispens konnte (und kann) von einem „ius divinum“ gewährt werden, worunter z.B. das Monogamiegebot fällt. Aus den rein kirchlichen Bestimmungen ergaben sich verschiedene Beschränkungen für eine Eheschließung, von denen unter gewissen Voraussetzungen Papst, Bischof bzw. sein stellvertretender Offizial entbinden konnten. Die entsprechende Bestimmung findet sich unverändert im Codex des Kanonischen Rechtes von 1983 wieder:

„ Von einem kirchlichen Gesetz darf nicht ohne gerechten und vernünftigen Grund dispensiert werden, unter Berücksichtigung des Falles und der Bedeutung des Gesetzes, von dem dispensiert wird, andernfalls

¹⁰² Vgl. EGGER Barbara, 93.

¹⁰³ Gespräch mit Archivar Johann WEIßENSTEINER am 19.01.2012.

¹⁰⁴ Vgl. FLOßMANN Ursula, Österreichische Privatrechtsgeschichte. Wien/ New York: Springer, 2008⁶, 81.

¹⁰⁵ DAW, Arrestbuch 1777-1785, 2V/ 2 vom 16. September 1778.

¹⁰⁶ SCHMELZEISEN Gustav Klemens, Polizeiordnungen und Privatrecht. Münster/ Köln, 1955. Zitiert nach: MÖLLER Helmut, Die kleinbürgerliche Familie im 18. Jahrhundert. Berlin: de Gruyter, 1969, 83.

ist die Dispens unerlaubt und, wenn sie nicht vom Gesetzgeber selbst oder dessen Oberen gegeben wurde, auch ungültig.“¹⁰⁷

Wie Edith Saurer ausführt, sollten Dispense „die Grenzen zwischen kirchlicher Norm und individuellen bzw. gesellschaftlichen Bedürfnissen durchlässiger gestalten“¹⁰⁸ und etwaige durch die Diskrepanz entstandenen Konflikte regeln. Insbesondere zu nahe Verwandtschaftsverhältnisse stellten ein Ehehindernis dar, bei dem oft um Dispens angesucht wurde. Verboten waren Ehen zwischen Blutsverwandten in gerader Linie, in der Seitenlinie bis zum siebenten, später bis zum vierten Grad, in der Schwägerschaft in gerader Linie und bei Adoption in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie. Auch die „geistige“ Verwandtschaft, d.h. Tauf- und Firmpatentum, fiel unter das Verbot. Diese Regelung war im vierten Laterankonzil von 1215 festgelegt worden und blieb bis 1917 in Kraft. Auch Ausnahmen von der Formpflicht, z.B. der dreimaligen Verkündigung des Aufgebotes, mussten vom Kirchengericht genehmigt werden.¹⁰⁹

Annullierungen

Ehen, bei denen aus Vorliegen eines Ehehindernisses oder durch eine Verletzung der Formpflicht bei der Eheschließung kein gültiges Eheband zustande kam, mussten für nichtig erklärt werden. Auch die Annullierung einer gültig geschlossenen, aber nicht durch den Geschlechtsakt vollzogenen Ehe fiel darunter, wenn der „unschuldige“ Teil dies beantragte. Die Nichtigkeitserklärung war (und ist) dabei dem Papst vorbehalten, an den eine entsprechende Petition gerichtet werden musste. Dem hatte ein Prozess am zuständigen Konsistorium voranzugehen. Dieser konnte von einem oder beiden Ehepartnern beantragt werden. 1741 erließ Papst Benedikt XIV. das Dekret „Dei miseratione“, das als wesentliches Ziel eine größere Strenge bei der Ehegerichtsbarkeit verfolgte. Insbesondere die Anträge auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe standen dabei im Fokus der Aufmerksamkeit. Es wurde das Amt des Defensor matrimonii, d.h. Ehebandverteidiger, geschaffen, der verpflichtend beigezogen werden musste. Er wurde vom Ortsordinarius bestellt und hatte die Aufgabe, alle Gründe für die Aufrechterhaltung der Ehe zu finden und anzubringen. Ab 1743 war am Wiener Konsistorium Franz Anton Xaver von Marxer mit dieser Aufgabe betraut.¹¹⁰ Er war befugt, zusätzliche Beweisanträge zu stellen und die Ladung und Vernehmung von Zeugen zu beantragen. Jeder Gerichtsakt in Annullierungsangelegenheiten, zu dem er nicht geladen war, konnte für ungültig erklärt werden. Er musste seinen Amtseid in jeder neuen Ehesache wiederholen. Außerdem bestand für ihn Berufungspflicht, wobei die zweite Instanz das Metropolitengericht war. Im Wesentlichen gehörten diesem dieselben Konsistorialräte an, allerdings war vorgeschrieben,

¹⁰⁷ CIC 1983, Buch I Allgemeine Normen, Titel IV Verwaltungsakte für Einzelfälle, Kapitel V Dispense, Can. 90, §1; online unter: <http://www.vatican.va/archive/DEU0036/INDEX.HTM> (28.01.2012).

¹⁰⁸ Vgl. SAURER Edith, Stiefmütter und Stiefsöhne. Endogamieverbote zwischen kanonischen und zivilem Recht am Beispiel Österreichs (1790-1850). In: GERHARD Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. München: C.H. Beck, 1997, 345-366, 356.

¹⁰⁹ Vgl. SCHNITZER Joseph, Katholisches Eherecht, mit Berücksichtigung des [sic!] im Deutschen Reich, in Österreich, der Schweiz und im Gebiete des Code civil geltenden staatlichen Bestimmungen. Freiburg/ Br.: Herder, 1898⁵, 398f.

¹¹⁰ Gespräch mit Archivar Johann WEIßENSTEINER vom 19.01.2012.

dass bei der Berufungsverhandlung andere Räte urteilen. Als dritte und oberste Instanz fungierte die Sacra Rota in Rom, bzw. von ihr delegierte Richter. Eine Ehe durfte erst für nichtig erklärt werden, wenn zwei Instanzen eine gleichlautende Entscheidung getroffen hatten. Dieser Vorgang war daher langdauernd und mit erheblichen Kosten verbunden.¹¹¹

Dass die vom Apostolischen Stuhl geforderte Strenge in Sachen Annullierung aus kirchlicher Sicht begründet war, zeigt ein Eintrag in den Wiener Protokollen.

Philipp Wagner antwortet auf die Klage seiner Frau Elisabeth auf Cohabitation, dass er dazu *nicht schuldig, weil das matrimonium nicht constanirt seye, indeme er nur 3 wochen zu Litschau bey ihr gewesen*. Dagegen behauptet seine Ehefrau, *nach den eesprechen [= Eheversprechen] habe er sie beschlafen, nach der copulation [= Trauung] auch den concubitum [= Geschlechtsakt] mit ihr gehabt*. Auf erneute Befragung Philipp Wagners wird im Protokoll festgehalten: *ita fatetur ille ipse autem negat*, d.h. dann bekennt jener selbst aber die Lüge.¹¹² Dies belegt, dass die Nichtkonsumation des Geschlechtsaktes zwar behauptet wurde, aber nicht der Wahrheit entsprach. Daraufhin wird ihm die Cohabitation und Alimentierung befohlen. In einigen Protokollvermerken wurde der Nichtvollzug der Ehe von den Ehefrauen behauptet, was auf einen Vorwurf der Impotenz des jeweiligen Ehemannes hinauslief. Eine derartige Behauptung musste, falls nicht im Verhör widerlegbar, laut Vorschrift durch eine medizinische Untersuchung befugter Instanzen bewiesen werden. Dies erforderte eine Reihe von unangenehmen ärztlichen Untersuchungen des Ehemannes, deren Kosten allerdings die klagende Ehefrau zu tragen hatte, wie Barbara Egger nachweisen konnte.¹¹³ Erik Ründal zitiert einen Fall aus Schwäbisch-Gmünd, in dem sich laut Apotheker-Taxe von 1786 die Kosten für eine derartige Expertise auf etwa zwei Gulden beliefen.¹¹⁴

Trennungsklagen

Nur den Ehegatten waren Klagen auf Trennung von Tisch und Bett wegen Impotenz, mangelnder Geschlechtsreife oder fehlenden Konsenses vorbehalten. Von Dritten konnten Klagen wegen eines bestehenden Ehebandes, zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft, abgelegter Gelübde oder Weihen sowie fehlender öffentlicher Ehrbarkeit eingebracht werden. Eine Klage wegen Ehebruch konnte nur der unschuldige Teil erheben.¹¹⁵

Wie bereits erwähnt, bemühten sich die Seelsorger der zuständigen Pfarrsprengel im untersuchten Zeitraum 1741 – 1751 öfters, die zerstrittenen Eheleute zu einer Versöhnung zu bewegen. Ob dazu eine spezielle Verordnung bestand, ließ sich nicht feststellen. Erst im Zusammenhang mit den Kompetenzstreitigkeiten um die Einführung des Josephinischen Ehepatents 1783 wurden die Versöhnungsversuche vom Konsistorium vor einer Klageeinbringung verpflichtend vorgeschrieben. Im Juli 1783 wurde verfügt:

¹¹¹ Vgl. PLÖCHL Willibald, Geschichte des Kirchenrechts. Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Bd. 4. Teil 2. Wien: Herold, 1966, 400f.

¹¹² DAW, WP 135 [4V] vom 3. Februar 1744.

¹¹³ Vgl. EGGER, 150.

¹¹⁴ Vgl. RÜNDAL Erik O., „daß seine mannschaft gantz unvollkommen sey“. Impotenz in der Frühen Neuzeit – Diskurse und Praktiken in Deutschland. In: ÖZG 22/2011/2, 50-74, 60.

¹¹⁵ Vgl. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 2, 362.

„ Bey angesuchter Trennung der Eheleuthe haben die Seelsorger vorher alles Mögliche zur Wiedervereinigung zu versuchen, und erst dann ein Zeugniß abzugeben, daß sie, ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Parteyen von dieser Trennung abzubringen, nicht vermocht haben, und dieselbe wirklich für billig finden. Vor Abgebung dieses Zeugnisses aber sollen die Seelsorger vorläufig die Umstände und Ursachen der angetragenen Scheidung dem Consistorium zur Einsicht und weiteren Leitung vorlegen, und von daher die Weisung erwarten.“¹¹⁶

Die Sitzungen des Konsistoriums fanden ziemlich regelmäßig zweimal wöchentlich statt, wie aus den Einträgen festzustellen ist. Sie begannen um 9 Uhr, in den Vorladungen stand zu lesen:

*Beede theill sollen dieser sachen halber den ... diß. vormittags umb 9 uhr vor ihro hochwürden und gnaden herrn officialis und venerabile consistorium persöhnlich erscheinen und sich durch den cursorem in rath anmelden lassen.*¹¹⁷

Der „Cursor“, ein untergeordneter Gerichtsbeamter, war zuständig für die Anmeldung der Parteien, für die Botengänge zur Übermittlung von Verordnungen oder Urteilen und vermutlich auch für die Überstellung von Beklagten in den kirchlichen Arrest, wie Martina Bergmann anmerkt.¹¹⁸

War es bereits vorgekommen, dass eine der geladenen Parteien nicht erschien, gab es beim nächsten Mal den Zusatz: *beynebens wird der [oder: dem] beklagten die persöhnliche erscheinung bey bedrohung des brachii saecularis auferlegt.*¹¹⁹ Dies bedeutete ein Vorführen durch „den Arm“ der weltlichen Strafgewalt.

Zusätzlich konnte das bischöfliche Gericht „censuras“ [= kirchliche Strafen] verhängen. Dies waren öffentliche Bußhandlungen, Geldbußen oder Arrest, konnten aber auch in der Exkommunikation, der Verweigerung der Sakramentenspendung und/oder der Verweigerung eines christlichen Begräbnisses bestehen.¹²⁰

Das Archiv des Erzbischöflichen Konsistoriums besitzt ein Arrestbuch aus den Jahren 1777-1785, aus dem ersichtlich ist, dass neben Geldstrafen auch kirchliche Arreststrafen verhängt wurden. Schon auf der ersten Seite findet sich eine Eintragung, worin es heißt: *Schusterin Theresia ist wegen eigenmächtiger absönderung von ihren ehemann Benedikt Schuster vor dises consistorium citiret und den 9^{ten} Jänner 1778 arretiret worden, wiederum entlassen den 10^{ten} Jänner 1778, weilen sye sich versteht mit ihme friedlich zu cohabitiren.*¹²¹ Es war also eine Kirchenstrafe wegen verbotener eigenmächtiger Trennung vom Ehemann verhängt worden, die nach einem Tag Haft den gewünschten Erfolg zeitigte. Theresia Schusterin kehrte zu ihrem Ehemann zurück und versprach, mit ihm friedlich zusammenzuleben.

¹¹⁶ ORTMANN Augustin Ferdinand, Summarischer Inhalt und practische Anwendung der Wienerisch Fürst Erzbischöflichen Consistorial-Verordnung von dem Jahre 1721 bis 1820. Wien: Doll, 1821, 65.

¹¹⁷ DAW, WP 99 [445R] vom 4. Februar 1746.

¹¹⁸ Vgl. BERGMANN, „allezeit uneinig“, 40.

¹¹⁹ DAW, WP 99 [447V] vom 11. Februar 1746.

¹²⁰ Vgl. HUG Peter, e-Lexikon der Rechtswissenschaft, Kirchenrecht; online unter: <http://peter-hug.ch/lexikon/geistgerichtsbarkeit?q=Kirchenstrafen> (14.12.2011).

¹²¹ DAW, Arrestbuch 1777-1785, R1/ 2 vom 10. Jänner 1778.

Körperliche Gewalt lieferte den Grund für die Festsetzung von Joseph Gugumuck, einem *mitnachbar von Inzerstorf*. Er ist wegen *übler verhaltung gegen seinem eheweib im consistorium verarrestiret worden und nach gehabter wechselseitiger fasten den 29^{ten} ejusdem wiederum entlassen worden.*¹²² Auch Joseph Hörmann, *ein Hauer aus Penzing*, ist von *darumen arrestiret worden, weilen er immer sein weib schlage.*¹²³ Nikolaus Antenotti hingegen ist *auf 5 tag mit wechselseitigen fasten verarrestiret, und sodann aus der dioces abgeschaffet worden, weilen er mit einen verheuratheten weib verdächtigen umgang gepflogen.*¹²⁴

Einige Male finden sich auch in den Konsistorialprotokollen Hinweise auf Kirchenstrafen.

So forderte Susanna Wendlin *einen 6 wöchigen arrest propter iniuria* [= wegen Unrecht], nachdem ihr Ehemann *anstatt des anverlangten zins, sie jämmerlich geschlagen* hatte.¹²⁵

Elisabeth Schlüßhuberin, die vor dem Konsistorium klagt, dass ihr Ehemann Adam sie *habe todtschiessen wollen, sie mit einem strang auf den entblößten leyb geschlagen, daß sie kaum mehr aufstehen können, [...] begehrt die tolleranz und die übertretung mit wasser und brod abzustrafen.*¹²⁶

In manchen Urteilssprüchen wird ebenfalls auf mögliche kirchliche oder weltliche Strafen verwiesen, wenn es z.B. im Fall des Ehepaares Leichendecker heißt, sie seien *also gewiß zu cohabitiren schuldig, als in wiedrigen an den übertrettenden theil die gehörige straff würcklich vollzogen werden solle.*¹²⁷

Diese Forderungen belegen, wie bereits angemerkt, die Disziplinierungsfunktion des Konsistoriums. Dass dies nicht immer den gewünschten Erfolg brachte, lässt sich aus der Klage von Catharina Simonin ablesen. Sie beantragt eine Separierung von Tisch und Bett wegen Gewalttätigkeiten ihres Ehemannes Hubert und fügt gleich selbst an, *es seye keine beßerung zu hoffen.*¹²⁸ Manchmal bewirkte eine Abmahnung den gegenteiligen Effekt, der Ehemann sah in der Beziehung der Obrigkeit eine Anmaßung von Machtansprüchen seiner Frau, was seine Wut und damit die Gewalttätigkeiten verstärkte. Ersichtlich wird dieser Umstand im Fall des Ehepaares Amor, wo der Anwalt der Frau vorbringt, nach einem Verlass des Stadtgerichts *hätte sich der zorn* [des Ehemannes] *auf die klägerin gewendet und er* [hätte] *sie erbärmlich zerschlagen.*¹²⁹

Öfters werden in den Protokolleinträgen Anwesenheit und getätigte Aussagen von Zeugen erwähnt. Es sind meist nur unvollkommene Protokollierungen, was mich anfangs zu dem Schluß brachte, dass ihnen, anders als im weltlichen Prozess, keine überragende Bedeutung zukam. Maria Theresia de Bastand klagte im September 1741, ihr Ehemann Johann *habe von oktober 1739 mit ihr nicht cohabitirt und [sie] übl tractirt*, weswegen sie sich eigenmächtig separiert habe. Sie möchte Zeugen beibringen, die ihre Aussage bestätigen. Das Konsistorium entscheidet,

¹²² DAW, Arrestbuch 1777-1785, R1/ 1 vom 17. November 1777.

¹²³ DAW, Arrestbuch 1777-1785, 4V/ 2 vom 31. Jänner 1780.

¹²⁴ DAW, Arrestbuch 1777-1785, 3R/ 1 vom 26. März 1779.

¹²⁵ DAW, WP 134 [50R] vom 27. November 1741.

¹²⁶ DAW, WP 136 [90R] vom 14. Juli 1747.

¹²⁷ DAW, WP 136 [79R] vom 30. Juni 1747.

¹²⁸ DAW, WP 139 [172V] vom 19. November 1751.

¹²⁹ DAW, WP 138 [62V] vom 11. September 1750.

*die anbegehrte zeigen verhörr habe nicht statt.*¹³⁰ Die Trennung war offenbar wegen der nicht ausreichend bewiesenen Gewalt nicht zulässig und Zeugen daher überflüssig.

Auch im Fall des Ehepaares Kröblin beeinflusste die Zeugenaussage von Karl Joseph Rottmand das Urteil des Konsistoriums vermutlich nicht wesentlich. Anna Catharina Kröblin verdächtigte ihren Mann der Untreue, *mit anderen weibsbildern thäte er beständig caressiren*, sie möchte, dass er *mit ihr lebe und sich von schlägereien enthalten solle*. Anton Kröbl erwidert, *daß er bey andern weibsbildern in zimmer gearbeithet, damit er holtz erspare*. Der Zeuge Rottmand *erscheinet mit und sagt, daß er ihme [Anton Kröbl] die kost und zimmer gebe, weil er wüßte, daß der Kröbl jetz kein geld habe*. Das Konsistorium tolerierte die eigenmächtige Separierung des Ehemannes nicht und ordnete eine friedliche Cohabitation an.¹³¹

Regina Pfeisterin beschwerte sich, dass ihr Mann sich *separiret hätte und wollte ihr die alimenta nicht reichen, er habe vermög attestati ein weibsbild beschlafen [...]*. Diese als „Weibsbild“ bezeichnete Frau ist offensichtlich als Zeugin vorgeladen worden, es heißt aber nur kurz: *Anna Maria zittiren negat, daß sie von Pfeister geschwängert seye*. Der Nachname der Zeugin wird nicht genannt. Wieder ergeht ein Verlass auf friedliche Cohabitation der Eheleute. Es scheint, dass Regina Pfeisterin keine Trennung anstrebte, sonst hätte der durch Attestata bestätigte Ehebruch für diese ausreichen müssen.¹³²

Meine obige These, dass Zeugenaussagen im kirchlichen Verfahren nicht wichtig genommen wurden, musste ich allerdings revidieren. Als Gegenbeweis dient dafür die Klage von Eva Schottin, die ihrem Ehemann Lorentz Gewalt mit Todesdrohung vorwirft und eine Separierung anstrebt. Die Zeugenaussage des *gewest dienstmensch* Rosa Chvalierin, dass der Ehemann seine Frau *gegen boden geworfen und den halß umbgewendet und sie mit füßen getretten*, genügte dem Konsistorium als Beweis seiner Tätlichkeiten und es erfolgte die Bewilligung einer Toleranz auf ein Jahr.¹³³

Der Versuch, die Glaubwürdigkeit von Zeugen zu untergraben, lässt sich im Fall von Georg Anton Trost zeigen. Er bestreitet die ihm von seiner Frau Anna Maria vorgeworfenen Gewalthandlungen und behauptet, ihre Zeugin, eine *wescherin*, *rede bloß von hören sagen*. Auch die Aussagen des zweiten Zeugen seiner Frau, eines *cancellisten*, den niemand *wisse und kenne*, seien *emendicata suffragia* [= erbettelte Fürsprache].¹³⁴

Gebräuchlich war auch das Ablegen eines Eides. Das Konsistorium konnte von einem/einer Beklagten fordern, eine Besserung des Verhaltens zu geloben. Im Fall des Ehepaares Kratz wurde diese Vorgehensweise gewählt. Joseph Kratz musste schwören, *er werde ihr nichts mehr thun, er hat angelobt, daß er ihr nichts übles thun wolle*.¹³⁵ Ebenso musste Johann Albrecht bekennen, *wann er ein rausch habe, daß er sie [die Ehefrau] geschlagen* und danach angeloben, *auch aller thätigkeiten bey scharfer bestrafung sich zu enthalten*.¹³⁶

¹³⁰ DAW, WP 134 [40R] vom 9. September 1741.

¹³¹ DAW, WP 135 [57R] vom 12. Juni 1744.

¹³² DAW, WP 135 [59V] vom 19. Juni 1744.

¹³³ DAW, WP 136 [56R] vom 17. April 1747.

¹³⁴ DAW, WP 136 [67 R] vom 15. Mai 1747.

¹³⁵ DAW; WP 138 [8R] vom 29. Mai 1750.

¹³⁶ DAW, WP 137 [149R] vom 5. Dezember 1749.

Auffallend ist, dass im Oktober keine Verhandlungen stattfanden, was mit der Topographie der Stadt erklärt werden kann. In dieser Zeit wurden in den Weinbaugebieten rund um Wien die Trauben gelesen, da blieb manchen Streitparteien keine Zeit für Gerichtsgänge, worauf das Konsistorium offenbar Rücksicht nahm. Erich Landsteiner erwähnt sogenannte „Weinferien“ während der Lesezeit, die sogar die Amtsführung der Stadtregierung lahmlegten. Er bezieht sich dabei allerdings auf das 16. Jahrhundert.¹³⁷

Die Urteilsfindung des bischöflichen Gerichts basierte auf den Satzungen des Kanonischen Rechts. Andrea Griesebner stellt in ihren Untersuchungen über die weltliche Gerichtsbarkeit fest, dass den Richtern ein weitgespannter Interpretationsrahmen zur Beurteilung zur Verfügung stand, den sie durchaus subjektiv und nicht immer nachvollziehbar nützten. Dabei konnte der Kategorie „Geschlecht“ und der Befolgung oder Nichtbefolgung der traditionellen Geschlechterrolle eine entscheidende Funktion zukommen.¹³⁸ Das trifft gleichermaßen für die Einstellung des Konsistorialgerichtes zu, wie sich bei einigen Fallbeispielen sehen lässt. Anders als bei der weltlichen Gerichtsbarkeit bedingte die Standeszugehörigkeit der Ehepaare keine Unterschiede in der Gerichtszugehörigkeit, das Kanonische Recht galt für alle Beteiligten gleichermaßen.

6. Das Kanonische Recht

Das Wort Ehe leitet sich vom althochdeutschen *ewa*, d.h. ewig geltendes Recht, Gesetz, ab. Synonym verwendete Begriffe sind *matrimonium*, *coniugium*, *connubium* und *nuptiae*. Eine gültige Definition des Terminus lässt sich nicht geben, da es sich um einen historischen Begriff handelt. Die Form der ehelichen Lebensgemeinschaft hat sich im Lauf der Geschichte in rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht mehrfach geändert.

Der Kirchenvater Aurelius Augustinus (354-430) erstellte die erste systematische Ehelehre und hielt den sakramentalen Charakter und damit die Unauflösbarkeit der Ehe fest. Papst Alexander III. verortete die Ehe um 1170 als Vereinigung von Mann und Frau zur unteilbaren Lebensgemeinschaft, wie Arne Duncker anmerkt.¹³⁹ Damit waren auch die Bereiche fixiert, die bei einer Ehetrennung Berücksichtigung finden mussten. Der Zweck der Ehe bestand im Zeugen von Nachkommenschaft, gegenseitiger Hilfe und Beistand und der geordneten Befriedigung des Geschlechtstriebes, was das gegenseitige und ausschließliche „*ius in corpus*“ auf Lebenszeit begründete.

Die positiv-rechtliche Ausformung des kirchlichen Eherechtes geschah vor allem im 12. Jahrhundert durch das *Decretum Gratiani*.

¹³⁷ Vgl. LANDSTEINER Erich, Weinbau und bürgerliche Hantierung. In: OPLL Ferdinand (Hg.), Stadt und Wein. Linz: Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung, 1996, 17-50, 21.

¹³⁸ Vgl. GRIESEBNER Andrea, Konkurrerende Wahrheiten, 69.

¹³⁹ Vgl. DUNCKER Arne, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700-1914. Köln u.a.: Böhlau, 2003, 220.

Das Decretum Gratiani

Der Mönch und Gelehrte Gratian sammelte um das Jahr 1140 über 4000 Texte aus der Bibel, dem römischen und germanischen Recht sowie Papsterlässe, Konzilsbeschlüsse und Kurienentscheidungen. Daraus formte er den ersten Teil des römisch-katholischen Kirchenrechts, versehen mit zahlreichen Kommentaren, das daraufhin an der Rechtsschule von Bologna gelehrt wurde. Von seinen Nachfolgern ergänzt, blieb es bis zum Konzil von Trient die Basis der Lehrmeinung und kirchlichen Gerichtsbarkeit.¹⁴⁰ Gratian formulierte bestimmte Ehehindernisse, dabei unterschied er zwischen „trennenden“, „aufschiebenden“ und „verbotenden“, wobei die Abgrenzungen nicht immer klar waren und durch Interpretation von Einzelfällen verdeutlicht wurden, wie Willibald Plöchl erklärt.¹⁴¹

Ein leitendes Prinzip für das kanonische Eherecht wurde aus dem römischen Recht übernommen, nämlich der Konsensaustausch der Eheleute. Die trennenden Ehehindernisse entstanden als Willensmängel zu diesem Prinzip.

Im Decretum Gratiani wurde erstmals die Möglichkeit der Trennung einer Ehe ausführlich erörtert. Um die Festlegung der für die Separierung nötigen gerechtfertigten Gründe entstanden umfangreiche theologische Dispute. Jede Trennung konnte nur im Weg eines Prozesses vor dem Kirchengenicht erreicht werden. Ilona Riedel-Spangenberg erläutert:

„ Daß bis auf die Zeit Gratians eine eigenmächtige Trennung der Ehegatten auch stets an ein gerichtliches Verfahren gebunden sein sollte, erhärtet sich durch die Argumentation, was Gratian unter einer Trennung von Eheleuten versteht. Da für ihn die Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens Sühne als Strafe und Buße als Umkehr für ehestörende Delikte darstellt, will er sie in einem Prozeß gemäß dem Grundsatz herbeigeführt wissen, daß niemand in eigener Sache sein eigener Richter sein sollte.“¹⁴²

Die Ehetrennung wurde demnach als Bestrafung und daraus folgend als eine zeitlich begrenzte Maßnahme begriffen, das Schuldprinzip als leitend festgesetzt.

Als berechtigten Trennungsgrund akzeptierten die Theologen Ehebruch. Dieser war nach den Bestimmungen des Alten Testaments verboten, weil damit gegen das sechste und zehnte Gebot Gottes verstossen wurde. Für einen verheirateten Mann war der außereheliche Geschlechtsverkehr mit einer ledigen Frau möglich. Allerdings forderte bereits Augustinus im 4. Jahrhundert die Ausschließlichkeit des ehelichen Verkehrs.¹⁴³ Gratian hielt eine Trennung der Ehe bei Ehebruch für möglich, aber nicht für verpflichtend. Eine Mitschuld am Ehebruch des Partners konnte durch Verweigerung des debitums, bei Anhaltung zur Prostitution und durch Begehung einer Straftat erworben werden.

¹⁴⁰ Vgl. STUTZ Ulrich, Kirchenrecht. Geschichte und System. In: KOHLER Josef, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Bd. 5. Leipzig:Duncker & Humblot, 1914⁷, 318.

¹⁴¹ Vgl. PLÖCHL Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 2, 312.

¹⁴² RIEDEL-SPANGENBERGER, Die Trennung von Tisch, Bett und Wohnung (cc.1128-1132CIC) und das Herrenwort Mk.10,9. Eine Untersuchung zur Theologie und Geschichte des kirchlichen Ehetrennungsrechts. Europäische Hochschulschriften 23, Theologie, Bd. 102. Frankfurt/ Main: P. Lang, 1978, 98.

¹⁴³ Vgl. SCHNITZER Joseph, Katholisches Kirchenrecht, 574.

Papst Alexander III. bestimmte um 1160/1170 drei wesentliche Bereiche, die eine Ehe ausmachten: Tisch, Bett und gemeinsame Wohnung.¹⁴⁴ Überdies leitete er aus dem Trennungsgrund des Abfalls vom Glauben eine Ähnlichkeit mit der Verleitung zu schwerer Sünde ab, aus dem sich in Folge die Lebensbedrohung als eigener Trennungsgrund formierte. In den Dekretalen Gregors IX. (1227-1241) fand eine Erörterung weiterer möglicher Gründe für eine Trennung statt, darunter fielen körperliche Misshandlung, unüberwindliche Abneigung, Krankheit, kriegsbedingte Trennung oder eine Straftat. Außerdem schuf man die Möglichkeit zur Trennung bei Ablegung eines religiösen Gelübdes, wenn ein beiderseitiges Einverständnis der Partner vorlag, da dem zölibatären Leben ein höherer Wert zugebilligt wurde.¹⁴⁵

Ebenfalls im 13. Jahrhundert fanden theologische Auseinandersetzungen um die Sakramentalität der Ehe statt, was zur weiteren Ausformung von Gültigkeitsbestimmungen und Ehehindernissen führte, die sich am Dekret Gratians orientierten. In dieser Zeit erreichte die Anzahl der kirchlichen Ehehindernisse ihren absoluten Höhepunkt, wie Willibald Plöchl anmerkt.¹⁴⁶ Ab dem 16. Jahrhundert wurde von manchen Theologen ein geringeres Maß an Gewaltanwendung für eine Separierung gefordert, dies blieb umstritten, war aber durch eine Entscheidung des zuständigen Konsistoriums möglich. Der spanische Jesuit Thomas Sanchez (1550-1610) erklärte in seinen „Disputationes de sancto matrimonii sacramento“:

„[...] Es steht dem Ehegatten frei, sich wegen der Grausamkeiten des anderen zu scheiden, wenn er nur unter der Gefahr großen Schadens mit ihm zusammen wohnen kann.“¹⁴⁷

Was als „Grausamkeit“ oder „großer Schaden“ anerkannt wurde, blieb der Beurteilung der Kirchengenossen überlassen und bildete den Rahmen für den Handlungsspielraum der Räte des Konsistoriums. Rainer Beck erblickte in den eng gesteckten Grenzen nur einen „dünne[n] Lichtstrahl der Hoffnung“ für die zerstrittenen Paare.¹⁴⁸ Auch in den von mir untersuchten Quellen ist festzustellen, dass der Begriff der „saevitiae“ vom Konsistorium äußerst restriktiv gesehen bzw. gehandhabt wurde.

1545 berief Papst Paul III. das Konzil von Trient mit dem Ziel ein, die katholische Lehre zu erneuern und klar von der protestantischen abzugrenzen. Luther hatte bekanntlich verkündet, die Ehe sei „eyn eußerlich leylich ding wie andere weltliche hanttierung“¹⁴⁹, womit er ihre Sakramentalität verneinte. Die unterschiedlichen Auffassungen über die Ehe und der damit verbundenen Möglichkeit ihrer Auflösung konnte zwischen den katholischen und reformierten Konzilsteilnehmern nicht beigelegt werden. Dies führte zur Erstellung differenter Ehekonzepte der unterschiedlichen Konfessionen.

¹⁴⁴ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, 99.

¹⁴⁵ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, 100.

¹⁴⁶ Vgl. PLÖCHL Willibald, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 2, 312-313.

¹⁴⁷ SANCHEZ Thomas, Disputationum de sacro matrimonii sacramento libri decem. 3Bde. Madrid 1602-05. Zitiert nach: BECK Rainer, Frauen in Krise, 141.

¹⁴⁸ BECK, Frauen in Krise, 141.

¹⁴⁹ LUTHER Martin, Vom ehelichen Leben, 1522. Weimarer Ausgabe 10/ II, 275- 304. Zitiert nach: BLASIUS Dirk, Ehescheidung in Deutschland 1794- 1945. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1987, 23.

Scheidung

Die Möglichkeit der Scheidung (divortium quoad vinculum) war die bedeutendste Änderung im protestantischen Eherecht.

Kim Siebenhüner erläutert, dass Luther als Scheidungsgründe Ehebruch und Verweigerung des „ehelichen Werkes“ sowie Impotenz nannte. Calvin beschränkte sie auf Ehebruch und böswilliges Verlassen. Zwingli erweiterte die Gründe um ansteckende Krankheiten, geistige Verwirrtheit und lebensgefährliche Bedrohung durch den Partner.¹⁵⁰ Umstritten war lange Zeit die Frage der Möglichkeit einer Wiederverheiratung. Von den protestantischen Ehegerichten wurde allerdings große Zurückhaltung geübt und immer Versuche zur Versöhnung der zerstrittenen Ehepartner unternommen, wie Alexandra Lutz in ihrer Studie betont.¹⁵¹ In Preußen wurde eine generelle Regelung des Rechts auf Ehescheidung getroffen und 1794 im Allgemeinen Landrecht Preußens verankert.¹⁵² Auch in Bayern erfolgte 1756 eine staatliche Regelung, ebenso in Österreich 1783, wobei allerdings in den katholischen Territorien das Kanonische Recht gültig blieb¹⁵³, das die Scheidung einer gültig geschlossenen Ehe verbot und eine Wiederverheiratung ausschloss, solange beide Partner lebten.

Das Dekret Tametsi

In der vierten Sitzungsperiode des Konzils von Trient wurde am 11. November 1563 das Dekret Tametsi erlassen, das eine Reform der Ehe beinhaltete. Ihre Festlegung als Sakrament behielt Gültigkeit, argumentiert mit der Gleichsetzung der Ehe als Abbild der Verbindung zwischen Christus und seiner Kirche, nach Eph. 5, 21-33.¹⁵⁴

Im ersten Artikel der „Lehre vom Ehesakrament“ stand geschrieben:

„Wenn jemand sagt, die Ehe sei nicht wahrhaft und im eigentlichen Sinn eines von den sieben Sakramenten des Evangeliums, das von Christus, dem Herrn, eingesetzt wurde, sondern sie sei von Menschen in der Kirche erfunden worden und verleihe keine Gnade, gelte das Anathem [= Exkommunikation]“.¹⁵⁵

Ein Hauptanliegen des Konzils war die Bestätigung der Zuständigkeit der kirchlichen Behörden über die Ehegerichtsbarkeit und ihr Recht auf gesetzliche Normierung von Ehehindernissen. Weiters stand die frühzeitige Erkennung von kirchlichen Ehehindernissen, die Verhinderung klandestiner Ehen und die Erschwerung konfessioneller Mischehen im Vordergrund der Bemühungen. Durch den Erlass strikter Formvorgaben wurden grundlegende Richtlinien des kanonischen Ehekonzeptes erstellt.

¹⁵⁰ Vgl. SIEBENHÜNER Kim, Bigamie und Inquisition in Italien 1600-1750. Paderborn u.a.: Schöningh, 2006, 37.

¹⁵¹ Vgl. LUTZ Alexandra, Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit. Frankfurt/New York: Campus, 2006, 86.

¹⁵² Vgl. BLASIUS, Ehescheidung, 28.

¹⁵³ Vgl. BLASIUS, Ehescheidung, 24.

¹⁵⁴ Vgl. WOHLMUTH Josef (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien. Bd.3. Konzilien der Neuzeit. Paderborn u.a. : Schöningh, 2002, 754.

¹⁵⁵ Concilium Tridentinum sess. 24, Canones de sacramento matrimonii §1. Zitiert nach: WOHLMUTH, Dekrete, 754.

Überdies erklärte das Konzil von Trient die lateinische Vulgata als einzig zulässige Bibelfassung für den katholischen Bereich. Seit 1571 ist die Index-Kongregation für die Beurteilung von religiösen Schriften zuständig. Die Kriterien zur Erlaubnis einer Veröffentlichung unterliegen bis heute strengen Vorschriften, sie wurden immer wieder erneuert und der jeweiligen Zeit angepasst. Papst Gregor XV. erließ 1622 ein Dekret, das katholischen Laien das Lesen der Heiligen Schrift in der Volkssprache verbot. Es sollte durch die kirchliche Imprimatur die Glaubens- und Sittenlehre unverfälscht bewahrt werden. Papst Clemens XI. bestätigte dieses Verbot 1713 durch die Bulle „Unigenitus“. Erst 1757 erlaubte ein Dekret der römischen Bücherzensur die Übersetzung in verschiedene Landessprachen, die aber mit Exegesen und der päpstlichen Approbation versehen sein mussten.¹⁵⁶

1580 schuf Papst Gregor XIII. (1572-1585) aus allen vorliegenden Dekreten und Konzilsbeschlüssen das erste Corpus Iuris Canonici (CIC), das seine Gültigkeit bis 1917 behielt.¹⁵⁷ Die Umsetzung der tridentinischen Vorschriften verlief in verschiedenen Ländern unterschiedlich rasch, teilweise erstreckten sie sich über das gesamte 16. und 17. Jahrhundert und wurden in einigen Gebieten durch partikularrechtliche Regelungen ersetzt, wie Barbara Egger anmerkt.¹⁵⁸ Peter Becker hebt den auffallenden Unterschied zwischen normativem Anspruch der Kirche und gelebter Praxis der Menschen hervor, der (vor allem in entlegenen Gegenden) bis ins 18. Jahrhundert andauerte. Er zitiert dazu einen Brief des Erzbischofs von Salzburg an den Abt von St. Lambrecht aus dem Jahr 1742, in dem über die immer noch bestehenden „matrimoniis occultis“ geklagt wird.¹⁵⁹

Das kanonische Ehekonzept

Das kanonische Ehekonzept basiert auf dem Prinzip der Monogamie, dem Verbot von Inzest, dem sakramentalen Charakter der Ehe und damit ihrer Unauflöslichkeit, dem Konsensprinzip und der Formpflicht.

Das Zustandekommen einer gültigen katholischen Ehe war ab der Einführung der tridentinischen Vorschriften an gewisse Bedingungen geknüpft. Erstens war ein Konsens der Ehepartner erforderlich, d.h. die Ehe durfte nicht durch Zwang, Täuschung oder Entführung herbeigeführt werden. Zweitens mussten beide Personen geistig und geschlechtlich reif für die Ehe sein, das Mindestalter übernahmen die kirchlichen Behörden vom alten Dekretalenrecht und setzten es für Mädchen mit zwölf und für Burschen mit vierzehn Jahren fest. Ausnahmen konnte nur der Papst erlauben. Diese Altersgrenzen änderten sich im Lauf der Zeit und wurden auch von weltlichen Bestimmungen beeinflusst.¹⁶⁰ Drittens hatte der für die Trauung zuständige Pfarrer an

¹⁵⁶ Vgl. PIERER'S Universal-Lexikon, Bd. 2, Altenburg: 1857, 730-731, online unter:

<http://www.zeno.org/Pierer-1857/A/Bibelverbot> (13.09.2011); Vgl. WOLF Hubert, Index: der Vatikan und die verbotenen Bücher. München: C.H. Beck, 2007, 27-34.

¹⁵⁷ Vgl. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2, 486.

¹⁵⁸ Vgl. EGGER, 20.

¹⁵⁹ Vgl. BECKER Peter, Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600-1850. Frankfurt/ New York, Campus, 1990, 164.

¹⁶⁰ Vgl. CIC 1983, Buch IV Heiligungsdienst der Kirche, Teil I Sakramente, Titel VII Ehe, Kapitel III, Can. 1083, §1 und §2: Derzeit liegt die Altersgrenze für Mädchen bei 14 Jahren, für Burschen bei 16 Jahren, wobei von der Bischofskonferenz ein höheres Alter festgesetzt werden kann. Online unter: http://www.vatican.va/archive/DEU0036/_INDEX.HTM (24.01.2012).

drei aufeinander folgenden Feiertagen öffentlich in der Kirche das „Aufgebot“ zu verkünden. Den Geistlichen wurde das Führen von Ehematrikeln und Trauungsbüchern vorgeschrieben, was eine obrigkeitliche Kontrolle der eingegangenen Ehen erleichterte. Der Ehekonsens, d.h. die willentliche Erklärung der Partner zur Eheschließung musste nunmehr „coram publico parocho proprio“, d.h. öffentlich im Beisein eines Priesters (vorzugsweise am Wohnort der Braut) und zweier Zeugen abgegeben werden. Die Geistlichen waren zusätzlich verpflichtet, Taufbücher und ab 1614 auch Sterberegister anzulegen.

Eine sakramentale Ehe konnte (und kann) nur von zwei getauften Personen geschlossen werden und ist bis zum Tod eines der Partner unauflöslich. Eine „natürliche“ Ehe zwischen zwei Ungetauften oder einem Getauften und einem Ungetauften kann hingegen unter bestimmten Bedingungen durch Inanspruchnahme des „Privilegium Paulinum“ vom Papst gelöst werden.¹⁶¹ Bei Vorliegen eines bestehenden Ehebandes, nach verübtem Gattenmord, bei bestätigter Impotenz, bei Religionsverschiedenheit, nach Ablegung von kirchlichen Weihen oder Gelübden, bei fehlender öffentlicher Ehrbarkeit, nach Begehen eines Verbrechens, bei Schwägerschaft, geistiger Verwandtschaft [=Taufpaten] und zu naher Blutsverwandtschaft war das Zustandekommen einer gültigen sakramentalen Ehe unmöglich.¹⁶²

Nach dem Grundsatz „Was Gott zusammengefügt hat, das soll kein Mensch trennen“ (Mat. 19,6) gilt bis heute jede nach katholischem Ritus „vor Gott geschlossene“ und durch Kopulation vollzogene Ehe als unauflösbar. Jacob Friedrich Doehler stellte 1783 fest:

„ Eine rechtmäßige und bestätigte Ehe wird eingetheilet in eine angefangene oder eine geleitete, wenn nemlich die Einwilligung de praesenti oder ohnbedingt declarirt wird; und in eine vollzogene, wenn zu der Einwilligung auch die fleischliche Vermischung gekommen ist: in welchem Fall es eine vollkommene Ehe genennet wird, weil in derselben nicht nur die Unzertrennlichkeit, sondern auch das Sakrament in seiner vollen Bedeutung vorhanden ist [...].“¹⁶³

Der derzeit gültige Codex des Kanonischen Rechtes hält fest:

„ Die gültige und vollzogene Ehe kann durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer durch den Tod, aufgelöst werden“. ¹⁶⁴

Abgesehen von der Annullierung gibt es nur die Möglichkeit einer „Trennung von Tisch und Bett“ auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aus „gerechtfertigten und schwerwiegenden Gründen“. ¹⁶⁵

Für diese Form der Auflösung des ehelichen Zusammenlebens waren im Untersuchungsgebiet bis zum Josephinischen Ehepatent vom 16. Jänner 1783 die kirchlichen Gerichte zuständig. ¹⁶⁶

¹⁶¹ Vgl. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts. Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends: von der Urkirche bis zum großen Schisma. Bd. 1. Wien: Herold, 1960², 77.

¹⁶² Vgl. PLÖCHL, Bd. 2, 312-318.

¹⁶³ DOEHLER Jacob Friedrich, Abhandlung von Ehe-Sachen, 66.

¹⁶⁴ CIC 1983, Buch IV Heiligungsdienst der Kirche, Teil I Sakramente, Titel VII Ehe, Kapitel IX, Can. 1141, §1. Online unter: http://www.vatican.va/archive/DEU0036/_INDEX.HTM (24.01.2012).

¹⁶⁵ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Die Trennung von Tisch, Bett und Wohnung, 110.

¹⁶⁶ Vgl. FLOßMANN Ursula, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 88.

Nicht nur die Kirche erließ Bestimmungen zur Eheschließung, auch die vormodernen staatlichen Obrigkeiten formulierten Beschränkungen. Der vormoderne Staat nahm Einfluss, in dem er eine präzise Verknüpfung zwischen Armen-, Niederlassungs- und Heiratsrecht installierte. Im ländlichen Bereich war zur Verehelichung die Genehmigung des Grundherrn notwendig, die mittellosen Personen oder Gesinde verweigert werden konnte.¹⁶⁷ Auch bei einem Mangel an Arbeitskräften wurde des Öfteren vom Grundherrn die Erlaubnis zur Heirat verweigert, wenn der Bräutigam zu einer anderen Herrschaft gehörte. Die landesfürstliche Gesetzgebung zielte ebenfalls auf Vermeidung von Ehen Besitzloser ab. Ein Brief Kaiser Karls VI. an den Bischof von Seckau wies 1730 darauf hin, dass

„ [...] die mit Gründen oder anderen bekannten Mitteln nicht versehene Braut-Persohnen auf keine andere Weise zusammen zu geben [seien], als wann selbe ihres ehrlichen Außkommens, und Brod-Gewinns halber von Ihren Herrschaften, Grund-Obrigkeiten, oder Gemeinden eine beglaubigte Zeugenschaft aufzuweisen haben [...].“¹⁶⁸

Auf Grund der Ehebeschränkungen wies der ländliche Raum im 18. Jahrhundert eine hohe Ledigenquote auf, das Heiratsalter lag bei ca. 27 bis 30 Jahren.¹⁶⁹ Nicht nur im bäuerlichen Bereich musste oft mit der Hochzeit gewartet werden, bis der Hof übergeben wurde oder die Eltern verstorben waren. Im zünftigen Handwerk harrten viele Gesellen aus, bis sie eine Meisterstelle durch Heirat mit einer Meisterswitwe erhalten konnten. Auch Beamte und Soldaten benötigten zur Eheschließung eine obrigkeitliche Bewilligung. Wie Dirk Blasius verdeutlicht, war die Ehe bis ins 19. Jahrhundert „ein Privileg, kein Rechtstitel, auf den alle Mitglieder der Gesellschaft Anspruch hatten“.¹⁷⁰

Diese Bedingungen führten zu einer langen Zeit des Wartens, außerehelicher „Unzucht“, unehelichen Kindern und vielen Klagen vor dem Konsistorialgericht wegen gebrochener Eheversprechen.¹⁷¹ In den Konsistorialprotokollen findet man vor allem Aussagen von Bediensteten des Hofes oder der adeligen Häuser, die belegen, dass sie unverheiratet zu sein hatten, bzw. zu sein vorgeben mussten.

So beteuert Georg Anton Trost, er habe seine Familie *in herrschaft hauß nicht zu sich nehmen können*.¹⁷² Joseph Schober erklärt, *er könne nicht leben, wann er nicht in diensten seye, wo er aber sich für leedig außgeben müße*.¹⁷³ Auch Heinrich Wendl bringt vor, er habe seiner Frau *die*

¹⁶⁷ Vgl. BECKER Peter, *Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie*. Frankfurt/New York: Campus, 1990, 161.

¹⁶⁸ Schreiben Kaiser Karls VI. an den Bischof von Seckau vom 12. September 1730. Diözesanarchiv Graz, Ehesachen. Zitiert nach: BECKER Peter, *Leben und Lieben in einem kalten Land*, 153.

¹⁶⁹ Vgl. EHMER Josef, *Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel: England und Mitteleuropa in der Formationsperiode des Kapitalismus*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1991, 54.

¹⁷⁰ BLASIUS Dirk, *Ehescheidung*, 25.

¹⁷¹ Vgl. WUNDER Heide, *er ist die Sonn', sie ist der Mond. Frauen in der Frühen Neuzeit*. München: C.H. Beck, 1992, 87.

¹⁷² DAW, WP 136 [59V] vom 21. April 1747.

¹⁷³ DAW, WP 138 [156R] vom 5. März 1751.

*wohnung angetragen und verschaffet, sie wollte aber solche nicht haben, im hauß leydte die herrschaft solche nicht.*¹⁷⁴

Kirchliche Trennungsgründe

Im Kanon 8 des Dekret Tametsi hielt die Konzilskongregation fest, dass die Trennung von Tisch und Bett „ob multas causas“ möglich sei. Eine fixe Festschreibung von Gründen fand nicht statt, die Konzilsteilnehmer vermieden sie wegen Differenzauffassungen mit Prinzipien der orthodoxen Kirchen. Jede Ehetrennung musste vom Kirchengericht genehmigt werden und bis zur Erteilung des Gerichtsbeschlusses hatten die Eheleute zusammenzuleben. Bei eigenmächtiger Trennung der Eheleute erfolgte ein Ausschluss vom Empfang sämtlicher Sakramente. Nach abgelaufener Trennungsfrist (Toleranz) wurde ein gerichtlicher Bescheid zur Wiederaufnahme der ehelichen Beziehungen verfügt, dem unmittelbar gefolgt werden musste.¹⁷⁵

Als gerechtfertigte Trennungsgründe gibt Willibald Plöchl Ehebruch, Lebensbedrohung, Weihe oder Ordensgelübde und Abfall vom Glauben an.¹⁷⁶

Nach den tridentinischen Bestimmungen rechtfertigte Ehebruch eine „separatio perpetua“ [= dauernd].

Leiblicher Ehebruch (fornicatio carnalis), dem Sodomie und Bestialität gleichgesetzt waren, galt als gerechtfertigter Trennungsgrund, wenn der andere nicht zugestimmt oder selbst Ehebruch begangen, den Ehebruch nicht durch Verführung, Verweigerung der ehelichen Pflicht oder Nichtverhinderung ermöglicht und ihn nicht stillschweigend oder ausdrücklich verziehen hatte.¹⁷⁷

Eine angestrebte kirchliche Weihe oder ein Ordensgelübde, verbunden mit Zölibat, war eine weitere Möglichkeit für eine dauernde Trennung. Dazu war die Genehmigung des zuständigen Bischofs erforderlich. Der andere Ehepartner musste zustimmen und ebenfalls ein enthaltsames Leben geloben.¹⁷⁸

Konnte der „finis secundarius“ [= angestrebte Zweck] der Ehe nicht mehr erfüllt werden, bestand ebenfalls die Möglichkeit der Trennung. Diesen Umstand sah das kirchliche Gericht als gegeben bei Lebensbedrohung und davon abgeleitet bei einer schweren körperlichen Misshandlung sowie lebensbedrohenden bzw. ansteckenden Krankheiten (auch Geschlechtskrankheiten).¹⁷⁹

Eine vor der Ehe bestehende Geisteskrankheit war ein Eehindernis und liess keine gültige Ehe entstehen. Der Ausbruch einer solchen Krankheit innerhalb einer gültigen Ehe ermöglichte nach einer Wartefrist von drei Jahren eine temporäre oder dauernde Trennung, abhängig von der Prognose der Mediziner. Ansteckende Krankheit, Misshandlung und/oder Lebensbedrohung anerkannte das bischöfliche Gericht als Grund für eine befristete Trennung.

¹⁷⁴ DAW, WP 134 (50R) vom 17. September 1741.

¹⁷⁵ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, 101.

¹⁷⁶ Vgl. PLÖCHL, Bd. 2, 312-318.

¹⁷⁷ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, 114.

¹⁷⁸ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, 119.

¹⁷⁹ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, 125.

Im Zusammenhang mit der Sünde des Abfalls vom Glauben wurde auch die Verführung zur Sünde gesehen. Nach dem Grundsatz „grave seu animae seu corporis periculum“ [= schwere Gefahr entweder für die Seele oder für den Körper] konnte eine zeitweilige Trennung erlaubt werden. Darunter fielen auch ein verbrecherischer Lebenswandel oder verbotene Sexualpraktiken.¹⁸⁰ Im Konzil von Trient hatte man in Kanon 5 festgelegt:

„ Wenn jemand sagt, das Band der Ehe könne wegen Häresie, Schwierigkeiten im Zusammenleben oder vorsätzlicher Abwesenheit vom Gatten aufgelöst werden, gelte das Anathem“.¹⁸¹

Hingegen hält Thomas Sanchez in seinem Klassiker des kanonischen Eherechts, in den schon erwähnten „Disputationes de sancto matrimonii sacramento“ von 1602/1605 fest, dass als Trennungsgründe Verbrechen wie fornicatio carnalis [= Ehebruch], fornicatio spiritualis [= Ketzerei und Abfall vom Glauben], saevitiae [= Grausamkeit] und Verführung zur Sünde gelten.¹⁸²

Dagegen schreibt Coscus 1856, dass als „iustae causae“ [= gerechtfertigte Gründe] folgende angenommen wurden:

„ Causae separationis ex culpa unius coniugis sunt haeresis, sollicitatio ad peccandum, saevitiae, odium implacabile, morbus contagiosus, adulterium, ebrietas, furor.“¹⁸³ [= Abfall vom Glauben, Verführung zur Sünde, Grausamkeit, unüberwindliche Abneigung, ansteckende Krankheit, Ehebruch, Trunksucht, Wahnsinn].

Der Tatbestand des Abfalls vom Glauben scheint in den Protokollen nicht auf, allerdings werden Vorwürfe wegen verbotener sexueller Praktiken geäußert. Alkoholismus wurde im 19. Jahrhundert bereits als Krankheit definiert und konnte zu „saevitiae“ führen, vielleicht liegt hierin ein möglicher Separierungsgrund. Ehebruch, Geisteskrankheit und ansteckende Krankheit waren anerkannte Trennungsgründe. Was die unüberwindliche Abneigung betrifft, galt dies als Trennungsgrund im protestantischen Bereich, nicht jedoch im katholischen. Was im einzelnen Fall von Konsistorium als erwiesen angesehen und als Grund für eine „separatio a thoro et mensa“ akzeptiert wurde, unterlag dem Prozess des Aushandelns in der jeweiligen Tagsatzung. Prinzipiell wurde eine temporäre Trennung als eine Zeit zur Läuterung bzw. Besserung der Ehepartner gesehen, nach der die eheliche Beziehung wieder fortgesetzt werden musste.

7. Die ideale Ehe

¹⁸⁰ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, 124.

¹⁸¹ Concilium Tridentinum sess. 24, Canones de sacramento matrimonii §5. Zitiert nach: WOHLMUTH, Dekrete, 754.

¹⁸² Zitiert nach: BECK, Frauen in Krise, 141.

¹⁸³ COSCUS C., De Separatione Tori Coniugalit, 2 Bde. Florenz: 1856, 195. Zitiert nach: RIEDEL-SPANGENBERGER, 104.

Infolge der Aufwertung der Ehe als ideale Lebensform durch die Reformation und die darauffolgende Reaktion der katholischen Kirche kam es ab dem 16. Jahrhundert zu einem verstärkten Ehediskurs. Theologen, Juristen und Mediziner verfassten eine Vielzahl von Traktaten, in denen sie Regeln für das ideale Eheleben formulierten. Festgehalten wurde dieser Verhaltenscodex in Flugschriften, Katechismen, Hausväterliteratur und Predigtsammlungen, die dem „gemeinen“ Volk die Normen verdeutlichen sollten. Eine bedeutende Rolle zur Vermittlung an die Bevölkerung spielten dabei katholische und protestantische Hochzeitspredigten, die sich ab dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum etablierten, sowie die Sonn- und Feiertagspredigten.¹⁸⁴ Die Verbreitung und Wiederholung der immer gleichen ethischen Handlungsmaximen innerhalb der Gesellschaft begründete den normativen Rahmen der Ehe. So wurde z.B. im Jahr 1591 der „Ehespiegel“ des protestantischen Predigers Johannes Mathesius in Leipzig gedruckt, der viele Hochzeitspredigten enthält und worin es heißt:

„Christliche und Tröstliche Erklerung etlicher vornehmer Sprüche altes und Newes Testaments vom Heiligen Ehestande/ Wie man denselben recht anfahren/ darinne leben/ und in allerley Hauscreutz mit Gottes Wort sich trösten: Auch wie junge Eheleute/ Vater und Mutter/ Freyer und Hochzeitsgäste allenthalben sich Gottselig und wol verhalten sollen.“¹⁸⁵

Aufbauend auf der Annahme, dass Frauen, sofern sie nicht ins Kloster eintraten und damit jungfräulich lebten, nur in der Ehe und der „Aufzucht“ von Kindern ihr Bestimmung fänden, gaben die Prediger auch Ratschläge für eine geeignete Partnerwahl. Der Augustinerpater Ignatius Ertl, Stadtpfarrer in München, formulierte 1708 anschaulich:

„[...] Nein /man muß nicht so blind und geschwind in den Ehstand hinein platzen / wie der Kaintz in die Nussen / wie bald verbrennt man sich / wann man zu gäh und unbedachtsam in den Haber-Prein greiffet? Zu den heurathen gehöret ein reiffer Verstand / ein langes Nachdencken / und ein kluges Rathschlagen...“¹⁸⁶

Mann und Frau sollten als gleichwertige Partner gelten, die aber einer asymmetrischen Ordnung im Sinne einer Hierarchie, mit dem Mann als „Haupt“, unterworfen waren. Bereits Hans Georg Schid formulierte diesen Anspruch in seinem Werk „Verhaltensregeln für Eheleute“ aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts deutlich. Dabei hatte jeder seine spezielle Rolle und Aufgabe zu erfüllen und die gemeinsamen christlichen Werte und Ziele anzustreben.¹⁸⁷ Das Idealbild setzte gegenseitige Ergänzung und Beistand voraus, sowie ein friedfertiges Zusammenleben,

¹⁸⁴ Vgl. MARKGRAF Erik, Die Hochzeitspredigt der Frühen Neuzeit. München: Utz, 2007, 352f.

¹⁸⁵ MATHESIUS Johannes, Ehespiegel. Leipzig 1591. Zitiert nach: KARTSCHOKE Erika (Hg.), Repetitorium deutschsprachiger Ehelehren der Frühen Neuzeit. Berlin: Akademie-V., 1996, 312.

¹⁸⁶ ERTL Ignatius, Sonn- und Feyer- Tägliche Tolle Lege, Das ist: Geist- und Lehr- reiche Predigen, auf alle Sonn- und Feyer- Täg des gantzen Jahrs- Lauffs eingerichtet. Dominical- Theil. Nürnberg 1708. Zitiert nach: MOSER-RATH Elfriede, Dem Kirchenvolk die Leviten gelesen. Barockpredigten im süddeutschen Raum. Stuttgart: Metzler, 1991, 121.

¹⁸⁷ Vgl. KARTSCHOKE, Repetitorium, 190.

aber in die Praxis ließ sich das damals wie heute nur schwer umsetzen. Der wortgewaltige Abraham a Sancta Clara, seit 1677 Prediger am Wiener Kaiserhof,¹⁸⁸ formulierte demgemäß:

„ Die Eheleut' müssen gute Zähn' haben,
denn sie müssen gar oft etwas verbeißen.
Sie müssen gute Finger haben,
denn sie müssen gar oft durch dieselben schauen.
Sie müssen einen guten Rücken haben,
denn sie müssen gar viel ertragen.
Sie müssen einen guten Magen haben,
denn sie müssen gar viel harte Brocken schlucken.
Sie müssen eine gute Leber haben,
denn es kriecht ihnen gar oft etwas darüber.
Sie müssen gute Füße haben,
denn es drückt sie der Schuh gar vielfältig.
Mit einem Wort: patientia –
Geduld – ist die erste Aussteuer,
so die Eheleut' haben müssen.“¹⁸⁹

Der Alltag und die sozialen Praktiken der Eheleute wurden einerseits von den normativen Vorgaben bestimmt, brachten aber andererseits auch wieder veränderte Normen hervor und trugen damit zu einer allmählichen Veränderung bei, wie Alexandra Lutz hervorhebt.¹⁹⁰

Im Konzil von Trient wurde als wichtiges Mittel der Rekatholisierung eine Reform der Predigt festgelegt, deren Organisation weitgehend in den Händen der Jesuiten lag. Es finden sich in weiterer Folge aber Prediger aus verschiedenen Orden und auch Weltgeistliche, die, aus unterschiedlichen Gegenden stammend, eine große Begabung für das anschauliche Erzählen entwickelten. Aus dem ab 1600 entstehenden Material der Sonn- und Feiertagspredigten und der speziellen Sammlungen von Advent-, Fasten-, Oster-, Kirchweih- und Allerseelenpredigten wurden Drucke verfertigt, die weniger wortgewandten Pfarrern als Muster dienen sollten. Außerdem waren sie, neben Psalter und Brevier, als frommer Lesestoff in Haus und Familie (von Gebildeten) gedacht.¹⁹¹

In diesem Zusammenhang kam den Predigten große Bedeutung zu. Sie verfolgten das Ziel der moralischen Belehrung und der Gemeinschaftsstiftung, der Glaube wurde vorausgesetzt. Besonders die Barockpredigt arbeitete mit Wiederholungen, Wortspielen, Metaphern, Gleichnissen und Reimen. Oftmals wurde derbe Mundart verwendet, um dem „gemeinen Volk“

¹⁸⁸ Vgl. EYBL Franz M., Abraham a Sancta Clara. Vom Prediger zum Schriftsteller. Tübingen: Niemeyer, 1992, 49.

¹⁸⁹ A SANCTA CLARA Abraham, Reimb dich/ Oder Ich Liß dich/ Das ist: Allerley Materien/ Discurs, Concept, und Predigen/ welche bißhero in underschiedlichen Tractätlein gedruckt worden. Salzburg 1684. Zitiert nach: Hörbuch- CD des Wiener Burgschauspielers Rainer Hauer, online unter:

<http://www2.erzbistum-freiburg.de/Abraham-a-Sancta-Clara.874.0.html> (09.09.2010) 1.

¹⁹⁰ Vgl. LUTZ Alexandra, Ehepaare vor Gericht, 132.

¹⁹¹ Vgl. MOSER-RATH Hg.), Predigtmärlein der Barockzeit. Exempel, Sage, Schwank und Fabel in geistlichen Quellen des oberdeutschen Raumes. Berlin: de Gruyter, 1964, 5-17.

näher zu kommen.¹⁹² Kanzelreden, die bewusst an das Alltägliche und Allgemeinverständliche anknüpften, dieses mit Fabeln, Schwänken, Exempeln und Märchen ausschmückten, sollten ein bestimmtes Weltbild vermitteln und ein kollektives Bewusstsein schaffen. Franz Eybl meint, dass sich so „der Einzelne als Teil einer Menge erfährt, die an die Wahrheit der vermittelten Botschaft glaubt und dadurch seine Identität gewinnt.“¹⁹³ Hingegen weist Maren Lorenz darauf hin, dass das ständige Wiederholen der gewünschten Normen und Werte in Predigttexten, Traktaten und Verordnungen auf Widerstand der Bevölkerung schließen lässt.¹⁹⁴

Die Predigten dauerten oft sehr lange, was die Gefahr barg, dass die anwesenden Gläubigen einschließen. Bereits die Empfehlung des Konzils von Trient lautete daher „cum brevitare et facilitate sermonis“, d.h. kurz und einfach zu predigen.¹⁹⁵ Überdies wurde die richtige Einstellung mancher Kirchenbesucher bezweifelt:

„Viele gehen in die Kirchen, nicht die Tag-Zeiten zu bethen, sondern neue Zeitung zu hören; und treten in den Tempel, nicht den englischen Gruß zu bethen, sondern bekannte Gesichter zu grüßen [...]“¹⁹⁶

Diese Anschuldigung betraf zwar in erster Linie die Angehörigen des Adels, aber auch die unteren Stände waren an Tratsch interessiert. Um Neuigkeiten zu erfahren, bildeten die öffentlichen Orte, wie Straße, Markt, Brunnen, Wirtshaus und eben auch die Kirche geeignete Treffpunkte. Hier kommt der Topos der „Geschwätzigkeit“ in den Blick, der als speziell weiblicher Charakterzug, quasi als „Natur“ der Frauen, gesehen wurde. Einerseits beklagten die Ehemänner dabei die Zeitverschwendung und den Müßiggang ihrer Frauen, andererseits befürchteten sie das Ausplaudern „privater“ Dinge, was der Entstehung von Gerüchten dienlich sein konnte.

Die Verfasser der Ehetraktate waren sich einig, dass Gott den Ehestand im Paradies geschaffen, den Menschen nach dem Sündenfall aber als Strafe das „Ehekreuz“ auferlegt habe.¹⁹⁷ So heißt es 1668 beim Kapuzinerpater Geminianus Monacensis, der viele Jahre im Dom von Salzburg tätig war:

„[...] ein kurtze Freud ein langes Leyd: ein kurtzes Lust ein langer Verdruß: ein kurtzes Ju / ein langes Och / das wehret hinauß /so lang Leib und Seel beysammen ist [...]“¹⁹⁸

¹⁹² Vgl. EYBL Franz M., Abraham a Sancta Clara. Vom Prediger zum Schriftsteller. Tübingen: Niemeyer, 1992, 109.

¹⁹³ Vgl. EYBL Franz M., Wofür und wogegen reden gegenreformatorische Prediger? In: LEEB Rudolf/ PILS Susanne Claudine/ WINKELBAUER Thomas (Hg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie. München: Oldenbourg, 2007, 60-68, 61.

¹⁹⁴ Vgl. LORENZ Maren, Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung. Hamburg: Hamburger Ed., 1999, 72.

¹⁹⁵ Vgl. Sacrosanctum Concilium Tridentinum, Augsburg 1781. Zitiert nach: HERZOG Urs, Geistliche Wohlredenheit. Die katholische Barockpredigt. München: C.H. Beck, 1991, 24.

¹⁹⁶ A SANCTA CLARA Abraham, Huy! Und Pfuy! Der Welt. Wien 1826. Zitiert nach: HERZOG, 28.

¹⁹⁷ Vgl. MARKGRAF, Hochzeitspredigt, 298.

¹⁹⁸ MONACENSIS Geminianus, Weeg- Weiser gen Himmel, Das ist: Catholische Predigen über alle Sonn- und Feyrtägliche Evangelia. Von dem ersten Annal das Festival. München 1668. Zitiert nach: MOSER-RATH Elfriede, Dem Kirchenvolk die Leviten gelesen, 127.

Der Augustinerpater Ignatius Ertl (1645- 1713), ab 1682 als Prediger in München bekannt, bezeichnete den Ehestand als

„immer währendes Trauren und Weinen, Klagen und Seuffzen, Ach und Wehe! Nichts als Creutz und Leyden, und scheint fürwahr, daß keine andächtigere Leut auf Erden seynd, als die Eheleut, die schier täglichen mit dem Creutz gehen.“¹⁹⁹

Das Bild vom Ehe-Kreuz findet seine Entsprechung in den Gerichtsakten. Es begegnen dem Historiker/der Historikerin zerstrittene, zankende, schlagende, um Kinder und Geld kämpfende Ehepaare, wobei sich die Ausübung von Gewalt in vielen Einträgen findet.

8. Gewalt

Der Begriff „Gewalt“ geht auf das althochdeutsche Wort „waltan“ zurück und bedeutet seiner indogermanischen Wurzel nach „stark sein“, „herrschen“. Es bezeichnet somit als spezifisches Merkmal eines Herrschenden seine Verfügungsmacht über etwas oder jemanden.

Das Wort Macht leitet sich vom germanischen „mahti“ ab, es war ein Ausdruck für „können“, „vermögen“.²⁰⁰

Wie Peter Imbusch erläutert, wurden im deutschen Sprachbereich die Begriffe Macht und Gewalt lange synonym gebraucht, erst ab Ende des 16. Jahrhunderts wurde Gewalt auch im Sinne von „violentia“ als Handlung verstanden, die auf Überwindung eines Widerstandes zielte und „eines anderen Leib und Besitz ohne rechtliche Grundlage angriff“.²⁰¹

Potestas – violentia – saevitia

Im Römischen Reich wurde die Amtsgewalt als „potestas“, Einfluss als „auctoritas“, Gebietsherrschaft als „maiestas“, Gewaltsamkeit als „violentia“, „vis“ als Kraft und Zwang, Prestige als „dignitas“ bezeichnet.²⁰²

¹⁹⁹ ERTL Ignatius, Sonn- und Feyer- Tägliches Tolle Lege, Das ist: Geist- und Lehr- reiche Predigen. Dominical-Theil. Nürnberg 1708. Zitiert nach: MOSER- RATH Elfriede, Familienleben im Spiegel der Barockpredigt. In: WELZIG Werner (Hg.), Predigt und soziale Wirklichkeit. Daphnis Bd. 10/ Heft 1. Amsterdam 1981, 47- 65, hier 54.

²⁰⁰ Vgl. SEEBOLD Elmar/ BULITTA Brigitte, Chronologisches Wörterbuch des deutschen Wortschatzes: der Wortschatz des 8. Jahrhunderts (und früherer Quellen). Berlin u.a.: de Gruyter, 2001, 307.

²⁰¹ Vgl. IMBUSCH Peter, Der Gewaltbegriff, 30.

²⁰² Vgl. IMBUSCH Peter, Der Gewaltbegriff, 29.

In Anlehnung an diese Begriffe unterschied man in der Frühen Neuzeit zwischen „potestas“, der legitimen herrschaftlichen Gewalt, zu der auch das Züchtigungsrechts des Ehemannes gehörte, und „violentia“, der illegitimen Gewalt sowie „saevitia“, der Grausamkeit.²⁰³

Im „Großen vollständigen Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste“ von Johann Heinrich Zedler wird Gewalt als Rechtsbegriff definiert:

„Gewalt, heißt das Vermögen etwas auszurichten, entweder mit Fug und Recht, und alsdann ist es eine rechtmäßige Gewalt, Potestas, Pouvoir, oder ohne Recht und aus Muthwillen, da ist es eine straffbare Gewaltsamkeit, Vis, Violentia, und da ist man befugt, Gewalt mit Gewalt, wie man kann, zu vertreiben.“²⁰⁴

Michaela Hohkamp weist darauf hin, dass sich diese Definition auf „rechtlich hierarchische Beziehungen zwischen Obrigkeiten und Untertanen, Herren und Knechte, Herrinnen und Mägde, Väter und Kinder sowie Ehemänner und Ehefrauen und damit auf die herrschaftliche Dimension von Gewalt“ bezieht und so gleichzeitig die Legitimation für gewalttätiges Handeln in diesem Kontext bietet.²⁰⁵ Wenn Männer ihre an den Ehefrauen begangenen Gewalttätigkeiten vor Gericht als rechtmäßige Gewalt glaubhaft machen konnten, wurden sie nicht bestraft. Die Definition dessen, was legitime Gewalt nach dem Züchtigungsrecht (potestas) war, oder bereits eine schwere körperliche Misshandlung (saevitia) darstellt, oblag bei den Ehetrennungsklagen dem Konsistorialgericht und ist Dauerthema in den Verhörprotokollen dieses Gremiums. Wie Arne Duncker ausführt, befand der Jurist Struve 1704,

„ein Ehemann sei befugt, sein halsstarriges und widerspenstiges Weib, wenn Mahnung und gütliches Zureden nicht helfen wollen, auf leidliche Art zu corrigiren und zu bestrafen.“²⁰⁶

Im Zedler'schen Lexikon steht unter dem Lemma „Haus-Wirth“ zu lesen:

„Obwohl einem Mann, als des Weibes Herrn, nicht verwehret werden kann, seiner Frau so wohl in Worten, als auch nach Befindung der Umstände und dererselben überhand nehmende Boßheit in der That zu züchtigen; so muß er doch hierinnen Maß halten, und wenn er die Schrancken überschreitet, ist er billig zu bestraffen.“²⁰⁷

In den untersuchten Konsistorialprotokollen zeigt sich der Disput über die „Schranken“. Johann Michael Röhringer äußert, er habe seiner Frau *etliche ohrfeigen gegeben, solches seye keine saevitiae* [Grausamkeit].²⁰⁸ Er sieht seine Gewalt im Rahmen des ehelichen Züchtigungsrechtes als berechnete Erziehungsmaßnahme (potestas), weil sie *alles silbern geschenck hinweggetragen*.²⁰⁹

²⁰³ Vgl. LUEF / PRIBITZER, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben...“, 44.

²⁰⁴ ZEDLER, 10/1735, Sp. 1377.

²⁰⁵ HOHKAMP Michaela, Im Gestrüpp der Kategorien: zum Gebrauch von „Geschlecht“ in der Frühen Neuzeit. In: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit. 2. Jg. 2002, Heft 2, 6-17, 14.

²⁰⁶ STRUVE / FLÖRCKEN, Jurisprudenz, 1704. Zitiert nach: DUNCKER, 385.

²⁰⁷ ZEDLER, 12/1735, Sp. 915.

²⁰⁸ DAW, WP 134 [43V] vom 18. September 1741.

²⁰⁹ DAW, WP 134 [43R] vom 18. September 1741.

Auch das Zedler'sche Lexikon deutet Alapa, eine Ohrfeige, in diesem Sinn:

„Also wenn ein Mann seine Frau erstlich mit Worten strafft, sie aber die Warnung ihres Mannes nicht in Confideration ziehet, so kann er ihr auch wol eine Ohrfeige geben, jedoch darff er hierinnen nicht excediren, und kann eine Frau wegen einer Ohrfeige, so ihr der Mann gegeben, nicht auf die Ehescheidung klagen, besonders, wenn sie schuld dran ist [...].“²¹⁰

Der Terminus „Ehescheidung“ ist dem protestantischen Entstehungsgebiet des Zedler geschuldet, im katholischen Bereich müsste es „Trennung“ heißen, obwohl auch dort die Begriffe synonym verwendet wurden.

Als Ohrfeige wird „ein Schlag mit ausgestreckter oder flacher Hand auf des andern Gesicht“²¹¹ gedeutet.

Dorothea Nolde beschreibt in ihrer Studie über das frühneuzeitliche Frankreich, dass das häusliche Gewaltrecht des Hausvaters über Ehefrau, Kinder und Gesinde nicht angezweifelt und von der Gesellschaft als positiv im Kontext einer Erziehung bewertet wurde.²¹² Auch Rebekka Habermas erläutert, dass Gewaltanwendung bis ins späte 18. Jahrhundert weit verbreitet war, teilweise sogar darüber hinaus. Die elterliche Züchtigung, das Schlagen der Ehefrau und das gewaltsame Zurechtweisen des Gesindes bzw. der Dienstboten galten als selbstverständlich.²¹³ Das eheliche Züchtigungsrecht ist nur im Codex Maximilianaeus Bavaricus Civilis von 1756 ausdrücklich festgeschrieben und wurde formal mit der Einführung des BGB 1899 außer Kraft gesetzt. Weder im Codex Theresianum noch im ABGB war die eheliche Züchtigung explizit erlaubt oder verboten. Aus strafrechtlicher Sicht wurde ein allfälliger vorübergehender oder dauernder Gesundheitsschaden von den weltlichen Gerichten im Einzelfall bewertet.²¹⁴

Der Ehefrau war Gewalt bzw. Gegengewalt untersagt, diese galt als *violentia* und wurde bestraft. Eine Frau durfte in der Ehe nicht „die Hosen anhaben“, das hätte die „gottgewollte“ Ordnung auf den Kopf gestellt. Ein Machtverlust des Ehemannes durch Widerspenstigkeit und Aufbegehren seiner Ehefrau wurde nicht nur als Minderung, sondern als Umkehrung der Machtverhältnisse gedeutet und konnte folglich nicht geduldet werden. Es wurde also erwartet, dass der Mann der „Herr im Haus“ war, eine Position, die die Geistlichen in ihren Predigten vertraten. So heißt es 1677 beim Franziskaner Johann Capistran Brinzing, Hofprediger von Kempten und Stadtkaplan von Salzburg: „Sagt an / ihr Eheleuth / wer ist der Herr im Hauß? Haißt es: Si-mon? Und er-Weib? Oder er Mann? Und sie Weib? [...]“²¹⁵ Auch der bayerische Pfarrer Clemens von Burghausen (1693- 1732), lange Jahre in Stift Niedermünster bei Regensburg tätig, zitierte zur Herrschaft des

²¹⁰ ZEDLER, 1/1732, Sp. 911.

²¹¹ ZEDLER 1/1732, Sp. 911.

²¹² Vgl. NOLDE, Gattenmord, 139.

²¹³ Vgl. HABERMAS Rebekka, Die Ehre des Fleisches. Entführungen und Verführungen im 18. Jahrhundert. In: VAN DÜLMEN Richard (Hg.), Körpergeschichten. Studien zur historischen Kulturforschung V. Frankfurt/ Main: Fischer, 1996, 122-149, 132.

²¹⁴ Vgl. DUNCKER, 606-610.

²¹⁵ BRINZING Johann Capistran, Candelabrum Apocalypticum oder Apocalyptischer Leichter. Das ist: Sibenfache Predigen durch siben Jahrgäng auff alle Sonn- und Feyr- Täg jeglichen gantzen Jahrs außgetheilt. Kempten 1677. Zitiert nach: MOSER-RATH Elfriede, Dem Kirchenvolk die Leviten gelesen, 139.

Ehemannes einen derben Spruch: „Wann d'Eehalten sieden und bratten / Die Geistliche zum Heurathen rathen / Wann d'Weiber führen das Regiment / Gar selten nimmt ein gutes End.“²¹⁶ Ein Mann, der von seiner Ehefrau geschlagen wurde, setzte sich dem Spott der Umwelt aus. Mit diesem Umstand könnte auch zusammenhängen, dass physische Gewalt, ausgeübt von Frauen, in den Quellen weniger oft angesprochen wird, wie Dorothea Nolde,²¹⁷ Michaela Hohkamp²¹⁸ und Maren Lorenz²¹⁹ erläutern. Gewalt wurde geschlechtsspezifisch unterschiedlich bewertet, bei Frauen missbilligt, bei Männern toleriert, solange keine schwere Verletzung oder Tötung des „Gegners“ erfolgte. In letzteren Fällen griffen allerdings sowohl kirchliche wie weltliche Gerichte ein.

Ein französisches Sprichwort, veröffentlicht 1842, riet den Ehemännern: „Lass um nichts in der Welt zu, dass Deine Frau ihren Fuß auf Deinen setzt, denn schon morgen würde das verderbte Biest ihn auf Deinen Kopf setzen wollen.“²²⁰

Dorothea Nolde sieht bei körperlichen Attacken von Frauen eine starke Körpersymbolik. Beispielsweise sei ein Tritt in die Geschlechtsteile des Ehemannes, das „Gemächt“, ein Mittel, um ihn „ohnmächtig“ zu machen, ihn also seiner Herrschaft (für kurze Zeit) zu berauben.²²¹ In den Konsistorialprotokollen findet sich nur eine vergleichbare Andeutung. Johann Dichi klagte, seine Frau *stoße mit fuß an sein geschäft*, nachdem ihm vorgeworfen wurde, er *tractire sie* und *habe ihr die finger brechen wollen*.²²² Ob sich die Frau der Symbolik bewusst war, ist nicht zu beweisen, auf jeden Fall konnte sie mit dem gezielten Tritt den Mann für eine Weile außer Gefecht setzen und so seinem Zugriff entkommen.

Dass bevorzugt Angriffe auf den Kopf des Ehemannes stattfanden („er sei dein Haupt“), konnte ich in den Konsistorialprotokollen nicht feststellen. Auch die Beobachtung, dass Frauen hauptsächlich auf den „Leyb“ geschlagen wurden²²³, kann ich nicht bestätigen, es wurde im Gegenteil überall hin geschlagen, getreten, gestossen, gepeitscht.

Rosalia Flochin etwa gibt an, ihr Mann *habe ihr schon ein arm zerschlagen*,²²⁴ Maria Magdalena Rubanin klagt über ihren Mann Philipp, er habe ihr *gleich löcher in kopf geschlagen*,²²⁵ Maria Catharina Gnißlin beschwert sich, ihr Ehemann *habe sie bey der nacht aus dem beth an die wandt geworfen*,²²⁶ Eva Lewaneggin beschuldigt ihren Mann, er habe ihr *mit der schar* [= Schere]

²¹⁶ VON BURGHAUSEN Clemens, Seraphisch- Buß- und Lob- anstimmendes Wald- Lerchlein/ Das ist: Hundert Sonn- und Feyer- Tags- Predigen. Augsburg 1734. Zitiert nach: MOSER-RATH Elfriede, Dem Kirchenvolk die Leviten gelesen, 138.

²¹⁷ Vgl. NOLDE Dorothea, Gattenmord,153.

²¹⁸ Vgl. HOHKAMP Michaela, Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt. In: ERIKSSON/KRUG-RICHTER (Hg.), Streitkulturen, 59-79, 65.

²¹⁹ Vgl. LORENZ Maren, Physische Gewalt- ewig gleich? In: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit. 4. Jg/2004/Heft 2, 9-24, 11.

²²⁰ MEURIER Gabriel, Tresor des Sentences. In: LE ROUX DE LINCY Antoine (Hg.), Le Livre des Proverbes Francais. Paris: Hachette, 1996 (Erstveröffentlichung 1842). Zitiert nach: NOLDE, 130.

²²¹ Vgl. NOLDE, 43.

²²² DAW, WP 135 [75R] vom 6. Juli 1741.

²²³ Vgl. NOLDE, 43.

²²⁴ DAW, WP 134 [4R] vom 5. Juni 1741.

²²⁵ DAW, WP 134 [32V] vom 25. August 1741.

²²⁶ DAW, WP 135 [187R] vom 7. Mai 1745.

*den hals abschneiden wollen.*²²⁷ Christina Ernst wiederum bringt vor, ihr Mann habe *sie bey der nacht gewürckt* [= gewürgt];²²⁸ Rosina Schenckhin beklagt sich, ihr Ehemann *thäte sie üble tractiren und einspörren.*²²⁹ Die Möglichkeiten zur Gewaltausübung waren demgemäß variantenreich.

Von den Frauen wird einige Male das „Reissen an den Haaren“ beklagt. Euphrosina Schlüsselhuberin etwa beklagt sich, *der beklagte komme allzeit rauschig nach hauß, fluche, sie täglich schlage, die haar ihr ausreiße.*²³⁰ Auch Anna Maria Trostin gibt an, ihr Mann hätte sie *mit haaren herumbgerissen.*²³¹ Da dies zwar mit Schmerzen verbunden, aber nach heutigen Vorstellungen keine schwere Verletzung ist, bin ich dem Grund der Aussage nachgegangen. Im Zedler'schen Lexikon wurde ich fündig: der „Haus-Wirth“ dürfe

„die Züchtigung nicht excediren, wohin man rechnet, wenn er sie bey den Haaren raufft, braun und blau oder Blut-rünstig schlägt.“²³²

Damit war klar, dass diese Art der Gewalt eine vom Gericht anerkannte Form der Übertretung des Züchtigungsrechtes darstellte und deshalb von den Frauen vorgebracht wurde. An diesem Beispiel lässt sich ablesen, dass, wie Maren Lorenz betont, bereits die Einstufung einer Handlung als Gewalt historisch bedingt und demnach Produkt einer soziokulturellen Konstruktion ist.²³³

Neben der Gewalt der Ehemänner findet sich aber auch Gewalt der Ehefrauen. Als Potestas im Hinblick auf die Kindererziehung, wenn Michael Drener angibt, seine Frau *hätte den buben geschlagen*²³⁴, als Violentia, wenn sie gegen den Ehemann gerichtet war. Dabei werden fast immer Waffen benutzt. Jacob Pilckh etwa klagt, dass sie *ihme mit einem meßer umbringen wollen.*²³⁵ Peter Ernst gibt an, sie *habe mit einen stein ihn an die schläf geworfen.*²³⁶ Johann Dichi erklärt, seine Frau *hätte ihn selbst das meßer in leyb stossen wollen.*²³⁷ Die Frauen waren demgemäß nicht immer nur passive Opfer. Es stellt sich natürlich die Frage, was davon auf Gegenwehr beruhte, eine ernsthafte Verletzung eines Mannes scheint in den Protokollen jedenfalls nicht auf.

Wenn man annimmt, dass Waffen verwendet wurden, die in greifbarer Nähe lagen, scheint die häufige Erwähnung von Messern erklärbar, da sie in der Küche zur Verfügung standen. Stöcke oder Steine konnten bei der Arbeit im Weingarten oder auf dem Feld leicht aufgelesen und zum Einsatz gebracht werden.

²²⁷ DAW, WP 136 [165R] vom 15. März 1748.

²²⁸ DAW, WP 136 [174V] vom 22. April 1748.

²²⁹ DAW, WP 134 [33R] vom 25. August 1741.

²³⁰ DAW, WP 136 [23V] vom 23. Januar 1747.

²³¹ DAW, WP 136 [67R] vom 15. Mai 1747.

²³² ZEDLER, 12/1735, Sp. 915.

²³³ Vgl. LORENZ Maren, Physische Gewalt – ewig gleich? 19.

²³⁴ DAW, WP 137 [209R] vom 20. März 1750.

²³⁵ DAW, WP 134 [24V] vom 10. Juli 1741.

²³⁶ DAW, WP 136 [114V] vom 6. November 1747.

²³⁷ DAW, WP 136 [222R] vom 16. September 1748.

Betrachtet man die Hinweise auf Waffengebrauch bei den Taten der Männer, so fällt auf, dass Peitschen, Degen und Gewehre offenbar in vielen Haushalten vorhanden waren. Rosina Flochin beschwert sich, sie sei von ihrem Mann *vor zwey jahren gar fortgepeitscht* worden.²³⁸ Maria Anna Temlin beklagt, ihr Ehemann sei ihr *mit dem degen nachgeloffen*.²³⁹ Adam Schlußhuber beteuert, er habe *das gewöhr nicht geladen gehabt*.²⁴⁰

In den Protokollen wird weder der Waffenbesitz noch dessen Verwendung in Frage gestellt, lediglich die Unterscheidung zwischen potestas – violentia – saevitia scheint ausschlaggebend für die Urteilsbegründung.

9. Qualitative Auswertung

Vorauszuschicken ist, dass die Ehepaare mit allen möglichen unterschiedlichen Schreibweisen ihres Namens in den Protokollen zu finden sind, teilweise scheinen sie nur unter dem Mädchennamen der Ehefrau auf, was das Auffinden einigermaßen erschwerte.

In der chronologischen Schilderung des Streitverlaufs wurde die Namensgebung für den jeweiligen Eintrag übernommen.

Im Verlauf der Auseinandersetzung werden die vorgebrachten Anschuldigungen und die darauf folgenden Rechtfertigungen untersucht, aus denen sich die Erwartungshaltung der Partner an die Ehe ablesen lässt. Anschließend folgt die Betrachtung der ergangenen Urteilsprüche samt ihrer Begründung. Dann greife ich angesprochene Themen auf, zeige den dazu stattfindenden zeitgenössischen Diskurs und versuche diesen empirisch mit weiteren Quelleneinträgen aus den Konsistorialprotokollen zu belegen. Schlussendlich erfolgt eine Rückbindung an den geschilderten Fall sowie eine abschließende Beurteilung.

9.1 Verbale Gewalt / verbotene Waffen

Kratzin Maria Anna contra Kratz Joseph

Am 14. Februar 1749 verklagt Maria Anna Kratzin ihren Ehemann Joseph, *da er sie so hart halte, das sie nicht bleiben könne*. Er hätte *4 mal sie mit ruthen gehauet und beständig schlagen, das*

²³⁸ DAW, WP 134 [4R] vom 5. Juni 1741.

²³⁹ DAW, WP 134 [36V] vom 4. September 1741.

²⁴⁰ DAW, WP 136 [90R] vom 14. Juli 1747.

sie von barbier schon medicamente brauchen müssen“. Sie wäre schon 4 mal von ihm weg, er solle ihr ihre sachen geben.²⁴¹

Maria Anna Kratzin berichtet über mehrmalige physische Gewalt, ausgeübt auch mit unerlaubten Mitteln. Selbst während der Schwangerschaft und im Kindbett habe ihr Ehemann sie misshandelt, nun klagt sie über Verletzung und Todesbedrohung. Sie hatte sich schon öfters von ihrem Mann getrennt, wäre aber immer wieder zurückgekehrt und strebe nun, da offensichtlich keine Besserung eingetreten und zu erwarten sei, eine Separierung an. Ihr Mann leugnet die Gewalttätigkeiten nicht, sondern begründet sie wie folgt: *er hätte sie geheurath als ein schlechtes weibsbild [...], sie halte sich an ihren schwager Franz Heyducken, der hätte ihn mit einem stock geschlagen, widerspricht die ruthenstreich, mit einem linir und kochlöffel hätte er sie geschlagen, weilen sie auslaufe und tanzen gehe, er ihr aber solches verbiehte und sie nicht folgen wolle.*²⁴²

In seiner Aussage finden sich zur Legitimierung der Gewalt gleich mehrere Gründe. Der erste bezieht sich auf den Leumund seiner Frau, indem Joseph Kratz sie eines liederlichen Lebenswandels bezichtigt, der zweite benennt an ihm begangene Gewalt durch ihren Schwager, wobei die konkrete Verwandtschaftsbeziehung unklar bleibt. Der Schwager kann der Ehemann ihrer Schwester oder auch der Bruder eines früheren Ehemannes von Maria Anna Kratz sein. Die dritte Anschuldigung bescheinigt der Ehefrau Vergnügungssucht und die vierte Ungehorsam. Das Gericht vertagte, um die „barbierin“ als Zeugin vorzuladen. Die historische „Wahrheit“ bleibt uns verborgen. Über den Realitätsgehalt der Aussagen können wir nur Vermutungen anstellen. So wäre es denkbar, dass Joseph Kratz versuchte, die Position seiner Frau zu schmälern, die von einem guten Leumund und einer Einbindung in ein tragfähiges Familiennetz gestärkt wird. In der Thematisierung des „Auslaufens“ aus dem Haus könnten sich auch erste Ansätze bürgerlicher Ideen zeigen, die Frauen auf die private Sphäre beschränken wollen.

Die nächste Verhandlung findet am 3. März 1749 statt. Die vorgeladene Barbierin Schramlin attestiert, *daß sie der Kratzin wegen ihrer krankheit, nehmlich des bauchwehens, ein klistier gegeben, 2 fleckel hätte sie auf ihren hindern gefunden, da hätte sie ihr ein salbl gegeben, so wären diese wiederumb vergangen.*²⁴³ Die Zeugin bestätigt also nur unwesentliche Verletzungen. Der Ehemann wird verwarnt und die friedliche Cohabitation angeordnet. Das Gericht entscheidet, *das beede theile friedlich und einig, wie es für christliche eheleüthe gebühret, zu cohabitiren, der beklagte auch über die gerichtliche angelobung aller thätigkeiten bey scharfer bestrafung sich zu enthalten schuldig seyn solle.*²⁴⁴

Ein Jahr später, am 15. Mai 1750 klagt Maria Anna Kratzin neuerlich. Sie bringt an, *er habe sie wiederumb in auffarthsumbttag [= Christi Himmelfahrt] umb 12 uhr wiedrumb erbärmlich, jedoch mit der handt, geschlagen, dieses jahr hindurch hätte er [sie] wohl 10 mahl mit ruth gestrichen.*²⁴⁵ Sie beklagt wieder Schläge, sowohl mit der Hand als auch mit einer Rute. Joseph Kratz gibt die

²⁴¹ DAW, WP 137 [21V] vom 14. Februar 1749.

²⁴² DAW, WP 137 [21V] vom 14. Februar 1749.

²⁴³ DAW, WP 137 [25V] vom 3. März 1749.

²⁴⁴ DAW, WP 137 [25V] vom 3. März 1749.

²⁴⁵ DAW, WP 138 [4R] vom 15. Mai 1750.

Schläge mit der Hand zu, streitet die Anwendung der Rute allerdings ab. Im Rahmen des Züchtigungsrechtes waren Schläge mit der Hand erlaubt, das Verwenden von „Waffen“ aber verboten. Die Erwähnung von unerlaubten Hilfsmitteln zieht sich durch viele Einträge in den Protokollen des Konsistoriums und könnte als Beweis einer Überschreitung zu „saevitia“ gedient haben. Die Antwort von Joseph Kratz auf die Anschuldigung der Gewaltausübung lautet: *sie hegelte [= lächerlich machen] ihn vor denen leuthen in wüthshauß, widerspricht das streichen mit ruthen.*²⁴⁶ Der Vorwurf war, dass Maria Anna Kratz seine männliche Ehre in einem öffentlichen Raum, dem Wirtshaus, zu beschädigen versuchte, indem sie ihn verspottete, was durchaus gesellschaftliche und/oder geschäftliche Nachteile für ihn zeitigen konnte. Michaela Hohkamp meint, dass auch verbale Angriffe auf die Ehre als Gewalt interpretiert wurden und der Konfliktverlauf nicht nur im Sinne einer Steigerung zu körperlicher Gewalt eskalierte. Sie bezeichnet „Verbal- und Realinjurien“ als gleichwertige, austauschbare Formen von Gewalt.²⁴⁷ Auch Rebekka Habermas sieht in ihrer Studie verbale Gewalt als ernst zu nehmenden Angriff, da die Beschädigung des guten Rufes einer Person erhebliche Nachteile bis zum Ausschluss aus der Gemeinschaft nach sich ziehen konnte.²⁴⁸ Überdies sollte bedacht werden, dass den Verbalinjurien der Frauen auf Grund der zeitgenössischen Stereotypisierungen ein besonderer Stellenwert zukam. Die „zänkischen Weiber“, das „lose Maul“ und ähnliche Anschuldigungen boten den Männern in den Augen der Obrigkeit eine glaubwürdige Rechtfertigung für ihre Gewalttätigkeit. Physische Gewalt diente in dieser Perspektive somit nur dazu, unerlaubte Auflehnung zu unterbinden. Die Infragestellung der männlichen Autorität galt auch in den Augen der Richter als weibliches Fehlverhalten, insofern konnten schlagende Ehemänner auf ein gewisses Verständnis hoffen. Sylvia Möhle weist auf „den Aspekt der Dynamik von verbalen und physischen Verletzungen“ hin, die von den Streitbeteiligten als gleichwertig empfunden, vom Gericht jedoch im Sinn des hierarchischen Gefälles zwischen Männern und Frauen unterschiedlich bewertet wurden.²⁴⁹

Das Gericht beschließt eine neue Tagsatzung anzuordnen, wobei der Grund dazu nicht ersichtlich ist. Es wäre denkbar, dass weitere Zeugenaussagen eingeholt werden sollten.

Am 29. Mai 1750 steht das Ehepaar Kratz erneut vor dem Konsistorium, wobei Anna Maria Kratzin sich beklagt, dass er sie *wiederumb übel halte*. Sie legte nun ein „attestum“ vor, wonach *ihr leyb mit bluth unterlaufen gweßten* [wäre] und beehrte die Separierung.

Joseph Kratz *bekennt, das er sie geschlagen, sie solle nur nach hauß gehen, er werde ihr nichts mehr tun, er hat angelobt, das er ihr nichts übles thun wolle*. Auch das Attest genügt offensichtlich nicht als Beweis für eine schwere körperliche Misshandlung, denn das Gericht befindet, es habe beim vorigen Verlass und damit bei der friedlichen Cohabitation zu bleiben, *der beklagte auch über die gerichtlich gethane angelobung sich aller thätigkeiten alßo gewiß zu enthalten, wie in niedrigen wieder denselben mit scharfster bestrafung unnachlässlich verfahren werden solle.*²⁵⁰

²⁴⁶ DAW, WP 138 [4V] vom 3. März 1750.

²⁴⁷ Vgl. HOHKAMP Michaela, „Auf so ein erlogenes Maul gehört eine Maultaschen“. Verbale und körperliche Gegen-Gewalt von Frauen. In: WerkstattGeschichte 4/1993, 9-19, 10.

²⁴⁸ Vgl. HABERMAS Rebekka, Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht, 125.

²⁴⁹ Vgl. MÖHLE, 137.

²⁵⁰ DAW, WP 138 [8V] vom 29. Mai 1750.

Das im Attest erwähnte Blut weist, wie Michaela Hohkamp hervorhebt, nicht unbedingt auf die Schwere der Verletzungen hin, es wird aber dadurch sprachlich die Trennlinie zwischen potestas und violentia markiert.²⁵¹ Im vorliegenden Fall bedeutet „mit Blut unterlaufen“ kein sichtbar fließendes Blut, sondern das Auftreten von „blauen Flecken“. Laut Zedler'schem Lexikon war dem „Haus-Wirth“ aber das „Braun- und Blau-Schlagen“ verboten, wie bereits erwähnt.²⁵²

Auffallend ist die unterschiedliche Argumentationsstruktur in den Aussagen des Ehepaares. Während Anna Maria Kratzin hauptsächlich über sich, ihren „Leyb“ und die erlittenen Verletzungen spricht, thematisiert der Mann das Verhalten seiner Frau, über das er seine Gewalt zu rechtfertigen sucht. Indem er die ehrabschneidenden Reden anführt, möchte er dem Kirchengenicht, das ja ausschließlich aus Männern bestand, beweisen, dass er berechtigt war, seine Frau zu züchtigen. Ehrkonzepte prägten in der frühneuzeitlichen Gesellschaft entscheidend das Selbst- und Fremdbild der Menschen und dienten dazu, ihre Identität festzuschreiben und Gruppenordnungen herzustellen. Martin Dinges sieht als Gegenbegriff zu Ehre die „Schande“.²⁵³ Zwischen diesen beiden Polen spielte sich das Zusammenleben der Individuen ab, wobei beide Begriffe, so Dinges, bei der Frau hauptsächlich an ihren Körper und damit auch an ihr sexuelles Verhalten gebunden waren, beim Mann an Arbeit, Beruf und Besitz. Dementsprechend finden sich in den gegenseitigen Schuldzuweisungen immer wieder dieselben Stereotypen, steht bei Frauen ihr Lebenswandel und ihre Fügsamkeit im Fokus der Aufmerksamkeit, bei Männern die Sorge um Familie und Wirtschaft.

In den Protokollen finden sich Vorwürfe, wie jener von Jacob Schütz, seine Frau Maria Clara sei bei der Hochzeit *kein jungfr geweßen*.²⁵⁴ Joseph Amor behauptet, die Eltern seiner Frau hätten sie *sittenloß erzogen*.²⁵⁵ Jacob Pilckh beschuldigt seine Ehefrau Eleonora, sie habe *kinder zur welt gebracht, wo er doch mit ihr nicht zugehalten*.²⁵⁶ Andererseits beklagen die Ehefrauen das schlechte Wirtschaften und das Verschwenden von Geld und Gut durch ihre Männer. So muss Johann Wurtzl bekennen, dass *er ohne vorwissen der klägerin, seines eheweibs, in das spittal [St. Nepomuk] gegangen, auch 1000 gulden hinein gegeben und sein weib und kindt nicht ernähret*.²⁵⁷ Maria Theresia Heldin wirft ihrem Mann Johann Adam vor, er habe *ihr vermög ps. 14000 gulden verschwendet*.²⁵⁸ Maria Margaretha Dichin gibt an, dass ihr Mann Johann ein

²⁵¹ Vgl. HOHKAMP Michaela, Grausamkeit blutet, 62.

²⁵² ZEDLER, 12/1735, Sp. 915.

²⁵³ Vgl. DINGES Martin, Ehre als Thema der historischen Anthropologie. In: SCHREINER Klaus/ SCHWERHOFF Gerd (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Köln u.a.: Böhlau, 1995, 29-62, 34.

²⁵⁴ DAW, WP 137 [191V] vom 23. Februar 1750.

²⁵⁵ DAW, WP 139 [123R] vom 17. September 1751.

²⁵⁶ DAW, WP 134 [24V] vom 10. Juli 1741.

²⁵⁷ DAW, WP 134 [23V] vom 10. Juli 1741.

²⁵⁸ DAW, WP 135 [29V] vom 13. März 1744.

*unaufbauliches leben führe, ihr und ihrem kindt keine versorgung schaffe [und] sie als eine sklavin halte.*²⁵⁹

Das rollenkonforme Verhalten wurde vom sozialen Umfeld aufmerksam kontrolliert und eine Normabweichung getadelt bzw. sanktioniert. Leitbegriff ist dabei die „Devianz“, von Gerd Schwerhoff definiert als „abweichendes Verhalten in der Vergangenheit im Spannungsfeld von Normen, Instanzen und Medien sozialer Kontrolle einerseits, von gesellschaftlichen Handlungsdeterminanten und sozialen Lagen andererseits.“²⁶⁰

In der Kommunikation und Interaktion der Akteure zwischen erwarteten, angepassten, tolerierten, getadelten und bestraften Verhaltensmustern liegen die Handlungsspielräume, die auf Grund der getätigten Aussagen herausgefiltert werden können.

Verbale Gewalt der Frauen äußert sich in den Quellen vielfach, so im Fall von Hans Georg Leichendecker, der klagt, seine Frau *heiße ihn einen hurenbuben*.²⁶¹ Adam Schlußhuber bringt vor, seine Ehefrau *heiße ihn einen alten hunds futh und schinderknecht*.²⁶² Aber auch Männer gebrauchten Beschimpfungen. Anna Maria Mileckin etwa beschwert sich, ihr Mann *schreye sie für eine huhr auß*.²⁶³ Solche Ausdrücke wurden nicht nur als Demütigungen empfunden, sondern als Ehrverlust. Barbara Schusterin macht dies deutlich, indem sie beklagt, ihr Mann *schneide ihr die ehre ab*. Der wiederum beschuldigt sie, ihn einen *spitzbuben, ausgepeitschten schwaben und dergleichen* zu nennen.²⁶⁴ Beim Streit des Ehepaares Hiebler verfügte das Konsistorium ausdrücklich, dass sich die Ehefrau *auch von allen schelten, fluchen, zanken, hadern und sonstigen unruhigen lebenswandel bey schärfster bestrafung zu enthalten habe*.²⁶⁵

Auffallend ist, dass in diesen Fällen vom Schreiber kein „salve venia“ vorangestellt wurde. Da die Protokolle nicht weitergereicht wurden, könnte, entgegen dem weltlichen Verfahren, keine Notwendigkeit dazu bestanden haben.

In Anlehnung an die Sprechakttheorie John L. Austins, dass Sprache Wirkungsmacht habe, sprachliche Äußerungen somit als Handlungen zu werten seien, muss den Schimpftiraden Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Anschuldigung eines Mannes, seine Frau *seye eine huhr, canaille und ginge mit anderen verdächtigen persohnen umb*²⁶⁶ war ebenso gefährlich wie die Behauptung einer Frau, ihr Mann sei *ein dieb*.²⁶⁷ Aus solchen Bemerkungen konnten schnell Gerüchte entstehen, die im Weg der Denunziation (die von der Obrigkeit erwünscht war) einen Prozess einleiten konnten. Der Beschuldigte hatte dann oft große Mühe, seine Unschuld zu

²⁵⁹ DAW, WP 135 [74V] vom 6. Juli 1744.

²⁶⁰ Vgl. SCHWERHOFF Gerd, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung. In: ZHF 19/1992, 385-414, 387.

²⁶¹ DAW, WP 136 [79R] vom 30. Juni 1747.

²⁶² DAW, WP 136 [90R] vom 14. Juli 1747.

²⁶³ DAW, WP 136 [206 R] vom 8. Juli 1748.

²⁶⁴ DAW, WP 136 [99V] vom 4. September 1747.

²⁶⁵ DAW, WP 135 [73R] vom 12. Juni 1747.

²⁶⁶ DAW, WP 136 [117V] vom 13. November 1747.

²⁶⁷ DAW, WP 136 [222R] vom 16. September 1748.

beweisen, insbesondere, wenn er „fremd“ war bzw. über kein gut ausgebautes soziales Netzwerk verfügte.

Der französische Soziologe Pierre Bourdieu (1930-2002) wies darauf hin, dass das „soziale Kapital“ eines Menschen einerseits davon abhängt, über wieviele Beziehungen er verfügt, die er im Bedarfsfall zu seiner Unterstützung nützen kann. Andererseits ist auch der Umfang des ökonomischen, kulturellen und sozialen Kapitals seiner Unterstützer von ausschlaggebender Bedeutung; je mächtiger und einflußreicher diese sind, desto besser seine eigene Position.²⁶⁸

Um zunächst bei körperlichen Erfahrungen zu verbleiben, bietet sich die Untersuchung der Protokolleinträge über Krankheiten an. Vor allem werden Geschlechtskrankheiten thematisiert, die Klagen wurden dabei ausnahmslos von den Ehefrauen eingebracht.

9.2 Krankheit

Das zeitgenössische Wissen um den Körper bestimmt die möglichen Erfahrungen, Wahrnehmungen und Deutungen, wie Gudrun Piller ausführte.²⁶⁹ Das wird im Besonderen sichtbar am Umgang mit Krankheiten. Die Annahmen zur Entstehung, die angewandten Therapieformen, die Bewertung durch das soziale Umfeld und die emotionale Einstellung werden durch das vorhandene Körperwissen geprägt.

Richter Anton contra Richterin Magdalenam uxorem

Anton Richter gibt am 17.3.1747 vor dem Konsistorium an, *seine Frau habe sich vor vierzehn Jahren a thoro [Bett] von ihm separiert, nunmehr auch a mensa [Tisch] und verlangt die Cohabitation*. Magdalena Richterin hatte laut Aussage ihres Mannes beim Hofmarschallamt, der Gerichtsstelle für Bedienstete des Hofes, vorgegeben, dass er sich separiert hätte, auf Alimente geklagt und diese auch zugesprochen bekommen. Außerdem behauptet sie, er habe sie mit einer ansteckenden Krankheit infiziert. Anton Richter bestreitet dies und meint, wie seine attestata beweisen würden, habe er *nur eine rothe nassen gehabt*.²⁷⁰ Seine Frau hingegen beschuldigt er, statt der angeblichen ansteckenden Krankheit *nur eine hypocondrysche krankheit gehabt* zu haben. Sollte sie die Cohabitation verweigern, müsste sie die Wohnung verlassen.

Magdalena Richterin widerspricht einer eigenmächtigen Separierung von ihrer Seite. Richtig sei, dass er zum Zeitpunkt seiner Infizierung vor sechs Jahren ihr *nicht mehr cohabitiret habe*. Wie die Attestati zeigten, *wäre nicht nur die naßen roth geweßen, sondern sie wäre auch so inficirt worden, daß ihr der mund faul worden und die zähnt außfallen wollen, sie hätte müßen decocta [= medizinischer Tee] brauchen*. Zum Beweis legt sie entsprechende Verschreibungen vor. Auch

²⁶⁸ Vgl. BOURDIEU Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: KRECKEL Reinhard (Hg.), Soziale Ungleichheiten. Göttingen: Schwartz, 1983, 183-198, 192.

²⁶⁹ Vgl. PILLER Gudrun, Private Körper. Spuren des Leibes in Selbstzeugnissen des 18. Jahrhunderts. Köln u.a.: Böhlau, 2007, 64.

²⁷⁰ DAW, WP 136 [49R] vom 17. März 1747.

habe er sie geschlagen, weil er den lockeren Umgang ihrer 20jährigen Tochter mit einem „Neapolitaner“ nicht leyden wollen.²⁷¹ Anton Richter bestreitet *das üble tractament, sie mache ihn dergestalten auß, daß er nicht bleiben könne. Er hätte die tochter auß dem hauß gethan, wie er erfahren, daß der neapolitaner verheürath geweßen und hätte den neapolitaner das zimmer aufgesagt.* Weiters beklagt er die schlechte Nachrede seiner Frau und betonte, dass er in seinem Haus „Zucht und Ordnung“ halte. Obwohl eine ansteckende Krankheit bewiesen scheint, verfügt das Konsistorium: *beede theile seyen einander ehelich und friedlich zu cohabitiren.*²⁷²

In den von mir untersuchten Wiener Protokollen verweisen einige Einträge auf das Problem der Geschlechtskrankheiten. Auch Maria Elisabeth Vötter bringt vor, ihr Mann habe *verdächtigen orth frequentiret, dass er venerische krankheiten gehabt.*²⁷³ Auch in ihrem Fall erkennt das Konsistorium auf friedliche Cohabitation.

Syphilis

In medizinischen Kreisen sprach man von „lues venera“, „morbus gallicus“ oder Syphilis. Die Ansteckung erfolgt(e) primär durch Geschlechtsverkehr, daher wurde die Krankheit als Beweis eines Ehebruchs vor dem Konsistorium geäußert.

„Denn es ist unter allen Kranckheiten keine, welche mehr heimlicher und hinterlistiger, ja zuweilen grausamer in den menschlichen Körper hinein wüetet, als diese, welche es machet, wie die Furien mit ihren angezündeten Fackeln, mit welchen die elenden Menschen zuweilen auf das grausamste geplaget werden, daß sie, wenn sie die Wahl hätten, öfters lieber sterben, als solche grausame und unerträgliche Schmerzen länger ausstehen würden.“²⁷⁴

So eindrucksvoll schildert, laut Universallexikon Zedler, der Mediziner Johann Dollaus in seiner Encyclopaedia medica die Krankheit, von der nicht bekannt ist, von wo und wann sie ihren Ursprung hat. In der Frühen Neuzeit gab es unterschiedliche Thesen über ihre Entstehung. Einerseits vermuteten einige Mediziner die Einschleppung aus Amerika durch Columbus und seine Männer, andererseits waren aber bereits in der Antike Krankheiten mit ähnlichen Symptomen beschrieben worden. Kein Zweifel besteht hingegen über ihre epidemische Ausbreitung infolge des Feldzugs König Karls VIII. von Frankreich nach Neapel im Jahr 1494. Die Bezeichnung als französische, italienische oder neapolitanische Krankheit weist darauf hin. Die Zeichen von venerischen Erkrankungen waren den meisten Menschen aller gesellschaftlichen Schichten bekannt, teilweise als Erfahrungen aus früheren Ehen. Anfangs äußert sich die Krankheit durch Abgeschlagenheit, diffuse Schmerzen, Geschwüre an den Geschlechtsorganen und Ausfluss. Im weiteren Stadium kommt es zu Haar- und Zahnausfall, Tumoren und Geschwüren am ganzen Körper, besonders im Halsbereich und im Gesicht,

²⁷¹ DAW, WP 136 [49R] vom 17. März 1747.

²⁷² DAW, WP 136 [49V] vom 17. März 1747.

²⁷³ DAW, WP 134 [19R] vom 3. Juli 1741.

²⁷⁴ ZEDLER, 46/1745, Sp. 872.

unerträglichen Gelenksschmerzen und Asthma. Diese Symptome konnten nach einiger Zeit wieder verschwinden, die Menschen hielten sich dann für geheilt, was aber nur in den wenigsten Fällen zutraf. Nach heutigem Wissen stellte dies lediglich eine Latenzzeit dar, in welcher die Keime unbemerkt die Zentralnervenbahnen im Rückenmark befallen. Nach meist fünf bis zehn Jahren brach die Krankheit wieder hervor. Sie wurde sichtbar an einem torkelnden Gang, den die Mediziner als „Tabes“ bezeichnen, und führte schnell zu Bettlägrigkeit. In weiterer Folge wurde auch das Gehirn befallen und die Patienten verfielen dem Wahnsinn. Besonders die Nekrose der Nase galt als sichtbares Zeichen der Erkrankung. Sie wurde wegen des üblen Geruchs auch als „Stinknase“ (Ozaena) bezeichnet.²⁷⁵ Angeblich sollen deshalb, wie Rudolf Schwarz schreibt, im Wien des 18. Jahrhunderts viele wohlhabende Männer Nachbildungen ihrer Nase aus Wachs getragen haben.²⁷⁶

Syphilis galt als „Lustseuche“, die Theologen sahen darin eine „Strafe Gottes“ für unmoralischen Lebenswandel, die Mediziner befürchteten primär eine mögliche „Verhinderung ehelicher Fruchtbarkeit“, wie Maren Lorenz erläutert.²⁷⁷ Die Autoren beschrieben sie dementsprechend. Antonius Brassavola formulierte in der Mitte des 16. Jahrhunderts:

„Einige beziehen die Ursache dieser Krankheit auf Gott, der diese Krankheit geschickt habe, da er will, dass die Menschen die Sünde der Unzucht vermeiden. Deswegen verband er mit dem Beischlaf solche Gefahren, so dass manche diese Krankheit die göttliche genannt haben [...].“²⁷⁸

In Anbetracht der zeitgenössisch üblichen spiegelnden Strafen fand man es auch für plausibel, dass die Körperteile als erstes betroffen waren, mit denen gesündigt worden war. Krankheiten und vor allem Seuchen wurden von den Theologen als Erziehungsmittel Gottes zur Disziplinierung der Gläubigen hingestellt. Die Pfarrer wetteten von der Kanzel, dass das Volk

„mit Pestilenzischen Leibs Geschweren / und giftigen Beulen gezüchtigt / weil auch Gott mit gailnem Leib / mit Viehischen Leibsgelüsten ist beleydiget worden.“²⁷⁹

Die Gläubigen erwarteten demzufolge in ihrer Angst eine kollektive Bestrafung in Form von Krankheiten, Seuchen, Naturkatastrophen und Hungerkrisen.

In der medizinhistorischen Forschung wurde bis vor kurzem angenommen, dass die Ursache und die vielfältigen Wege einer Ansteckung jenseits eines direkten körperlichen Kontaktes bis ins 20. Jahrhundert unbekannt waren. Für die Entdeckung des Erregers der Syphilis, *Treponema pallidum* genannt, eine schraubenförmige Bakterie aus der Familie der Spirochäten, trifft dies zu. Die Bakterie wurde 1905 erstmals von Fritz Schaudinn an der Berliner Charité mikroskopisch

²⁷⁵ Vgl. FISCHER-HOMBERGER Esther, *Medizin vor Gericht. Zur Sozialgeschichte der Gerichtsmedizin*. Darmstadt: Luchterhand, 1988, 188.

²⁷⁶ Vgl. SCHWARZ Rudolf, *Zum Schnepfenstrich am Spittelberg*. Wien: Textfactory 1998, 72.

²⁷⁷ Vgl. LORENZ Maren, *Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter*, 102.

²⁷⁸ BRASSAVOLA Antonius Musa, *De morbo gallico*. Basel: Froben, 1541. Zitiert nach: LINÖCKER Melanie, *der unzucht und lastern derbey entspringende krankheit. Syphilis und deren Bekämpfung in der Frühen Neuzeit am Beispiel des Wiener Bürgerspitals St. Marx*. Saarbrücken: VDM, 2008, 62.

²⁷⁹ Zitiert nach: WERFRING Johann, *Der Ursprung der Pestilenz*. Wien: Ed. Praesens, 1999², 43.

nachgewiesen.²⁸⁰ Hinsichtlich des Wissens um Übertragungsmöglichkeiten brachte die Studie von Melanie Linöcker 2008 neue Erkenntnisse.²⁸¹ Sie konnte an Hand von Quellenbeständen des Wiener Bürgerspitals St. Marx nachweisen, dass die Hebammen regelmäßigen Gesundheitsuntersuchungen unterworfen wurden, um sie als Überträgerinnen ausschließen zu können. Auch die Infektion über die Milch von Wöchnerinnen war bereits bekannt, wie aus entsprechenden Verordnungen ersichtlich ist.

„[...] jede schwangere Weibspersohn, so an venerischen Zuständen leyden, nach der niederkunfft sofort verfatscht [= Brust abbinden], folgbahr wie es von einiger zeit hero beschiehet, zum säugen untüchtig gemachet und dadurch alle wieder infection verhüttet [...].“²⁸²

Bei intrauteriner Infektion kommt es oft zu einer Fehlgeburt, dies wurde wahrscheinlich nicht mit der Erkrankung in Zusammenhang gebracht. Dass Kinder bereits im Körper der Mutter oder während des Geburtsvorganges angesteckt werden konnten, sah man hingegen an entsprechend geschädigten Neugeborenen. Sie durften nicht von ihren Müttern oder Ammen gesäugt werden, sondern erhielten mit Wasser verdünnte Kuhmilch als Nahrung. Diese Ernährung „bei Wasser“ barg ein hohes Risiko für Diarrhöen und erhöhte die Sterblichkeitsrate der Säuglinge.²⁸³

Ab 1706 war das Bürgerspital St. Marx die erste und einzige Anstalt zur Behandlung bzw. Quarantäne von ansteckenden Krankheiten, daher auch von Geschlechtskrankheiten.²⁸⁴ St. Marx lag damals außerhalb der Stadtmauern und war dadurch aus Sicht der Obrigkeit, aber auch der Bewohner der Stadt, zur Aufnahme aller Art von „scheußlichen“ Leiden geeignet:

„Venerische, Scorbutische, Gründige, Kräzige, Krebschaffe, Scrophulose, mit alten schaden und bainkreps behaffte, Hinfallende, Närrische sowie auch Schwangere und Kindbetherinnen.“²⁸⁵

Es gab eine eigene Abteilung für (meist ledige) Schwangere und Wöchnerinnen, dort wurden Gesunde und Kranke getrennt, ebenso erfolgte eine Trennung nach Art der Krankheit und dabei wieder nach Geschlecht:

„Zwischen denen kranken beyderlei geschlechts dan zwischen dem corrosiven und venerischen die erforderliche separation sowohl in zimmern als auch in der wäsch und bethern [...] mithin auch die eintheillung deren kranken in die zimmer nach erfodernis deren zuständten und curirungsarth [...].“²⁸⁶

²⁸⁰ Vgl. BÄUMLER Ernst, Amors vergifteter Pfeil. Kulturgeschichte einer verschwiegenen Krankheit. München/ Zürich: Piper, 1989, 135.

²⁸¹ Vgl. LINÖCKER, 42f.

²⁸² WStLA, Bürgerspital, Akten; Fasz. VIII/4, 1740. Zitiert nach: LINÖCKER, 177.

²⁸³ Vgl. PAWLOWSKY Verena, Mutter ledig – Vater Staat. Das Gebär- und Findelhaus in Wien 1784-1910. Innsbruck: Studien-V., 2001, 140.

²⁸⁴ Vgl. LINÖCKER, 146.

²⁸⁵ WStLA, Bürgerspital, Akten; Fasz. XXVI/17, 1761. Zitiert nach: LINÖCKER, 156.

²⁸⁶ WStLA, Bürgerspital, Akten; Fasz. IV/20, 1744. Zitiert nach: LINÖCKER, 158.

Die Behandlung erfolgte auf Grund der Erkenntnisse der Viersäftelehre. Als „Cura interna“ wurden Therapieformen bezeichnet, bei denen bestimmte Mittel eingenommen werden mussten. Sie sollten das Gift, die „materia peccans“, über Stuhl, Harn oder Schweiß ausscheiden helfen und die Körpersäfte wieder ins Gleichgewicht bringen. Nebenbei konnte auch ein Aderlass nötig sein. Diese Anwendungen durften nur von studierten Ärzten vorgenommen werden.²⁸⁷ Für die „cura externa“ war der Franzosenarzt oder Mercurii zuständig, ein Bader oder Wundarzt, der eine spezielle Ausbildung zu absolvieren und eine Prüfung an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien abzulegen hatte.²⁸⁸ In erster Linie verwendete man Quecksilber, als Pflaster, in Salben- oder Pastenform sowie zur Ausräucherung. Mit der Zeit setzten sich die Schmierkuren durch, bei denen bestimmte Körperstellen mit Salben oder Sublimatlösungen eingerieben wurden. Dies hatte Schweißausbrüche, erhöhten Speichelfluss und Durchfall zur Folge, was explizit erwünscht war. Quecksilber ist hochgiftig, daher traten starke Nebenwirkungen auf, die sich nicht wesentlich von den Symptomen der Syphilis unterschieden:

„Der Mercurius [= Quecksilber], welcher durch einnehmen oder schmieren in den Leib gebracht wird, greiffet die Nerven, Zaehne, Fleisch, Gehirn, die ligamenta deren Gelencken, ja fast alles an, daß hernach solche Leute viel Zufaele leiden, verdorren und contract werden [...].“²⁸⁹

Zusätzlich wurden diätetische Maßnahmen verordnet, die die sechs „res non naturales“ betrafen, das waren: ausreichendes Essen und Trinken, ausgewogener Schlaf- und Wachrhythmus, Bewegung an frischer Luft und danach Ruhephasen, abwechselnde „Füllung und Entleerung“ des Körpers, sowie ein ausgeglichenes Gemütsleben.²⁹⁰ Es versteht sich, dass diese Vorschriften nur für einen gut situierten Patientenkreis durchführbar waren. Die Angehörigen ärmerer Schichten lebten in beengten und schlechten Wohnverhältnissen, hatten zu wenig und meist ungesunde, eintönige Nahrung und mussten schwer körperlich arbeiten. Trotz all der auferlegten und durchgeführten „Torturen“ war die Krankheit nicht zu heilen. Aus diesem Grund ist die Angst der Menschen vor einer Ansteckung verständlich, wie sie auch aus den Einträgen der Konsistorialprotokolle belegt wird.

Schon im 16. Jahrhundert versuchte man zum Schutz vor Geschlechtskrankheiten Kondome aus Blinddärmen von Schafen, Fischblasen oder Leinwand herzustellen, die mit Öl oder Kleie bestrichen wurden. Sehr effektiv waren sie wohl nicht, die Anzahl der Infektionen war vom 18. bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts stark ansteigend und wurde erst durch die Erfindung und Verwendung von billigen Latexkondomen eingebremst.²⁹¹

Seit der Entdeckung des Penicillins durch Alexander Fleming 1928 und der weltweiten Produktion des Antibiotikums nach dem Zweiten Weltkrieg ist Syphilis im Anfangsstadium heilbar und hat zumindest in Europa ihren Schrecken verloren.

²⁸⁷ Vgl. LINÖCKER, 68.

²⁸⁸ Vgl. LINÖCKER, 172.

²⁸⁹ ABELIUS Heinrich Caspar, Königl. Pol. Und Churfürstl. Saechs. Hoff-Medici Reformirter und gantz vollkommener Leibs-Medicus der Studenten in vier Büchern verfasst. Dresden 1720, 332-333. Zitiert nach: LINÖCKER, 77.

²⁹⁰ Vgl. LINÖCKER, 109.

²⁹¹ Vgl. EDER Franz X., Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität. München: C.H. Beck, 2002, 184.

Auch im nächsten Fallbeispiel wird neben physischer Gewalt das Vorliegen einer Geschlechtskrankheit von der Ehefrau behauptet, vom Konsistorium indessen als nicht bewiesen beurteilt und daher die Cohabitation angeordnet.

Parzerin Maria Catharina contra Parzer Johann Adam

Am 22. Dezember 1747 tritt Johann Adam Parzer mit seinem Anwalt Dr. Sepp vor das Konsistorium und klagt, dass seine Ehefrau ihm die Cohabitation verweigere. Auch hätte sie *ihme etliche 1000 Gulden entzogen und halte das kind auf*. Wie Johann Parzer weiter ausführt, hätten sie zusammen auf der Wieden gewohnt. Wegen seines Dienstes im Landhaus sei er in die Stadt gezogen. Trotz *zureden verschiedener ehemänner und geistlichen, mit welchen sie einen umgang pflege*, weigere sich seine Ehefrau, zu ihm in die Stadt zu ziehen.²⁹²

Maria Catharina Parzerin, welche mit ihrem Anwalt Dr. Bauer erschienen war, widersprach der Darstellung ihres Ehemannes. Sie sagt aus, ihr Mann *ziehe überall herumb, habe sie entsetzlich zerschlagen und [sei] mit gewehr auf sie loß gegangen, daß sie ihres lebens nicht sicher seye und todtschlag erfolget wäre, wann gutte leüthe nicht abgeholfen hätten*.²⁹³ Johann Parzer widersprach seinerseits den Grausamkeiten, beharrte auf ihrer Pflicht zur Cohabitation und verwies auf seine „*patriam potestatem*“ über das achtjährige Kind. Das Gericht schloß sich der Sicht des Ehemannes an und entschied auf friedliche Cohabitation und „Extradierung“ des Kindes, wobei sich Johann Parzer aber aller Tötlichkeiten enthalten sollte.

Eineinhalb Jahre später, am 28. April 1749, klagt nun Maria Catharina Parzerin ihren Ehemann. Gemeinsam mit ihrem Anwalt Dr. Stummer verlangt sie die Ehescheidung *ex capite luis venerae et ex capite saevitiae*.²⁹⁴

Johann Adam Parzer, vertreten durch Dr. Fillenbaum, bestreitet die Infektion mit einer venerischen Krankheit, er sei lediglich mit *der hitzigen kranckheit im spanischen spital* [gelegen], *daß er gantz von sinnen gekommen*.²⁹⁵ Adam Parzer geht zum Gegenangriff über, verlangt, seine Ehefrau wegen übler Nachrede ex officio zu bestrafen und über seine Krankheit ein Gutachten durch die medizinische Fakultät der Universität Wien erstellen zu lassen. Syphilis konnte, wie bereits erläutert, im 18. Jahrhundert zwar durch verschiedene Anwendungen therapiert, nicht aber geheilt werden. Vor dem Hintergrund der Unheilbarkeit und gesellschaftlichen Stigmatisierung erscheint es plausibel, dass Maria Catharina Parzerin sich vor einer Ansteckung gefürchtet und/oder Ekel empfunden hat.

Die nächste Verhandlung fand am 9. Mai 1749 statt. Catharina Parzerin brachte neben ihrem Anwalt gleich drei männliche Zeugen mit, die namentlich im Protokoll genannt werden. Maria Catharina Parzerin legt dar, dass sie den Umstand, dass ihr Ehemann mit *der lue veneris behaftet seye*, sollte er es nicht selbst zugeben, beweisen könne. Außerdem nimmt sie Bezug auf ein Verfahren beim *landtmarschallgericht*.²⁹⁶

Dr. Fillenbaum bestritt die angebliche Syphilis seines Mandanten, *das attestum hätte nur aufs scorbuttische geblüth gelauthet*.²⁹⁷ Bei Skorbut, einer, wie heute bekannt ist, Vitamin-B

²⁹² DAW, WP 136 [137V] vom 22. Dezember 1747.

²⁹³ DAW, WP 136 [137V] vom 22. Dezember 1747.

²⁹⁴ DAW, WP 137 [47V] vom 28. April 1749.

²⁹⁵ DAW, WP 137 [47V] vom 28. April 1749.

²⁹⁶ DAW, WP 137 [51V] vom 9. Mai 1749.

²⁹⁷ DAW, WP 137 [51V] vom 9. Mai 1749.

Mangelerkrankung können die gleichen Anfangssymptome wie bei Lues bzw. Syphilis auftreten. Johann Parzer forderte das Konsistorium neuerlich auf, seine Ehefrau wegen Verleumdung *mit arrest zu bestrafen*.²⁹⁸ Das Konsistorialgericht sieht keine Veranlassung die Entscheidung vom 22. Dezember 1747 auf Cohabitation zu revidieren, sondern entscheidet auf Beibehaltung des letzten Verlasses, wonach *beede theil sich aber calumniren [= falscher Aussage] und üblen nachredens bey sonst scharfer bestrafung zu enthalten schuldig seyen sollen*.²⁹⁹

Am 15. Mai 1750 findet der Streit mit umgekehrten Rollen seine Fortsetzung. Nun ist es Johann Parzer, der mit seinem Anwalt Dr. Hinterberger sich darüber beschwert, dass seine Ehefrau sich nicht an das Cohabitionsurteil gehalten habe. Catharina Parzerin erschien zu dieser Sitzung mit einem neuen Anwalt. Dr. Bauer bringt vor, dass der Kläger die Vorlegung von Beweisen hintertrieben hätte, worauf das Gericht entschied, *daß über die untern 22^{ten} dezember 1747 und 9^{ten} May 1749 in sachen ergangener verlaß beiden theilen das weithere der ordnung nach anzubringen bevorstehen solle*.³⁰⁰

Am 30. Juni 1750 begehrt Johann Parzer *die kindtsextradierung* [=Herausgabe des Kindes] und die *comunicirung des attestis des apothekers, so im weiß artikel allegiret worden*.³⁰¹ Nun beginnen die Anwälte zu agieren. Dr. Bauer erklärt, das letzte „attestatum“ wäre *in verstoß*, er wolle es innerhalb von drei Tagen nachreichen. Dr. Hinterberger stimmt zu. Dann erinnert Dr. Bauer, *das der vatter mit dem kindt herumbgezogen*, weshalb das Marktgericht entschieden hatte, *das kindt in das seminarium* abzugeben.³⁰² Abgesehen vom Umstand, dass *ein steckbrief wegen seiner und des kindts* ausgestellt worden war, erfährt man aus diesem Eintrag nur noch, dass das Kind, um das hier gestritten wird, ein dreizehnjähriger Knabe ist. Dies lässt vermuten, dass es sich um ein weiteres Kind des Ehepaares handelt, da der im Dezember 1747 erwähnte achtjährige Knabe im Mai 1750 maximal elf Jahre alt sein konnte. Da ein Dreizehnjähriger bereits als arbeitsfähig galt, hätte Johann Parzer durch ihn nicht mehr viele Unkosten gehabt. Das Gericht fällt in dieser Sitzung keine Entscheidung, sondern verschiebt auf einen neuen Gerichtstermin.

Es ist anzunehmen, dass die Streitigkeiten damit nicht beendet waren, der nachfolgende Protokollband konnte jedoch im Herbst 2011 nicht eingesehen werden, da er offenbar an eine Ausstellung verliehen war.

Interessant ist, dass trotz Cohabitionsurteile, Catharina Parzerin von ihrem Mann getrennt lebt. Bemerkenswert ist auch, dass eine behördliche Fahndung nach Johann Parzer mittels Steckbrief erwähnt wird. Ob es sich dabei um einen handschriftlichen Steckbrief des Marktgerichts, oder aber um einen gedruckten Steckbrief handelt, wie sie seit den 1750er Jahren in den Kreisämtern der Habsburgermonarchie erzeugt wurden, bleibt offen. Die gedruckten Steckbriefe, die mit Auflagen bis zu 1000 Stück hergestellt und versandt wurden, enthielten Angaben zum Aussehen der wegen eines Vergehens oder Verbrechens gesuchten Person, deren Kleidung, etwaiger Gebrechen oder Auffälligkeiten, aber auch charakterliche Zuschreibungen,

²⁹⁸ DAW, WP 137 [51V] vom 9. Mai 1749.

²⁹⁹ DAW, WP 137 [52R] vom 9. Mai 1749.

³⁰⁰ DAW, WP 138 [5V] vom 15. Mai 1750.

³⁰¹ DAW, WP 138 [34R] vom 30. Juni 1750.

³⁰² DAW, WP 138 [34R] vom 30. Juni 1750.

ethnische und konfessionelle Zugehörigkeit und ähnliches mehr.³⁰³ Bei weiterführenden Recherchen könnte versucht werden, das angesprochene Marktgericht und eventuell vorhandene Akten über diesen Fall ausfindig zu machen.

Obsorge für die Kinder

Nicht nur der Kampf um entsprechenden Unterhalt wurde vehement geführt, auch der Verbleib der Kinder nach einer Trennung war teilweise heiss umstritten. Grundsätzlich unterstanden die Kinder der „*potestas patriam*“, der väterlichen Gewalt, die sich aus dem Römischen Recht herleitete. Der Verbleib der Kinder nach erfolgter Trennung wurde vom weltlichen Gericht geregelt, meist wurden sie dem Vater zugesprochen, unabhängig davon, ob dieser sie im eigenen Haushalt behielt oder in Pflege gab. Anders als in der Gegenwart, wo die Obsorgeregelung als oberstes Prinzip das „*Kindeswohl*“ verfolgt, war die Entscheidung im 18. Jahrhundert von ökonomischen Gesichtspunkten bestimmt. Die Väter waren aus Sicht der Obrigkeit besser in der Lage, die Kinder durchzubringen. Vermieden werden sollten Sozialfälle, die den Kommunen zur Last fallen konnten.

Der (vordergründig) emotionale Bezug zu den Kindern ist in den Protokollen sehr unterschiedlich. Im oben vorgestellten Fall verlangt Johann Parzer *die kindtsextradirung*, möchte also unbedingt das Sorgerecht für den Sohn.³⁰⁴ Demgegenüber steht die Klage von Johann Jeckl, der vor dem Konsistorium angibt, *er wisse nicht, wie er allein die kinder erziehen solle*, nachdem ihn die Ehefrau wegen seiner Gewalttätigkeiten verlassen hat.³⁰⁵ Elisabeth Böckmannin, die vorbringt, *das sie vor 13 jahren sich verheurathet, jedoch beständig unglücklich gelebt hätte*, beantragt die Separierung und Alimentierung *und das kindt zu sich*.³⁰⁶

Zu sehen ist, dass, aus welchen Gründen auch immer, im Verlauf einer Trennung oft um die Kinder gestritten wird.

Fürtmillerin Anna Maria contra Fürtmiller Andream

Auch in dieser Klage findet sich der Hinweis auf eine Geschlechtskrankheit. Am 15. Dezember 1747 tritt Anna Maria Fürtmillerin mit ihrem Anwalt Dr. Hinterberger vor das Konsistorium und klagt, ihr Ehemann *seye inficirt und sie auch von ihme inficirt worden*. Als weitere Trennungsargumente bringt sie vor, dass er *liderlich* [lebe] und gedroht habe, sie umzubringen. Wie die mitgebrachten Atteste zeigen, hätte er seine Todesdrohung *mit einen meßer vollziehen wollen*. Zudem sei er nicht bereit, ihren großen Kindern *das handtwerck* zu lehren. Andreas Fürtmiller begegnet den Vorwürfen der Ansteckung seiner Geschlechtskrankheit mit dem Argument, dass dies eine *pure passion* seiner Ehefrau sei. Er sei zwar vor vier Jahren mit einer *schantlichen krankheit behaft gewesen*. Da er aber nur bei seiner Ehefrau *gelegen*,³⁰⁷ müsste er von ihr angesteckt worden sein. Jetzt wäre er aber wieder gesund und verlange daher von seiner Frau die Erfüllung ihrer „ehelichen Pflicht“. Ob Anna Fürtmillerin den Vorwürfen, dass sie ihren Ehemann angesteckt habe, widersprach, ist nicht protokolliert. Festgehalten ist nur, dass Maria

³⁰³ Vgl. GRUBER Stephan, Steckbrieflich gesucht. Behördliche Fahndung in der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert. In: GRIESEBNER Andrea/ TSCHANNETT Georg (Hg.), Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Wien: Löcker, 2010, 251-278, hier 257f.

³⁰⁴ DAW, WP 138 [34R] vom 30. Juni 1750.

³⁰⁵ DAW, WP 136 [225R] vom 20. September 1748.

³⁰⁶ DAW, WP 137 [80R] vom 4. Juli 1749.

³⁰⁷ DAW, WP 136 [133R] vom 15. Dezember 1747.

Anna Fürtmillerin den Geschlechtsverkehr mit ihrem Mann ablehnte: *sie leide aber sch[m]ertzen, wann er ihr beywohne*³⁰⁸. Denkbar wären Schmerzen auf Grund eines Gebärmuttervorfalles infolge harter körperlicher Arbeit, mehrerer Geburten und/oder ehelicher sexueller Gewalt, was aber Spekulation bleiben muss.

Vermutlich auf Grund der physischen Gewalt entscheidet das Konsistorium, dass das Ehepaar ein halbes Jahr getrennt leben durfte und gestand Anna Maria Fürtmillerin explizit das Recht zu, die Geschlechtskrankheit des Mannes oder ihre Unfähigkeit zur ehelichen Pflichterfüllung auf Grund ihrer Erkrankung durch eine medizinische Expertise nachzuweisen, wobei Andreas Fürtmiller ebenfalls das Recht zuerkannt wurde, eine *gegenweisung und alle rechtliche behelfe* einzubringen.³⁰⁹

Am 18.3.1748 findet sich ein Eintrag, dass der Ehemann *aufs neue thätigkeiten laut attestati verübet*.³¹⁰ Aus der Empfehlung des Gerichts, dass Maria Anna Fürtmillerin von der Toleranz Gebrauch machen sollte, kann geschlossen werden, dass diese, trotz des Rechts, von ihrem Mann getrennt zu leben, weiterhin mit diesem wohnte. Möglich ist, dass sie über keine Mittel verfügte, sich eine eigene Wohnung zu mieten. Im Urteil vom 15. Dezember 1747 waren ihr keine Alimente zugesprochen worden.

Interessant ist, dass in den Einträgen nur ein einziges Mal Schmerzen erwähnt werden, nämlich von Anna Maria Fürtmillerin. Alle anderen Frauen beschreiben den Ort und die Art der Verletzungen, thematisieren den erlittenen Schmerz jedoch nicht.

Wie Elaine Scarry in ihrer Studie gezeigt hat, ist es schwer bis unmöglich, einem anderen den eigenen Schmerz zu vergegenwärtigen. Sie folgert daraus: „Starke Schmerzen zu haben bedeutet unmittelbare Gewißheit; zu hören, daß jemand Schmerzen hat, gibt Anlaß zu Zweifel“.³¹¹ Jakob Tanner beschreibt Schmerz als eine „Sprache des Körpers“, durch Sinneswahrnehmungen in den „realen“ Körper eingeschrieben, mit kulturellen Codes versehen bzw. gedeutet und damit ein soziokulturelles Phänomen, das zwar (eingeschränkt) mitgeteilt, aber nicht geteilt werden kann. Schmerz ist „eine Erfahrung, die uns das Leben aufzwingt“. Er sieht das Zufügen von Schmerz als Inbegriff menschlicher Machtausübung über andere.³¹² Auch Maren Lorenz merkt an, dass „Erträglichkeit und Intensität von Schmerzempfindungen kulturell bedingt und nicht objektivierbar“ sind.³¹³ Thomas Lindenberger und Alf Lüdtke führen aus, dass sowohl die kulturellen Standards für Schmerz und Leiden wie die Wahrnehmung Teil historischer Praxis sind. Auch die Formen der Repräsentation von Schmerzempfinden veränderten sich im Lauf der Zeit.³¹⁴

Unsere moderne Medizin ist darauf gerichtet, Krankheit und Schmerz an einer bestimmten Stelle bzw. einem Organ zu lokalisieren und zu therapieren. Demgegenüber ging die im 18.

³⁰⁸ DAW, WP 136 [133R] vom 15. Dezember 1747.

³⁰⁹ DAW, WP 136 [133V] vom 15. Dezember 1747.

³¹⁰ DAW, WP 136 [166R] vom 18. März 1748.

³¹¹ SCARRY Elaine, *Der Körper im Schmerz. Die Chiffren der Verletzlichkeit und die Erfindung der Kultur* (Aus dem Amerik. von Michael Bischoff). Frankfurt/ Main: Fischer, 1992, 15 (Amerik. Original 1985).

³¹² TANNER Jakob, *Körpererfahrung, Schmerz und die Konstruktion des Kulturellen*. In: *Historische Anthropologie. Kultur-Gesellschaft-Alltag*. Köln u.a.: Böhlau, 2/1994, 489-502, 490.

³¹³ Vgl. LORENZ Maren, *Physische Gewalt*, 10.

³¹⁴ Vgl. LINDENBERGER Thomas/ LÜDTKE Alf, *Physische Gewalt – eine Kontinuität der Moderne*. In: DIES. (Hg.), *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*. Frankfurt/ Main: Suhrkamp, 1995, 7-38, 28.

Jahrhundert praktizierte Humoralpathologie davon aus, dass ein Ungleichgewicht der Körpersäfte (Dyskrasie) krankheitsauslösend war. Die Vorstellungen der Humoralpathologie basierten auf der Viersäftelehre, aufbauend auf Erkenntnissen von Aristoteles und Galenos von Pergamon, nach der der Körper in engem Zusammenhang mit dem Kosmos gesehen wurde. Man ging nicht von der Erkrankung eines einzelnen Körperteils bzw. Organs aus sondern von der Missverteilung der vier Säfte Blut, Schleim, schwarze und gelbe Galle. Laut Annahme wurden sie aus dem Verkochen der aufgenommenen Nahrung gebildet und mussten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, damit der Mensch gesund war. Die Organe zogen aus den wechselnden Anteilen der Säfte das für ihre Funktion Passende heraus, das Übrige wurde ausgeschieden. Muttermilch war nach dieser Vorstellung eine andere Erscheinungsform des Menstruationsblutes, das ja zur gleichen Zeit ausblieb. Fieber wurde als Zeichen der Unordnung der Säfte bewertet. Große Bedeutung wurde Diät, Bewegung, aber auch „Gemütszuständen“ zugeschrieben. Der bei einem Ungleichgewicht der Säfte entstandene krankmachende Stoff, die „materia peccans“, musste durch abführende und harntreibende Mittel, Schwitzkuren, Erbrechen, Schröpfen oder Aderlass aus dem Körper entfernt werden.³¹⁵ Maren Lorenz betont in ihrer Studie über gerichtsmedizinische Gutachten, dass Schmerzen, Ekelgefühle und ähnliche Empfindungen während körperlicher Intimitäten von den Ehepartnern als bedeutend angesehen, demgemäß vor den protestantischen Ehegerichten beschrieben und als Begründung für eine Trennungsklage herangezogen wurden.³¹⁶ Es ist anzunehmen, dass dies im katholischen Bereich nicht anders war. In den Wiener Konsistorialprotokollen bringt z.B. Anna Barbara Hillgarthnerin als Begründung für ihre Verweigerung des ehelichen Verkehrs an, ihr Mann Jacob *stincke von leeder*.³¹⁷

Pterzikin Branin Maria Secunda contra Pterzick Branna Christoph Johann

Maria Secunda Pterzikin Branin schildert am 13. 11.1747, ihr Ehemann *seye eyfersichtig mit seinen dienstmenschen, daß er sie [die Ehefrau] geprigelt, [...] lebe familiar mit derselben [dem Dienstmädchen], hingegen habe gedrohet, wann sie zu ihm kommen werde, wolle er sie einsperren und hart tractiren. Er habe schon in frembder leüth heüßer sie aufzusuchen, grobe excesse verübet. Sie seye lungensüchtig und könne das debito conjugali [= eheliche Pflicht] als eine kranke persohn nicht außstehen sine periculosita [= ohne Gefahr], außerdem schreye er sie aus, sie seye eine huhr, canaille und ginge mit andern verdächtigen persohnen umb.*³¹⁸ Aus diesen Gründen sucht sie um eine zweijährige Toleranz an. Der Beklagte erwidert, es habe nie einen Exzess gegeben, er habe ihr nie gedroht und das Dienstmädchen diene schon lange bei ihnen und *wiße umb alles in wüthschaftlichen sachen. Sie [seine Frau] hätte ihr eigenes zimmer, die gesundheit könne sie bey ihm pflegen, er wolle ihr ihre eygene gelegenheit lassen. Sie kann das mensch auß dem hauß schaffen, protestiret wieder die tolleranz.* Wenn das Gericht jedoch eine Toleranz verfüge, solle sich seine Frau *nur in ein guttes orth verfügen, weil sie vorher auß dem kloster in ein logier gezogen, wo es nur ein schlüpfwinckl geweßen.*³¹⁹

³¹⁵ Vgl. FISCHER-HOMBERGER, 25-27.

³¹⁶ Vgl. LORENZ Maren, *Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter*, 109.

³¹⁷ DAW, WP 136 [114R] vom 6. November 1747.

³¹⁸ DAW, WP 136 [117V] vom 13. November 1747.

³¹⁹ DAW, WP 136 [117V] vom 13. November 1747.

Statt der beantragten zweijährigen Toleranz bewilligt das Konsistorium nur ein halbes Jahr *cum consuetis episcopali* [= nach Gewohnheit der Kirche], nämlich *ehrbar und eingezogen*³²⁰.

Nach Ablauf der Toleranzzeit kehrte Maria Secunda Branin offenbar nicht in den gemeinsamen Haushalt zurück. Am 5.7.1748 erscheint Christoph Joseph Branna Pterzik vor dem Konsistorium und gibt an, seine Ehefrau logiere *in Reymannidi hauß in der Naglergassen in ersten stock*.³²¹ Es solle ex offo ein Medicus hingeschickt werden, um zu schauen, ob sie noch krank sei. Der Advokat Dr. Rößler wird beauftragt, dies zu veranlassen. Mit diesem Eintrag verliert sich die Spur im Konsistorialprotokoll.

Neben verbaler und physischer Gewalt des Ehemannes sowie seinem allzu vertrauten Umgang mit dem Dienstmädchen thematisiert Maria Secunda Branin Pterzikin ihre „Lungensucht“ als Begründung ihres Ansuchens um eine zeitweilige Separierung.

Tuberkulose

Als Lungensucht, Schwindsucht, Auszehrung, Scrofulose oder Phthisis wurde ein Krankheitsbild bezeichnet, das sehr vielfältig und diffus schien. Bereits Hippokrates kannte das „Dahinsiechen“ und beschrieb es wie folgt:

„Das Fieber verlässt sie nicht; niedrig ist es am Tag, aber in der Nacht flammt es wieder auf; es kommt zu reichlichen Schweißabsonderungen, die Kranken haben Hustenreiz, und dennoch ist der Auswurf unerheblich. Die Augen liegen tief in den Höhlen, die Backen röten sich, die Fingernägel biegen sich um. Die Hände fangen an zu brennen, besonders an den Fingerspitzen, und die Füße schwellen an, der Appetit geht verloren. [...] Diejenigen, die schaumiges Blut spucken, husten es aus der Lunge aus.“³²²

Gerard van Swieten, ab 1745 als Leibarzt Maria Theresias am Kaiserhof in Wien tätig, schrieb 1727 die Fallgeschichte eines Patienten auf und berichtete dabei auch von den verwendeten Heilmitteln. Der 25-jährige Mann hätte

„eine flache, zusammengedrängte Brust, einen langen Hals und rötliche Wangen, [wäre] im ganzen Körperbau zart, Vater, Mutter und Bruder [seien] an der Schwindsucht zugrunde gegangen.“³²³

Vordringlich schien die Eindämmung des starken Hustens zu sein,

„was mit stark erweichten Dekokten und, wenn der Husten zu stark wurde, mit Opiaten [...] geschah. Zur Stärkung der Lungen nahm der Patient Pillen aus Gummi, Mastix, Weihrauch, Myrrhe und Süßholzsft fast ständig ein. [...] Dazu wurde ihm eine stark erweichende Diät vorgeschrieben. [...] Der Patient, dem

³²⁰ DAW, WP 136 [118R] vom 13. November 1747.

³²¹ DAW, WP 136 [202V] vom 5. Juli 1748.

³²² HIPPOKRATES, zitiert nach: DIETRICH-DAUM, Die „Wiener Krankheit“. Eine Sozialgeschichte der Tuberkulose in Österreich. München: Oldenbourg, 2007, 32.

³²³ VAN SWIETEN Gerard, Constitutiones epidemicae et potissimum Lugdani-Batavorum observati, herausgegeben von M. Stll, Editio novissima. Genf 1783, 5-6. Zitiert nach: DIETRICH-DAUM Elisabeth, 46f.

Gemütseregungen höchst schädlich waren, wurde von seinen Verwandten, mit denen er zusammenleben gezwungen war, häufig zu Zornausbrüchen gereizt [...].³²⁴

Diese Schilderung zeigt auf, welche Ursachen man für die Entstehung der Krankheit verantwortlich machte und nach welchen medizinischen Gesichtspunkten man den Patienten Linderung verschaffen wollte. Erstens hielt man die Disposition zur Erkrankung für erblich, zweitens sah man einen zarten Körperbau für anfälliger, da er sich durch „schlaaffe Muskeln, kleine Lungen und schwache Nerven“ auszeichne.³²⁵

Im Zedlerschen Universallexikon unterscheidet man zwischen Lungensucht und Schwindsucht, es wird erläutert:

„[...] Doch darff bey der Schwindsucht nicht eben ein Lungen-Geschwüre seyn, sondern sie kann auch ohne dasselbe, nemlich von einer scirrhoesen Verstopffung derer Kröß-Drüsen, entstehen. [...] Dahero man nicht nur auf den eyterigten Auswurff, sondern auch auf das dabey sich befindende Fieber und Auszehrung zu sehen hat, welche, miteinander betrachtet, die würckliche Lungensucht zu erkennen geben: Und hieraus erhellet, daß man besagte Kranckheit weit eher und glücklicher erkennen, als heilen kann. Die Ursache der Lungensucht ist ein verdorbnes Blut, [...].“³²⁶

Im Zedler finden sich auch verschiedene Anleitungen zur Herstellung von lindernden Mitteln, unter anderem ein „Wasser wider die Schwindsucht“ (Aqua Anti-Phtisica), welches folgendermaßen hergestellt werden sollte:

„ Nimm Fluß-Krebse No. XXX, ersticke sie in Ziegenmilch Mens. 1ß, alsdenn zerstosse die Krebse, und thue darzu des Bluts von einem Span-Ferckel 2 lb, des Saffts von Tausendschöngen 1 lb, eine kleine zerschnittene Kälber-Lunge, Gundermann, Ehrenpreiß, fleckigt Lungen-Kraut, rothe Rosen, Sonnenthau, weise See-Blumen aa. Mj. Destilliere es nach der Kunst.“³²⁷

Es ist anzunehmen, dass sich die Beschwerden der bedauernswerten Kranken durch diese Medizin nicht wesentlich verringert haben.

Die Krankheit nahm in Wien im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert solche Dimensionen an, dass sie europaweit als „Wiener Krankheit“ bezeichnet wurde, obwohl sie in erheblichem Maß auch in anderen Großstädten, vor allem in London und Berlin, grassierte.

„Unter allen Plagen und Seuchen, welche das menschliche Geschlecht verheeren, gibt es keine, welche größere Niederlagen unter demselben anrichtet, als die Lungenschwindsucht. Alle Todtenlisten liefern davon die unwidersprechlichsten Beweise. [...] In London fallen jährlich 4 - 5000 Menschen, und in Wien ungefähr der vierte Theil aller Verstorbenen als Opfer dieses Würgengels.“³²⁸

³²⁴ VAN SWIETEN Gerard, Constitutiones. Zitiert nach: DIETRICH-DAUM, 46f.

³²⁵ Vgl. DIETRICH-DAUM, 50.

³²⁶ ZEDLER, 18/1738, Sp. 612.

³²⁷ ZEDLER, 2/1732, Sp. 517.

³²⁸ Anonym, Gründliche Heilart der Lungenschwindsucht, für Ärzte und Leidende an dieser Krankheit. Nebst Anweisungen, wie sich diese Kranken im Essen, Trinken, Schlafen, Kleidung, Gehen, Reiten, Fahren, Reisen

Johann Pezzl beschreibt in seiner „Skizze von Wien“, veröffentlicht 1786, dass „Wien den Nord- und Ostwinden stark ausgesetzt“ sei und der dadurch entstehende Staub Lungenkrankheiten begünstigen würde. Als etwas gesündere Aufenthaltsorte bezeichnete er die Vorstädte Mariahilf, Wieden, Landstrasse und Leopoldstadt.³²⁹ Der Zusammenhang mit unzureichender Nahrung, unhygienischen Zuständen, feuchten und dunklen Wohnungen sowie Ansteckung durch miteinander geteilte Betten wurde nicht hergestellt. Auch der Nachweis des Erregers durch Robert Koch 1882 und die Klassifizierung als Infektionskrankheit „Tuberkulose“ änderten nichts an den sozialen Umständen der Unterschichten, die dadurch überproportional hoch von der Erkrankung betroffen waren.³³⁰

Im beginnenden bürgerlichen Zeitalter unterstellten die Mediziner dem „schwachen Geschlecht“ eine besondere Disposition für die Erkrankung:

„[...] Die Zartheit der weiblichen Constitution im Vergleich zu der des Mannes, die Feinheit des Körperbaus, ihr zurückgezogenes, häusliches Leben und die Empfänglichkeit ihres Gemüths trägt dazu bei, sie zur Zielscheibe der tödlichen Pfeile dieser Krankheit zu machen [...].“³³¹

Maria Secunda Branin verwendete die Krankheit als Begründung zur Ablehnung der „ehelichen Pflicht“, die nach dem Kanonischen Recht grundsätzlich beiden Ehepartnern zustand. Im Sinn der Viersäftelehre war eine regelmäßige Entleerung des „männlichen und weiblichen Samens“ notwendig, um den Körper gesund zu halten. Gefordert wurde die Erfüllung des ehelichen Geschlechtsverkehrs in den Protokollen von beiden Seiten.

So klagte Jacob Mößner vor dem Konsistorium, seine Frau Kunigunda *wolle ihme die eheliche pflicht nicht leisten*.³³² Auch Bartholomaeus Breiml beschwerte sich über seine Frau Maria Christina, *sie leiste nicht die eheliche pflicht*.³³³ Anna Rosina Streßnerin beklagte sich, dass ihr Mann Johann Christoph *sie nicht begehret habe*.³³⁴

Verweigerte die Ehefrau das „debitum coniugale“, wurde ihr oft eine Mitschuld an einem etwaigen Ehebruch ihres Mannes angelastet, da dieser sich seiner Gesundheit wegen andernorts Erleichterung verschaffen musste. Dies bedeutete für die Ehefrau einen Verlust ihres Unterhaltsanspruches.³³⁵

Interessant ist im Fall Branna Pterzik auch die Erwähnung des Klosters als angemessener Aufenthaltsort für die Ehefrau während der Toleranzzeit. Jacob Friedrich Doehler, der 1783 seine „Abhandlung von Ehe-Sachen“ publizierte, vermerkte zu dieser Gepflogenheit:

u.s.w. zu verhalten haben. Als auch eine Anleitung zu der Milchkur. Von einem praktischen Arzte in Wien. Wien 1805, Einleitung, I. Zitiert nach: DIETRICH-DAUM, 30.

³²⁹ Vgl. PEZZL Johann, Skizze von Wien. 1. Heft. Wien/ Leipzig: Kraus, 1786, 14.

³³⁰ Vgl. DIETRICH-DAUM, 81.

³³¹ Vgl. DIETRICH-DAUM, 53.

³³² DAW, WP 138 [49R] vom 21. August 1750.

³³³ DAW, WP 138 [61R] vom 9. September 1750.

³³⁴ DAW, WP 138 [119R] vom 13. September 1751.

³³⁵ Vgl. EGGER, 197.

„In katholischen Ländern wird hiezu leicht Rath: Inmaßen in dergleichen Fällen die Weibspersonen in ein Kloster gethan zu werden pflegen, wo sie sicher genug sind.“³³⁶

Da ein derartiger längerfristiger Aufenthalt vermutlich mit erheblichen Kosten verbunden war, könnte dies, ebenso wie die Erwähnung des eigenen Zimmers der Ehefrau, auf eine gesellschaftliche Besserstellung von Christoph Joseph Branna Pterzik deuten. Eine Familie mit gleichem Namen war im böhmischen Adel existent und vorwiegend im Militärdienst tätig.³³⁷ Martina Bergmann verweist auf die Gewohnheit, demjenigen, der den Klostereintritt anregte, auch die Kosten aufzuerlegen.³³⁸

Die Erwähnung eines silbernen Löffels gibt ebenfalls einen Hinweis auf gehobene wirtschaftliche Verhältnisse. Auffällig ist andererseits, dass sich Christoph Joseph Branna Pterzik vehement gegen eine Trennung wehrt und sogar offizielle Nachforschungen über den Aufenthaltsort seiner Frau veranlasst. Dies könnte bedeuten, dass das eheliche Vermögen von ihr eingebracht worden war und er es nicht wieder herausgeben wollte. Dazu würde die Aussage von Maria Secunda Pterzikin Branin passen, die vor dem Kirchengenicht angab, *sein studium seye nur, ihr geld zu bekommen*.³³⁹

Im nächsten Fall thematisiert Anna Maria Sackin eine heute nicht mehr zu verifizierende Krankheit.

Anna Maria Sackin contra Sack Urban maritum

Am 12. Juni 1750 bringt der Anwalt von Anna Maria Sackin vor, *das seine principalin miserabl krank seye, sie habe einen nablbruch und leyde an mutterzuständen*, daher könne sie die von ihrem Ehemann beehrte *eheliche beywohnung* wegen ihrer Krankheit *ohne lebensgefah nicht prästiren* [= verrichten] und bittet um die Entbindung von dieser Pflicht, da sie 69 Jahre alt sei. Der Pfarradministrator Herr Raymundus hätte zu Ostern gesagt *sie sollte sich mit ihren mann versöhnen, sonst künfte er ihr die sacramenta nicht administriren*. Urban Sack befindet, *das weib gehöre zu mann, wann sie krank wäre, so würde er die eheliche pflicht nicht verlangen*.³⁴⁰ Das Gericht fällt das Urteil zur friedlichen Cohabitation. Wieder findet sich der Verweis auf eine Krankheit als Begründung zur Verweigerung der ehelichen Pflicht. Zu der behaupteten Krankheit von Anna Maria Sackin bezieht das Konsistorium keine Stellung, und es geht auch nicht auf die Tatsache ein, dass sie sich nicht mehr im gebärfähigen Alter befindet, mithin der eigentliche „Zweck“ des Beischlafs, die Zeugung von Nachkommen, wegfällt. Es urteilt lediglich, *daß beede theile einander friedlich und einig, wie es christlichen eheleuthen gebühret, zu cohabitiren schuldig seyn sollen*.³⁴¹ Im Hinblick auf die geltende Viersäftelehre kann geschlossen werden,

³³⁶ DOEHLER Jacob Friedrich, Abhandlung von Ehe-Sachen sowohl nach dem Römisch-Kanonischen als Protestantischen Konsistorial-Recht, besonders in Deutschland. Wien: Hartel, 1783, 137; online unter: <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10544781.html> (15.12.2011)

³³⁷ Vgl. DOERR VON August, Der Adel der böhmischen Kronländer. Prag: Rivnac, 1900.

³³⁸ DAW, WP 154 [275] vom 25. Mai 1770. Zitiert nach: BERGMANN Martina, „allezeit uneinig“, 96.

³³⁹ DAW, WP 136 [117V] vom 13. November 1748.

³⁴⁰ DAW, WP 138 [17V] vom 12. Juni 1750.

³⁴¹ DAW, WP 138 [18R] vom 12. Juni 1750.

dass die Gesundheit des Ehemannes und sein Recht auf Geschlechtsverkehr für das Urteil ausschlaggebend war.

Wieder wird der Versuch zur Versöhnung eines streitenden Ehepaares durch den örtlichen Geistlichen im Protokoll sichtbar, diesmal als Zwangsmaßnahme über die Verweigerung der Kommunionsspende.

Kirchenzucht

Im vierten Laterankonzil (1215) wurde bestimmt, dass alle Christen ab dem siebenten Lebensjahr verpflichtend zur jährlichen Osterbeichte gehen mussten. Das Konzil von Trient (1545-1563) bestätigte die Beichte als eines von sieben Sakramenten.³⁴² Es musste vor dem Pfarrer des Wohnortes gebeichtet werden. War dies nicht möglich, konnte zwar bei einem fremden Geistlichen gebeichtet werden, dieser musste jedoch den Beichtzettel unterschreiben und das Schriftstück hatte der reuige Sünder später in seinem zuständigen Pfarrsprengel vorzuweisen. Diese Vorgangsweise ermöglichte eine lückenlose Kontrolle der Gläubigen und ihrer Verfehlungen. Renate Dürr meint, dass in lutherischer wie katholischer Konfession die „Koppelung von Absolution und Zulassung zum Abendmahl“ (bzw. Kommunion) das entscheidende Mittel der Kirchenzucht darstellte.³⁴³

Als schwere Sünden galten bewußte Übertretungen der Zehn Gebote Gottes, die sieben Kardinalsünden Eitelkeit, Neid, Unmäßigkeit, Geiz, Zorn, Trägheit und Unkeuschheit sowie jede Nichtbeachtung kirchlicher Gebote. Dazu zählten Teilnahme an der Sonntagsmesse, Feiertags- und Fastenvorschriften, jährliche Beichte und Osterkommunion. Sogenannte lässliche Sünden konnten die Gläubigen durch Gebete, gute Werke und Empfang der Kommunion tilgen, sie sollten aber dennoch gebeichtet werden, da ein Akt der „Selbstbeschämung“ als nützlich angesehen wurde.³⁴⁴ Der Fürstbischof von Genf, Franz von Sales, veröffentlichte 1609 eine „Anleitung zum frommen Leben“, in der er die Katholiken ermahnte:

„ [...] merke dir im einzelnen, was du an Fehlern seit deiner Kindheit bis zur Stunde begangen hast. Kannst Du dich auf dein Gedächtnis nicht verlassen, dann notiere, was du gefunden hast. Hast du auf diese Weise alles Sündhafte aus deinem Leben zusammengetragen, dann verabscheue und verwirf es durch die aufrichtigste Reue, deren [sic] dein Herz fähig ist [...].“³⁴⁵

³⁴² Vgl. DENZINGER Heinrich, Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. (Verbessert, erweitert, ins Deutsche übertragen, hg. von Peter Hünermann). Freiburg/Br. u.a.: Herder, 1991³⁷, 812.

³⁴³ DÜRR Renate, Private Ohrenbeichte im öffentlichen Kirchenraum. In: RAU Susanne/ SCHWERHOFF Gerd (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Köln u.a.: Böhlau, 2004, 383-411, 387.

³⁴⁴ Vgl. DENZINGER, 880.

³⁴⁵ VON SALES Franz, Anleitung zum frommen Leben. Philothea. Deutsche Ausgabe der Werke des hl. Franz von Sales, Bd. 1. (Aus dem Franz. von Franz Reisinger). Wien u.a.: 1959, 42. Zitiert nach: SCHEULE Rupert M. (Hg.), Beichten. Köln u.a.: Böhlau, 2001, 30.

Besonders die Jesuiten forcierten mit der Botschaft „Rette deine Seele“ eine wesentlich öfter praktizierte Beichte und Buße sowie den Empfang des Altarsakramentes.³⁴⁶

Für 1732 erstellte Johann Wachter, der Mesner von St. Stephan, eine Statistik: es wurden jährlich 54.558 Messen gelesen, im Sommer ab 4 Uhr früh, im Winter ab 5 Uhr. Weiters fanden 407 Pontifikalämter und etwa 1000 Rosenkranzandachten statt. Am Abend pflegte Kardinal Kollonitz eine Predigt zu halten, als Abschluss der Messe wurde das Lied von der „Bruderschaft der 72 Jünger Christi“ gesungen.³⁴⁷ Im Jahr 1732 wurden nicht weniger als 129900 Beichten abgenommen. An Sonn- und Feiertagen waren bis zu neun Beichtstühle besetzt, „um der großen Anzahl der Beichtenden genug zu thun“, wie Joseph Ogesser, der Archivar von St. Stephan, beschreibt.³⁴⁸ Johann Pezzl kritisierte denn auch die „Anhänglichkeit an Pfafferei und Andächtelei“³⁴⁹ der Wiener, wobei allerdings zu bedenken ist, dass der in Bayern geborene ehemalige Benediktinernovize ein radikaler Anhänger der Aufklärung, ab 1785 Mitglied bei den Freimaurern war.³⁵⁰

Michel Foucault hat in seiner Studie „Der Wille zum Wissen“ die Funktion der Beichte als zentrales Element für die Entstehung eines Diskurses über Sexualität hervorgehoben. Er führte aus:

„Unter dem Deckmantel einer gründlich gesäuberten Sprache, die sich hütet, ihn beim Namen zu nennen, wird der Sex von einem Diskurs in Beschlag genommen, der ihm keinen Augenblick Ruhe oder Verborgenheit gönnt.“³⁵¹

Zu beachten ist, dass der Terminus „Sexualität“ ein Begriff ist, der erst im 19. Jahrhundert geprägt wurde.

Dass die Geistlichen im Zuge der Beichte in die Ehe Streitigkeiten involviert wurden, belegt in den Protokollen die Aussage von Maria Theresia Heldin, die angibt, *sie habe sich anno 1732 mit dem beklagten verhehlicht, er hätte ihr Vermögen verschwendet, sie misshandelt, daß ein bandzettel über die wunden von 1742 vorhanden seye, er habe ihr die lebensmittel nicht gereicht [...], die beichtvätter hätten ihr die separirung gerathen.*³⁵²

³⁴⁶ Vgl. SCHEULE, 32.

³⁴⁷ Vgl. LOIDL Franz, Geschichte des Erzbistums Wien. Wien/München: Herold, 1983, 130.

³⁴⁸ Vgl. OGESSER Joseph, Beschreibung der Metropolitankirche zu Sanct Stephan in Wien. Herausgegeben von einem Priester der erzbischöflichen Kur. Wien: van Ghelensche Erben, 1779, 273.

³⁴⁹ PEZZL Johann, Skizze von Wien, 93.

³⁵⁰ Vgl. Österreichisches Biographisches Lexikon und biographische Dokumentation. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 2003-2011, online unter:

<http://www.biographien.ac.at/oebl?frames=yes> (16.11.2011)

³⁵¹ FOUCAULT Michel, Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I. Frankfurt/ Main: Suhrkamp, 1992⁶, hier 31 (Franz. Original 1976).

³⁵² DAW, WP 135 [29V] vom 13. März 1744.

9.3 Todesdrohung

In vielen Protokolleinträgen wird vor allem von Frauen geäußert, dass sie *des lebens nicht sicher*³⁵³ seien. Weiters, dass der Mann *gedrohet, sie umbzubringen*³⁵⁴ oder *sie gar zu erschlagen*.³⁵⁵ Euphrosina Schlußhuberin betont, *er hätte sie vielleicht gar todtgeschlagen, wann nicht weiber zu hülf gekommen wären*.³⁵⁶ In ihrem Fall reichte selbst die behauptete Bedrohung des Lebens nicht aus, um das Konsistorium zu einer temporären Trennung der Ehe zu bewegen. Erst sichtbare schwere Verletzungen bzw. darüber ausgestellte „attestata“ oder „bandzettl“ erhöhten die Chance auf Bewilligung einer Toleranz. Erkennbar wird, dass bei der Eskalation von Gewalt auf Nachbarschaftshilfe gerechnet werden konnte und dass die Herkunftsfamilie oft - aber nicht immer - Unterstützung und Schutz bot. Zu sehen ist aber auch, dass viele Frauen ihre eigenmächtige Entfernung vom Ehemann unter dem Argument der Lebensbedrohung rechtfertigen wollten.

Die verbalen Drohungen, mit welchen dem Gegenüber die „Ohnmacht, de[r] potentielle Tod“ mitgeteilt wurde, wurden in der Frühen Neuzeit durchaus ernst genommen.³⁵⁷ Dass den Drohungen reale Taten folgen konnten, belegen Akten der weltlichen Gerichtsbarkeit, verhandelt als Malefizdelikt des Gattenmordes, so z.B. der Prozess gegen Josef Tirle aus dem Jahr 1752, welcher seine Frau im Zuge eines Ehestreits erschossen hatte und dafür zum Tod durch den Strang verurteilt wurde.³⁵⁸ Ohne im Kontext der vorliegenden Arbeit auf Details dieses Falles eingehen zu wollen, könnte die Vorgehensweise als ultimativer Schlusspunkt eines Ehekonfliktes bezeichnet werden.

Amorin Elisabeth contra Amor Joseph

Am 26. Juni 1750 findet sich der Eintrag im Protokollbuch, dass in der Klage Elisabeth Amorin contra Amor Joseph die Tagsatzung erstreckt und *beyderseitige attestata comuniciret*³⁵⁹ werden sollen. Bei der am 13. Juli 1750 stattfindenden Verhandlung bringt die Ehefrau mit ihrem Anwalt vor, *das der beklagte die klägerin öfters erbärmlich zerschlagen und ein grausamst haß wieder die schwiegereltern gefasset, das ihme bey dem stadtgericht die enthaltung von allen thätigkeiten auferleget worden, die nachbarschaft beklage sie wegen deren schlägen, stoßen und schelten*. Joseph Amor entgegnet, *sie führe sich nicht als ein weib auf, [...], die eltern geben ihr den unterschlupf, [...], auf den abend seye nur bey ihr allzeit eine volle metten, die geigen ziehen mit ihr herumb, [...]*.³⁶⁰

³⁵³ DAW, WP 136 [225R] vom 20. September 1748.

³⁵⁴ DAW, WP 136 [76V] vom 23. Juni 1747.

³⁵⁵ DAW, WP 136 [113R] vom 3. November 1747.

³⁵⁶ DAW, WP 136 [90R] vom 14. Juli 1747.

³⁵⁷ LORENZ Maren, Physische Gewalt, 20.

³⁵⁸ NÖLA, HA Lamberg [K 509/ 16-X-47], Prozess gegen Josef Tirle aus 1752.

³⁵⁹ DAW, WP 138 [25R] vom 26. Juni 1750.

³⁶⁰ DAW, WP 138 [39R] vom 13. Juli 1750.

Vor ihrem Schritt zum Konsistorium hatte sich Elisabeth Amor bereits an das Stadtgericht gewandt, welches ihren Ehemann ob der Tötlichkeiten verwarnt hatte. Die Nachbarn werden als Zeugen der gewaltsamen Handlungen benannt. Vor dem Konsistorium versucht Joseph Amor, seine Gewalttätigkeit über den schlechten Lebenswandel seiner Frau und die Einmischung ihrer Eltern in die Ehe zu begründen. Er wirft seiner Frau vor, sie verbringe ihre Abende mit betrunkenen „liederlichen Frauenpersonen“ und sie ziehe mit „Geigen“, sprich mit Prostituierten, umher.³⁶¹

In der nächsten Verhandlung am 11. September 1750 begehrt Elisabeth Amorin die Separierung oder *tolleranz auf 3 jahr, alimenta jährlich 200 gulden et expensas, weil der beklagte seine schwiegervatter und mutter mit verbal, die mandantin aber mit realinjurien angetastet habe, es wär dißfalls ein verlaß auf das stadtgericht ergangen, hernach hätte sich der zorn auf die klägerin gewendet, [...] auch lauth attestatorum sich verlauthen lassen, sie todtzuschlagen und von hier wegzugehen.*³⁶² Die Erwiderung des Ehemannes lautet, dass *sie schon vorher geschwängert gewesen, mithin müßte gutte zucht bey deren eltern gehalten werden.* Joseph Amor versuchte neuerlich den guten Leumund seiner Frau zu schmälern, nun mit dem Hinweis, dass sie bereits vor der Ehe Geschlechtsverkehr hatte und schwanger gewesen sei. Weiter erklärt er, *wann er sie aber annehmen solle, so solle sie nicht zu ihren eltern gehen, petit expensas, er kenne ihr keine alimenta [geben], sie hätte selbst auf der schran [= Schranne] gesagt, das er nichts habe.*³⁶³

Deutlich wird, dass Elisabeth Amor vor dem weltlichen Gericht nicht nur die physische Gewalt, sondern auch den mangelhaften Unterhalt eingeklagt hatte. In Folge kommt es zum offenen Streit vor den Konsistorialräten, im Protokoll wird vermerkt: *Sie drohn einander hier, so ihnen verwießen worden.*

Die Separierung von Tisch und Bett wird vom Konsistorium dennoch nicht bewilligt, die von Elisabeth Amor angestrebte dreijährige Toleranz mit Alimentierung abgelehnt. Es ergeht der Verlass, dass das Ehepaar, *wie es christlichen eheleüthen gebühret, friedlich und einig zu cohabitiren* haben. Explizit erwähnt wird, dass sich beide *aller bedrohung und thätigkeiten bey sonst scharfer bestrafung zu enthalten* [haben].³⁶⁴

Ein Jahr später, am 17. September 1751, erscheinen die beiden wieder vor dem kirchlichen Gericht. Der Anwalt Dr. Clementschitsch und Elisabeth Amor berichten, dass die Cohabitation auftragsgemäß stattgefunden habe, aber *die vorige grausamkeit ihres manns hätte, als sie schwanger worden, wiederumb angefangen, [er habe] sie mit füßen getreten,*³⁶⁵ *daß das zur welt gebohrne kindt gestorben seye, sie wäre wiederumb schwanger worden, und da hätte er sie lauth attestatorum wiederumb so grausam tractirt, daß sie an ihrem leyb lauther blaue fleck habe, [...], sie könne ohne gefahr ihrer gesundtheit nicht cohabitiren.* Elisabeth Amor beklagt den Tod eines Kindes auf Grund der Verletzungen durch ihren Mann, was den Forderungen der Mediziner auf Schonung der Frauen in der Schwangerschaft zuwiderläuft. Auch in der nächsten Schwangerschaft habe er sie „blau“ geschlagen, so dass sie Zuflucht bei ihren Eltern suchen

³⁶¹ Vgl. SCHWARZ Rudolf, Zum Schnepfenstrich am Spittelberg, 80-84.

³⁶² DAW, WP 138 [62V] vom 11. September 1750.

³⁶³ DAW, WP 138 [63R] vom 11. September 1750.

³⁶⁴ DAW, WP 138 [63V] vom 11. September 1750.

³⁶⁵ DAW, WP 139 [123R] vom 17. September 1751.

musste. Elisabeth Amors Vater, der vor Gericht anwesend ist, wird von ihrem Mann als *nichtsnutz und lauther lumpengesindt* bezeichnet. Joseph Amor erinnert, *daß der mit anweßende vatter der klägerin sie sittenloß erzogen und ihr jetzt allen unterschleif gebe, er beklagte habe [...] sie aufs beste gehalten und ihr nichts übles gethan, die eltern aber hetzen sie auf [...]*³⁶⁶, sie hätte *ihme das hemmbt von leyb gerissen, obschon er so gar menscher dienst in hauß verrichtet hätte.*³⁶⁷ Erneut wird das Argument der „Sittenlosigkeit“ der Ehefrau bemüht, um die Trennung zu verhindern. Andererseits gibt Joseph Amor an, Arbeiten des weiblichen Gesindes verrichtet zu haben, was gegen die männliche Ehre und das traditionelle Rollenbild gerichtet war. Deutlich wird die Erwartungshaltung sichtbar, Männer hätten keine Hausarbeiten zu verrichten. Trotzdem er sich zum „menscher dienst“ herabgelassen, habe seine Frau physische Gewalt gegen ihn ausgeübt, indem sie ihm das Hemd vom Leib riß. Elisabeth Amor erwidert, *der vatter hätte dem beklagten zum brodt geholfen, widerspreche, daß sie der vatter übel erzogen* und klagt nun ihrerseits *seine mutter halte er nur bey sich, sie klägerin mehr und mehr zu mortificiren, hätte sie ihme das hemmet gerissen, könnte sie ihme solches wiederumb flicken, es wäre alßo nicht nöthig geweßen sie so übel zu tractiren.* Die Aussage, dass der Schwiegervater Joseph Amor „zum Brot geholfen“, d.h. ihm Arbeit verschafft habe, deutet auf materielle Besserstellung der Herkunftsfamilie von Elisabeth Amor und/oder auf ein gut ausgebautes soziales Netzwerk. Das Gericht geht weder auf den Tod des Neugeborenen, noch auf die zugegebene Gewalt von der Ehefrau ein, fällt das Urteil, *daß es bey dem vorhin unterm 11^{ten} 7br vorigen jahrs ergangenen verlaß allerdings ein verbleiben haben*³⁶⁸ solle. Es wird den beiden somit das weitere „friedliche“ Zusammenleben vorgeschrieben. Wiederum findet sich eine Steigerung der Gewalt, aber auch der gegenseitigen Beschuldigungen, die dennoch das Konsistorium nicht zu einer Zustimmung zur Toleranz bewegen.

Die Klage von Joseph Amor über den von ihm verrichteten „menscher-dienst“ verdeutlicht die zeitgenössische Sichtweise auf die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung. Der Salzburger Prediger Christoph Selhamer (um 1640-1708) beschrieb den Wirkungskreis der Frauen 1701 folgendermaßen: „Näen und spinen / flicken und butzen, kochen und reiben / ist ein Arbeit für die Weiber...“³⁶⁹

In den 161 untersuchten Ehekonflikten wird physische Gewalt während der Schwangerschaft in fünf Fällen thematisiert: Bei Maria Anna Mayr finden wir den Vorwurf, dass ihr Mann sie *alßo und so lang 3 mahl geschlagen, daß sie umb das kindt gekommen.*³⁷⁰ Ebenso gibt Eva Maria Toninin an, dass ihr Ehemann sie *als schwangere mit füßen getrethen, daß ihr bluth zur naßen herauß gegangen.*³⁷¹ Maria Elisabeth Vötter beschuldigt ihren Mann, sie *so übel tractiret zu*

³⁶⁶ DAW, WP 139 [123V] vom 17. September 1751.

³⁶⁷ DAW, WP 139 [124R] vom 17. September 1751.

³⁶⁸ DAW, WP 139 [124V] vom 17. September 1751.

³⁶⁹ SELHAMER Christoph, „Der Wirkungskreis der Frau“. 1701. Zitiert nach: DÜLMEN VAN Andrea (Hg.), FrauenLeben im 18. Jahrhundert. München: C.H. Beck, 1992, 35.

³⁷⁰ DAW, WP 136 [42V] vom 6. März 1747.

³⁷¹ DAW, WP 136 [100V] vom 4. September 1747.

haben, daß sie abortirt.³⁷² Elisabeth Hagnerin bringt vor, daß der beklagte sie schlage, tractiere, sie zur erden werfe und mit füßen trete. Der ursprung dessen wäre, daß er gleich nicht leyden können, daß sie schwanger worden.³⁷³

Abortus

Laut Zedler'schem Lexikon wird ein Abortus als „unzeitige Geburt“ bezeichnet. Die Gründe werden wie folgt angegeben: wenn die Frucht

„ zu groß, zu unruhig, kranck oder todt und faulend ist, ingleichen wenn die Nabel-Schnur gar zu kurtz ist: die Mutter giebt Gelegenheit, wenn sie überflüssige oder nicht genügliche und gebührende Nahrung hat, wenn sie überflüssig und scorbutisch Geblüte hat. Hierzu kommen Concussiones der Gebähr-Mutter vom Fallen, Stossen, Springen, wie auch Aergerniß, Zorn, Erschrecken, heftige Freude, öfterer Beyschlaf [...].“³⁷⁴

Die Gefahren von Gewalttätigkeiten und heftigen Emotionen als Auslöser eines Abortus waren bekannt, dürften aber manche Männer nicht von Misshandlungen ihrer schwangeren Frauen abgehalten haben. Die Aussage von Elisabeth Hagnerin lässt vermuten, dass es sogar die Absicht ihres Mannes gewesen sein könnte, eine Fehlgeburt herbeizuführen.

Hinsichtlich der Haltung der Kirche zu Fehl- oder Totgeburten auf Grund von Gewaltausübung kann exemplarisch eine Predigtaussage des Paters Clemens von Burghausen im Jahr 1734 dienen:

*[...] O, was ist nicht auch ein Zorniger in einem Haus für ein entsetzlicher Drach! Er machet alles erzittern. Manchesmal ist der unmäßige Zorn der Eheleuten ein Ursach, daß ein unschuldiges Kind im Mutterleib getötet, nit mehr zu den [sic!] heiligen Tauf gelanget! [...]*³⁷⁵

Bedauert wird von Pater Clemens weder der körperliche und/oder seelische Schmerz der Mutter, noch der Tod des Kindes, sondern nur die Tatsache, dass es als ungetauftes Wesen nicht ins Paradies kommen konnte.

Johann Peter Süßmilch (1707-1767), protestantischer Pastor, Jurist und Mediziner, thematisierte die Angst der Frauen vor den Gefahren vieler Schwangerschaften und Geburten aus der Sicht der peuplistischen Bevölkerungspolitik und befand:

„Es ist wahr, die Furcht der Schwangeren ist oft grösser, als sie seyn sollte. Die Gefahr ist nicht so groß, als man sie sich vorstellt. Es darf aber nur in einem Dorfe oder in der Nachbarschaft eine Gebärerin oder

³⁷² DAW, WP 134 [19R] vom 3. Juli 1741.

³⁷³ DAW, WP 136 [204V] vom 8. Juli 1748.

³⁷⁴ ZEDLER, 1/1732, Sp.155.

³⁷⁵ VON BURGHAUSEN Clemens, „Seraphisch Buß und Lob anstimmendes Waldlerchlein“, Das ist: Hundert Sonn- und Feyr-Tags-Predigen. Augsburg 1734. Zitiert nach: LOHMEIER Georg (Hg.), Bayerische Barockprediger. Ausgewählte Texte und Märlein bisher ziemlich unbekannter Skribenten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. München: SüddeutscherVerlag, 1974, 230f.

Wöchnerin sterben; so setzt dies alle Schwangeren in Schrecken. Die geringsten Zufälle vergrößern die Besorgnisse [...].³⁷⁶

Die Ängste der Frauen wurden von ihm als übertrieben bezeichnet, die Gefahren verharmlost. Die Gebärfähigkeit der Frauen bildete die entscheidende Differenz zum männlichen Körper und es wurde als Bestimmung ihrer „Natur“ gesehen, Kinder zur Welt zu bringen, im merkantilistischen Verständnis vor allem „zum Wohl des Staates“.

Diesem Anspruch stand eine Säuglingssterblichkeit von bis zu 40 Prozent gegenüber, je nach geographischem Ort und ökonomischen und sozialen Bedingungen. Die hohe Säuglingssterblichkeit korrelierte mit einer zwar weniger hohen, nichts desto weniger aber für heutige Verhältnisse unverhältnismäßig hohen Müttersterblichkeit.³⁷⁷

Bis zur Gründung des Wiener Gebär- und Findelhauses wurde das St. Marxer Bürgerspital von ledigen Frauen benutzt, um (möglichst unerkannt) ein Kind zur Welt zu bringen, wie Andrea Griesebner ausführt.³⁷⁸ Johann Lucas Boers, der spätere erste Leiter des Wiener Gebär- und Findelhauses beschreibt für die 1770er Jahre die dortigen Zustände wie folgt:

„[...] war so elend beschaffen, das nur solche, denen äußerste Noth bereits alles erträglich gemacht hatte, sich dahin versteckten.“³⁷⁹

Verena Pawlowsky verweist auf die Bedingungen für uneheliche Geburten, deren Anteil in Wien um 1750 ca. 9 Prozent ausmachte und bei denen 5 Prozent der Frauen bei der Geburt oder im Kindbett verstarben und 25 Prozent der Säuglinge die erste Woche nicht überlebten.³⁸⁰

Verheiratete Frauen mögen größere Chancen auf das Überleben einer Geburt durch bessere Hygiene und die Betreuung von Hebammen gehabt haben, ein unwägbares Risiko stellte eine Entbindung allemal dar.

Ob die Frauen nun schwanger wurden oder nicht, ob sie die Kinder auf Grund von Unterernährung, Krankheit oder Gewalttätigkeit verloren, ob sie selbst überlebten oder starben, alles war „von Gott gewollt“ und musste (möglichst ohne Klagen) hingenommen werden. Das katholische Motto lautete: „Der Herr hat es [das Leben] gegeben, der Herr hat es genommen, der Name des Herrn sei gepriesen!“³⁸¹

Schimonin Dorothea contra Schimon Anton

Als Kontrast zum vorigen Fall soll im folgenden die Verhandlung vom 25. Mai 1750 geschildert werden, in der Dorothea Schimonin die Cohabitation fordert, ihr Mann dagegen lapidar erklärt,

³⁷⁶ SÜßMILCH Johann Peter, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. 1. Teil. Berlin, 1761, 215.

³⁷⁷ Vgl. IMHOF Arthur E., Der Mensch und sein Körper. Von der Antike bis heute. München: C.H. Beck, 1983, 68-75.

³⁷⁸ Vgl. GRIESEBNER, Wien und die exurbia, 162.

³⁷⁹ BOERS Johann Lucas, Abhandlungen und Versuche geburtshülflichen Inhaltes. 2 Bde. Wien 1791-1807. Zitiert nach: PAWLOWSKY Verena, Mutter Ledig – Vater Staat. Das Gebär- und Findelhaus in Wien 1784-1910. Innsbruck/ Wien: Studienverlag, 40.

³⁸⁰ Vgl. PAWLOWSKY, 40.

³⁸¹ Zitiert nach: IMHOF, 75.

*sie seye nicht nach seinem gusto, er kenne mit ihr nicht leben, beziht sich auf das compassschreiben von stadtgericht.*³⁸² Da dieses Schreiben nicht vorliegt, in dem vielleicht andere Gründe aufscheinen, erscheint es verwunderlich, dass hier das Konsistorium *eine tolleranz auf ein halbes jahr dergestalten bewilliget haben, das in solcher zeit ein theil dem anderen ehelichen beizuwohnen nicht schuldig seye*³⁸³, weil ein Verweis lediglich auf den „gusto“ keine ausreichende Begründung darstellen konnte. Allerdings würde sich mit der Betonung des „gusto“ eine Parallelität zur „unüberwindlichen Abneigung“ ergeben, die in den reformierten Gebieten einen gerechtfertigten Trennungs- bzw. Scheidungsgrund darstellte.

Emotionen

Emotionen sind etwas Subjektives, die jede und jeder spürt, die sich aber jeder Definition entziehen, so formulierte sinngemäß der dänische Physiologe Carl Lange im 19. Jahrhundert, wobei er den zeitgenössischen Begriff der „Gemüthsbewegungen“ verwendete.³⁸⁴ Seine Hypothese lautete:

„Gemüthsbewegungen sind Entitäten, Substanzen, Kräfte, Dämonen, die den Menschen erfassen und körperliche wie geistige Erscheinungen bei ihm hervorrufen. Was nun aber die Gemüthsbewegungen eigentlich sind, dass sie eine solche Gewalt über den Körper haben können, darüber sucht man, meine ich, in der ganzen modernen Psychologie umsonst nach einer Aufklärung [...].“³⁸⁵

Forschungen in den unterschiedlichsten Disziplinen haben zwar weiterführende Erkenntnisse gebracht, eine verbindliche Definition ist dennoch bis dato nicht möglich. Anne-Charlott Trepp schreibt „die Entstehung von Emotionen dem Zusammenspiel von biologischen, psychologischen, sozialen und kulturellen Faktoren zu, wobei die genaue Wirkungsweise noch ungeklärt ist.“³⁸⁶

Im 17. Jahrhundert finden sich die Begriffe „Passion“ und „Affect“, die „körperlichen Vorgängen des Herzens“ zugeordnet und in der Medizin bei der Beurteilung des Temperaments und der Entstehung von Krankheiten als wichtig eingestuft wurden, wie Michael Stolberg schreibt.³⁸⁷ In der zeitgenössischen Terminologie meines Untersuchungszeitraumes, dem 18. Jahrhundert, spricht man von „Gemüthsbewegungen“. Dazu kann man im Zedler'schen Lexikon lesen:

„Animus, Mens, frantzösisch Coeur, deutsch das Gemüthe: daher kommt Animi Affectus, Commotiones, Pathemata, die Gemüths-Bewegungen [...]. [Es] wird darunter die angebohrne Art, oder die Seele

³⁸² DAW, WP 138 [6V] vom 25. Mai 1750.

³⁸³ DAW, WP 138 [7R] vom 25. Mai 1750.

³⁸⁴ Vgl. LANGE Carl, Über Gemüthsbewegungen. Eine psycho-physiologische Studie. (Aus dem Dän. von Hans Kurella). Leipzig: T. Thomas, 1887, 7.

³⁸⁵ LANGE, 49.

³⁸⁶ TREPP Anne-Charlott, Gefühl oder kulturelle Konstruktion? Überlegungen zur Geschichte der Emotionen. In: Querelles Jahrbuch 7/2002, 86-103, 87.

³⁸⁷ Vgl. STOLBERG Michael, „Zorn, Wein und Weiber verderben unsere Leiber“. Affekt und Krankheit in der Frühen Neuzeit. In: STEIGER Johann Anselm (Hg.), Passion, Affekt und Leidenschaft in der Frühen Neuzeit, Bd. 2. Wiesbaden: Harrassowitz, 2005, 1051-1077, 1064.

verstanden, vornehmlich wie sie in ihr selbst oder gegen die äusserliche [sic] Dinge geneigt oder beschaffen ist. [...].³⁸⁸

Eigens ausgewiesen ist das männliche Gemüt, es wird beschrieben als „ein lehrhaftes, fleissiges, curieuses, beständiges, beherztes, großmüthiges und zum Zorn sowohl als Rachgier inclinierendes Gemüthe.“³⁸⁹ Zorn galt in diesem Sinn als Reaktion auf ein ungebührliches Verhalten von anderen, im untersuchten Fall der Ehefrauen, er wurde von den Männern meist als angemessen beschrieben. Der Hinweis auf Zorn konnte aus zeitgenössischer Sicht einen Milderungsgrund bei Straftaten darstellen, was sich bis heute in der juristischen Formel „aus allgemein erklärbarer Erregung“ wiederfindet.

Alexandra Przyrembel sieht „Emotion als einen Gefühlszustand, der in der Interaktion entsteht, einem dynamischen Prozess unterliegt und über Sprache, Mimik und Gestik zum Ausdruck gebracht wird, wobei soziale Konstruktion und entsprechende Codierung zu berücksichtigen sind, die einer historischen Wandlung unterliegen können.“³⁹⁰ Es ist zwischen der Emotion und ihrer Repräsentation zu unterscheiden, die durch Sprache, Symbole und Metaphern ausgedrückt werden kann. Bei der Interpretation muss berücksichtigt werden, in welcher Situation, aus welchen Motiven und mit welchen Zielen Handlungen bzw. Aussagen über diese von den Akteuren gemacht werden. Auch die Möglichkeit der Verschleierung oder des Verschweigens ist in Betracht zu ziehen. Im Zedler heißt es dazu: „man verstellt sein Herz, das ist, den innerlichen Zustand seines Gemüthes.“³⁹¹

Hinter Konflikten stehen bestimmte Erwartungshaltungen der Beteiligten, die enttäuscht werden. Dies löst Frustration aus, die zu verbaler und/oder physischer Gewalt führen kann. Im Zedlerschen Lexikon werden die „Affecti“, d.h. „gewisse Bewegungen des Gemüths“, in verschiedene Gruppen eingeteilt. Danach gehören Liebe, Freude, Verlangen und Hoffnung zusammen, sowie andererseits Zorn, Hass, Kühnheit, Furcht und Traurigkeit. Gunst, Zuversicht, Barmherzigkeit und Dankbarkeit stehen der Gruppe von Schamhaftigkeit, Neid, Schande und Verzweiflung gegenüber. Die Gefühle der beiden ersten Gruppen begleitet Lust „wenn man das vermeynte Gute erlanget“, die der beiden letzten Schmerzen „wenn man es vermessen muß.“³⁹² Auffallend ist, dass Gefühle wie Eifersucht, Verachtung oder Ekel nicht erwähnt werden, obwohl Artikel dazu im Lexikon vorhanden sind.

Der Vorwurf der Eifersucht wird durchwegs von Männern vorgebracht und ihren Frauen vorgeworfen. Eifersucht ist damit weiblich konnotiert und wird als „unrühmliche“ Eigenschaft von Frauen sowie als übertrieben oder krankhaft dargestellt.

³⁸⁸ ZEDLER, 2/1732, Sp. 339.

³⁸⁹ ZEDLER, 19/1739, Sp. 173.

³⁹⁰ PRZYREMBEL Alexandra, Sehnsucht nach Gefühlen: Zur Konjunktur der Emotionen in der Geschichtswissenschaft. In: L'Homme, Whiteness 2005/16, 2, 116-124, 120.

³⁹¹ ZEDLER, 47/1746, Sp. 2058.

³⁹² ZEDLER, 1/1732, Sp. 718.

Im Zedler wird diese Emotion beschrieben als „Adfect [sic!], welcher aus der fleischlichen geilen Liebe und Haß zusammen gesetzt sey.“³⁹³

Die Zuschreibung der Eifersucht an die Frauen bestätigen auch die Einträge in den untersuchten Konsistorialprotokollen. Lorentz Faistl schreibt *die uneinigkeit auß eyfersucht*³⁹⁴ seiner Frau zu. Auch Andreas Temill rechtfertigt sein gewalttätiges Verhalten, das ihm vier Wochen Arrest beim Stadtgericht eingebracht hatte, mit dem Hinweis *es seye nur ein eyfesacht*³⁹⁵ seiner Ehefrau, weswegen sie ihn angezeigt hätte.

Elisabeth Amor thematisiert den Hass ihres Mannes auf ihre Eltern, sowie seinen Zorn auf sie selbst, nachdem sie sich wegen seiner Gewalttätigkeiten an das Stadtgericht gewendet hatte.³⁹⁶

Im Zedler'schen Lexikon wird formuliert: „Haß also ist nichts anders, als ein durch den Zorn in uns erregtes Uebelwollen, gegen alle diejenigen Dinge, welche wir unsern willkührlichen Endzwecken zuwieder finden [...]“³⁹⁷ Hass wird demgemäß als Steigerung von Zorn definiert.

Wenn man die Aussage von Anna Barbara Hillgarthnerin hernimmt, ihr Mann *stincke von leeder*, so lässt sich daraus ein Gefühl des Ekels ablesen, welches im Zedler blumig beschrieben wird. Es

„zeigt in Heil. Schrifft einen gar hefftigen Unwillen an, da sich alles im Leibe gleichsam drüber umkehret, man kann eine Sache weder sehen noch rüchen, weder angreifen noch davon reden hören, ja es ist einem so zuwieder, daß man gleichsam Stechen darüber empfindet als von spitzigen Dornen [...]“³⁹⁸

Interessant ist die Legitimation über die Bibel, der Hinweis lediglich auf eine „Sache“ und die Verortung am Körper.

Es kann schlussendlich festgehalten werden, dass Emotionen einerseits motivierend für Handlungen und Interaktionen wirken, dass sie andererseits durch diese Handlungen konstituiert und festgeschrieben werden. Gefühle sind soziokulturelle Konstrukte, die in Diskursen und Praktiken hergestellt und codiert werden, sie unterliegen somit dem historischen Wandel und haben genderspezifische Bedeutung.

9.4 Trunksucht

Mayr Mathias contra Mayrin Mariam Annam

Am 6. März 1747 erscheint der Advokat Dr. Thenhalter mit Maria Anna Mayrin vor dem Konsistorium und bringt vor, *daß die klägerin alle bitterkeiten des ehestandts zwar außgestanden, nunmehr aber müße sie über 23 puncta klagen*. Neben dem Umstand, dass er sie *so lang 3 mahl geschlagen, daß sie umb das kindt gekommen*, gibt Maria Anna Mayrin an, er

³⁹³ ZEDLER, 8/1734, Sp. 506.

³⁹⁴ DAW, WP 136 [43V] vom 6. März 1747.

³⁹⁵ DAW, WP 134 [37R] vom 4. September 1741.

³⁹⁶ DAW, WP 138 [62V] vom 11. September 1750.

³⁹⁷ ZEDLER, 12/1735, Sp. 721.

³⁹⁸ ZEDLER, 8/1734, Sp. 149.

*seye dem trunck unmäßig ergeben, wann er truncken nach hauß komme, hätte sie ihre richtige schläg. Sie beantragt die Separation a mensa et thoro. Der Ehemann widerspricht, sie hätte ihn denuncirt, daß er in zeüghauß geräthschaft entfrembdet habe, er seye criminaliter tractiret und unschuldig befunden worden. Dies bestreitet seine Frau, ex officio seye er procediret worden. Auf den Vorwurf, dass sie das Kind wegen der Schläge verloren habe, geht weder der Ehemann ein, noch das Gericht. Das Konsistorium lehnt die Bestellung von Zeugen ab und befindet, beede theile seyen einander, wie es chrystlichen eheleüthen gebühret, friedlich und einig zu cohabitiren schuldig, es erweiße dann ein- oder anderer theil erhebliche ursachen.*³⁹⁹

Der Vorwurf des übermäßigen Alkoholkonsums findet in vielen Protokolleinträgen seinen Niederschlag, so z.B. im Fall Anna Maria Schütz, die die Alkoholsucht ihres Mannes beklagt: er habe *das zinn verkauft, so er das geld versauffen können.*⁴⁰⁰

„[...] Der liederliche Mann aber ist ein Frühvoll und Nimmernüchter/ steckt ein gantze Wochen in dem Wirths-Hauß/ versaufft, was das Weib gewinnt. Das Weib /so sich den gantzen Tag mit Arbeit abgemattet/ wollte zu Nachts gern schlaffen/ muß aber aufsitzen und wachen/ biß der trunckene Mann nach Hauß kommet: Kommet er dann voll und toll heim/ so fangt er an zu colleren und zu poldern/ donnern und haglen/ schlägt das Weib und die Kinder im Hauß herum oder gar hinauß/ das heist den Schlaff vertreiben [...]“⁴⁰¹

So beschrieb der Franziskanerpater Leo Wolff, als Wallfahrtsprediger in der Nähe von Augsburg tätig, das häusliche Szenario der Trunksucht in seiner Predigt von 1702. Die Theologen und Mediziner der Frühen Neuzeit waren in der Ablehnung des übermäßigen Alkoholgenusses einer Meinung und ihre Kritik richtete sich in erster Linie an die Männer.

Wie Michaela Hohkamp anmerkt, diente der öffentliche Ort des Wirthhauses vor allem den Männern zur Abwicklung von Geschäften, dem Zusammentreffen mit Freunden und dem Ritual des gemeinsamen Trinkens.⁴⁰² Von der Obrigkeit wurde befürchtet, dass durch „Sauf- und Spielsucht“ die Existenz der Familie gefährdet werden, Frau und Kinder dann der kommunalen Armenfürsorge zur Last fallen könnten. Darüber hinaus bestand die Gefahr, wie obige Predigt verdeutlicht, dass die Trunkenheit enthemmend in Richtung Gewaltanwendung und damit negativ auf den Bestand des „Ehebandes“ wirkte. Ein guter Rat der Geistlichen an die Frauen, hier ausgedrückt durch Clemens von Burghausen, lautete daher:

„Du siehest, der Mann kommt voller Zorn aus dem Wirthshaus wohlbezechet nach Haus mit vollen Magen und leeren Säckel. Das Weib hat freilich Ursach ihme den Planeten zu lesen, jedoch im Zorn wird sie wenig verfangen. Also ist es besser, sie gehe ihm eine kleine Zeit aus dem Gesicht, oder gebe ihm gute Wort, bis der Zorn gesessen, der dicke Rausch ausgeschlafen [...]“⁴⁰³

³⁹⁹ DAW, WP 136 [42V] vom 6. März 1747.

⁴⁰⁰ DAW, WP 137 [86R] vom 11. Juli 1749.

⁴⁰¹ WOLFF Leo, Rugitis Leonis, Geistliches Löwenbrüllen. Das ist/ Eingriffige Sonntags- Predigen/ Durch ein gantzes Jahr. Augsburg 1702. Zitiert nach: MOSER-RATH Elfriede, Dem Kirchenvolk die Leviten gelesen, 133.

⁴⁰² Vgl. HOHKAMP Michaela, Vom Wirthshaus zum Amtshaus. In: WerkstattGeschichte 16/1997, 8-17, 9.

⁴⁰³ VON BURGHAUSEN Clemens, „Seraphisch Buß und Lob anstimmendes Waldlerchlein“, Das ist: Hundert Sonn- und Feyr-Tags-Predigen. Augsburg 1734. Zitiert nach: LOHMEIER, 233.

In den Konsistorialprotokollen wird die Steigerung der Aggressivität infolge exzessiven Trinkens häufig thematisiert. Simon Hubert, der von seiner Frau Catharina beschuldigt wird, sie *auf eine unmenschliche arth mit schlägen tractiret und sie sogar gedroßelt* zu haben, bekannte, dass er an diesem Tag *einen rausch gehabt und sie sonst aber nicht geschlagen habe, will mit ihr leben und habe sie lieb.*⁴⁰⁴ Die Alkoholisierung wird hier als Entschuldigung eingesetzt, die zu einer Handlung im „Affekt“ führt, was, wie bis heute üblich, als Milderungsgrund in der Rechtsprechung gewertet wird.

Auch im Fall von Eva Schottin, die klagt, ihr Mann habe *sie mit der hacken erschlagen wollen, stoße sie mit füßen und habe mit seinen vorigen 2 weibern auch unfriedtlich gelebet*, spielt seine Alkoholisierung eine Rolle. Die Zeugin Rosina Claudia Chvalierin, *gewest dienstmensch*, gibt an, Lorentz Schott *hätte ein wenig ein rausch gehabt, daß er ihr [seine Ehefrau] gegen boden geworfen und den haß umbgewendet und sie mit füßen getreten.*⁴⁰⁵

Schlussendlich barg der übermäßige Konsum von Spirituosen ein gesundheitliches Risiko. Wie Michael Frank ausführt, findet sich bereits in der Bibel eine Ambivalenz in der Beurteilung des Weines. Einerseits wird er als „Gabe Gottes“ bezeichnet, andererseits „reize er zu unzünftigem Verhalten“, „stürze den Trinker in Armut“ und „verkürze durch Krankheit das Leben.“⁴⁰⁶

Auch der Vorwurf der Gotteslästerung wurde in Zusammenhang mit Alkoholisierung, die eine Lockerung der Zunge bewirke, gebracht. So klagte Antonia Kästlin, dass ihr Mann *sie unmenschlich traktire, weil er fast alle täg betruncken seye, fluche, sacramentiere und gotteslästere.*⁴⁰⁷

Alkohol entsteht durch Gärung und ist ein Abbauprodukt des Stoffwechsels von Hefe. Die Verarbeitung von Trauben oder anderen Früchten zu alkoholhaltigen Getränken ist seit dem Altertum bekannt. Der Begriff Alkohol leitet sich laut dem Medizinhistoriker Heinz Schott vom arabischen „Al-Kuhl“ ab und bezeichnete ursprünglich Antimonsulfid, später ganz allgemein fein pulverisierte und schließlich durch Destillation gewonnene Substanzen. Paracelsus nannte den Weingeist „alcool vini“. ⁴⁰⁸ Von den heutigen Chemikern werden als Alkoholika jene Getränke bezeichnet, die Ethanol enthalten, wobei sie auf verschiedenen Ausgangs- und Zugabesubstanzen basieren können, wie Hasso Spode schreibt. Er führt den Begriff allerdings nicht auf einen arabischen, sondern einen babylonischen Ursprung zurück, nämlich „guhlu“. Im

⁴⁰⁴ DAW, WP 139 [172V] vom 19. November 1751.

⁴⁰⁵ DAW, WP 136 [56R] vom 17. April 1747.

⁴⁰⁶ Vgl. FRANK Michael, Trunkene Männer und nüchterne Frauen. In: DINGES Martin (Hg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1998, 187-212, hier 191.

⁴⁰⁷ DAW, WP 137 [56R] vom 19. Mai 1749.

⁴⁰⁸ Vgl. SCHOTT Heinz, Das Alkoholproblem in der Medizingeschichte. Deutsches Ärzteblatt 2001/98, Heft 30, online unter: <http://www.aerzteblatt.de/archiv/28136/> (04.12.2011).

17. Jahrhundert wurde die berauschende Substanz als Spiritus oder Öl bezeichnet.⁴⁰⁹ Im Zedler findet man unter dem Lemma „Brandtwein“ folgende Beschreibung:

„[...] Eigentlich aber ist der so genannte Brandtwein [...] das subtilste Theil von dem Wein [...]. Dieser Geist oder Spiritus aber ist das Oel vom Wein, welches unter dem Gähren von einem sauren, flüchtigen Saltze dünne und gantz geistig gemacht worden ist. Die Theilgen dieses Saltzes bleiben, nach dieser ihrer Verrichtung, in dem dergestalt geistreich gemachten Oele gleichsam eingewickelt liegen; und eben sie machen diesen Wein-Spiritus dermassen kräftig und durchdringend [...].“⁴¹⁰

Möglicherweise kann durch dieses Lemma eine Quellenstelle aus den Protokollen erklärt werden. Magdalena Krumbkwaßlin, geborene Froschauerin, bietet vor dem Konsistorium an, sie wolle ihrem Mann *einen öhlerheitzer oder brodtladen* kaufen.⁴¹¹ Mir war lange nicht klar, was dieser „öhlerheitzer“ sein sollte. Ausgehend von oben zitierter Erklärung könnte es sich um einen Destillierapparat handeln.

Trinken ist Teil zur Konstruktion von Männlichkeit. Wer mithalten kann, wird als „richtiger Mann“ gesehen. Trinkrituale wie das Zuprosten haben eine lange Tradition, eine Verweigerung wurde bis ins 20. Jahrhundert als Ehrbeleidigung aufgefasst.⁴¹² Ein Mann, der nicht trank, wurde als „Memme“ gesehen, was weiblich konnotiert war. Der Begriff des „Rausches“ beschreibt Veränderungen in der Motorik, der Emotionalität und der Kognition. Der unsichere Gang eines Betrunkenen ist allseits bekannt, die gesteigerte Erregbarkeit, die oft zu erhöhter Aggressivität führt, ebenfalls. Heute weiß man auch, dass die Schmerzempfindlichkeit durch Alkoholgenuss gesenkt wird und Autofahrer kennen das Phänomen des „Tunnelblicks“. Die Grenze zwischen bewundernswerter Männlichkeit und verachtetem Säufer ist fließend, wird meistens an der Häufigkeit der Berauschung, am Verlust der Selbstkontrolle und letztlich der sozialen Position festgemacht. Michael Frank betont, dass es galt, gewisse Spielregeln einzuhalten:

„So war z.B. der regelkonforme Konsum an die Gegenwart anderer Männer und damit an Öffentlichkeit gebunden. Diese diente als Forum der gezeigten Heldentaten, zudem aber auch als Kontrollorgan. Das Trinken, der exzessive Konsum in den eigenen vier Wänden, abgeschottet vor den Augen der anderen, konnte dagegen zur Ausgrenzung führen [...].“⁴¹³

⁴⁰⁹ Vgl. SPODE Hasso, Alkoholische Getränke. In: HENGARTNER Thomas/ MERKI Christoph Maria (Hg.), Genussmittel. Ein kulturgeschichtliches Handbuch. Frankfurt/Main: Campus, 1999, 25-80, 25f.

⁴¹⁰ ZEDLER, 4/1733, Sp. 556.

⁴¹¹ DAW, WP 136 [55R] vom 14. April 1747.

⁴¹² Vgl. WETTMANN-JUNGBLUT Peter, Gewalt und Gegen-Gewalt. In: ERIKSSON Magnus/ KRUG-RICHTER Barbara (Hg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.- 18. Jahrhundert). Köln u.a.: Böhlau, 2003, 17-58, 47.

⁴¹³ FRANK Michael, 199.

Die letale Dosis von Alkohol liegt bei etwa fünf Promille, ist aber abhängig vom Geschlecht, von Gewöhnung, Gewicht, Dauer der Alkoholaufnahme sowie verschiedenen anderen Begleitumständen.⁴¹⁴

Neben der Klage über alkoholisierte Männer finden sich in den Konsistorialprotokollen auch Einträge, die den Aufenthalt und den Alkoholkonsum von Frauen in Wirtshäusern mit anschließender Enthemmung beklagen.

So klagt Joseph Hertzog, *sie habe sich besoffen und das hauß anzünden wollen*⁴¹⁵, Jacob Hipfer führt an, *die klägerin wäre täglich rauschig, und hätte in ihrer trunckenheit die eine tochter mit dem meßer umbringen wollen.*⁴¹⁶ Zu bedenken ist, dass Wein und Bier für alle Schichten billige und leicht zugängliche Getränke darstellten, die im Gegensatz zu Wasser nicht der Gefahr der Verunreinigung ausgesetzt waren. Die Hausbrunnen waren oft durch undichte Senkgruben und nahe liegende Latrinen in Mitleidenschaft gezogen.

Roman Sandgruber schätzt den Verbrauch an Wein pro Kopf und Jahr in Wien um 1730 auf ca. 160 Liter, den von Bier auf ca. 65 Liter.⁴¹⁷ Alkohol hat einen hohen Nährwert, insbesondere das gemalzte Bier, daher wurde der oft eintönige und karge Speisezettel damit aufgebessert. Sogar Kindern verabreichte man Bier, allerdings als Dünnbier mit einem niedrigeren Alkoholgehalt.

Wien lag (und liegt) mitten im Weinbaugebiet, daher war Wein in reichlichen Mengen vorhanden und wurde dementsprechend konsumiert, auch wenn Johann Pezzl, der Bibliothekar des Staatskanzlers Kaunitz, befand, dass „die Weine des Nordens sauer und herb“ seien.⁴¹⁸

Im Wiener Umland wurde (und wird) der Wein in der Regel als „Heuriger“, das ist der junge Wein nach der Ernte, getrunken. Fachgerecht gelagerter Wein erzielte höhere Preise und wurde auf dem Donauweg nach Westen exportiert, auf dem Landweg nach Böhmen und Mähren. Alkohol wurde besteuert und füllte damit die Kassen der Obrigkeit.⁴¹⁹ Abraham a Sancta Clara charakterisierte die Sitte des Weintrinkens, wie immer mit markigen Worten, folgendermaßen: Einen Österreicher vom Saufen zu bekehren, sei ebenso schwierig, wie einen Steirer vom Raufen.⁴²⁰

Die Beurteilung von trinkenden Frauen durch Theologen und Mediziner war eindeutig negativ. Der Mediziner Johann Christoph Göhrs hatte 1737 erkannt, dass Frauen durch die gleiche Menge Alkohol schneller betrunken wurden als Männer und riet ihnen deshalb vom Trinken ab.⁴²¹ Der

⁴¹⁴ Vgl. MADEA Burkhard/ BRINKMANN Bernd (Hg.), Handbuch gerichtlicher Medizin. Berlin: Springer, 2004, 427.

⁴¹⁵ DAW, WP 137 [192V] vom 23. Februar 1750.

⁴¹⁶ DAW, WP 137 [76V] vom 27. Juni 1749.

⁴¹⁷ Vgl. SANDGRUBER Roman, Leben und Lebensstandard im Zeitalter des Barock. In: PICKL Othmar/ Feigl Helmut (Hg.), Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock. Wien: Akademie der Wissenschaften, 1992, 171-189, 177.

⁴¹⁸ PEZZL, Skizze von Wien, 114.

⁴¹⁹ Vgl. SANDGRUBER Roman, Wein und Weinkonsum in Österreich. In: OPLL Ferdinand (Hg.), Stadt und Wein. Linz: Österr. Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung, 1996, 1-15, 4f.

⁴²⁰ LOIDL Franz, Menschen im Barock. Abraham a Sancta Clara über das religiös-sittliche Leben in Österreich in der Zeit von 1670 bis 1710. Wien 1938. Zitiert nach: SANDGRUBER, Wein, 2.

⁴²¹ GÖHRS Johann Christoph, Dissertatio inauguralis medica de ebrietate feminarum. Halle 1737, 17. Zitiert nach: FRANK Michael, Trunkene Männer und nüchterne Frauen, 197.

Prediger Abraham a Sancta Clara sah Männern einen Rausch hin und wieder nach und formulierte:

„Zwar einer Manns-Persohn gehet es noch bißweilen hin / ob er schon ein Reuschel heimbring; [...] [aber] kein grössere Gefahr den Himmel zu verschertzen / seye/ als das stätte Vollsauften [...].“⁴²²

Eine betrunkene Frau war für ihn jedoch „das verachtenswerteste Geschöpf auf Erden“⁴²³, da sie, wie Abraham a Sancta Clara meinte, dadurch ihre Ehre verliere. Für Michael Frank kommen in dieser Sichtweise die geschlechtsspezifischen Rollenklischees zum Tragen. Die betrunkene Frau wurde zur Hure gestempelt, sie war für den Ruin des Mannes verantwortlich und für die verlorene Familienehre. Gleichzeitig hatten die Männer unterschwellig Angst vor ihrer „Vermännlichung“, sie fügte sich nicht in die vorgegebene Geschlechterrolle ein.⁴²⁴ In den Protokolleinträgen zeigen sich allerdings vergleichbare Stereotypen auf beiden Seiten. Der Genuss von alkoholischen Getränken wurde nicht per se abgelehnt, sondern lediglich die Auswirkungen zur Sprache gebracht. Den Männern wurde vorgeworfen, dass sie ihre Arbeit nicht verrichteten, die meist ohnehin kargen Ressourcen verschwendeten und gewalttätig wurden. Somit erfüllten sie ihre erwartete Rolle genausowenig wie trinkende Frauen, die Kinder und Haushalt vernachlässigten und ebenfalls eine erhöhte Aggression zeigten.

Interessant sind Einträge im Arrestbuch des Wiener Konsistoriums, die belegen, dass durchaus auch Pfarrer dem Alkoholgenuss frönten. Am 26. Dezember 1778 wurde vermerkt: *Dowrenski Anton, ein pohnischer weltgeistlicher, ist von der polizay von darumen überbracht worden, weil er betruncken war und in wüthshauß ein [?] händel angefangen, sodann wegen seiner krankheit zu den Barmherzigen*⁴²⁵ *überbracht worden [...].*⁴²⁶

Am 24. Jänner 1780 wurde festgehalten: *Putal Josephus, weltlicher Priester der Diocesis Prunensis, ist von darumen arretiret worden, weil derselbe bey dem Jägerhorn in der betrunckenheit gescholten und gefluchet, dann den gästen dadurch ärgerniß gegeben. Dieser ist den 24^{ten} darauf gegen dehme entlassen worden, daß er sich alsogleich aus der diocese begeben.*⁴²⁷

Trunksucht galt als Laster, vergleichbar mit der Völlerei. Erst im beginnenden 19. Jahrhundert, nämlich 1802, klassifizierte der deutsche Mediziner Christoph Wilhelm Hufeland in seiner Studie „Über die Vergiftung durch Branntwein“ Alkoholismus explizit als Krankheit.⁴²⁸

⁴²² A SANCTA CLARA Abraham, Centi-Folium Stultorum in Quarto. Nürnberg 1709. Zitiert nach: FRANK Michael, 207.

⁴²³ Vgl. FRANK, 197.

⁴²⁴ Vgl. FRANK, 197.

⁴²⁵ Das Ordensspital der Barmherzigen Brüder befand sich im Unteren Werd, der heutigen Leopoldstadt. Zitiert nach: GRIESEBNER, Wien und die exurbia, 165.

⁴²⁶ DAW, Arrestbuch 1777-1785, 2V/ 2 vom 26. Dezember 1778.

⁴²⁷ DAW, Arrestbuch 1777-1785, 4V/ 2 vom 24. Jänner 1780.

⁴²⁸ HUFELAND Christoph Wilhelm, Ueber die Vergiftung durch Branntwein. Berlin 1802. Zitiert nach: FRANK, 204.

9.5 Heiratsgut / eigene Einkünfte

Schotter Stephan contra Schotterin Eva Maria

Der Hufschmidmeister Stephan Schotter tritt am 19. Februar 1740 mit seinem Anwalt Dr. Rößßel vor das Kirchengenicht und begehrt die *eheliche cohabitirung und vollziehung deren ehepactu sambt unkosten*. Seine Ehefrau entgegnet, *er wollte das heurathsguth haben und verlangete nicht zu cohabitiren, wie er sich den selbst en separiret*.⁴²⁹ Außerdem, so die Ehefrau weiter, habe er vorgegeben, dass er eine Hufschmidwerkstatt habe, was nicht den Tatsachen entspräche. Er habe auch kein „Domicilium“ und seine Widerlage von 100 Gulden habe er zurück genommen. Der Ehemann bestreitet alles, seine Frau beharrt auf ihrer Aussage. Der Verlass lautet auf friedliche Cohabitierung.

Einen knappen Monat später steht das Ehepaar erneut vor dem Konsistorium. Am 14. März 1740 klagt Eva Maria Schotter mit ihrem Anwalt Dr. Storfegg, ihr Ehemann hätte ihr zwei Maß Essig und Schusterpapp entwendet und verkauft. Der Ehemann hingegen beschwert sich, seine Frau *wäre nach dem verlaß entwichen, daß er das Leopoldstätter gericht inploriren müßen*.⁴³⁰

Am 20. Mai 1740 lässt Stephan Schotter dem Konsistorium durch seinen Anwalt erklären, er habe die Verlass-Vollziehung vom 19. Februar 1740 auf Cohabitierung erhalten, sei aber ins Temesvarer Komitat übersiedelt. Er verlangt, seine Ehefrau solle ihm nachreisen. Eva Maria Schotterin entgegnet, sie habe cohabitieren wollen, er habe *sie aber geschlagen, ihre effecten verkauft, seye in salute hoptite* [= unter Ausspruch von Drohungen] *davon gegangen und habe das beth mitgenommen, hätt ihr kein orth, wo er sich aufhalt, benennet, noch gezeiget, wie er sie unterhalten kann*.⁴³¹ Die ausdrückliche Erwähnung des Bettes dient hier nicht nur als Beweis der Entfernung eines Möbelstücks und damit Wertgegenstandes, sondern hebt die symbolische Bedeutung als Ort der ehelichen Gemeinschaft hervor.

Das Gericht befindet, dass Eva Maria Schotterin derzeit zur Vollziehung der Cohabitierung nicht schuldig sei.

Am 22. April 1746 wird *auf gehorsambst bitt* von Eva Maria Schotter die Tagsatzung auf den 2. Mai vormittag um 9 Uhr verschoben und dem Beklagten Stephan Schotter *die also gewiße persönliche erscheinung auferlegt, als in wiedrigen in das compass-schreiben wegen derselben stellung gewilliget werden solle*.⁴³²

Am 2. Mai erscheint das Ehepaar und Stephan Schotter bittet um eine neuerliche Vertagung. Die Tagsatzung wird für den 13. Mai 1746 festgelegt, *wo inmittels der gegentheillin invermeltes attestatum in forma probante communicirt werden solle*.⁴³³ Über den Inhalt des Attestes kann nur spekuliert werden, möglicherweise sollten die „saevitiae“ belegt werden.

⁴²⁹ DAW, WP 133 [138R] vom 19. Februar 1740.

⁴³⁰ DAW, WP 133 [147V] vom 14. März 1740.

⁴³¹ DAW, WP 133 [166V] vom 20. Mai 1740.

⁴³² DAW, WP 99 [474V] vom 22. April 1746.

⁴³³ DAW, WP 99 [480R] vom 2. Mai 1746.

Am 23. Mai 1746 wird der Beklagten Eva Maria Schotter die *inligende tagsazung auf den 7. Juny, vormittags umb 9 uhr*⁴³⁴, an ihrem Wohnsitz in der Leopoldstadt zugestellt.

Am 7. Juni 1746 erscheint Stephan Schotter mit Dr. Stummer und verlangt die Cohabitation laut Verlass vom 19. Februar 1740. Er habe im Bergwerk gearbeitet, könne nun im Temesvarer Banat eine Schmiede bekommen und wolle dort mit seiner Frau leben. Seine Ehefrau erklärt, dass sie laut Verlass vom 20. Mai 1740 zur Cohabitation nicht verpflichtet sei, weil er nirgends ansässig sei und sie nicht erhalten könne, außerdem habe er sie *übl tractiret und über die stiegen geworffen, sie könne mit lebensgefahr ihme nicht beywohnen, sie seye alt und könne nicht in Hungaren gehen*. Als Gründe, warum sie nicht nach Ungarn ziehen kann, führt sie abgesehen vom fortgeschrittenen Alter an, dass *sie mit schusterpapp handle und gewinne ihr eigenes geld*, könne sich daher selbst erhalten. Darauf führt der Ehemann ins Treffen, er habe in seiner vorigen Ehe gut gelebt und sogar *die kinder studiren lassen*.⁴³⁵ Auch bestreitet er, dass er ihr Geld entwendet und beim Spiel verschwendet habe. Eva Maria Schotter insistiert, dass er keine Wohnung habe und die Grausamkeiten bewiesen worden seien. Das Gericht schließt sich ihrer Auffassung an und bestätigt den Verlass vom 20. Mai 1740, wonach sie *annoch der zeit*⁴³⁶ nicht zu cohabitieren brauche.

Ein halbes Jahr später, am 23. Dezember 1746 klagt Stephan Schotter erneut: Seine Ehefrau und er wären acht Jahre gar nicht beisammen gewesen, sie hätte zehn Jahre mit einem anderen Mann gewirtschaftet und solle das nun auch mit ihm tun. Mit dem Argument *wann sie auch schon nichts hätten, er wolle arbeiten*, verlangt er die Cohabitation. Eva Maria Schotterin erwidert, *er habe ihr das zimmer spoliret* [= ausgeraubt], *sie könne ihme nicht mehr trauen*.⁴³⁷ Es wird vertagt, der Ehemann soll einen Arbeitsnachweis erbringen. Am 13. März 1747 begehrt Stephan Schotter wieder die Cohabitation. Seine Ehefrau mit ihrem Anwalt Dr. Sepp klagt, *jetzt wären die umbstände noch schlechter, er wäre zu Pottendorf als ein dieb angehalten und processiret, auch abgeschafft worden [...], er seye ein vagabund, sie kunte den mann nicht nachfolgen*. Der Ehemann widerspricht *die asserta* [= Anschuldigungen] und verkündet, er gehe zu Pfingsten nach Ungarn, dort wolle er sie ernähren. Das kirchliche Gericht beschließt, es habe *sein verbleiben bey denen vorherigen verlaß derzeit noch*.⁴³⁸

Die Leopoldstadt

In Fall des Ehepaares Schotter erfahren wir den Wohnort, nämlich die Leopoldstadt, den heutigen zweiten Wiener Gemeindebezirk. Er lag als einziger Teil Wiens nördlich der Donau und war bis 1670 Wohnort der jüdischen Bevölkerung Wiens gewesen. Nach deren Vertreibung wurden die Häuser vom Magistrat der Stadt übernommen und verkauft. An Stelle der Synagoge wurde die Leopoldstädter Kirche errichtet. 1673 wurde hier das erste Wiener Zucht- und Arbeitshaus eröffnet, es bot Platz für 200 Personen. Waisenkinder, Bettler, Prostituierte und Kriminelle wurden gemeinsam dort untergebracht und zu Zwangsarbeiten herangezogen. In der

⁴³⁴ DAW, WP 99 [486R] vom 23. Mai 1746.

⁴³⁵ DAW, WP 135 [321V] vom 7. Juni 1746.

⁴³⁶ DAW, WP 135 [322R] vom 7. Juni 1746.

⁴³⁷ DAW, WP 136 [14V] vom 23. Dezember 1746.

⁴³⁸ DAW, WP 136 [47V] vom 13. März 1747.

Türkenbelagerung 1683 wurden weite Teile der Leopoldstadt zerstört, der Wiederaufbau ging nur langsam voran, man beklagte hohe Bevölkerungsverluste und es bestand Mangel an Baumaterial. Zwischen 1710 und 1720 wurden eine Seidenfabrik, eine Blechwarenfabrik und eine Maschinenfabrik gegründet. 1721-1723 wurde eine Reiterkaserne errichtet, was eine ständige Anwesenheit von Militär zur Folge hatte. Das Gebiet des Unteren Werd war durch Hochwässer gefährdet, 1740 wurde die Schlagbrücke durch Eisschollen weggerissen. 1741, 1743 und 1744 waren neuerlich Hochwässer zu verzeichnen.⁴³⁹

Nachdem Stephan Schotter seinen Beruf als Hufschmiedmeister angab, hätte eigentlich sein Wohnort in der Nähe einer Reiterkaserne von Vorteil gewesen sein können. Das Beschlagen der Pferde ist immer wieder notwendig und hätte ihm vermutlich ein regelmäßiges Einkommen gesichert. Daraus lässt sich schließen, dass er nicht sehr geschickt bei der Arbeit oder nicht besonders daran interessiert war, wie die Aussage seiner Frau impliziert. Auch seine eigenmächtige Abreise nach Ungarn, ins Temesvarer Banat, sprach nicht zu seinen Gunsten. Die Tatsache, dass Eva Maria Schotter durch ihren Kleinhandel mit „Schusterpapp“ selbsterhaltungsfähig war und bei einer Trennung nicht der allgemeinen Wohlfahrt zur Last fallen würde, hat die Entscheidung des Konsistoriums offenbar in ihrem Sinn positiv beeinflusst. Außerdem könnte der angegebene Diebstahlsprozess in Pottendorf gegen Stephan Schotter gesprochen haben, indem hier eine Abschaffung verfügt wurde, d.h. eine Ausweisung aus dem Gerichtsbezirk.

Frauenarbeit

Frauen der Unterschicht, aber auch Handwerkerinnen, hatten neben der Arbeit, die sie im Haushalt und für die Versorgung der Kinder leisteten, zur gemeinsamen Wirtschaft beizutragen. In den Quellen des Konsistoriums werden die unterschiedlichsten Berufe von Frauen sichtbar. Theresia Wieterhollerin gibt an, *die alimenta hätte sie sich selbst als köchin verdienen müssen*⁴⁴⁰. Eva Maria Schotter bringt vor, *sie handle mit schusterpapp und gewinne ihr eigenes geld*.⁴⁴¹ Theresia Hiebler klagt über die Schulden ihres Mannes, *die leynwanth bleich seye ihr auch weg, mithin das brod genommen*.⁴⁴² Maria Theresia Pertholdtin sagt aus, *sie habe die hebamschaft gelehret*.⁴⁴³ Theresia Schoberin gibt an, *in einer amelschaft [= Amme] zu sein*.⁴⁴⁴ Anna Maria Klingerin bringt an, *sie seye ein hebamm*.⁴⁴⁵ Elisabeth Böcklmannin verweist auf *eine würthschaft zu Gratz*, die sie mit ihrem Mann führt.⁴⁴⁶ Catharina Bodendorfferin bietet an, *sie wolle in einen dienst gehen*, wenn sie zusätzlich *monatlich 4 halbe gulden* von ihrem Mann erhalte.⁴⁴⁷ Helena Hochmaurerin betreibt mit ihren Kindern aus erster Ehe *die bleich in der*

⁴³⁹ Vgl. KLUSACEK Christine/ STIMMER Kurt, Leopoldstadt. Eine Insel mitten in der Stadt. Wien: Mohl, 1978, 71-79.

⁴⁴⁰ DAW, WP 134 [15R] vom 26. Juni 1741.

⁴⁴¹ DAW, WP 135 [321V] vom 7. Juni 1746.

⁴⁴² DAW, WP 136 [73R] vom 12. Juni 1747.

⁴⁴³ DAW, WP 136 [180R] vom 3. Mai 1748.

⁴⁴⁴ DAW, WP 138 [156R] vom 5. März 1751.

⁴⁴⁵ DAW, WP 138 [169R] vom 26. März 1751.

⁴⁴⁶ DAW, WP 137 [80R] vom 4. Juli 1749.

*Leopoldstadt in dem so genannten stadtguth.*⁴⁴⁸ Daneben verdienten sich Frauen ihren Lebensunterhalt mit traditionellen Frauenarbeiten wie waschen, spinnen und nähen. Die zunehmende Protoindustrialisierung bzw. die Errichtung von Manufakturen könnte ebenfalls zusätzliche Verdienstmöglichkeiten eröffnet haben.

Ob die Frauen damit auch nach einer Trennung genug zum Leben verdienen konnten, war in vielen Fällen ungewiss, versucht haben sie es jedenfalls, wenn das Zusammenbleiben unerträglich wurde.

Höpfer Maria Sophia contra Höpfer Franz Andreas

Im Folgenden soll der Fall der Ehepaars Höpfer erörtert werden, der oben bereits kurz angesprochen wurde.

Am 31. Mai 1748 bringt Dr. Fritz mit Maria Sophia Höpfer an, dass ihr Ehemann, der Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Franz Andreas Höpfer *sie über [die] stiegen bis in den keller gestossen.*⁴⁴⁹

Der Herr Candidatus Möller hätte zwischen ihnen vermittelt. Johann Urban Möller war Mitglied des Konsistoriums. Da er in Wilfersdorf geboren war und Maria Sophia Höpfer in der Nachbargemeinde Ollern ein eigenes Haus besaß, dürfte er sie bereits vor dem Streit gekannt haben. Weiter erzählt Maria Höpfer, dass es in den Osterferien wiederum in ihrem Haus zu Tötlichkeiten gekommen wäre. Ihr Mann *habe ihr einen stieffel samb den andern an den kopf geworfen. Das übel währe her, daß sie nicht schulden für ihme bezahlen wolle.* Der Ehemann widerspricht und merkt seinerseits an, *sie hätte ihn malitioso deferiret [= denunziert], weil er in heüraths brieff das ererben nicht auslassen wollen.*⁴⁵⁰ Das Konsistorium verfügte die friedliche Cohabitation.

An Hand dieser sehr kurzen Protokollierung möchte ich einige Punkte erläutern. Erstens wird ersichtlich, dass auch bei gebildeten, vermögenden Ehepaaren Streitigkeiten in physische Gewalt münden konnten und Gewalt daher ein schichtenübergreifendes Phänomen darstellte (und bis heute darstellt). Zweitens ist der Versöhnungsversuch des geistlichen Konsistorialrates hervorzuheben, wobei der Zeitpunkt vor Ostern bedeutsam ist. Wie bereits im Fall des Ehepaars Sack näher ausgeführt, musste jeder Katholik mindestens einmal im Jahr und zwar vor Ostern die Beichte ablegen und dies auch nachweisen. Drittens werden Schulden des Ehemannes erwähnt, was bei seinem Beruf als Advokat verwunderlich anmutet. Das könnte auf ein fehlendes berufliches Netzwerk deuten, auf mangelnde Erfolge bei Prozessen, auf eine verschwenderische Lebensführung oder fehlenden Arbeitswillen. Der gemeinsame Wohnsitz lag im Einzugsbereich der Erzdiözese Wien, daneben besaß die Ehefrau ein eigenes Haus in der Nähe von Tulln, dürfte also einigermaßen vermögend gewesen sein. Da sie sich die Grobheiten ihres Ehemanns nicht gefallen lassen wollte, hat sie sich (zumindest zeitweilig) dorthin begeben, was die These stützt, dass Frauen mit Besitz bessere Ausweichmöglichkeiten hatten. Franz Andreas Höpfer reiste ihr aber nach und es kam erneut zu Tötlichkeiten. In seiner Aussage vor dem Konsistorium erwähnt er einen „Heiratsbrief“, in dem er „das Ererben“ nicht auslassen wollte.

⁴⁴⁷ DAW, WP 137 [98R] vom 29. August 1749.

⁴⁴⁸ DAW, WP 139 [185V] vom 23. November 1751.

⁴⁴⁹ DAW, WP 136 [192V] vom 31. Mai 1748.

⁴⁵⁰ DAW, WP 136 [192V] vom 31. Mai 1748.

Möglicherweise bestand Franz Andreas Höpfer darauf, dass ihm im Ehevertrag das Haus in Ollern als Erbe vermacht würde und nun beschuldigt er seine Frau, ihn ausschließlich aus Rache dafür als Gewalttäter zu denunzieren.

Güterregelungen

Die Aussage von Franz Andreas Höpfer verweist auf die Praxis, dass viele Ehepaare Heiratskontrakte schlossen, in denen für zukünftige Vorkommnisse besondere Regelungen getroffen wurden. Vor dem Inkrafttreten der Josephinischen Gesetze von 1787 galt im Privatrecht das *ius commune* [= Gewohnheitsrecht]. Dieses und die „fest ausgebildete Vertragspraxis“ bildeten den Rahmen für die Regelungen des Vermögens innerhalb der Ehe.⁴⁵¹ Auf Grund der zentralen Bedeutung von wirtschaftlichen Aspekten für den gemeinsamen Haushalt eines Ehepaars und dessen bereits vorhandenen und/oder zu erwartenden Kinder, kam der Absicherung von Rechten und Ansprüchen gegen andere Verwandte, der Kinder untereinander und der Ehepartner eine wichtige Funktion zu. Es sollte eine gewisse Balance hergestellt und das finanzielle Auskommen von Witwe bzw. Witwer sichergestellt werden. Die Bestimmungen über besonders konfliktträchtige Bereiche wurden explizit ausgehandelt und im Vertrag festgehalten.

Wie Gertrude Langer-Ostrawsky erläutert, gab es grundsätzlich zwei divergierende Möglichkeiten des Ehegüterrechtes, nämlich die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft. Damit eng verflochten war auch das Erbrecht.⁴⁵² Bis zur Josephinischen Erbrechtsgesetzgebung 1787-1789 gab es im Erzherzogtum unter der Enns, das auch Wien einschloss, keine allgemein gültige Regelung. Bei der bäuerlichen Bevölkerung wurde die Gütergemeinschaft mit Anerbenrecht des jüngsten Kindes präferiert, wobei Söhne und Töchter prinzipiell gleichberechtigt waren. Auch bei Kleinbürgern wurde die Gütergemeinschaft bevorzugt. Im Adel und beim städtischen Patriziat fand vorwiegend das Heiratsgabensystem Verbreitung. Dies bedeutete eine prinzipielle Gütertrennung, wobei die Ehefrau ein bestimmtes Heiratsgut einbrachte, das vom Ehemann durch eine entsprechende Widerlage ergänzt wurde.⁴⁵³ Das Heiratsgut bestand meist aus einem Geldbetrag, Haushalts- und/oder Wirtschaftsgeräten, manchmal auch Vieh. Als Widerlage wurden das Haus, bzw. der Hof, die Werkstatt, die Gewerbeberechtigung oder eine ersparte Geldsumme eingebracht. Heiratsgut und Widerlage bildeten dann ein gemeinsames Vermögen, an dem beide Ehepartner gleichberechtigt partizipierten, wobei zusätzlich eine Errungenschaftsgemeinschaft errichtet werden konnte:

⁴⁵¹ Vgl. OGRIS Werner, Mozart im Familienrecht seiner Zeit. Köln u.a.: Böhlau, 1999, 38.

⁴⁵² Vgl. LANGER-OSTRAWSKY Gertrude / LANZINGER Margareth, Begünstigt – benachteiligt? Frauen und Männer im Ehegüterrecht. Ein Vergleich auf der Grundlage von Heiratskontrakten aus zwei Herrschaften der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert. In: JAKOBSEN Grethe et.al (Hg.), *Less Favoured – More Favoured: Proceedings from a Conference on Gender in European Legal History, 12th – 19th Centuries*. Kopenhagen 2004, 1-41, 1; online unter:

http://www.kb.dk/export/sites/kb_dk/publikationer/online/fund_09_forskning/download/A04B_Langer-Lanzinger-GER.pdf (17.11.2011).

⁴⁵³ Vgl. LANGER-OSTRAWSKY / LANZINGER, Begünstigt- benachteiligt? 7.

„[...] Was nun beede braut personen während ihrer ehelichen beysammen wohnung erwerben, ererben, od[er] sonsten durch reichen seegen gottes, und rechtmässigen titl an sich bringen, solle beederseits ein gleiches guth seyn, heissen und verbleiben.“⁴⁵⁴

In den Konsistorialprotokollen wird, wie auch im Fall des Ehepaars Schotter, öfters das Heiratsgut angesprochen. Dies lässt vermuten, dass im untersuchten Gebiet und Zeitraum bei vielen Ehepaaren das Modell der Gütertrennung Anwendung fand. Es bot für die Frau den Vorteil, dass jede größere Veränderung des Besitzes ihrer Zustimmung bedurfte, der Ehemann konnte also nichts verkaufen, verpachten oder vermieten werden ohne ihr Wissen. So klagte beispielsweise Theresia Wurtzlin vor dem Kirchengericht, ihr Ehemann sei *ohne [ihr] vorwissen in das St. Nepomuk spital gegangen* und hätte dort 1000 Gulden (als Altersvorsorge) hinterlegt. Das bedeutete einen Entzug von gemeinsamen Vermögen, den sie nicht hinnehmen wollte und sie forderte daraufhin *salvo jure* [nach gültigem Recht] *das heurathsgutts*.⁴⁵⁵

Gunda Barth-Scalmani weist für Salzburg darauf hin, dass Heiratsgut und Widerlage beiden Ehepartnern als Lebensgrundlage diene, aber auch als Absicherung im Fall der Trennung der Ehe oder der Witwenschaft.⁴⁵⁶ Bei Gütertrennung verwaltete und nutzte der Ehemann die Mitgift, die die Frau in die Ehe eingebracht hatte, dafür hatte sie Anspruch auf angemessenen Unterhalt. Bei einer Trennung von Tisch und Bett aus dem Verschulden des Ehemannes konnte die Frau ihr Heiratsgut zurückfordern. Elisabeth Hagnerin *begehrt gegen restitution des zugebrachten [= Heiratsgut] von ihme geschieden zu werden*⁴⁵⁷, nachdem ihr Ehemann sie misshandelte. Das Konsistorium sah allerdings die Gewalttätigkeiten als nicht erwiesen an und verfügte die friedliche Cohabitation. Die Rückgabe des Heiratsgutes bei Ehebruch oder Lebensnachstellung bzw. schwerer Misshandlung war sowohl im römischen⁴⁵⁸ als auch im kanonischen Recht⁴⁵⁹ verankert. Im System der Gütergemeinschaft konnten sich vermögende Frauen einen Anteil ihres Besitzes zur persönlichen Nutzung vorbehalten, das konnten Grundstücke, Weingärten oder Häuser sein, über die sie nach ihrem Willen bestimmten. Der Ehemann hatte auf dieses Vermögen keinen Anspruch und auch keine Verfügungsgewalt, es konnte von der Frau an beliebige Personen, oft Verwandte aus der Herkunftsfamilie, vererbt werden.

Ein weites Konfliktpotential bot die eheliche Sexualität. In den folgenden Fällen sollen einige Anschuldigungen aufgezeigt werden, die diesem Feld zugeordnet werden können.

⁴⁵⁴ NÖLA, Herrschaft Fridau-Weissenburg, HS 5, fol. 187, Heuratsabred 1752. Zitiert nach: LANGER-OSTRAWISKY / LANZINGER, Begünstigt – benachteiligt? 16.

⁴⁵⁵ DAW, WP 134 [23V] vom 10. Juli 1741.

⁴⁵⁶ Vgl. BARTH-SCALMANI Gunda, Eheverträge in der Stadt Salzburg. In: LANZINGER Margareth/BARTH-SCALMANI Gunda/FORSTER Ellinor/LANGER-OSTRAWISKY Gertrude, Aushandeln von Ehe. Wien u.a.: Böhlau, 2010, 121-203, 158.

⁴⁵⁷ DAW, WP 136 [204V] vom 8. Juli 1748.

⁴⁵⁸ Vgl. KROJ Karina, Die Abhängigkeit der Frau in ehrechtenormen des Mittelalters und der Neuzeit als Ausdruck eines gesellschaftlichen Leitbilds von Ehe und Familie. Europäische Hochschulschriften Reihe II, Rechtswissenschaft, Bd. 743. Frankfurt/ Main, 1988, 121.

⁴⁵⁹ Vgl. EGGER Barbara, 197.

9.6 Untreue / Sexualpraktiken

Die eheliche Sexualität wird in vielen Protokolleinträgen thematisiert, vor allem der Vorwurf der Untreue wird immer wieder vorgebracht. Dabei lassen sich geschlechtsspezifische Unterschiede feststellen. Frauen hatten auf ihren guten Ruf Bedacht zu nehmen, mussten daher jeden „verdächtigen Umgang“, der ihnen von Seiten der Ehemänner nachgesagt wurde, bestreiten. Untreue Ehemänner konnten beim Gericht hingegen mit einem gewissen Verständnis rechnen, wie auch Sylvia Möhle konstatiert.⁴⁶⁰

Zu sehen ist dies im Fall von Maria Theresia Heldin, die angibt, ihr Mann *habe sich verlauthen lassen, dass er noch vielen ehemännern hörner aufsetzen könnte*. Das Kirchengesicht geht darauf nicht ein und verfügt eine friedliche Cohabitation.⁴⁶¹ Manche Männer brüsteten sich demzufolge sogar mit ihren außerehelichen Abenteuern.

Politin Catharina contra Polito Joseph

Am 14. Februar 1746 beklagt sich der kaiserliche Trabatur Joseph Polito vor dem Konsistorium, *daß ihme sein eheweib seine wesch und andere nothwendigkeiten entfremdet [=gestohlen], auch das Macaronigewerb ruinirt und 17 mahl ohne ursach von ihme entwichen seye*.⁴⁶² Er begehrt ihre Bestrafung und Satisfaction. Die Ehefrau entgegnet, *sie könne bey ihm nicht bleiben, er fluche und schelte, tractire sie mit schlägen, entblöße sich vor denen menschern, sie habe nur etliche leylacher [=Leintücher], die ihr gehören, mit sich genohmen*. Auf den Vorwurf der Untreue angesprochen, bekennt Joseph Polito, er habe *vor 7 jahren eine geschwängert, seye ihme aber leydt*. Die Ehefrau verlangt, dass er *das mensch, die Resl, wegthut*.⁴⁶³ Das Urteil des Kirchengesichts lautet auf friedliche Cohabitation.

Am 18. März 1746 kommt Joseph Polito mit Dr. Pisani und bezieht sich auf den Verlass vom 14. Februar 1746, der auf Cohabitation lautet, was seine Ehefrau Catharina Politin aber verweigere. Außerdem *seye sie renitent und diffamire ihn bey seinen cameraden*, deshalb solle sie arretiert werden. Die Ehefrau meint, er müsse für sein Macaroni- Gewerbe *zwar menscher haben, aber die menscher sagen, er schreye sie [die Ehefrau] übel auß*.⁴⁶⁴ Das Gericht verfügt, dass es bei dem vorigen Verlass zu bleiben habe.

Auf *abermaliges anlangen und bith*⁴⁶⁵ des Joseph Polito bestimmt das Konsistorium am 22. April 1746 wieder eine Tagsatzung für den 2. Mai 1746. Die Verhandlung fand erst am 20. Mai statt. Am 20. Mai 1746 wird Joseph Polito *die vollziehung inligenden verlaßes inner 8 tägen*⁴⁶⁶ auferlegt. Was beschlossen wurde, konnte ich aus dem Zusatzprotokoll nicht ersehen.

⁴⁶⁰ Vgl. MÖHLE Sylvia, Ehekonflikte, 183.

⁴⁶¹ DAW, WP 135 [29R] vom 13. März 1744.

⁴⁶² DAW, WP 135 [275V] vom 14. Februar 1746.

⁴⁶³ DAW, WP 135 [276R] vom 14. Februar 1746.

⁴⁶⁴ DAW, WP 135 [293V] vom 18. März 1746.

⁴⁶⁵ DAW, WP 99 [474V] vom 22. April 1746.

Schließlich wird am 27. Juni 1746 auf Bitte von Catharina Politin die *arresti verwilligung ex offa* innerhalb von 3 Tagen bewilligt, *wofern weither nichts einkommen*⁴⁶⁷, d.h. sofern es keine weiteren Einwände vom Beklagten bzw. seinem Anwalt gibt.

Die nächste Verhandlung findet am 5. Dezember 1747 statt. Nun beklagt sich Catharina Politin, ihr Ehemann *habe ihr mit einem spanischen rohr einen streich gegeben, wie es der richter gesehen hatte. Er [der Ehemann] wolle viechisch mit ihr leben und schwängere die menscher*.⁴⁶⁸ Sie wirft ihm also einerseits Untreue mit den Dienstmädchen vor, andererseits beschuldigt sie ihn, unerlaubte Sexualpraktiken von ihr zu verlangen.

Catharina Politin begehrt die Separierung und die Herausgabe ihrer Sachen. Der Ehemann gibt seinerseits an, *sie versaufe alles, gehe betteln, habe ein loßes maul mit ihrer tochter*.⁴⁶⁹ Die Schläge leugnet er. Das Konsistorium erteilt eine Toleranz auf ein halbes Jahr, während dieser Zeit habe der Beklagte Alimente zu zahlen. Der Ehefrau wird ex offa Dr. Lutter als Advokat für künftige Verhandlungen zugeteilt.

Dieser kommt bereits am 12. Jänner 1748 zum Einsatz. Joseph Polito *will keine alimenta geben*.⁴⁷⁰ Er wird vom kirchlichen Gericht zur Zahlung von monatlich 4 Gulden verpflichtet. Am 26. März 1748 wird gemeldet, *die Politin ist kranck, liegt in spanischen spital*.⁴⁷¹ Es wird die Tagsatzung verschoben.

Das spanische Spital war eine Gründung von Kaiser Karl VI. für seine welschen [= italienischen], niederländischen und spanischen Untertanen. Es wurde 1722 eröffnet und befand sich am Alsergrund, in der heutigen Boltzmanngasse 9.⁴⁷² Auf Grund des Namens Polito, manchmal auch als „di Polito“ bezeichnet, sowie der Ausübung des „Macaroni- Gewerbes“ kann vermutet werden, dass zumindest der Ehemann aus den südlichen Teilen des Habsburgerreiches stammte. In der Tagsatzung am 10. Mai 1748 berichtet Dr. Lutter, dass *seine principalin kranck in dem spanischen spital liege*.⁴⁷³ Der Ehemann habe ihr jetzt fünf Monate keine Alimente gezahlt, davon wäre sie nur zwei Monate im Spital gewesen. Joseph Polito verspricht, ihr in 14 Tagen zwei Dukaten zu geben [= 8 Gulden].

Offenbar ist bis zum 10. Juni kein Geld eingelangt, denn an diesem Tag stellt Dr. Lutter mit Catharina Politin den Antrag auf Exekution in ordine. Der Ehemann hingegen verlangt, dass *sie nach hauß zu ihme gehen solle*.⁴⁷⁴

Den überraschenden Abschluss findet die Auseinandersetzung am 19. August 1748. An diesem Tag schließen die Eheleute einen Vergleich, dass sie wieder zusammenleben wollen.⁴⁷⁵

⁴⁶⁶ DAW, WP 99 [486R] vom 20. Mai 1746.

⁴⁶⁷ DAW, WP 99 [502R] vom 27. Juni 1746.

⁴⁶⁸ DAW, WP 136 [126R] vom 5. Dezember 1747.

⁴⁶⁹ DAW, WP 136 [126V] vom 5. Dezember 1747.

⁴⁷⁰ DAW, WP 136 [143R] vom 12. Jänner 1748.

⁴⁷¹ DAW, WP 136 [169V] vom 26. März 1748.

⁴⁷² Vgl. VOCELKA Karl/ TRANINGER Anita, Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert). Köln u.a.: Böhlau 2003, 274.

⁴⁷³ DAW, WP 136 [182R] vom 10. Mai 1748.

⁴⁷⁴ DAW, WP 136 [193V] vom 10. Juni 1748.

⁴⁷⁵ DAW, WP 136 [209V] und [210R] vom 19. August 1748.

Der „Beischlaf“

Die katholischen Ehevollzugsnormen bewegten sich in engen Grenzen. Die Ausformung der christlichen Sexualmoral fand hauptsächlich an der Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert statt und gestattete sexuelle Beziehungen nur innerhalb der Ehe. Der eheliche Beischlaf mit dem Ziel, Kinder zu zeugen, war Pflicht und ohne Sünde. Nach 1. Kor. 7, 3 hieß es: „Der Mann leiste der Frau die schuldige Pflicht, desgleichen die Frau dem Manne.“⁴⁷⁶ Demzufolge konnte das „debitum“, die Pflicht zum ehelichen Verkehr, vor dem Kirchengenicht eingeklagt werden. Eine Weigerung der Ehefrau zog bei der Trennung den Verlust ihres Heiratsgutes nach sich.

In Zedlers Universallexikon von 1734 steht zu lesen, dass

„der Beyschlaff nur ein Mittel sey zur Erzeugung derer Kinder, und daß das Mittel nicht weiter als zur Erreichung des End-Zwecks müsse angewendet werden [...]“⁴⁷⁷

Dieser Satz lässt unterschiedliche Interpretationen zu. Einerseits könnte er bedeuten, dass Frauen ab der Menopause nicht mehr zum Beischlaf verpflichtet wären. Dies steht in klarer Opposition zum Urteil des Wiener Konsistoriums im Fall des Ehepaars Sack. Zur Erinnerung: Anna Maria Sack ist 69 Jahre alt und bittet um Entbindung von der Pflicht der *eheliche [n] beywohnung*, weil sie *miserabl krank seye* und den Geschlechtsverkehr *ohne lebensgefah nicht prästiren* [= verrichten] könne. Es ergeht das Urteil, *daß beede theile einander friedlich und einig, wie es christlichen eheleuthen gebühret, zu cohabitiren schuldig seyn sollen*.⁴⁷⁸

Andererseits vermittelt der obige Satz den Eindruck, dass eine Ehefrau, die ein gewisses Alter überschritten hatte, keine sexuellen Bedürfnisse mehr haben bzw. äußern durfte.

Demgegenüber stehen Klagen von Ehefrauen, die den ehelichen Geschlechtsverkehr vor dem Konsistorium einfordern. So beschwert sich Rosalia Streßnerin, dass ihr Mann Johann Christoph *sie nicht begehret habe*.⁴⁷⁹ Leider ist das Alter dieser Frau nicht bekannt. Grundsätzlich war es möglich, dass eine unwillige Ehefrau mit Gewalt zum ehelichen Verkehr „überredet“ wurde, der gegenteilige Vorgang jedoch nur schwer denkbar ist, woran auch ein entsprechendes Urteil des Konsistoriums nichts ändern konnte.

Vollzogen aus „fleischlicher Begierde“ war der Beischlaf eine lässliche Sünde, verhinderte er doch „Unzucht“ und Ehebruch. Diese Sicht wurde beispielsweise durch Aegidius Albertinus in seinem Werk „Weiblicher Lustgarten“ von 1605 beschrieben, in dem er Ratschläge zur Wahl des Ehepartners, zum Verhalten in der Ehe und zu den Aufgaben der Eheleute gab. Eine gute Ehe hatte friedlich und freundschaftlich zu sein, Leidenschaft war nicht erforderlich und galt der Kirche als Sünde.⁴⁸⁰ Jean-Louis Flandrin zitiert den Kirchenvater Hieronymus, der befand: „Ein vernünftiger Mann soll seine Frau mit Besonnenheit lieben und nicht mit Leidenschaft; er soll

⁴⁷⁶ Zitiert nach: DUNCKER, 623.

⁴⁷⁷ ZEDLER, 8/1734, Sp. 366.

⁴⁷⁸ DAW, WP 138 [17V] vom 12. Juni 1750.

⁴⁷⁹ DAW, WP 139 [119R] vom 13. September 1751.

⁴⁸⁰ Vgl. ALBERTINUS Aegidius, Weiblicher Lustgarten . München 1605. Zitiert nach: KARTSCHOKE, 11.

seine Leidenschaft zügeln und sich nicht zum Beischlaf hinreißen lassen [...].“⁴⁸¹ Hinter dieser Forderung verbarg sich die Furcht, dass die allzu große Zuneigung zum Ehepartner die nötige Liebe zu Gott schmälern könnte.

Während der Fasten- und Abstinenzzeiten, die fast ein Drittel des Jahres ausmachten, war auch Eheleuten der Beischlaf verboten, ebenso während der Menstruation, der Schwangerschaft und des sechswöchigen Kindbetts.⁴⁸² Es wurde zwischen „vollkommenem“ und „unvollkommenem“ Beischlaf unterschieden, wobei ersteres die Penetration der Vagina und einen in sie erfolgten Samenerguss bedeutete. Jede Verhütung einer Schwangerschaft war gegen den göttlichen Willen und daher nicht erlaubt, einzig mögliches Mittel blieb Enthaltensamkeit. Bereits seit 1566 wurden mit dem Erlass des Römischen Katechismus Empfängnisverhütung und Abtreibung als Todsünden klassifiziert, wie Peter Becker schreibt.⁴⁸³ Trotzdem wurden mehr oder weniger heimliche Versuche unternommen, eine Schwangerschaft zu verhindern. Dazu wurden Aufgüsse aus Kräutern wie Sellerie, Petersilie, Raute, Wermuth, Fenchel, Wacholder, Rosmarin und Thymian verwendet, deren ätherische Öle Menstruationsauslösend sein konnten.⁴⁸⁴ Eine andere Art der Verhütung, ebenfalls höchst unsicher, war das lange Stillen der Säuglinge. Johann Peter Süßmilch missfiel dies offenbar aus bevölkerungspolitischer Sicht (für Preußen) und er schrieb 1761:

„ Unterdessen gibt es doch viele auf dem Lande, die es [= das Stillen] 2 ja 3 Jahre fortsetzen. Es haben mich Prediger vom Lande versichert, daß es blos aus Furcht vor neuer Gefahr und vor vielen Kindern geschehe. Da nun die Erfahrung lehret, daß die Frauen nur selten, während der Säugung, wieder schwanger werden; so läßt sich solches wol begreifen, zugleich aber siehet man, daß das lange Säugen den Ursachen beyzuzehlen sey, durch welche die eheliche Fruchtbarkeit vermindert wird [...].“⁴⁸⁵

Es ist anzunehmen, dass dieses Wissen auch im Habsburgerreich und in den Städten vorhanden war.

Die im 18. Jahrhundert entstehende „medizinische Polizey“ richtete ihr Interesse sowohl auf die Beseitigung hygienischer Mißstände als auch auf die Regulierung der Reproduktionsbedingungen. Mittels einiger Verordnungen untersagte sie die Verschreibung und den Verkauf abtreibungsfördernder Arzneien, wie Verena Pawlowsky erläutert.⁴⁸⁶ Abtreibung oder „Kindsverthun“, wie der zeitgenössische Begriff lautete, war ein von der weltlichen Obrigkeit zu ahndendes Malefizdelikt. Ärzte, die sich hauptsächlich mit der Sexualität (bürgerlicher) Männer auseinandersetzten, warnten vor den Folgen übertriebener „Wollust“. Der Hamburger Arzt Johann August Unzer band 1769 in seiner medizinischen Wochenschrift die

⁴⁸¹ HIERONYMUS, *Adversus Jovinianum*, I, 49. Zitiert nach: FLANDRIN Jean-Louis, *Das Geschlechtsleben der Eheleute in der alten Gesellschaft. Von der kirchlichen Lehre zum realen Verhalten*. In: ARIES Philippe (Hg.), *Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland*. (Aus dem Franz. von Michael Bischoff). Frankfurt/ Main: Fischer, 1984, 147-164, hier 155.

⁴⁸² Vgl. SCHNITZER Joseph, *Katholisches Eherecht*, 229.

⁴⁸³ Vgl. BECKER Peter, *Leben und Lieben in einem kalten Land*, 146.

⁴⁸⁴ Vgl. BAKE Rita/ KIUPEL Birgit, *Sach- und Gefühlslexikon*. Bd. 2. Hamburg: Dölling & Gallitz, 1987, 34.

⁴⁸⁵ SÜßMILCH Johann Peter, *Die göttliche Ordnung*,

⁴⁸⁶ Vgl. PAWLOWSKY Verena, *Mutter ledig – Vater Staat*, 31.

Entstehung von psychischen Krankheiten an ein nicht normgerechtes Sexualverhalten und schrieb:

„Selbst an den Leuten, die von andern Ursachen verrückt werden, bemerkt man eine große Neigung zur Wollust, und eine ganz viehische Unenthaltbarkeit [...].“⁴⁸⁷

Verbotene Sexualpraktiken

In den Protokollen sind Klagen über die nach dem Kirchenrecht verbotenen Sexualpraktiken des Öfteren aufzufinden, wobei diese ausschließlich von Frauen vorgebracht werden. Catharina Neumarin beschuldigt ihren Mann, er habe *viehische sache an ihr begehret*.⁴⁸⁸ Antonia Kästlin bringt vor, ihr Ehemann *habe attentiret, sie inverso ordine zu cognosiren* [= gegen die Ordnung zu erkennen]⁴⁸⁹, d.h. er hat von ihr Oral- oder Analverkehr verlangt. Interessanterweise wird auf diese Beschuldigungen vom Konsistorium nie eingegangen.

Auch im Fall von Catharina und Joseph Polito kamen „viehische“ Begierden zwischen dem Ehepaar zur Sprache, waren demnach heterosexuelle Praktiken gemeint, die vom kirchlichen Gericht als Sünde gewertet werden sollten. Die Ehefrau setzte dies als Begründung für ihren Trennungswunsch ein, war damit jedoch nicht erfolgreich.

Das Ehepaar Maria Anna Temlin und ihr Mann Andreas stritten bereits längere Zeit, bevor sie am 4. September 1741 vor das Konsistorium traten. Die Frau beklagte Gewalttätigkeiten des Mannes, er *seye [ihr] mit dem degen nachgeloffen, weshalb er bey dem stattgericht 4 wochen in arrest gewesen*. Sie beantragt die Trennung und Alimentierung mit wöchentlich drei Gulden. Daraufhin bringt Andreas Teml vor, *es seye nur ein eysesacht* [Eifersucht] seiner Frau, sie habe ihn beim Stadtgericht beschuldigt, *das er mit dem stifvater ungebührlich umbgehe*. Hier findet sich ein Vorwurf zu homosexuellen Handlungen mit seinem Stiefvater, dem das weltliche Gericht offenbar sofort nachging, da weiter ausgeführt wird, *die sach wär bey dem stadtgericht verglichen* worden.⁴⁹⁰ Der Ehemann hatte das Glück, die Sodomievorwürfe entkräften zu können, die Strategie der Ehefrau wirft aber ein bezeichnendes Licht auf den Zustand der Ehe der beiden. Das Konsistorium schrieb seinerseits eine friedliche Cohabitation vor.

„Widernatürliche“ Praktiken waren untersagt, dazu zählte auch der empfängnisverhütende Coitus interruptus. Als „peccatum contra naturam“ oder „sodomia“ wurden alle sexuellen Praktiken aufgefasst, die eine Vergeudung des männlichen Samens bedeuteten, bzw. dem göttlichen Gebot der Fortpflanzung entgegenliefen, wie Susanne Hehenberger ausführte.⁴⁹¹ Verhaltensweisen wie Oral- oder Analverkehr, Onanie und Masturbation sowie sexuelle

⁴⁸⁷ UNZER Johann August, Medizinisches Handbuch. Leipzig, 1780. Zitiert nach: BAKE Rita/ KIUPEL Birgit, Sach- und Gefühlswörterbuch in alphabetischer Reihenfolge von Abschied bis Zuckerbäcker. Hamburg: Dölling & Gallitz, 1987, 103.

⁴⁸⁸ DAW, WP 136 [92R] vom 18. August 1747.

⁴⁸⁹ DAW, WP 137[56R] vom 19. Mai 1749.

⁴⁹⁰ DAW, WP 134 [37R] vom 4. September 1741.

⁴⁹¹ Vgl. HEHENBERGER Susanne, Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich. Wien: Löcker, 2006, 10.

Praktiken mit Tieren stellten jedoch nicht nur aus theologischer Sicht verabscheuungswürdige widernatürliche Sünden dar, sondern waren im Fall von Homosexualität und Bestialität von der weltlichen Obrigkeit verfolgt Malefizdelikte.⁴⁹² Mit der Äußerung eines Verdachts auf ein entsprechendes Delikt konnten somit möglicherweise lebensbedrohende Folgen für den Beschuldigten ausgelöst werden.

Die Constitutio Criminalis Theresiana von 1769 übernahm die Bestimmungen aus der Ferdinanda von 1656 und weitete sie auf Onanie und Masturbation aus:

„Das abscheulichste Laster der Unkeuschheit wider die Natur, oder sodomitische Sünd wird verübet erstlich: wenn von einem Menschen mit einem Viehe, oder todten Körpern; andertens: wenn zwischen Personen einerley Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, oder auch Weib mit Mann wider die Ordnung der Natur Unzucht getrieben wird; worzu drittens: gewissermassen auch die von Jemanden allein begehend-widernatürliche Unkeuschheiten zu rechnen sind.“⁴⁹³

Die „Unkeuschheit wider die Natur“ umfasste demnach die unterschiedlichsten sexuellen Praktiken, die alle verboten waren, jedoch, wie Susanne Hehenberger hervorhebt, nicht als gleichwertig galten und somit mit differierenden Strafen belegt waren.⁴⁹⁴

Eine öfters vorgebrachte Beschuldigung betraf den Vorwurf der Impotenz. Einige Frauen warfen ihren Ehemännern vor, den Geschlechtsakt nicht vornehmen zu können. In den meisten Fällen wurde nicht eine Trennung der Ehe angestrebt, sondern eine Nichtigkeitserklärung mit der Möglichkeit einer anschließenden Wiederverheiratung.

9.7 Impotenz

Im Kanonischen Kirchenrecht stellte Impotenz neben einer zu engen Blutsverwandtschaft das wichtigste Ehehindernis für eine katholische Ehe dar.

Grundsätzlich wurden in medizinischen, juristischen und theologischen Abhandlungen verschiedene Formen unterschieden. Man bezeichnete die Zeugungsunfähigkeit als *impotentia generandi*, die Unfähigkeit zur Vollziehung des Geschlechtsverkehrs als *impotentia coeundi*. Außerdem unterschied man zwischen permanenter und temporärer, sowie zwischen natürlicher [= angeborener] oder durch Krankheit und Unfall ausgelöster Impotenz. Zu den wichtigsten Autoren dieses Themas zählt Erik Ründal die Theologen Antoine Hotman, Thomas Sanchez und Johannes Simon sowie die Mediziner Ambroise Pare, Paolo Zacchia, Nicholas Venette, Benjamin Ewaldt und Georg Stahl.⁴⁹⁵

⁴⁹² Vgl. HEHENBERGER, 25.

⁴⁹³ Constitutio Criminalis Theresiana 1769, Art. 74 §1. Zitiert nach: HEHENBERGER, 71.

⁴⁹⁴ Vgl. HEHENBERGER, 72-75.

⁴⁹⁵ Vgl. RÜNDAL Erik O., Über Männlichkeit, Sexualität und Potenz in der Frühen Neuzeit. In: JACOBI Günther H. (Hg.), Praxis der Männergesundheit. Stuttgart: Thieme 2002, 46-50, 47.

Zur Gültigkeit einer katholisch geschlossenen Ehe gehörte neben der kirchlichen Trauung die vollzogene „fleischliche Vereinigung“. War diese nicht geschehen und auch nicht möglich, konnte die Ehe für nichtig erklärt werden. Dem „gesunden“ Partner war eine anschließende neuerliche Heirat erlaubt, dem impotenten Teil verboten, da der ausschließliche Zweck der Ehe, nämlich die Zeugung von Nachkommen, von ihm nicht erfüllt werden konnte.

Nach Gen.1, 28 lautete Gottes Gebot „Wachset und mehret euch“. Die christliche Ehe war demgemäß eine Verbindung zweier gegengeschlechtlicher Partner zum Zweck der Zeugung von Nachkommenschaft, was auch den einzigen Grund für geschlechtliche Vereinigung darstellen sollte.

In den untersuchten Konsistorialprotokollen scheinen, wie bereits angeführt, drei erhobene Klagen auf Nichtigkeit der Ehe aus dem Grund der Impotenz auf. Alle drei wurden vom Konsistorium abgelehnt und eine friedliche Cohabitation angeordnet, da der Beweis einer bereits vor der Ehe bestehenden „Untüchtigkeit“ nicht erbracht werden konnte. Das bedeutete, die Ehepaare wurden aufgefordert, die „fleischliche Vereinigung“ zu vollziehen, um die Ehe gültig zu machen. Eine nach dem ein- oder mehrmalig geschehenen Geschlechtsverkehr auftretende Impotenz konnte weder als Nichtigkeits- noch als Trennungsgrund herangezogen werden. In dem Fall wurde den Eheleuten aufgetragen, wie „Bruder und Schwester“ zusammen zu leben.

Diese Bestimmung zeigt meines Erachtens einen Widerspruch im Kanonischen Recht auf. Einerseits bestand das Recht auf das „debitum conjugale“, d.h. die Erfüllung der ehelichen Pflicht, und es konnte von beiden Partnern vor dem Konsistorium eingeklagt werden. Den betroffenen Frauen wurde, wie oben ausgeführt, trotz Alter, Krankheit, Schmerz und Lebensgefahr die Vollziehung dieser „Schuld“ aufgetragen. Wieso konnte dann die Ehefrau im Fall der Impotenz des Ehemannes nicht auf ihrem Recht zum Geschlechtsverkehr bestehen?

Krumbkaßl Paul contra Krumbkaßlin Magdalena, geb. Froschauerin

Am 11. Februar 1746 wird auf *gehorsambste bith* des Tuchmachers Paul Krumbkaßl aus Waidhofen an der Thaya für den 18. Februar 1746 eine Tagsatzung anberaumt, zu der das Ehepaar *dieser sachen halber vormittags umb 9 uhr vor ihro hochwürden und gnaden herrn officialis und venerabile consistorium erscheinen und sich durch den cursorem in rath anmelden*⁴⁹⁶ lassen sollen.

Anscheinend kommt Magdalena Krumbkaßlin dieser Aufforderung nicht nach, denn am 4. März 1746 wird die Tagsatzung verschoben und angeordnet, dass die Ehefrau persönlich *bey bedrohung des brachii saecularis*⁴⁹⁷ [= weltliche Strafgewalt] zu erscheinen hat.

Diese Verhandlung findet am 11. März 1746 statt. Paul Krumbkaßl möchte, dass seine Ehefrau mit ihm in Waidhofen lebt, weil er dort ein Haus besitzt und er in seinem Beruf als Tuchmacher arbeiten könnte. In Wien sei er lediglich *ein tagwerker und ohne mittl*. Seine Ehefrau behauptet, *er habe ein hauß, welches nicht 15 gulden werth wäre.*⁴⁹⁸ Überdies bringt sie vor, sie wolle geistlich werden und die „divortio“ [= Scheidung] in Rom beantragen, da ihr Mann impotent sei.

⁴⁹⁶ DAW, WP 99 [447V] vom 11. Februar 1746.

⁴⁹⁷ DAW, WP 135 [285V] vom 4. März 1746.

⁴⁹⁸ DAW, WP 135 [291V] vom 11. März 1746.

Die Bemerkung von Magdalena Krumbkaßl, sie wolle „geistlich“ werden, bedeutet, dass sie überlegte, ein Ordensgelübde abzulegen. In einem solchen Fall konnte eine Ehe auf Dauer getrennt werden, der Partner musste jedoch einwilligen und fortan ebenfalls keusch leben. Außerdem war dazu die Einwilligung des Bischofs notwendig. Das Konsistorium geht auf dieses Ansinnen nicht weiter ein.

Paul Krumbkaßl wehrt sich gegen den Vorwurf, ein „Habenichts“ zu sein und erwidert, *er seye ein ehrlicher mann, sein häußl habe brennerziegl*, d.h. er behauptet, er habe ein aus gebrannten Ziegeln gemauertes Haus. Er gibt aber zu, dass die Ehe bisher nicht vollzogen worden sei. Das Gericht befiehlt, die Ehefrau *seye ihme ehelich zu cohabitiren schuldig*.⁴⁹⁹

Am 21. März 1746 wird der Beklagten die Vollziehungsaufgabe des Verlasses zugestellt, worin es heißt: *die vollziehung inligenden verlaß inner 8 tägen aufzulegen, wofern nichts einkommen*⁵⁰⁰, d. h. wenn keine berechtigten Einwände bestehen.

Auf demüthigste bith der Maria Magdalena Froschauerin wird am 28. März 1746 die *ex offo casirung inligender verordnung*⁵⁰¹ gegen ihren Mann verfügt.

Paul Krumbkaßl bittet am 26. April 1746 um die *verwilligung per apellationis desertione*, welche erteilt wird, *doch dessen vorhero zu erinnern, wofern weither nichts einkommen*.⁵⁰²

Am 28. Juni 1746 findet sich ein Eintrag über Krumkasel Pauli contra Kumkaselin Magdalenam, bei dem die Weiterverhandlung „in causa pro adetur, pro ut juris“ [= sowohl der Sache als dem Recht nach] verfügt wird.⁵⁰³

Für den 28. November 1746 wird festgehalten: *sie sollen beede persöhnlich erscheinen*.⁵⁰⁴

Paul Krumbkaßl erscheint am 19. Dezember 1746 mit seinem Anwalt, nicht aber seine Ehefrau. Daraufhin wird vom Konsistorium *in contumaciam*⁵⁰⁵ [= Abwesenheit] veranlasst, dass der Verlass vom 11. März 1746 seine Gültigkeit behalten solle.

Am 29. März 1747 wird bestätigt, *die partheyen seynd einverstanden, daß die tagsatzung biß auf den 23. dißes erstreckt werden solle*.⁵⁰⁶

Der Rechtsvertreter Dr. Henning kommt am 14. April 1747 im Auftrag der Ehefrau und bietet an, sie *will ihme* [dem Ehemann] *einen öhlerheitzer oder brodtladen und vor sich einen bandlkramerstandt kaufen*.⁵⁰⁷ Das wird vom Advokaten des Ehemannes Dr. Taasser abgelehnt. Das Gericht erstreckt die Tagsatzung und will über das Angebot eine schriftliche Erklärung vorgelegt haben.

In der letzten Verhandlung am 28. April 1747 meint Paul Krumbkaßl, dass er *nicht herabgehe, sondern sie solle zu ihm hinaufgehen, er seye zu Weydthofen an der Thaya behaust*. Die Ehefrau erklärt sich einverstanden, fordert jedoch angemessenen Unterhalt. Das Konsistorium verfügt,

⁴⁹⁹ DAW, WP 135 [292R] vom 11. März 1746.

⁵⁰⁰ DAW, WP 99 [464R] vom 21. März 1746.

⁵⁰¹ DAW, WP 99 [467R] vom 28. März 1746.

⁵⁰² DAW, WP 99 [475V] vom 26. April 1746.

⁵⁰³ DAW, WP 99 [499V] vom 28. Juni 1746.

⁵⁰⁴ DAW, WP 136 [1R] vom 28. November 1746.

⁵⁰⁵ DAW, WP 136 [12V] vom 19. Dezember 1746.

⁵⁰⁶ DAW, WP 136 [69R] vom 29. März 1747.

⁵⁰⁷ DAW, WP 136 [55R] vom 14. April 1747.

*sie seye über ihre erklärung, ihren mann zu cohabitiren und alßo gleich sich zu ihme zu verfügen, schuldig.*⁵⁰⁸

Über die angebliche Impotenz von Paul Krumbkaßl wird kein Wort mehr verloren, ob die Ehe in der Zwischenzeit vollzogen wurde, bleibt unbekannt.

Das „männliche Unvermögen“

Das Zedler'sche Lexikon widmet dem „männlichen Unvermögen“ achtzehn Seiten, womit seine Wichtigkeit für die Männerwelt hinreichend dokumentiert erscheint. Ausführlich werden die möglichen Gründe erörtert: Man dürfe nicht annehmen, dass die Untüchtigkeit nur darin bestehe,

„wenn das männliche Glied nicht steiff werde, [...] denn ob schon das Glied noch so steiff werden möchte, es käme aber bey dem Beyschlaffe kein Saame; so ist doch dergleichen Mann billig für unvermögend zu achten; [...] Drittens, wenn das männliche Glied zwar steiff wird und stehet, die Eichel aber schlapp bleibet; Viertens gehöret hierher die üble Beschaffenheit und Bildung des männlichen Gliedes [...].“⁵⁰⁹

Auch die „Lebens-Art“ sei wichtig, „wenn nemlich der Patient öffters den venerischen Tripper, oder dergleichen gehabt hat“. Daneben wird noch angemerkt, das männliche Unvermögen bestehe

„entweder allgemein, oder nur zum Theil, und dieses in Ansehung nur einer besondern Weibs-Person. Welcher letztere Umstand gemeinlich einer natürlichen Magie oder Hexerey zugeschrieben wird.“⁵¹⁰

Der Zedler hat in Sachen „männliches Unvermögen“ gute Ratschläge parat und befindet, „die Cur muß ebenfalls nach den Ursachen unternommen werden“, wobei auch den „Gemüths-Unruhen“ Beachtung zukommen sollte. Es werden zahlreiche Hilfsmittel angepriesen, von denen Besserung oder Heilung zu erwarten sei. Unter anderem sollte dies geschehen

„ mit weichen Eyern, so man in Malvasier-Weine zerlasset, mit Austern und andern gallrichten Fischen, mit Pistazien, Pinien, Mandeln, Castanien, mit dem Fleische von jungen Thieren, mit Kälber-Füssen und dergleichen. Die anreizenden oder stimulirenden Mittel [...] sind Alkermes-Confect, die Amber- und Knaben-Kraut-Essentz, der saure Ameisengeist, das Großmuths-Wasser, Bisam, Zibeth, die Pfeffer-Species, eingemachter Ingber, eingemachte Muscaten-Nüsse, [...].“⁵¹¹

Wie das nächste Fallbeispiel deutlich macht, musste die medizinische Untersuchung durch autorisierte und vereidigte Mediziner vorgenommen werden. Meist wurde die Medizinische Fakultät der Universität Wien beauftragt. Wie Erik Ründal schreibt, war zur Erstellung eines Befundes eine ausführliche Befragung des Mannes vorgeschrieben, es wurde eine körperliche Besichtigung der Geschlechtsorgane durchgeführt, mancher Patient musste in Anwesenheit des

⁵⁰⁸ DAW, WP 136 [61V] vom 28. April 1747.

⁵⁰⁹ ZEDLER, 49/1746, Sp. 1191-1194.

⁵¹⁰ ZEDLER, 49/1746, Sp. 1192.

⁵¹¹ ZEDLER, 49, Sp. 1196.

Arztes sogar masturbieren. Die anschließende sorgfältige Dokumentation lieferte die Basis für das Urteil des Konsistoriums.⁵¹²

Wiedmannin Eva Maria contra Wiedmann Anton

Eva Maria Wiedmannin bezieht sich am 29.5.1747 vor dem Konsistorium auf ein Gutachten der medizinischen Fakultät, nach welchem *der Wiedtmann von der facultät für unfähig erklärt worden, [...] er hätte niemahlen den coitum praestiren [= vollziehen] können*. Auf Grund der bewiesenen Impotenz ihres Mannes verlangt sie die Annullierung der Ehe. Ihr Mann hingegen gibt an, er hätte *das eheliche werck mit ihr nicht vollzogen, weiln sie keine lieb gegen ihme bezeüget, den 4.tag hätte er es von ihr begehrt, sie seye aber davon gegangen*.⁵¹³ Selten wird so deutlich ausgesprochen, dass Zuneigung vom Partner erwartet wird und nicht nur materielle Interessen eine frühneuzeitliche Ehe begründet haben, wie in der Geschichtsforschung lange Zeit angenommen wurde. Um den Vorwurf der Impotenz zu entkräften, bekennt Anton Wiedmann, *er hätte auch noch würcklich anfochtungen cum insurrectione carnis, wann er nur ein wenig wein trüncke und mit seinem dienstmenschen hätte er die sünd wehrender dießer ehe auch vollzogen*.⁵¹⁴ Er gibt also an, bei Genuss von Alkohol Lust auf Sexualität zu verspüren und gesteht gleichzeitig einen Geschlechtsverkehr mit dem Dienstmädchen. Unklar ist, warum er ein solches Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe hat, dass er sogar einen Ehebruch eingesteht. Die Ehefrau bekennt, dass *sie mit einander ehelichen niemahlen zugehalten, noch solches tentiret [= versucht] hätten*. Darauf erklärt der Defensor matrimoniorum [= Ehebandsverteidiger] von Marxer, *weiln er mit dem dienstmenschen zu thun gehabt, negat impotentiam absolutam et antecedentem*. Dies heißt, es besteht keine vollständige und der Ehe vorausgehende Impotenz. *Dem gegentheilligen nudo asserto wäre kein glauben beyzumessen, daher lautet der Verlass: die anbegehrte nullitäts erklärung habe nicht statt*.⁵¹⁵

Das Begehren von Eva Maria Wiedmannin ist klar zu erkennen. Sie strebt eine Nichtigkeitserklärung der Ehe an, was mit einer Rückgabe ihres Heiratsgutes und der Möglichkeit ihrer Wiederverehelichung verbunden gewesen wäre. Das Verhalten des Ehemannes ist schwerer zu deuten. Einerseits könnte seine Ehefrau ein ansehnliches Heiratsgut in die Ehe eingebracht haben, das er nicht zurückgeben wollte. Andererseits fürchtete er vielleicht nicht nur um seine männliche Ehre, sondern er hätte als Impotenter keine neue Ehe mehr eingehen dürfen, was neben schlechten wirtschaftlichen Aspekten auch dauernde sexuelle Enthaltsamkeit mit sich gebracht hätte.

Ob der vom Ehemann eingestandene Koitus mit dem Dienstmädchen vom Konsistorium als Ehebruch gewertet wird, bleibt offen. In diesem Fall hätte die Ehefrau zwar keine Annullierung, aber eine dauernde Trennung mit Rückgabe ihres Heiratsgutes beantragen können. Zusätzlich hätte der Ehebruch ein von der weltlichen Obrigkeit abzustrafendes Malefizdelikt dargestellt. Es wäre interessant, ob die kirchlichen Gerichte solche Fälle gemeldet haben. Leider ließ sich das bisher weder beweisen noch widerlegen.

⁵¹² Vgl. RÜNDAL Erik, „daß seine mannschaft gantz unvollkommen sey“, 60.

⁵¹³ DAW, WP 136 [68R] vom 29. Mai 1747.

⁵¹⁴ DAW, WP 136 [68V] vom 29. Mai 1747.

⁵¹⁵ DAW, WP 136 [69R] vom 29. Mai 1747.

Dienstmädchen

Interessant wäre auch, wie mit dem Dienstmädchen verfahren wurde. Überhaupt fällt auf, dass in vielen Protokolleinträgen als Konfliktpunkt der zu vertraute Umgang der Männer mit den weiblichen Dienstboten benannt wird, der oft Anlass zu Misstrauen der Ehefrauen und Vorwürfen der Untreue abgab.

Im Fall des Ehepaars Hipferin Catharina contra Hipfer Jacob klagt die Frau *das der beklagte ein solches mensch aufgenommen, welches er mehr für seine ehfrau zu halten scheine*⁵¹⁶ und verlangt die Abschaffung des Dienstmädchens. Das Urteil lautet auf friedliche Cohabitation mit dem Zusatz, dass *der beklagte auch die haltende dienstmensch zu bezeügung des gebührenden respect und gehorsamb gegen seiner ehewürthin anzuhalten schuldig seyen solle.*⁵¹⁷

Auch beim Streit der Eheleute Breiml beschwert sich die Ehefrau, *daß sie schon einige zeit verheurathet wäre, er könnte ihr nicht zuhalten, habe aber ein mensch in hauß, die soll er abschaffen.* Sie beschuldigt Bartholomaeus Breiml der Unfähigkeit, den Geschlechtsverkehr mit ihr zu vollziehen und sieht als Grund dafür seine Vertrautheit mit dem „Mensch“. Das Urteil lautet auf friedliche Cohabitation, allerdings heißt es: *es ist ihme auferlegt worden und er hat versprochen, das mensch abzuschaffen.*⁵¹⁸

Theresia Karnoffsky beklagt sich, das ihr Mann *sie scharf halte, ihr vermögen erpresse, hänke sich an ein anderes weibs bild und habe sein voriges weib unter die erden gebracht. Es wäre wegen der Walpurga, mit der er umbgienge, attestata da.* Sie möchte eine Trennung. Friedrich Karnoffsky bestreitet die Vorwürfe bis auf *eine kleine mauschellen*, betont, dass *er friedsam lebe und sich wohl verhalte.* Überdies bringt er vor, *die Walpurga wäre ein ehrliches dienstmensch von 50 jahren, so schon bey seinen vorigen weib in diensten gewesen.* Es ergeht das Urteil zur friedlichen Cohabitation.⁵¹⁹

Was in den angesprochenen Fällen ebenfalls in den Blick kommt, ist die unterschiedliche Machtverteilung zwischen Frauen. Die „Hauswirthin“ stand in der Hierarchie eindeutig über dem „Mensch“, dessen Ehre sie ungestraft anzweifeln durfte. In Anlehnung an Senta Trömel-Plötz, die befand, „Sprache ist niemals unschuldig“⁵²⁰, können Ausdrücke der Ehefrauen wie *weibs bild*⁵²¹, *maitresse*⁵²² oder *canaille*⁵²³ als Abwertungen gedeutet werden. Nicht zu erklären ist, warum die beschuldigten Dienstmädchen nicht als Zeuginnen geladen und unter Eid zur Aussage gezwungen wurden. Das lässt vermuten, dass das Konsistorium nicht so sehr an der Wahrheitsfindung interessiert war, sondern vorrangig den Erhalt der Ehen anstrebte. Die Position der Dienstmädchen scheint demnach eine höchst unangenehme gewesen zu sein. Zum einen kann davon ausgegangen werden, dass viele Dienstmägde nicht freiwillig mit dem

⁵¹⁶ DAW, WP 137 [76V] vom 27. Juni 1749.

⁵¹⁷ DAW, WP 137 [77R] vom 27. Juni 1749.

⁵¹⁸ DAW, WP 138 [61R] vom 9. September 1750.

⁵¹⁹ DAW, WP 136 [205V] vom 8. Juli 1748.

⁵²⁰ Vgl. TRÖMEL-PLÖTZ Senta, *Frauensprache – Sprache der Veränderung.* Frankfurt/ Main: Fischer-Taschenbuch, 1984.

⁵²¹ DAW, WP 135 [57R] vom 12. Juni 1744.

⁵²² DAW, WP 138 [21R] vom 16. Juni 1750.

⁵²³ DAW, WP 135 [75R] vom 6. Juni 1744.

Dienstgeber ein intimes Verhältnis eingingen. Zum anderen wurden sie von den betroffenen Ehefrauen angefeindet und spätestens durch das Urteil des Kirchengerichts aus dem Dienst entlassen. Wenn man bedenkt, dass sie oft vom Land oder aus entfernten Landesteilen kamen und daher keine Verwandtschaft in der Nähe hatten, die sie vorübergehend aufnahm, war ihre Situation keineswegs beneidenswert. Fanden sie nicht umgehend eine neue Stelle, was vielleicht bei fehlenden Referenzen nicht einfach war, konnten sie möglicherweise leicht „unter die Räder“ kommen, sprich in die Prostitution abgleiten. Daraus lässt sich möglicherweise die negative Sichtweise auf das weibliche Dienstpersonal ableiten, die aus der Behauptung des Hamburger Pfarrers Johann Balthasar Schupp aus der Mitte des 17. Jahrhunderts abzulesen ist. Er stellte fest:

„ wenn ihr die Frauen [= Hauswirtin] viel sagen wil/ so gehet sie davon/ mietet ein eigen Stüblern/ wird eine Wäscherin oder Näherin/ aus der Näherin eine Hure/ aus der Hure eine Amme.“⁵²⁴

Unerträgliche Arbeitsbedingungen, sexuelle Nachstellungen durch den „Hauswirt“ oder Misshandlungen durch das Dienstgeber-Ehepaar blieben bei dieser Beurteilung völlig unberücksichtigt.

Die Erfahrungen der Dienstmädchen zu erforschen, könnte sich als lohnend erweisen, ist auf Grund spärlicher Aufzeichnungen vermutlich für das 18. Jahrhundert jedoch nicht durchführbar bzw. nur aus Quellen der weltlichen Gerichtsbarkeit möglich. Beleuchtet wurden dabei in der Forschung bisher Fälle von Abtreibung und Kindsmord,⁵²⁵ die von den Gerichten als ausschließlich weibliche Delikte eingestuft wurden, sowie Unzuchtsfälle.⁵²⁶

9.8 Ehebruch

In der Bibel heißt es im Buch Lev. 20,10:

„Ein Mann, der mit der Frau seines Nächsten die Ehe bricht, wird mit dem Tod bestraft, der Ehebrecher samt der Ehebrecherin.“⁵²⁷

Im kanonischen Recht ist Ehebruch definiert als die vorsätzliche geschlechtliche Vereinigung einer in gültiger Ehe lebenden Person mit einer anderen, welche nicht ihr Ehegatte ist. Dies wird als „adulterium“ bezeichnet. Beide Ehegatten hatten die Pflicht zum Beischlaf und zur ehelichen

⁵²⁴ SCHUPP Johann Balthasar, Sieben böse Geister Welche heutiges Tages Knechte und Mägde regieren und verführen, Zur Abschreckung vorgestellt. Hamburg 1659, BIVr-v. Zitiert nach: DÜRR Renate, „ Der Dienstbote ist kein Tagelöhner...“ Zum Gesinderecht (16. bis 19. Jahrhundert). In: GERHARD Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München: C.H. Beck, 1997, 115-139, hier 119.

⁵²⁵ Vgl. ULBRICHT Otto (Hg.), Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der frühen Neuzeit. Köln u.a.: Böhlau, 1995.

⁵²⁶ Vgl. GLEIXNER Ulrike, Das „Mensch“ und der „Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der frühen Neuzeit (1700-1760). Frankfurt/ New York: Campus, 1994.

⁵²⁷ Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift von 2008, Universität Innsbruck, online unter:

<http://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/lev20.html> (16.12.2010)

Treue, daher war Ehebruch ein anerkannter Trennungsgrund für beide Seiten. Die herrschenden gesellschaftlichen Moralvorstellungen bewerteten den Ehebruch von Frauen allerdings meist schwerer. Einer der Gründe dafür war die Gefahr illegitimer Nachkommen, ein weiterer die Verletzung der männlichen Ehre des „gehörnten“ Ehemannes.⁵²⁸ Allerdings gab es auch eine gegenteilige Ansicht, die die „moralische Schwäche“ der Frauen zu ihrer Entschuldigung anführte.⁵²⁹

Ein bewiesener Ehebruch stellte im Untersuchungszeitraum den einzigen Grund dar, aus dem das Konsistorium eine Ehe sofort und ohne weitere Erörterung trennte, wenn der betrogene Teil keine ausdrückliche (mündliche) oder stille (durch neuerlichen Geschlechtsverkehr) Verzeihung gewährt hatte. Hier gab es in den Protokollen keine geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Beurteilung durch das Konsistorium, anders als bei der weltlichen Gerichtsbarkeit.

Kästlin Antonia contra Kästl Leopold

Am 19. Mai 1749 bringt Dr. Appolt mit Antonia Kästlin vor, dass ihr Ehemann *sie unmenschlich tractire, weilen er fast alle täg betruncken seye, fluche, sacramentire und gotteslästere, er ziehe sie mit haaren in den zimmer herumb, schlage sie mit priegl, habe sie in der schwangerschaft und kindelbeth gestoßen, daß sie lauth bandtzetl blaue fleck habe, habe gedrohet mit dem holzhackel, sie erschiessen wollen, habe attentiret, sie inverso ordine zu cognosiren und darumb, weilen sie nicht ein willigen wollen, sie übel tractiret, seye pro prodigo declarirt worden. Sie kenne außer gefahr ihres lebens und seelen nicht cohabitiren.*⁵³⁰ Hier wird ein ganzes Bündel von Beschuldigungen vorgebracht. Neben physischer Gewalt und Todesbedrohungen beklagt die Ehefrau verbotene sexuelle Praktiken, durch die sie ihre „Seele“ in Gefahr sieht, weil dies „Sünden wider die Natur“ seien. Sie fordert die Separierung von Tisch und Bett und will die Kinder zu sich nehmen. Der Ehemann mit Dr. Bauer bestreitet, *ein solch abscheiliches factum attentirt oder sie mit stock, degen, gewöhr übel tractiret* zu haben.

Er klagt seinerseits, *sie hätte das geld in händen, gebe ihm täglich 1 silbernen, daß er sich nicht vollsaufen könne.*⁵³¹ Überdies hätte sie ihn wegen Verschwendungssucht angegeben, trinke selbst täglich und laufe zu ihren Eltern. Er begehrt die Cohabitation und protestiert gegen den Vorwurf der Handgreiflichkeiten. Antonia Kästlin verweist auf den „bandtzetl“, der das üble Tractament beweise. Daraufhin gesteht Leopold Kästl, seiner Ehefrau zwei Ohrfeigen verabreicht zu haben. Das Kirchengericht befindet auf Cohabitation, *sie erweiße dann erhebliche ursachen einer separirung.*⁵³²

Am 26. April 1751 stehen die beiden Eheleute erneut vor dem Konsistorium. Leopold Kästl mit Herrn Dr. Bauer bezieht sich auf den Verlaß vom 19. Mai 1749, in der Zwischenzeit seien seiner Frau Alimente von 80 Gulden jährlich zugesprochen worden. Sie hätte aber in dieser Zeit *separirter von ihme gelebet und ein kindt vor etlichen wochen gebohren, so ex complexon*

⁵²⁸ Vgl. NOLDE Dorothea, Gattenmord, 111.

⁵²⁹ Vgl. KOCH Elisabeth, 89.

⁵³⁰ DAW, WP 137 [56R] vom 19. Mai 1749.

⁵³¹ DAW, WP 137 [56V] vom 19. Mai 1749.

⁵³² DAW, WP 137 [56V] vom 19. Mai 1749.

*adulterio erzeiget worden, mithin ihme die separatio verwilliget und die alimenta aufgehoben werden müßten.*⁵³³ Er beschuldigt seine Frau also des Ehebruchs, den sie abstreitet und ausführt, dass sie damals *die weißung per saevitiem incaminiret und geführet, sodann sich wegen des krancken kindts zu ihren mann verfüget und ihme durch 14 täge von 5^{ten} May 1750 cohabitiret hätte.*⁵³⁴ Sie habe am 23. Februar 1751 entbunden, daher sei das Kind von ihrem Mann. Das bestreitet der Ehemann, *sie seye bey ihm in beth gelegen in kleydern, er hätte aber das eheliche werck mit ihr nicht vorgehomen, das mensch seye mit in zimmer gelegen, sie und das mensch hätten das kindt warthen müßen.* Er führt das Dienstmädchen als Zeugin an, dass kein Geschlechtsverkehr mit seiner Frau stattgefunden habe. Sein Anwalt Dr. Bauer wirft ein, wenn sie cohabitiert hätte, wäre eine Reconciliatio [= Versöhnung] geschehen und die vorigen Judikaturen müssten aufgehoben werden. Dem widerspricht Leopold Kastl, die Versöhnung hätte nicht stattgefunden, *indeme er zu ihr gesagt hätte, obschon sie einen process miteinander hätten, der künfte bleiben, sie solle ihme nur cohabitiren.* Jetzt beschließt das Konsistorium ein abgesondertes Verhör: *der Kastl ist allein vernohmen worden und hat die cohabitirung einmahl oder 2 mahl geschehen zu seyn eingestanden.*⁵³⁵ Über die näheren Umstände dieser Vernehmung, allfälliger Androhung von Strafmaßnahmen etc. wird nichts berichtet. Die eingestandene „fleischliche Vereinigung“ wird als Versöhnung gewertet, daher weist das Konsistorium die Klage des Ehemannes auf Trennung ab, die „incaminierte“ Klage der Ehefrau wegen Grausamkeiten vom Mai 1749 wird ex offio aufgehoben und die weitere friedliche Cohabitation beföhlen.

Bei diesem Fall lassen sich die Strategien des Ehepaares deutlich erkennen. Antonia Kästl strebt eine Trennung an und versucht ihrem Mann die Schuld mittels Gewalt- und Sodomievorwürfen zuzuschieben. Ganz klar geht es ihr um den Unterhalt, den er bei bewilligter Toleranz an sie zu leisten hätte. Das Konsistorium lehnt eine Trennung aus den vorgebrachten Gründen jedoch ab. Dann wirft der Ehemann seiner Frau Ehebruch vor, der durch die Geburt eines Kindes eindeutig bewiesen scheint. Dies würde eine sofortige dauernde Separierung erlauben, zusätzlich müsste er keine Alimente zahlen und könnte ihr Heiratsgut einbehalten. Für die Ehefrau würde das allerdings eine Anklage vor dem weltlichen Gericht bedeuten, mit Aussicht auf eine schwere Strafe, unter Umständen Landesverweisung. Wenn ein Ehepartner dem anderen dies zumutet, kann wohl von einer totalen Zerrüttung der Ehe ausgegangen werden. Das Konsistorium glaubte den Unschuldsbeteuerungen Antonia Kästlins, brachte den Ehemann zu einem entsprechenden Geständnis und verfügte danach die friedliche Cohabitation.

Die Befleckung eines anderen Ehe-Bettes

Der Benediktinerprediger Andreas Strobl (1641-1707) machte sich in seinem Werk „Geistlicher Artzney-Schatz“ Gedanken über den Ehebruch und befand:

„ Der Ehestand ist, und kann billich genennt werden ein guldene Halß-Ketten, aus Gold und Silber, das ist, Mann und Weib zusammen geschweisset. [...] Also hingegen ist der leidige Sathan ein abgesagter Feind

⁵³³ DAW, WP 138 [188R] vom 26. April 1751.

⁵³⁴ DAW, WP 138 [188V] vom 26. April 1751.

⁵³⁵ DAW, WP 138 [189R] vom 26. April 1751.

der ehelichen Lieb und Treue, und bemühet sich, durch seine höllischen Einspeyungen, oder durch Zuthun anderer Leuth und Ohren-Blaser, solche zu zertrennen.“⁵³⁶

Auch im Zedler'schen Universallexikon von 1734 wird dem Satan Schuld zugewiesen:

„Ehebruch, s. Adulterium, ist die Befleckung eines andern Ehe-Bettes, da eine eheliche Person des Bundes, welchen sie mit ihrem Ehegatten gemacht hat, muthwillig und freywillig vergisset, und an demselben untreu wird, indem sie entweder mit fremden Personen, sie mögen ehelich oder ledig sein, sich fleischlich vermischet, oder ihnen mit Worten und Wercken etwas böses zumuthet, oder in ihrem Herzen mit ihnen die Ehe bricht. Dieses Laster rühret Theils vom Satan, welcher seine Lust und Freude an aller Unzucht und Unreinigkeit hat, worzu auch der Ehebruch gehöret [Luc.11,24], Theils von der verderbten Natur des Menschen, welche voller sündl. Unreinigkeit und böser Lüste ist, [Prou.9, 17]. Ist eine Tod-Sünde und verdammet Leib und Seele [Lev.18,20], ist von Gott ernstlich verboten, und aus viel wichtigen Ursachen zu vermeiden [...]“⁵³⁷

Viele der Autoren der Einträge im Zedler'schen Lexikon gehören der protestantischen Konfession an. Bei der Beschreibung von religiösen Sachverhalten muss dies berücksichtigt werden. In diesem Fall stimmt die Sichtweise aber mit der katholischen Lehre überein. Interessant scheint der Hinweis auf das Werk des „Satans“, woraus geschlossen werden kann, dass in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Teufelsvorstellung auch in den bildungsnahen Schichten noch verbreitet war.

Bei einem bewiesenen Ehebruch konnte der unschuldige Teil die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft auf Dauer beim Konsistorium einklagen, nicht jedoch die Lösung des Ehebandes verlangen. Die ehebrecherische Handlung musste vollendet und mit Wissen und Willen des Beklagten begangen worden sein. Der unschuldige Ehegatte durfte keine eigenmächtige Trennung herbeiführen, sondern musste das kirchengerichtliche Urteil abwarten, in der Zwischenzeit aber die eheliche Pflicht nicht erfüllen, da dies als „Verzeihung“ gewertet worden wäre. Zusätzlich entstanden vermögensrechtliche Folgen, wie Unterhaltsansprüche, Rückgabe der Mitgift und ähnliches. Die Schließung einer Ehe zwischen den Ehebrechern wurde auf Lebenszeit strafrechtlich untersagt.⁵³⁸

Da der Umstand des Ehebruchs schwer beweisbar war, wenn man die Beteiligten nicht „in flagranti“ erwischte oder eine uneheliche Schwangerschaft eintrat, heißt es z.B. im Urteil gegen Maria Helena Pößlin, sie habe *dem beklagten ehelich zu cohabitiren, sie erweiße dann die angebende causam divorty quoad mensam et thorem, jedoch dem beklagten die gegenweißung, und aller rechtlicher behelfe vorbehalten seyn sollen.*⁵³⁹

Maria Theresia Hellier bringt in ihrer Klage an, *er hätte fidem conjugalem nicht gehalten, kinder wären anderwärtig vorhanden, mit lue venerae seye sie von ihme afficiret worden.* Keine der

⁵³⁶ STROBL Andreas, Geistlicher Artzney-Schatz Nebst Festivale. Nürnberg 1701-1709; online unter: <http://www.bsb.münchen-digitale.de/~web/web1036/bsb10366071/images/index.html> (05.01.2011).

⁵³⁷ ZEDLER, 8/1734, Sp. 340f.

⁵³⁸ Vgl. EGGER, 197.

⁵³⁹ DAW, WP 139 [144V] vom 27. September 1751.

Beschuldigungen sah das Konsistorium als erwiesen an und befahl, *daß die klägerin dem beklagten zu cohabitiren schuldig.*⁵⁴⁰

Günstiger stellte sich die Beweislage für Balthasar Höll dar. Er war als Bediensteter eines „Cavaliers“ für zwölf Jahre in „Welschland“ [= heute Italien] und hatte an seine Frau regelmäßig drei Gulden monatlich Unterhalt gezahlt. Als er *umb ostery* [Ostern] *dieß jahres* zurückkehrt, ist seine Ehefrau schwanger. Sie bekennt den offensichtlichen Ehebruch, bittet um Verzeihung, was ihr Mann verweigert und es erfolgt unverzüglich das Urteil des Konsistoriums, dass *die anbegehrte ehescheidung von tisch und beth statt haben solle.*⁵⁴¹
Auffallend ist hier der Terminus „Ehescheidung“ statt Ehetrennung.

Im Fall des bewiesenen Ehebruchs genehmigte das kirchliche Gericht, wie bereits vorher erwähnt, die sofortige und dauerhafte Trennung von Tisch und Bett, ungeachtet des Geschlechtes des Schuldigen.

Beim Ehepaar Sachs fordert der Ehemann die Cohabitation und gibt an, *daß sie vor 18 jahren mit einander copuliret worden, kaum hätten sie 8 jahr mit einander gelebt, so hätte sie sich propria autoritata* [= eigenmächtig] *von ihm separiret und wegen ihme gelichenen 2000 gulden ein verboth auf sein geld geschlagen, hätte auch die sicherstellung ihrer dotis et contradotis begehrt, wo ihme sein geld jetz aufbehalten* [vorbehalten] *worden, daß er sich nicht einen rock schaffen könne.* Catharina Sachs hat sich mit Hilfe des weltlichen Gerichts offenbar erfolgreich gegen die Verschwendung ihres Geldes gewehrt, wobei 2000 Gulden ein ansehnliches Vermögen darstellten, sie hat Heiratsgut und Widerlage sicherstellen lassen. Da Johann Sachs nun mittellos zu sein scheint, möchte er beim Konsistorium die Cohabitation erreichen. Die Ehefrau spricht sich dagegen aus und bringt vor, *er hätte sie miserabl und barbarisch geschlagen, wäre auch als ein adulter condemniret worden und* [sie wäre] *mit consens des feldpaters von ihme weggegangen.* Neben der Gewalttätigkeit führt Catharina Sachs einen Ehebruch ihres Mannes als Begründung für ihr Weggehen an. Dieses sei ihr vom Feldpater erlaubt worden. Ein Feldpater begleitete gewöhnlich eine Militärtruppe, möglicherweise ist Johann Sachs Soldat oder Trabant einer solchen Truppe. Das Konsistorium sieht den Ehebruch als bestätigt an und entscheidet, dass *die anbegehrte cohabitirung nicht statt haben solle.*⁵⁴²

Im Fall der Elisabeth Pindterin dürfte ihr Ehebruch durch einen Zeugen belegt gewesen sein, ihr Ehemann Bartholomaeus bekennt aber *nach dem ruf der that ihr einmahl fleischlich zugehalten zu haben.*⁵⁴³ Damit hat eine Verzeihung stattgefunden und der Verlass ergeht auf Cohabitation.

Manche Fälle konnten, wie bereits früher angedeutet, überraschende Wendungen nehmen.

So klagte Catharina Bodendorfferin ihren Mann Jacob im Juli 1747 auf Cohabitation, es wurde die Tagsatzung erstreckt mit der Bemerkung, *der Bodendorffer solle persönlich erscheinen bey*

⁵⁴⁰ DAW, WP 137 [187V] vom 16. Februar 1750.

⁵⁴¹ DAW, WP 136 [223V] vom 16. September 1748.

⁵⁴² DAW, WP 136 [186R] vom 17. Mai 1748.

⁵⁴³ DAW, WP 136 [113R] vom 3. November 1747.

*betrohung der stellung.*⁵⁴⁴ Die nächste Protokollierung findet sich erst wieder am 23. Dezember 1748, wobei die Ehefrau angibt, sie seien seit sechs Jahren verheiratet. Sie klagt ihren Mann an, er hätte sie *arrestiren lassen wollen, er wolle ihr keine alimenta reichen, noch mit ihr leben*. Jacob Bodendorffer bezeichnet seine Frau als *eygensinnig, [sie] habe alle effecten auß dem zimmer weggeräumt, [sei] eygenmächtig weggegangen und [habe] alles verkauft und versetzt*. Überdies habe sie *mit einer hacken nach ihm schlagen wollen und vor andern leüthen gesagt, sie wolle ihme gieft beybringen*. Catharina Bodendorffer bekennt, *mit der hacken hätte sie auffgerieben wider ihn, er hätte sie aber mit stricken und peitschen geschlagen*. Dass sie ihn vergiften wollte, bestreitet sie.⁵⁴⁵ Am 24. Januar 1749 klagt Jacob Bodendorffer, dass seine Ehefrau *ihme schadwasser in die augen giessen* [gegossen hätte] und verlangt die Separierung. Das Consistorium verfügt, dass er *der klägerin ehelich zu cohabitiren schuldig, er erweiße dann erhebliche ursachen, jedoch der klägerin die gegenweißung und alle rechtlichen behelfe vorbehalten seyn sollen.*⁵⁴⁶ Nun scheint es, als habe Catharina Bodendorffer ihr Anliegen erfolgreich durchgesetzt. Am 29. August 1749 bringen die beiden Ehepartner vor, die Ehefrau wolle *in einen dienst gehen*, ihr Mann solle ihr zusätzlich *monatlich 4 halbe gulden geben.*⁵⁴⁷ Das Konsistorium bewilligt eine Toleranz auf ein Jahr.⁵⁴⁸ Erneut tritt das Ehepaar am 2. Mai 1750 vor das Konsistorium und Jacob Bodendorffer gibt an, seine Frau habe *einen ehebruch begangen.*⁵⁴⁹ Die Ehefrau *bekannt den ehebruch, es wäre ihr aber leydt.*⁵⁵⁰ Da der Ehemann die Verzeihung verweigert, ergeht der Verlass auf Trennung der Ehe.

Auch eine angebliche Anstiftung zum Ehebruch findet sich in den Quellen.

Maria Margaretha Dichin behauptet am 16. September 1748, ihr Mann Johann *habe einen beredt, er solle ein adulterium mit ihr begehn, daß er wieder sie eine prob habe, den wolle er seine uhr geben.*⁵⁵¹ Eine Uhr war zu dieser Zeit ein seltener und kostbarer Wertgegenstand, dies deutet auf eine ökonomische Besserstellung des Ehepaares. Das Konsistorium verfügt, dass es *bey dem verlaß von 6^{ten} July 1744 sein verbleiben haben* und die Eheleute demzufolge *friedlich und einig zu cohabitiren, auch aller gelegenheit zu ferneren uneinigkeiten also gewiss sich zu enthalten schuldig seyn, wie in wiedrigen mit scharffer bestraffung fürgegangen werden solle.*⁵⁵²

Ehebruch stellte auch nach den weltlichen Gesetzen einen Straftatbestand dar, dessen Bestrafung allerdings nach Territorium, Zeitraum und Landesordnung sowie Stand der

⁵⁴⁴ DAW, WP 136 [89R] vom 14. Juli 1747.

⁵⁴⁵ DAW, WP 136 [240R] vom 23. Dezember 1748.

⁵⁴⁶ DAW, WP 137 [9R] vom 24. Januar 1749.

⁵⁴⁷ DAW, WP 137 [98R] vom 29. August 1749.

⁵⁴⁸ DAW, WP 137 [98V] vom 29. August 1749.

⁵⁴⁹ DAW, WP 137 [226V] vom 2. Mai 1750.

⁵⁵⁰ DAW, WP 137 [227R] vom 2. Mai 1750.

⁵⁵¹ DAW, WP 136 [222R] vom 16. September 1748.

⁵⁵² DAW, WP 136 [222V] vom 16. September 1748.

Beteiligten erheblich variieren und von einer Geldstrafe über Gefängnis, Zwangsarbeit, zeitlicher oder dauernder Landesverweisung bis zur Hinrichtung durch das Schwert führen konnte.⁵⁵³

9.9 Bigamie

Das Konzil von Trient (1545-1563) legte im zweiten Kanon fest:

„Wenn jemand sagt, den Christen sei es erlaubt, gleichzeitig mehrere Frauen zu haben, und dies sei durch kein göttliches Gesetz verboten, gelte das Anathem.“⁵⁵⁴

Für die Kirche war Ehebruch eine Tat gegen das göttliche Gebot und daher eine schwere Sünde. Es wurde von Mann und Frau gleichermaßen Treue gefordert, die Doppelehe galt als Entheiligung des Ehesakraments. Bigamie stellte sowohl in kirchlicher wie weltlicher Sicht ein deviantes Verhalten dar. Die Kirche sah darin die Verletzung eines aufrecht bestehenden Ehebandes (der ersten Ehe), die weltliche Obrigkeit klassifizierte Bigamie als Malefizverbrechen. Verhindert werden sollte dies durch die Formvorschriften zur Eheschließung durch das Konzil von Trient, nämlich des dreimaligen öffentlichen Aufgebots an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen in der Kirche, die Trauung durch einen Priester im Beisein von zwei Zeugen und der Dokumentation in den Matrikelbüchern. Jeder, der heiraten wollte, hatte dem Pfarrer einen Nachweis seines ledigen Standes in Form eines Matrikelauszugs vorzulegen. Im Fall einer Zweitehe musste der Totenschein des vorherigen Partners vorgezeigt werden. Diese Anordnung war 1670 durch Papst Clemens X. (1670-1676) in der Instruktion „cum alias“ getroffen worden. Damit wurde die sogenannte „bedingte Eheschließung“ untersagt, die nach einer Wartefrist von sieben Jahren bei Kriegsverschollenheit zuvor erlaubt war. Am Konzil von Zamosc wurde 1720 verfügt, dass zuwiderhandelnde Geistliche aus dem Amt zu entfernen seien. Die Erstehe hatte in jedem Fall ihre Gültigkeit zu behalten.⁵⁵⁵

In den Konsistorialprotokollen findet sich ein Ansuchen um Ausstellung eines Totenscheins. Am 1. April 1748 *begehrt* Elisabeth Schweigerin *einen todtschein über den todt ihres vorigen mannes Matthias Schweiger*. Sie hat einen Zeugen mit, *Joseph Sartori, einen breü knecht*. Dieser schwört *zu gott den allmächtigen einen körperlichen eyd, daß ich der Elisabeth Schweigerin vorigen ehemann Matthiam Schweiger wohl gekennet, auch daß selber in Belgradt vor ungefehr 9 oder 10 jahren gestorben*. Daraufhin wird vom Konsistorium ein Totenschein ausgefertigt.⁵⁵⁶ Beim körperlichen Eid wurde die rechte Hand auf ein Kruzifix oder eine Bibel gelegt und „bei Gott, dem Allmächtigen“ geschworen, die Wahrheit zu sagen. Für die meisten gläubigen Christen stellte diese Vorgangsweise eine unüberwindliche Hürde für eine Lüge dar. Überdies galt Meineid als Malefizdelikt, in der Ferdinandea stand in Artikel 91: „Welcher wissentlich einen falschen Eyd schwört / der sollte eingezogen / und Land-gerichtlich abgestrafft werden.“⁵⁵⁷

⁵⁵³ Vgl. GRIESEBNER Andrea, *Konkurrierende Wahrheiten*, 66f.

⁵⁵⁴ WOHLMUTH, 754.

⁵⁵⁵ Vgl. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts*. Bd. 4, 2. Teil, 215.

⁵⁵⁶ DAW, WP 136 [172R] vom 1. April 1748.

⁵⁵⁷ *Codicex Austriacus*, 724.

Begünstigt wurde Bigamie durch die hohe Mobilität der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Anders als früher angenommen, zeigen neuere Forschungen, dass auch Frauen diese Möglichkeit wahrnahmen. In den herangezogenen Quellen findet sich nur ein Fall von Bigamie.

Anna Catharina Tauer contra Conrad maritum

Am 10. Juli 1741 klagt Anna Catharina Tauerin vor dem Kirchengenicht auf Cohabitation. Der Trabanten Rottmeister (Soldat) Conrad Tauer hatte sich 1709 in St. Stephan mit ihr verehelicht und bis 1719 mit ihr zusammengelebt. Danach habe er sie *übel tractiret und hart geschaffet, anno 1728 aber sich mit einer anderen verehlicht*. Conrad Tauer leugnet die Bigamie, hätte er doch geglaubt, dass Anna Catharina *totd seye*. Das Konsistorium verfügt die Weiterführung der ersten Ehe und trägt ihm auf, dass er *die andre aber auß dem haus abschaffen soll*.⁵⁵⁸

Im Domarchiv von St. Stephan konnte ich in den Matriken die erste Eheschließung auffinden. Am 20. Mai 1709 hat *der ehrbare Conrad Thauer, Kutscher, zu Alten Krumstatt gebürtig, im francken land, mit der ehr-und tugendsamen Anna Catharina Trefferin, des Hl. Georg Treffer, bürg. Obstler [= Obsthändler] allhier, und Gertraud, seiner ehewirthin, ehelich tochter* die Ehe geschlossen. Als Zeugen fungierten die beiden *kayserlichen leibtrabanten Johann Adolf Frängl und Lorentz Dembler*.⁵⁵⁹

Die zweite Trauung wurde offenbar in einer anderen Pfarre vorgenommen. Da weder der Name noch der Herkunftsort der zweiten Ehefrau bekannt ist, konnte ein Nachweis nicht erbracht werden.

Warum Anna Catharina Tauerin nach 22 Jahren (unerlaubter)Trennung von ihrem Mann nun plötzlich auf Cohabitation klagt, wird nicht angegeben. Plausibel erscheint, dass ihr vermutlich fortgeschrittenes Alter eine eigenständige Erwerbstätigkeit nicht mehr zuließ und sie deshalb zu ihrem Ehemann zurückkehren wollte. Möglich wäre auch, dass sie ebenfalls eine zweite Verbindung (ehelich oder nicht) eingegangen und dieser Mann verstorben war. Gleichzeitig wird ersichtlich, dass eigenmächtige Trennungen eine real praktizierte Möglichkeit darstellten, und lange unentdeckt bleiben konnten, woran die hohe Mobilität der Menschen einen wesentlichen Anteil hatte.

Im nächsten Fall werden weitere Möglichkeiten eines Ehekonfliktes ersichtlich. Es findet ein Streit um den gemeinsamen Wohnsitz statt, wobei auch die ungewisse Situation von Stiefkindern in den Blick kommt.

⁵⁵⁸ DAW, WP 134 [28V] vom 10. Juli 1741.

⁵⁵⁹ Domarchiv St. Stephan, Trauungsbuch April 1707 - Dezember 1709, Tom. 37, f. 576.

9.10 Wohnsitz / Stiefkinder

Aplin Elisabeth contra Apl Nicklaus

Am 11. Dezember 1739 kommt Elisabeth Aplin zum Konsistorium und klagt, ihr Ehemann Nicolaus *täte sie so übel tractiren, daß sie ihme nicht mehr cohabitiren könnte. Er saufete sich allezeith voll, daß er nicht wüßte, was er thäte.* Sie habe drei Kinder, bitte um eine Toleranz und Alimente sowie die Herausgabe ihrer „Sachen“. Der Ehemann bestreitet, ihr mit einem „Schaff“ [= Behälter] eine große Wunde geschlagen zu haben. Ganz im Gegenteil habe sie *mit ein stock auf ihn geschlagen.*⁵⁶⁰ Es wird die friedliche Cohabitation angeordnet.

Am 12. Februar 1740 erscheint Elisabeth Apl wieder und gibt an, dass ihr Ehemann verlangt, *daß sie zu ihm in ein bestand zimmer zihen sollte, hätte selbst ein hauß, darüber divertiret.*⁵⁶¹

Offenbar hat der Ehemann seine Werkstatt in der Stadt, aber nur ein Zimmer zum Wohnen. Die Ehefrau besitzt ein Haus und will mit den drei Kindern nicht zu ihm ziehen.

Johann Pezzl schreibt in seiner „Skizze von Wien“, dass die Handwerker „keinen höheren Wunsch [hatten], als nach einigen Jahren unter den Meistern der Stadt zu figurieren“, obwohl das Leben in der Vorstadt billiger war.⁵⁶² Interessant ist nun, dass das Konsistorium entschied, *der beklagte in der klägerin wohnung auf künfftigen Georgi ziehen wolle und solle.*⁵⁶³ Nicolaus Apl muss am kommenden 23. April in das Haus seiner Frau ziehen.

Der Anwalt der Klägerin, Dr. Hennig, meldet am 18. November 1743, dass ihr Mann, ein bürgerlicher Bindermeister, *durch seine unwür[t]schaft [= schlechte Wirtschaft] in jahren alles verthan und hätte sich von ihr abgesöndert, er seye umb die cohabitirung schon belanget und zur cohabitirung condemniret worden.* Sie habe ein eigenes Haus, in das er kommen solle. Er gebe ihr keine Alimente. Sie bittet, ihn in die censuras [= kirchliches Strafgericht] zu nehmen. Dr. Fillenbaum führt aus, dass sein Mandant cohabitieren wolle, *die eyfersucht aber habe die uneinigkeith erweckt, [sie] habe ihn mit schimpfworthen tractiret, daß er genöthiget worden, auß ihren hauß sich zu begeben.* Er hätte dies nur getan, um ihr zu zeigen, dass er *ohne ihren mitteln das brodt erwerben*⁵⁶⁴ könne und sie solle zu ihm in sein Logier in der Stadt ziehen, er sei ein Binder und übe dort sein Handwerk aus. Das Konsistorium befindet, es habe bei dem untern 11. Dezember 1739 ergangenen Verlass auf Cohabitation zu bleiben.⁵⁶⁵

Die nächste Verhandlung findet am 16. März 1744 statt. Die Ehefrau verlangt, dass er zu ihr komme und cohabitieren solle. Nicolaus Abbl mit Dr. Fillenbaum entgegnet, bei ihr wären die Stiefkinder, die Anlass zu Streit geben. Sie soll zu ihm ziehen. Nun bringt die Ehefrau vor, *der beklagte habe auf ihr haus und gewerb geheurathet, mithin seye sie schon ad domicilium mariti*

⁵⁶⁰ DAW, WP 133 [112R] vom 11. Dezember 1739.

⁵⁶¹ DAW, WP 133 [135V] vom 12. Februar 1740.

⁵⁶² PEZZL Johann, Skizze von Wien, 33.

⁵⁶³ DAW, WP 133 [135V] vom 12. Februar 1740.

⁵⁶⁴ DAW, WP 134 [258V] vom 18. November 1743.

⁵⁶⁵ DAW, WP 134 [259R] vom 18. November 1743.

*gekommen, sie habe in ihrem haus freiye wohnung ohne zinß, wo anderwerthig sie den zinß bezahlen mißte, die kinder würden ihme nichts im weeg legen.*⁵⁶⁶ Der Ehemann beharrt darauf, dass seine Werkstatt in der Stadt sei, *der mann könne sich eine wohnung erwerben, wo er wolle, den zins wolle er bezahlen, ihre wohnung aber könne sie verlassen.*⁵⁶⁷ Das Konsistorium entscheidet, dass es bei den Verlassen vom 11. Dezember 1739 und 18. November 1743 auf Cohabitation zu bleiben habe. In der strittigen Wohnungsfrage bekommt der Ehemann nun Recht, Elisabeth Abblin muss ihr Haus verlassen. Ob ihre drei Kinder mitkommen, wird nicht erwähnt.

Die Pflicht zum gemeinsamen Wohnen

Elisabeth Koch vertritt die Meinung, dass die Pflicht zum gemeinsamen Wohnen mit dem Recht des Ehemannes, diesen Wohnsitz zu bestimmen, aus dem kanonischen Recht hergeleitet wurde, im Besonderen aus dem Decretum Gratiani.⁵⁶⁸ Arne Duncker sieht die Pflicht der Ehefrau, mit dem Mann Stand und Domizil teilen zu müssen, hergeleitet aus dem Römischen Recht, der „*potestas mariti*“.⁵⁶⁹ Offensichtlich war im Untersuchungsgebiet diese Frage noch nicht eindeutig geregelt, zumindest entschied das Konsistorium im Fall Apl erst nach vier Jahren, dass die Frau zum Mann ziehen musste.

Als weiterer Streitpunkt stellten sich die bereits aus früheren Ehen vorhandenen Kinder heraus.

Patchwork-Familie

Im Gegensatz zur derzeit bestehenden Meinung, dass Patchwork-Familien eine Erscheinung der modernen Gesellschaft darstellen, zeigen die Quellen, dass diese Familienform im 18. Jahrhundert alltäglich war. Die hohe Sterblichkeitsrate als Folge von Kriegen, Seuchen, Hungerkrisen und die Müttersterblichkeit bedingten, dass viele Menschen mehrere Ehen hintereinander eingingen, wobei die bereits vorhandenen Kinder von den neuen Ehepartnern oft als Störfaktoren wahrgenommen wurden.

Im Fall von Anna Maria Schützin, die ihren Mann wegen Gewalt klagt, erwidert er, *ihre tochter wäre eine diebin, er könnte mit ihr nicht leben, wann sie das madl nicht wegschafft.*⁵⁷⁰ Jacob Hillgarthner findet, *indessen entstünden durch die stiefkinder unordnungen.*⁵⁷¹ Maria Anna Fürtmillerin wirft ihrem Mann vor, *er lehrne auch ihre großen kinder das handwerk nicht.*⁵⁷² Christina Ernstin beklagt sich, *ihre stiefsohn führe lästere reden.*⁵⁷³ Anna Maria Mileckin bringt vor, *er lehrne seine 2 töchter [aus] ersterer ehe an, daß sie selbe [die jetzige Ehefrau] priegeln*

⁵⁶⁶ DAW, WP 135 [30R] vom 16. März 1744.

⁵⁶⁷ DAW, WP 135 [30V] vom 16. März 1744.

⁵⁶⁸ Decretum Gratiani, 2. Teil, C.13 q.2 c.3. Joachim a BEUST: Tractatus de jure connubiorum et dotium. In: Tractatus connubiorum praestantiss. Juris consultorum. Lipsiae, 1618, pars.2, cap.66, 231. Zitiert nach: KOCH Elisabeth, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit, 80.

⁵⁶⁹ Vgl. DUNCKER, 401.

⁵⁷⁰ DAW, WP 137 [86R] vom 11. Juli 1749.

⁵⁷¹ DAW, WP 136 [114R] vom 6. November 1747.

⁵⁷² DAW, WP 136 [133R] vom 15. Dezember 1747.

⁵⁷³ DAW, WP 136 [174V] vom 22. April 1748.

*sollen.*⁵⁷⁴ Nicht außer Acht lassen darf man bei solchen Konflikten den Konkurrenzkampf um Erbschaften, Zukunftsaussichten und die Verteilung sozialer Chancen, wie Rainer Beck nahe legt.⁵⁷⁵

Aber auch die übrigen Familienmitglieder konnten zu Zwistigkeiten Anlass bieten.

Joachim Greiner etwa beklagt sich, seine Frau habe *sich zu ihrer mutter begeben, wo sie ihn weggejagt und zum richter hetzen lassen.*⁵⁷⁶ Elisabeth Amor beschuldigt ihren Mann, er habe *ein grausamst haß wieder die schwiegereltern gefasset.*⁵⁷⁷ Auch Frantz Berger findet, *ihre eltern wären schuld.*⁵⁷⁸ Johann Dichi erinnert, *die mutter und die schwester wären gleich nach der hochzeit ins hauß gekommen und [hätten] mit ihme handl angefangen.*⁵⁷⁹ Johann Georg Wimbner beschwert sich, *die eltern geben ihr den unterschleif [= Unterschluß].*⁵⁸⁰ Joseph Kratz wirft seiner Frau vor, *sie halte sich an ihren schwager Franz Heyducken, der hätte ihn mit einen stock geschlagen.*⁵⁸¹

Es zeigt sich, dass die Eheleute unterschiedliche Erwartungen hegten. Die Ehemänner forderten unbedingte Ein- und Unterordnung in ihren Machtbereich, den gemeinsamen Haushalt. Die Ehefrauen suchten, besonders im Fall von Streit und Handgreiflichkeiten, Unterstützung, Schutz und Hilfe bei ihrer Herkunftsfamilie.

9.11 Ungleiche Paare

Ein weiterer Streitpunkt konnte entstehen, wenn die Paare zu ungleich im Alter oder im Besitzstand waren, was im normativen Ehediskurs immer wieder thematisiert wurde. Der Wiener Hofprediger Abraham a Santa Clara (1644-1709) formulierte dazu folgende Aussage:

„Blind und närrisch seynd wiederum jene Eltern, Vätter und Mütter, welche ihre Söhn und Töchter, in Ansehung grosser Mittel, zum Heyrathen zwingen, dem Sohn eine alte Runckgunckel, der Tochter einen 70jährigen Gasconier anhängen, wo dann nachmalens mit gröster Beleidigung Gottes, und Unbild des Hl. Sacrament der Ehe, beede junge Eheleut auf die Seiten naschen gehen, die Eltern aber nichts als Schand und Spott erleben, wann sie sehen, diejenige in lauter Zanck, Hader und Trübseligkeit leben [...]“.⁵⁸²

⁵⁷⁴ DAW, WP 136 [206R] vom 8. Juli 1748.

⁵⁷⁵ Vgl. BECK Rainer, Spuren der Emotion? Eheliche Unordnung im frühneuzeitlichen Bayern. In: EHMER Josef/HAREVEN Tamara K./WALL Richard (Hg.), Historische Familienforschung. Ergebnisse und Kontroversen. Frankfurt/Main, New York 1997, 171-196, 186.

⁵⁷⁶ DAW, WP 137 [193V] vom 23. Februar 1750.

⁵⁷⁷ DAW, WP 138 [39R] vom 13. Juli 1750.

⁵⁷⁸ DAW, WP 136 [223V] vom 29. November 1748.

⁵⁷⁹ DAW, WP 135 [74V] vom 6. Juli 1744.

⁵⁸⁰ DAW, WP 138 [155R] vom 1. März 1751.

⁵⁸¹ DAW, WP 137 [21V] vom 14. Februar 1749.

⁵⁸² A SANTA CLARA Abraham, Reimb dich/ Oder Ich Liß dich/Das ist: Allerley Materien/Discurs, Concept, und Predigten/welche bißhero in underschidlichen Tractätlein gedruckt worden. Salzburg 1684. Zitiert nach: MOSER-RATH Elfriede, Dem Kirchenvolk die Leviten gelesen, 121f.

Ungleiche Paare entstanden oft auf Grund der schwierigen Lebensbedingungen. Durch den frühzeitigen Tod eines Ehepartners waren viele Menschen verwitwet und mussten aus wirtschaftlichen und/oder gesellschaftlichen Zwängen neuerlich eine Ehe eingehen. Besonders im zünftigen Handwerk bestanden dazu strikte Reglementierungen.

Gnißlin Maria Catharina contra Gnißl Johann Adolph

Am 7. Mai 1745 tritt Dr. Krauß mit Maria Catharina Gnißlin vor das Kirchengericht. Sie klagt, dass ihr Mann, obwohl sie noch keine zwei Jahre verheiratet sind, *sie bey der nacht aus dem beth an die wandt geworfen und sich verlauthen lassen, er wolle sie umbbringen, wann er auch auf den rabenstein⁵⁸³ kommen sollte.* Außerdem habe er ein *weibsbild, die er nicht lasse.* Sie möchte separiert werden. Herr Dr. Manfret mit dem Ehemann erklärt, sie habe sich bereits vor dem Jahreswechsel eigenmächtig entfernt und ihm Sachen weggenommen, ihr Mann habe beim Stadtgericht⁵⁸⁴ bereits geklagt. Überdies habe sie auch in ihrer ersten Ehe schon übel gehaust. Dennoch verlangt er die Cohabitation. Maria Catharina Gnißlin widerspricht, auf dem Stadtgericht pretendiere [= Anspruch erheben] er *auß dem heürathsbrief und da solle die exception [= Einspruch] erstattet werden.*⁵⁸⁵ Der Ehemann beruft sich auf sein Widerspruchsrecht. Es ergeht die Weisung zur Cohabitation, *sie erweiße dann die angegebenen saevitiem, jedoch dem beklagten die gegenweißung und alle rechtliche behelfe vorbehalten.*⁵⁸⁶

Am 17. Dezember 1745 klagt Maria Catharina Gnißlin auf Alimentierung und verlangt monatlich 15 Gulden. Aus ihrer Bemerkung, sie hätte ihrem Ehemann das Perückenmachergewerbe verheiratet, wird offenbar, dass die verwitwete Perückenmeisterin einen Gesellen geheiratet hatte.

Johann Adolph Gnißl *negieret debitum* [= Schulden] *und alimenta, clägerin hätte ihn von allen spoliret* [= beraubt], [er] *seye blutharm und habe nichts, hete ihn bey der sicherheits commission wegen der priglen* [= Prügel] *belangt, er [wäre] aber unschuldig befunden worden.*⁵⁸⁷ Das kirchliche Gericht befindet, er müsse der Klägerin den gebührenden Unterhalt leisten.

Am 29. April 1748 findet der Fall seine Fortsetzung. Advokat Dr. Stummer erscheint mit Maria Catharina Gnißlin und bezieht sich auf den Verlass vom 14. Dezember 1745, das Stadtgericht habe die Alimente auf 5 Gulden monatlich festgelegt. Es sei ein Vergleich geschlossen worden, dass sie cohabitieren wollen und *er das weib, mit welcher er umbgehe, wegschaffen solle.* In der Folge habe *er sie aber wiederumb übel tractirt und mit dem degen verfolget, daß sie ihr leben zu salviren* [= retten] *sich habe von ihme wegbegeben müßen.*⁵⁸⁸ Sie verlangt wiederum die Zahlung der Alimente. Der Ehemann fordert die Cohabitation. Die Ehefrau merkt an, *die persohn wäre im zuchthaus, weilen er sie hernach wiederumb zu sich genohmen, hätte er den vergleich*

⁵⁸³ Der Rabenstein war eine der Wiener Hinrichtungsstätten und im heutigen 9. Bezirk gelegen; online unter: http://www.austria-lexikon.at/af/AEIOU/Rabenstein%2C_Hinrichtungsst%3C%A4tte (11.12.2011)

⁵⁸⁴ Das Wiener Stadt- und Landgericht, die Schranne, lag von 1325 bis 1839 am Hohen Markt 10 -12;

vgl. CZEIKE Felix, Bezirkskulturführer Innere Stadt. Wien 1983, 79.

⁵⁸⁵ DAW, WP 135 [187R] vom 7. Mai 1745.

⁵⁸⁶ DAW, WP 135 [187V] vom 7. Mai 1745.

⁵⁸⁷ DAW, WP 135 [252R] vom 17. Dezember 1745.

⁵⁸⁸ DAW, WP 136 [175R] vom 29. April 1748.

übertreten. Das Konsistorium entscheidet, dass es beim vorigen Verlass vom 7. Mai 1745 sein Verbleiben haben solle, außer sie könne die Misshandlungen beweisen. Der Beklagte habe die Alimente von 5 Gulden monatlich im Vorhinein zu reichen.

Es findet sich eine Anmerkung am Rand des Eintrags: *NB: dieser verlaß ist erst vollkommentlich den 29. April in Cafe hauß gemacht worden.*⁵⁸⁹

Handwerks-Witwen

Das Wiener Handwerk gliederte sich im 18. Jahrhundert in verschiedene Bereiche, in denen Frauen unterschiedliche Rollen zugewiesen worden waren.

Es gab Gewerbe, die zünftig organisiert waren, durch Handwerksordnungen reglementiert wurden und strengen Zugangsbestimmungen unterlagen. Eheliche Geburt und tadelloser Leumund wurden z.B. als Voraussetzung zur Mitgliedschaft verlangt. Kaiser Karl VI. hatte 1732 für Wien, Nieder- und Oberösterreich eine Generalhandwerksordnung erlassen.⁵⁹⁰ Den Zünften übergeordnet war der Magistrat der Stadt Wien, dieser unterstand wieder der NÖ Regierung und dem Kaiserhof.⁵⁹¹

Neben den zünftigen Handwerkern existierten die Dekretisten, die nach einer Verfügung Karls VI. von 1725 gegen Zahlung eines Schutzgeldes ein Gewerbe ausüben durften.⁵⁹² Am Kaiserhof waren die Hofhandwerker tätig, die kein Meisterrecht hatten. Außerdem führten Hofbefreite, deren Zahl auf cirka 72 Personen beschränkt war, zeitweise bestimmte Aufträge für den Hof aus. Sie unterstanden dem Obersthofmarschall.⁵⁹³ Die Angehörigen der Stadt-Guardia durften gegen Zahlung einer Toleranzsteuer bestimmte Gewerbe ausüben. Eine letzte Gruppe bildeten die „StörerInnen“, die in der Zunft nicht untergekommen waren und ihr Handwerk nun frei ausübten. Sie stellten für die Obrigkeit ein Ärgernis da, weil sie keine Steuern und Abgaben zahlten. Von den Zünften wurden sie bekämpft, da sie meist geringere Preise verlangten und somit eine Konkurrenz bedeuteten. Viele Angehörige dieser Gruppe waren Frauen, die als Marktstandlerinnen, Fragnerinnen, Köchinnen, Näherinnen, Wäscherinnen usw. sich, ihre Kinder und oft auch den Ehemann zu ernähren suchten.⁵⁹⁴ Eine weitaus bessere Position hatten Frauen, die als Tochter, Ehefrau oder Witwe eines Zunftmitglieds bestimmte Privilegien in Anspruch nehmen konnten. So konnte die Witwe eines Meisters den Betrieb - je nach Zunft - eine unterschiedliche Zeit lang eigenständig weiterführen.

Dazu benötigte sie einerseits eigene Kenntnisse, meist in Buchführung und Verkauf, die sie traditionell durch ihre Mitarbeit gewonnen hatte. Andererseits musste sie als Hilfe auf handwerklichem Gebiet einen Gesellen zur Hand haben, der meistens schon unter ihrem verstorbenen Mann gearbeitet hatte. Die entsprechende Verordnung lautete:

⁵⁸⁹ DAW, WP 136 [175V] vom 29. April 1748.

⁵⁹⁰ Vgl. KRETSCHMER Sigrid, Wiener Handwerksfrauen. Wirtschafts- und Lebensformen im 18. Jahrhundert. Wien: Milena V., 2000, 14.

⁵⁹¹ Vgl. KRETSCHMER, 13.

⁵⁹² Vgl. KRETSCHMER, 16.

⁵⁹³ Vgl. KRETSCHMER, 18.

⁵⁹⁴ Vgl. KRETSCHMER, 19.

„Einer nach einem verstorbenen Meister hinterbleibenden Witwe steht frei, das Handwerk, in solange sie sich in ihren Wittwenstand nicht verändert, und sich mit einem andern außer der Zunft nicht vereheligt, durch einen, wenn sie nicht schon damit versehen wäre, von der Zunft ihr zugegeben kommenden guten Gesellen fortzuführen.“⁵⁹⁵

Den Hauptgrund für diese Bestimmung bildete der Gedanke, dass die Witwe sich selbst und ihre Kinder ohne finanzielle Hilfe der Zunft und der öffentlichen Hand erhalten können sollte. Da die „zugegebenen“ Gesellen teuer waren, bildete die Möglichkeit der eigenständigen Weiterführung des Betriebes oft keine reale Option. Lehrlinge, die sich in Ausbildung befanden, konnten behalten werden, die Meisterin durfte jedoch keine Prüfung abnehmen. Die Zünfte drängten allerdings auf baldige Wiederverheiratung der Witwen, da die Meisterstellen zahlenmäßig begrenzt waren. Somit blieben einer verwitweten Handwerksfrau zwei Möglichkeiten. Erstens konnte sie das Gewerbe einem Meister übergeben und dafür lebenslange Versorgung beanspruchen, was bei wirtschaftlich schlechten Zeiten eine unsichere und folglich riskante Wahl darstellte. Zweitens konnte sie einen Gesellen des gleichen Gewerbes heiraten, der die Meisterstelle übernehmen durfte und dafür nur die Hälfte der sonst üblichen Meisterrechtsgebühr zu zahlen hatte.⁵⁹⁶ Bei einer Heirat mit einem Mann aus einem fremden Gewerbe musste sie Strafe zahlen und meist die Stelle zurückgeben, nur aus dem Verkauf der Werkstatt konnte sie noch einiges Geld lukrieren. Die Übergabe von der Frau an den Mann war von der Genehmigung durch Zunft und Magistrat der Stadt Wien abhängig.⁵⁹⁷ Generell war die Gewerbeberechtigung auf die Zusammenarbeit beider Ehepartner ausgerichtet. Die Verehelichung eines Gesellen hingegen war erst möglich, wenn er Meister geworden war, dann aber wurde sie ihm sogar vorgeschrieben.

Die Heirat einer Meisterswitwe mit dem Gesellen war zwar alltäglich, barg aber, wie im Fall von Maria Catharina Gnißlin zu sehen, ihre Tücken. Die Frau des Meisters hatte für den Gesellen zu kochen, die Wäsche zu besorgen und die Schlafgelegenheit bereit zu stellen, konnte aber im Gegenzug ein angemessenes Verhalten und „Respekt“ verlangen. Diesen Respekt erwartete sich Maria Catharina Gnißlin offensichtlich auch nach der Heirat von Johann Adolph Gnißl. Der aber befand, dass sich die (Macht-)Verhältnisse jetzt geändert hätten und sie als seine Ehefrau ihm den nötigen Respekt zu erweisen und sich unterzuordnen habe. Wie bei vielen anderen Konflikten zeigt sich auch in diesem Fall, dass auf verbaler und/oder physischer Ebene über die innereheliche Machtbeziehung verhandelt wurde. Die Klage der Ehefrau weist zudem darauf hin, dass er es mit der ehelichen Treue nicht sehr genau nahm. Dass das Ehepaar Gnißl keinen Einzelfall darstellte und bei der hohen Mortalitätsrate des 18. Jahrhunderts in Wien viele „ungleiche Paare“ lebten, wird auch aus anderen Texten ersichtlich. In Literatur und Bildender

⁵⁹⁵ Generalzunftartikel für die Zünfte der k. böhmischen Erbländer, Art. XLIV. Wien, 5. Jänner 1739. In: KROPATSCHEK Joseph, Sammlung aller k.k. Verordnungen und Gesetze vom Jahr 1740 bis 1780. Bd.1, Wien 1786, 233. Zitiert nach: LANGER-OSTRAWSKY Gertrude, Heiratsverträge im Erzherzogtum unter der Enns. In: LANZINGER Margareth/ BARTH-SCALMANI Gunda/ FORSTER Ellinor/ LANGER-OSTRAWSKY Gertrude, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich. L´Homme Archiv 3. Köln u.a.: Böhlau, 2010, 27-119, hier 73.

⁵⁹⁶ Vgl. Generalzunftartikel, Art. XXXIII. In: KROPATSCHEK, Sammlung, 230. Zitiert nach: LANGER-OSTRAWSKY, Heiratsverträge, 74.

⁵⁹⁷ Vgl. KRETSCHMER, 27.

Kunst verspottet, bildete das ungleiche Paar auch in den Barockpredigten ein oftmaliges Thema der Belustigung. Der protestantische Meißner Domprediger Gregor Strigenitz etwa befand 1617 in einer Ehestandspredigt:

„Es nimmet kein junges Mägdlein einen alten Mann um Gottes willen. Es nimpt auch kein junger Geselle ein altes Weib um Gottes willen. Sie meynen alle das Gut, darumb kann die Freundschaft nicht lange bestand haben.“⁵⁹⁸

Auch die katholischen Geistlichen vertraten in ihren Predigten das Prinzip des „Gleich und gleich gesellt sich gern“. Der Jesuit Wolfgang Rauscher (1641-1709), viele Jahre in Augsburg und München tätig, warnte in diesem Sinn

„diejenige / welche gar ungleich zusammen heyrathen. Ein alter Greiß von siebentzig Jahren / und ein junges Mägdlein von zwanzig: ein Theil vornehm von Geschlecht; der ander schlechtes Herkommens: ein reiche Frau / und ein armer Diener: eins Catholisch / das ander Lutherisch: das Weib gesund / frisch / und starck; der Mann Bethrisig / ein lauterer Krippel/ mit Grieß / Stein / Podagra behafft/ [...]“⁵⁹⁹

Hier wird nicht nur ungleiches Alter, sondern auch unterschiedlicher Stand, Konfession oder Vermögen thematisiert. Daneben wurde auch die Kinderlosigkeit solcher Ehen negativ gesehen, da sie weder Steuerzahler noch Soldaten hervorbrachten. Johann Peter Süßmilch, der sich intensiv mit der Bevölkerungsentwicklung befasste, urteilte:

„ Eine Hauptursache der verminderten Fruchtbarkeit der Ehen liegt in den ungleichen und unerlaubten Verbindungen, wenn alte Männer Jungfern, oder Junggesellen mehr als 45jährige Wittwen heyraten. Die Erzeugung der Kinder, dieser Hauptzweck des Urhebers der Natur, wird zum größten Nachtheil des Staates dadurch gänzlich aus den Augen gesetzt. Solche Ehen sind daher unnatürlich, unvernünftig, sündlich und zugleich höchst schädlich [...].“⁶⁰⁰

Dass Maria Catharina Gnißlin auf Grund der schlechten Behandlung ihres Ehemannes eine Trennung anstrebte, scheint verständlich. Ihr Ehemann wehrte sich dagegen vermutlich nicht aus Zuneigung zu ihr, sondern aus Angst, die Meisterstelle zu verlieren. Für das Konsistorium war kein ausreichender Grund auf eine Toleranz gegeben, daher wurde die friedliche Cohabitation angeordnet, außer *die klägerin erweiße die angegebenen saevitiae*.⁶⁰¹

Ähnliche Erfahrungen musste Catharina Fischerin machen. Sie klagt, dass *sye den beklagten als ihren gesellen geheürathet und zwar anfangs guth gehauset, nunmehr* [er sie] *aber öffentlich in*

⁵⁹⁸ Vgl. REHERMANN Ernst Heinrich, Das Predigtexempel bei protestantischen Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts. Göttingen: Schwartz, 1977. Zitiert nach: MOSER-RATH Elfriede, Familienleben im Spiegel der Barockpredigt. In: Daphnis. Zeitschrift für Mittlere Deutsche Literatur. Bd. 10, 1/1981, 47-65, hier 53.

⁵⁹⁹ RAUSCHER Wolfgang, Zugab Etwelcher Predigen Von der guten und schlimmen Haußhaltung, Von dem Testament der Philautiae oder eignen Lieb, Von dem Zerrütten Hauß-Friden. Durch drey lustige Sinn- und Lehrreiche Ostermärlein erklärt, sambt noch ein und anderer Predig. Dillingen: Bencard, 1695. Zitiert nach: MOSER-RATH Elfriede, Dem Kirchenvolk die Leviten gelesen, 122.

⁶⁰⁰ SÜßMILCH Johann Peter, Die göttliche Ordnung, 208.

⁶⁰¹ DAW, WP 136 [175V] vom 29. April 1748.

haußhof gebrügelt. Sie begehrt die friedliche Cohabitation, die das Konsistorium auch befiehlt.⁶⁰²

9.12 „Übles Hausen“

Das wirtschaftliche Überleben und wenn möglich, die Vermehrung des Besitzes, waren elementare Erwartungen, die im untersuchten Zeitraum von beiden Geschlechtern an die Ehe geknüpft wurden. Die Erfüllung dieser Erwartungen lag in der Verantwortung beider Partner. Daher werden die Vergeudung von Ressourcen und ein dadurch befürchteter sozialer Abstieg häufig formuliert. In diesem Zusammenhang fällt auch der oft vorgebrachte Vorwurf des „üblen Hausens“ auf beiden Seiten. Unter diesen Begriff fällt das geregelte Zusammenleben und – arbeiten, das einerseits durch das soziale Umfeld, wie Familie und Nachbarschaft, andererseits durch kirchliche und weltliche Obrigkeit kontrolliert wurde. Das rechte oder schlechte Hausen war für beide Teile eines Ehepaars ein zentrales Thema, wobei man Unterschiede in den Vorhaltungen erkennen kann. Männer beklagen verschwenderisches Haushalten, schlecht zubereitete Nahrung oder Vergnügungssucht der Ehefrauen. Frauen thematisieren Faulheit bei der Arbeit, Schulden, Trunksucht und Gewalt bei ihren Männern. Schon Rainer Beck hat 1992 festgestellt, dass Männer eher das „wie“ ansprechen, Frauen eher das „was“ von Handlungen⁶⁰³, auch wenn mir scheint, dass eine Trennung oft schwer möglich ist. Fassbar sind Klagen über „ungebührliches“ Verhalten, wenn etwa Antonia Kästlin angibt, ihr Ehemann *fluche, sacramentire und gotteslästere*⁶⁰⁴, oder Regina Zullin meint, *er schelte, fluche und versaufe alles*.⁶⁰⁵ Nicolaus Grügl wirft seiner Frau vor, *sie gehe herumb tantzen*.⁶⁰⁶ Karl Babl fordert seine Frau auf, sie solle *die dienstboten besser halten*.⁶⁰⁷ Eva Lesteneggin wiederum beklagt, dass ihr Mann *schulden halber arrestirt worden, jetzt habe er nichts und keine beständige wohnung*.⁶⁰⁸ Jacob Schütz beschuldigt seine Frau, *sie führe sich nicht gut auf, mache schulden, und habe ihn auß den ersten gudten dienst gelocket*.⁶⁰⁹ Anna Maria Schreyerin wirft ihrem Mann vor, dass sie ihn *bißhero allzeit ernähret, jetz seye er bey den wildprathandl zu etwas kommen, da tractire er sie mit schlägen*.⁶¹⁰ Die Quellen der Konsistorialgerichte sind nicht ideal für die Untersuchung von Besitzverhältnissen, dazu müsste man andere Dokumente heranziehen, wie Testamente und Heiratsverträge von Herrschaftsarchiven, Kaufverträge, Steuerlisten, Urbare etc. Dennoch lässt sich der Kampf um soziales Prestige und wirtschaftliches Überleben an Hand von Alimentationsforderungen nachvollziehen, wie der folgende Fall zeigt.

⁶⁰² DAW, WP 130 [162R] vom 24. März 1734.

⁶⁰³ Vgl. BECK Rainer, Frauen in Krise, 152.

⁶⁰⁴ DAW, WP 137 [56R] vom 19. Mai 1749.

⁶⁰⁵ DAW, WP 137 [121R] vom 19. Oktober 1749.

⁶⁰⁶ DAW, WP 138 [99V] vom 7. Dezember 1750.

⁶⁰⁷ DAW, WP 137 [22R] vom 14. Februar 1749.

⁶⁰⁸ DAW, WP 137 [26R] vom 3. März 1749.

⁶⁰⁹ DAW, WP 137 [192R] vom 23. Februar 1749.

⁶¹⁰ DAW, WP 139 [31R] vom 11. Juni 1751.

Trost Georg Anton contra Trostin Anna Maria

Am 18.12.1730 erscheint Anna Maria Trostin mit ihrem Anwalt vor dem Konsistorium und klagt, ihr Ehemann habe sie und ihr siebenjähriges Kind in Würzburg zurückgelassen und sei nach Wien gereist. Unter Zurücklassung des Kindes, für das sie nun wöchentlich einen Gulden zu zahlen habe, sei sie ihm gefolgt; verlange die eheliche Cohabitation, Alimente für sich und das Kind sowie die Enthaltung von allen Tätlichkeiten. Der Beklagte antwortet, *sie hätten schon zu Würzburg bey dem venerabile consistorium streit gehabt, er stehe dermahlen in diensten, khönne sie hier nicht unterhalten, er wolle ihr aber etwas geben, daß sie anderwertig leben khönne.*⁶¹¹

Georg Anton Trost ist als Haushofmeister bei einer gräflichen Familie in Wien tätig. Das kirchliche Gericht entscheidet, er sei zur Cohabitation und gebührenden „Unterhaltung“ schuldig.

Die nächste Tagsatzung findet am 9. März 1731 statt. Nun bringt die Ehefrau vor, der Ehemann wolle zwar cohabitieren, sie aber nicht bei sich in der Stadt behalten, sondern *er wolle ihr jährlich 100 gulden zur unterhaltung geben, sie solle in eine vorstatt gehen.*⁶¹² Die 100 Gulden sind ihr zu wenig, *er habe 300 gulden besoldtung, batte also nebst den zinß wochentlich 3 gulden aufzulegen.* Das Konsistorium verfügt, es habe beim vorigen Verlass vom 18. Dezember 1730 sein Verbleiben *undt seye der beklagte der klägerin zur unterhaltung, vobey auch die wohnung verstandten, auf wochentlich 2 gulden bis zu weiterer verordnung zu reichen schuldig; beynebens stehe der klägerin wegen der unterhaltung des zu Würzburg gebornen kindts gehöriger instanz ihre forderung anzubringen bevor.*⁶¹³ Für das in Würzburg geborene Kind fühlte sich das Konsistorium nicht zuständig.

Am 8. Februar 1732 meldet Anna Maria Trost, *sie khönte sich hier nicht länger aufhalten, sondern wollte nacher heunt auf Würzburg reißen, wozu er ihr die benötigten unkösten reichen müßte.*⁶¹⁴ Dazu möchte sie 150 Gulden von ihrem Mann haben. Dieser entgegnet, er sei laut Verlass vom 9. März 1731 verpflichtet, ihr wöchentlich zwei Gulden zu geben, das habe er laut vorliegender Quittung auch getan. Er könne ihr in Abschlag der Alimente 50 Gulden für die Reise geben, mehr sei nicht möglich. Das Gericht verlangt auf Bitte der Ehefrau eine Erklärung über das vorhandene Vermögen und vertagt.

Am 28. März 1732 wird vom Konsistorium verglichen und veranlasst, dass *der beklagte der klägerin zu ihrer reiß nacher hauß in abschlag und auf verfügung die ihr zu reichenden unterhaltungsquanti von 100 gulden gleich ganz vorlegen [...] wolle und solle.*⁶¹⁵

Eine neuerliche Forderung wird am 23.3.1733 eingebracht. Anwalt Dr. Rothmann verlangt, dass der Beklagte seiner Ehefrau *zur reiß 100 gulden bezahlen solle, diese hätte er nicht bezahlt und die unkosten verursacht, umb deren moderirung sie eingekommen [...], batte also die moderirung ex offo zu bewilligen.*⁶¹⁶ Außerdem bezieht sie sich auf die Klage *und begehret 2032*

⁶¹¹ DAW, WP 129 [11V] vom 18. Dezember 1730.

⁶¹² DAW, WP 129 [30V] vom 9. März 1731.

⁶¹³ DAW, WP 129 [31R] vom 9. März 1731.

⁶¹⁴ DAW, WP 129 [139V] vom 8. Februar 1732.

⁶¹⁵ DAW, WP 129 [156R] vom 28. März 1732.

⁶¹⁶ DAW, WP 130 [34V] vom 23. März 1733.

*gulden 10 kreuzer an kindlbeth und kindtsunkosten*⁶¹⁷ und bittet um die Exekution derselben. Anton Georg Trost räumt zwar ein, dass er *mit der klägerin ante matrimonium kinder erzeugt*⁶¹⁸ habe, bittet aber, sie an die zuständige Stelle zu verweisen. Das Konsistorium lehnt die Moderierung ab und gibt nach Einspruch des Ehemannes zum Verlass: *es habe die eingewandte exceptio fori declinatoria statt.*⁶¹⁹ Anna Maria Trost wird mit ihrer Forderung wiederum nach Würzburg verwiesen.

Am 4.4.1740 kommt Anna Maria Trost mit Dr. Dembscher, der sich auf die Verlasse vom 18.12.1730 und vom 9.3.1731 bezieht, und gibt an, *es wären 500 gulden außständig, beynebens seye er auch zu cohabitiren schuldig* und bittet um Exekution. Der Ehemann widerspricht, er hätte *die alimenta bezahlt biß auf 121 gulden, welche er gegen dem bezahlen wollte, das sie zuzufolge des reichshofrathconclusum nach würzburg gehe.*⁶²⁰ Jetzt verfügt das Konsistorium, dass die beiden zu cohabitieren hätten, der Ehemann die ausständigen 121 Gulden zahlen müsse, und überdies *wegen der bereits geleist seyn sollenden bezahlung der producirt specification communiciren oder hierüber beeden theilen umb reassumirung der erforderung anzulangen bevorstehen solle.*⁶²¹ Die beiden sollen sich also über die Bezahlung der Alimente einigen oder erneut ihre Ansprüche geltend machen.

Bis zum 2. Mai 1740 ist offenbar noch kein Geld eingelangt, denn nun bringt die Klägerin vor, *es seye ihr weder das erkenntliche quantum bezahlt, noch die specification communicirt worden, batte die execution in ordine.*⁶²² Wieder wartet sie vergeblich auf die Bezahlung der ausständigen Forderung, worauf Anna Maria Trostin mit ihrem Anwalt am 4.7.1740 begehrt, die censuras an ihrem Ehemann vorzunehmen. Nun lenkt Anton Trost ein und das Konsistorium verfügt, *daß es bey des beklagten anerbithen der klägerin ehelichen beyzuwohnen sein verbleiben haben solle.*⁶²³

Am 25. Juni 1740 bezieht sich die Klägerin *auf die gegenwertige execution, kraft welcher ihr annoch 426 gulden 31 kreuzer gebühreten.*⁶²⁴

Ob und wie die Eheleute zwischen 1740 und 1747 miteinander lebten, entzieht sich meiner Kenntnis, ich habe in diesem Zeitraum keine Einträge gefunden.

Am 21.4.1747 klagt Dr. Perger gegen Georg Anton Trost, da ihm Anna Maria Trost die ausständigen Gerichtskosten *cediret, die moderirungs errinnerung wäre in rem judicatam erwachsen, die expens specificas wäre communicirt worden.*⁶²⁵ Die Ehefrau hat ihrem Anwalt in einem Rechtsakt, der Cession, das Forderungsrecht an den Schulden ihres Ehemannes übertragen.⁶²⁶ Der Anwalt des Mannes, Dr. Purckner jun., bezweifelt die Rechtmäßigkeit dieses

⁶¹⁷ DAW, WP 130 [35R] vom 23. März 1733.

⁶¹⁸ DAW, WP 130 [35V] vom 23. März 1733.

⁶¹⁹ DAW, WP 130 [36R] vom 23. März 1733.

⁶²⁰ DAW, WP 133 [153V] vom 4. April 1740.

⁶²¹ DAW, WP 133 [154R] vom 4. April 1740.

⁶²² DAW, WP 133 [158R] vom 2. Mai 1740.

⁶²³ DAW, WP 133 [178R] vom 4. Juli 1740.

⁶²⁴ DAW, WP 133 [176R] vom 25. Juni 1740.

⁶²⁵ DAW, WP 136 [59V] vom 21. April 1747.

⁶²⁶ Vgl. Pierer's Universal-Lexikon, online unter: <http://www.zeno.org/Pierer-1857/A/Cession?hl=cession> (03.08.2011)

Vorgangs aus unterschiedlichen juristischen Erwägungen. Der Beklagte beteuert *er habe sie [die Ehefrau] in herrschaft hauß nicht zu sich nehmen können.*⁶²⁷ Das Konsistorium entscheidet, *daß ungehindert des beklagten weigerung die anbegehrte moderirung deren expensen nach dem verlaß von 23. Marty 1733 statt habe, und dem Hl. kläger die weithere moderirungs tagsatzung auf anlangen verwilliget werden solle.*⁶²⁸

Bei der nächsten Verhandlung am 15.5.1747 bringt Dr. Perger vor, dass der Beklagte sich durch die angedrohte kirchliche Strafgewalt zwar mit der Cohabitation einverstanden erklärt habe, jedoch hätte er seine Frau *in eine kalte cammer eingesperrt und ihr ehlich nicht beygewohnt, selber hätte er nicht wollen hand anlegen, mithin hätte er das mensch und den bedienten angestieft, daß diese sie erbärmlich geschlagen, mit haaren herumbgerissen und gestoßen.* Anna Maria Trost fordert neuerlich die Cohabitation und die Bezahlung der Gerichtskosten. Der Ehemann leugnet, *daß er von denen schlägen etwas wisse oder auf sein einrathen oder befehl geschehen.* Die Attestata seiner Frau seien *emendicata suffragia* [= erbettelte Fürsprache] von einem Cancellisten, den niemand kenne. Die Zeugin sei *wescherin, kenne nicht schreiben, rede bloß von hören sagen.* Mit dieser Aussage versucht er die Glaubwürdigkeit der Zeugin zu erschüttern. Seinerseits beschuldigt er die Ehefrau, *sie hätte dem menschen [Dienstmädchen] mit einen messer nach ihr geworfen [...], weil sie [die Ehefrau] sich unfriedtlich aufführe und ihme alles vertrage, würde er die reconventions klag [= Widerklage] einreichen.*⁶²⁹ Das Konsistorium verfügt die friedliche Cohabitation, *wie auch die abschaffung des dienstmensches.*⁶³⁰

Am 21. August 1747 bringt Georg Anton Trost eine Moderierungsklage ein, die bewilligt wird.⁶³¹ Für den 30. August 1748 wird ein Vergleich erwähnt, ein entsprechender Eintrag war trotz mehrmaliger Suche nicht auffindbar.

Die eheliche Auseinandersetzung setzt sich am 16.9.1748 fort. Anna Maria Trost berichtet, *daß der beklagte sie wiederumb unmenschlich tractiret.* Das Dienstmädchen habe ihr Mann erst entlassen, *bies er sie selber nicht hat mögen. Jetz hätte er eine andere, noch ärgere aufgenommen.* Außerdem hindere er sie als Ehefrau ihre häuslichen Pflichten erfüllen zu können und schlage sie blau, wenn sie sich darüber beschwere. Sie möchte die friedliche Cohabitation, die ihr angemessene Stellung als Hausfrau, die Abschaffung des Dienstmädchens und wegen der Grausamkeiten die Arrestierung des Ehemannes. Dieser bestreitet die Vorwürfe und behauptet, *daß er von seiner unruhigen ehewürthin allzeit beschweret und injuriret werde, sie wolle sich in nichts seinem willen accomodiren.* Sein Anwalt befindet *moderate castigatio wäre den marito erlaubt*⁶³², bezieht sich also auf das Züchtigungsrecht des Ehemannes, mit dem jener die unter seiner Obhut stehende Frau „unter Kontrolle“ haben sollte.

⁶²⁷ DAW, WP 136 [59V] vom 21. April 1747.

⁶²⁸ DAW, WP 136 [60R] vom 21. April 1747.

⁶²⁹ DAW, WP 136 [67R] vom 15. Mai 1747.

⁶³⁰ DAW, WP 136 [67V] vom 15. Mai 1747.

⁶³¹ DAW, WP 136 [93V] vom 21. August 1747.

⁶³² DAW, WP 136 [222V] vom 16. September 1748.

Das Konsistorium ordnet die friedliche Cohabitation an, mit der Auflage, *daß der beklagte sich aller tätigkeiten also gewies zu enthalten schuldig seye, wie in wiedrigen wider denselben mit scharfer bestrafung fürgegangen werden solle.*⁶³³

Bei einer neuerlichen Verhandlung am 23.5.1749 berichtet Anna Maria Trost, dass ihr Ehemann *sie wiederumb unmenschlich tractire*. Jetzt verfügt das Konsistorium eine Toleranz auf ein Jahr und *daß in solcher zeit ein theil dem andern ehelich beyzuwohnen nicht schuldig seye, sondern jedes besonders, jedoch ehrbar und eingezogen leben und Gott umb die versöhnung deren gemüther inständig bitten, wehrender zeit aber der beklagte der klägerin zu ihrer unterhaltung jährlich dreihundertfünfzig gulden*⁶³⁴ zu zahlen habe.

In der nächsten Verhandlung am 14.7.1749 kommt zur Sprache, dass die Ehefrau am 27. November 1746 *eine schrift beym herrn ReichsVizeCanzler übergeben* habe, darauf sei die Angelegenheit untersucht worden. Georg Anton Trost berichtet, *aus dießen [der Literation] wäre zu hören geweßen, daß alle ihre klage erschöpft worden wären* und es sei *die erkanntnuß ergangen, daß 4 gulden ihr wochentlich zugesprochen worden.*⁶³⁵ Dieses Urteil erkennt er an. Seine Frau wendet ein, dass sie sich am 30. August 1748 verglichen hätten und besteht auf der Anerkennung dieses Verlasses, vermutlich, weil ihr dabei vom Konsistorium der höhere wöchentliche Unterhalt von fünf Gulden bewilligt worden waren. Schließlich bewilligt das Konsistorium eine Verlängerung der Toleranz auf drei Jahre, in der die Ehepartner „ehrbar und eingezogen“ zu leben haben. Überdies wird vereinbart, dass *der kläger der beklagten auß seynem gutten willen zur einrichtung und auch ein kleydt alßogleich für dißmahl und allezeit einhundert gulden*⁶³⁶ und während der Toleranz vier Gulden [= 240 Kreuzer] wöchentlich und zwar vierteljährlich im Voraus geben solle.

Um eine ungefähre Vorstellung vom Zahlungswert der zugestandenen Alimente zu bekommen, habe ich einige Angaben zu Preisen und Löhnen untersucht. Roman Sandgruber weist für die Zeit zwischen 1740 bis 1780 ungefähre Löhne beim Weinlesen von 8 Kreuzer pro Tag aus, für das Handlangen bei Bauarbeiten 15 Kreuzer und für das Wollspinnen 4-12 Kreuzer.⁶³⁷ Der Tageslohn eines Maurers betrug im Durchschnitt unbeköstigt 25 Kreuzer. Ein Pfund [= 56dag] Rind- oder Schweinefleisch kostete 5- 6 Kreuzer. Ein Schaf wurde um 2 – 2¹/₂ Gulden gehandelt, ein Ochse um 40 bis 60 Gulden. Ein Eimer Wein [ca. 56¹/₂ Liter] hatte, je nach Qualität, einen Preis von 1¹/₂ – 5 Gulden.⁶³⁸

⁶³³ DAW, WP 136 [223R] vom 16. September 1748.

⁶³⁴ DAW, WP 137 [61R] vom 23. Mai 1749.

⁶³⁵ DAW, WP 137 [90R] vom 14. Juli 1749.

⁶³⁶ DAW, WP 137 [91R] vom 14. Juli 1749.

⁶³⁷ Vgl. SANDGRUBER Roman, Einkommensentwicklung und Einkommensverteilung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Einige Quellen und Anhaltspunkte. In: PLASCHKA Richard Georg (Red.), Österreich im Europa der Aufklärung. Bd. 1. Wien: Österr. Akademie der Wissenschaften, 1985, 251-263, 254.

⁶³⁸ Vgl. KOCH Bernhard, Die Geschichte der Münzstätte Wien. In: HÄUSLER Wolfgang (Hg.), Geld: 800 Jahre Münzstätte Wien; eine Ausstellung des Kunsthistorischen Museums Wien, des Kunstforums Bank Austria und der Münze Österreich. Wien: Kunstforum Bank Austria, 1994, 195-214, 202.

Johann Pezzl listet in seiner „Skizze von Wien“ von 1786 die Jahresausgaben eines Haushaltes auf. Er befindet: „ mit 500 oder 550 Gulden lebt ihr so ziemlich bequem.“⁶³⁹ Die Bandbreite ist enorm, es ist anzunehmen, dass Johann Pezzl einen gutbürgerlichen bis kleinadeligen Haushalt beschreibt, die meisten Ehepaare aus den Protokollen aber mit weit weniger Geld auskommen mussten. Das Zedler´sche Lexikon liefert zum Verständnis der zeitgenössischen Sichtweise folgende Erklärung:

„ Armuth [...] ist entweder *Comparativa*, da einer in Betrachtung seines Standes nicht dasjenige Vermögen besitzt, welches er zu Erhaltung und Bequemlichkeit seiner Umstände vonnöthen hat, welcher doch in Ansehung anderer Personen kann reich genennet werden [...] oder sie ist auch *Positiva*, [...] hierbey können uns nun diejenigen Mittel fehlen, welche zu unserer nothwendigen Unterhaltung gehören [...].“⁶⁴⁰

Aus der Bemerkung von Georg Anton Trost, nach dem *matrimonium kinder erzeuget* zu haben⁶⁴¹, kann geschlossen werden, dass Maria Anna Trost für mindestens zwei Kinder zu sorgen hatte. Von den zugesprochenen vier Gulden wöchentlich hatte sie einen Gulden für den Unterhalt des in Würzburg untergebrachten Kindes zu zahlen. Somit verblieben ihr und dem zweiten Kind pro Woche drei Gulden, wovon sie noch den Zins für die Wohnung zu zahlen hatte. Der bewilligte Unterhalt dürfte demnach zwar kein luxuriöses, aber ein annehmbares Leben ermöglicht haben.

Deutlich sichtbar wird die Überschneidung von kirchlichen und weltlichen Gerichtskompetenzen in finanziellen Angelegenheiten. Die kirchlichen Richter bestätigen zwar die Entscheidung der weltlichen Obrigkeit in Bezug auf die Höhe der wöchentlichen Unterhaltszahlung, handeln aber offenbar für die Ehefrau noch einen zusätzlichen Betrag aus. Hierin könnte ein „Paktieren“ im Einzelfall gesehen werden, für eine generelle „Zusammenarbeit“ zwischen Konsistorium und Ehefrauen liegen in den von mir untersuchten Quellen keine Beweise vor. Andererseits wurde das Kirchengericht von den Frauen offensichtlich als ein Ort angesehen, wo eine Disziplinierung der Ehemänner erreicht werden konnte, wie bereits mehrfach erwähnt wurde. Von der Aussage Georg Anton Trosts, es sei bereits in Würzburg vor dem Konsistorium gestritten worden, lässt sich ableiten, dass die Ehe schon damals mit Konflikten beladen war. Seine Übersiedlung nach Wien und die Annahme eines Postens, bei dem ein Zusammenleben mit seiner Familie ausgeschlossen war, legt die Vermutung nahe, dass er den Auseinandersetzungen entkommen wollte. Jedenfalls dürfte ihm die gut dotierte Anstellung als Haushofmeister wichtiger als das Familienleben gewesen sein. Immerhin hat er zwischen sich und seine Familie eine Distanz von ca. 630 km gebracht, was eine tagelange Reise mit einer teuren Postkutsche erforderte. Von seinem Willen zum Zusammenleben konnte daher keine Rede mehr sein. Die Ehefrau vereitelte seine Absicht durch ihre Nachreise, bestand auf der Cohabitation und erhielt dabei vom Konsistorium Unterstützung.

Bemerkenswert an diesem Fall ist die lange Dauer der Auseinandersetzungen, immerhin 20 Jahre hindurch, sowie die deutlich sichtbare Steigerung der Gewalthandlungen. Letztere Tatsache

⁶³⁹ PEZZL Johann, Skizze von Wien. Ein Kultur- und Sittenbild aus der josefinischen Zeit. Hg. Von GUGITZ Gustav. Graz: Leykam, 1923, 345.

⁶⁴⁰ ZEDLER, 2/1732, Sp. 1555.

⁶⁴¹ DAW, WP 130 [35V] vom 23. März 1733.

veranlasste das Kirchengenicht vermutlich zur Bewilligung einer mehrjährigen Toleranz. Ob sich der Streit nach Beendigung der Toleranz fortsetzte, ist mir nicht bekannt, da dieser Zeitraum nicht mehr Gegenstand meiner Recherchen war.

Obwohl Andrea Griesebner anmerkt, dass Alimentationsforderungen von Männern an ihre vermögenden Ehefrauen im untersuchten Zeitraum durchaus üblich waren⁶⁴², findet sich nur eine Forderung eines Ehemannes in den bearbeiteten Einträgen.

Außergewöhnlich ist die Klage von Joseph Hochmaurer insofern, als sie im untersuchten Zeitraum die einzige ist, bei der ein Ehemann Unterhalt fordert. Am 23. November 1751 klagt er auf Alimentation von 300 Gulden jährlich, indem er behauptet, er wäre mit seiner Frau Helena 13 Jahre verheiratet gewesen, im September 1751 hätte sie ihn der Impotenz bezichtigt und eine Trennung herbeigeführt. Sie betreibe mit seinem „Stiefsohn“ eine „bleich in der Leopoldstadt, in dem so genannten Stadtguth, die bleich werfe alle Jahr 600 Gulden Nutzen ab.“⁶⁴³ Seine Frau entgegnet, dass „sie ihm 100 Gulden zum Viechhandel, welchen er treibe, gegeben, die Contractlauthen zwar auf ihn, er hätte aber den Zins nicht zahlen können, so hätten ihre Kinder die Bleich übernehmen müssen, bey welchen sie auß Gnaden lebe.“⁶⁴⁴ Seine Klage auf Alimentation wird abgewiesen.

Die Behauptung der Impotenz war am 20. September 1751 eingebracht worden, der Defensor matrimonium Franz Anton von Marxer wurde eingeschaltet und angeordnet, dass *von demselben sein Amt gehandelt werden sollte*.⁶⁴⁵ Eine allfällige Erledigung dieser Klage konnte in den Protokollen nicht gefunden werden, auch scheint mir dafür der Zeitraum zu kurz, allerdings weist die Aussage von Joseph Hochmaurer auf eine Erledigung im Sinn einer Trennung (Annullierung?) hin. Möglich wäre aber auch eine eigenmächtige Trennung der Ehefrau.

In manchen Klagen wird deutlich geäußert, dass mangelhaft geleisteter Unterhalt auch bei nicht getrennter Ehe existentiell bedrohlich werden konnte. So klagt Anna Maria Mileckin, ihr Mann *lasse sie mit denen Kindern verderben*.⁶⁴⁶ Elisabeth Bergerin verlangt *die Alimenta 6 Gulden monatlich, sie und das Kind könne sonst nicht außkommen*. In beiden Fällen wird verfügt, es sei der Klägerin *die gebührende Unterhaltung zu reichen*.⁶⁴⁷

Auch Eleonora Sermannin bringt vor, dass ihr Mann *sie mit ihren Kindern halb erhungern lasse, sie hätte mit denen Kindern zu thun und könne nichts verdienen*. Wiederum wird verfügt, dass *der Beklagte der Klägerin und den Kindern die benöthigte Verpflegung zu verschaffen schuldig [sei]*.⁶⁴⁸

Matthias Seywald gibt an, *er arbeite als ein Gesell bey denen Saifensiedern und erhalte das Kind, sie wolle nicht arbeiten*, nachdem seine Frau geklagt hatte, sie habe schon 34 Wochen keinen

⁶⁴² Vgl. GRIESEBNER Andrea, Eheliche Pflichten; online unter: <http://diepresse.com/home/leben/mode/65107/print.do> (27.05.2011).

⁶⁴³ DAW, WP 139 [185R] vom 23. November 1751.

⁶⁴⁴ DAW, WP 139 [186R] vom 23. November 1751.

⁶⁴⁵ DAW, WP 139 [132R] vom 20. September 1751.

⁶⁴⁶ DAW, WP 136 [206R] vom 8. Juli 1748.

⁶⁴⁷ DAW, WP 138 [43R] vom 17. August 1750.

⁶⁴⁸ DAW, WP 136 [109R] vom 22. September 1747.

Unterhalt von ihm erhalten. Das Konsistorium bestimmt die friedliche Cohabitation und ordnet an, dass *der beklagte auch der klägerin die nöthige unterhaltung zu verschaffen und für sie die indeßen gemachte schuld von zehn gulden 30 kreuzer zu bezahlen* [habe].⁶⁴⁹

Dagegen zeigt der Fall des Ehepaares Greiner, um wieviel besser die Position der Ehefrau war, wenn sie Besitz und/oder Vermögen besaß. Die Beiden hatten bereits ein Jahr nach der Eheschließung Streit. Joachim Greiner klagt, seine Frau *hätte hernach lauthe strittigkeiten gemacht, sich zu ihrer mutter begeben, wo sie ihn weggejagt und zum richter hetzen lassen*. Er verlangt die Cohabitation. Anna Clara Greinerin erzählt, *sie hätte an ihm nichts und er halte sie übel, sie seye in ihrem hauß, widerspricht die wegjagung*. Sie betont, ein eigenes Haus zu besitzen, aus dem er Sachen entwendet habe. Geld zum Unterhalt benötigt sie offenbar nicht von ihrem Mann. Ihre eigenmächtige Separierung wird vom Konsistorium nicht hinterfragt. Es ergeht das Urteil zur friedlichen Cohabitation, wobei dem Ehemann aufgetragen wird, *seinen erbithen gemeß die hinweg gebrachte sachen wiederumb zurückzubringen*.⁶⁵⁰

Cornelia Schörkhuber-Drysdale hatte an Hand ihrer Quellen festgestellt, dass der Vorwurf der „Abtragung“ von Gegenständen immer von Männern vorgebracht wurde, meist, um körperliche Gewalt zu legitimieren.⁶⁵¹ Solche Beispiele lassen sich auch in den von mir untersuchten Protokollen finden. So klagt Johann Michael Röhringer, seine Frau *habe ihm alles silbern geschenck hinweggetragen et cum spoliolum esset* [ihn der Kleider beraubt], nachdem ihm Tätlichkeiten vorgeworfen wurden.⁶⁵² Philipp Wagner wirft seiner Frau ebenfalls vor, sie *habe silber gestohlen, ein anderes mahl zinn*.⁶⁵³ Lorentz Faistl gibt an, seine Ehefrau *hätte ihm geld und geldwerth enttragen*.⁶⁵⁴ Diese Klagen müssen im Zusammenhang mit dem Verfügungsrecht des Ehemannes über das gemeinsame Gut gesehen werden. Es werden aber, wie im oben beschriebenen Fall des Ehepaares Greiner, auch Männer von ihren vermögenden Frauen beschuldigt, etwas entwendet zu haben, wenn auch seltener.

9.13 Nahrung

Die Klage von Aloysia Schickmayerin, *er speiße anderwertig [...]*⁶⁵⁵, beschreibt Essen als ein weiteres Feld, das, wie Cornelia Schörkhuber-Drysdale ausführt, zu einem „Kampfmittel der persönlichen Beziehungen“⁶⁵⁶ werden konnte. Adam Schlüßhuber beklagt neben dem „losen Maul“ seiner Frau, *wann er nach hauß komme, finde er sein essen nicht*.⁶⁵⁷ Angesichts der

⁶⁴⁹ DAW, WP 138 [99R] vom 7. Dezember 1750.

⁶⁵⁰ DAW, WP 137 [193V] vom 23. Februar 1750.

⁶⁵¹ Vgl. SCHÖRKHUBER-DRYSDALE, 102.

⁶⁵² DAW, WP 134 [43R] vom 18. September 1741.

⁶⁵³ DAW, WP 135 [4V] vom 3. Februar 1744.

⁶⁵⁴ DAW, WP 136 [43V] vom 6. März 1747.

⁶⁵⁵ DAW, WP 138 [46V] vom 21. August 1750.

⁶⁵⁶ Vgl. SCHÖRKHUBER-DRYSDALE Cornelia, „...es ist mir umbmöglich mehr mit ihme zu hausen...“, 108.

⁶⁵⁷ DAW, WP [23V] vom 23. Jänner 1747.

Tatsache, dass Nahrungsmittel im 18. Jahrhundert eine begrenzte Ressource darstellten und immer wieder Hungersnöte durch Missernten auftraten, war die Bereitstellung und Zubereitung von Nahrung ein enorm wichtiges Thema. Das ausreichende und gute Essen drückte die Anerkennung des Partners für dessen Arbeitsleistung aus, die gemeinsame Mahlzeit am „Tisch“ als ein Symbol der ehelichen Gemeinschaft stand für Einigkeit und eine funktionierende Beziehung, wie Rainer Beck ausführte.⁶⁵⁸ Er argumentiert:

„Die Kost korrelierte mit der Arbeit; sie war Bedingung, Arbeit leisten zu können – daher auf die jeweilige Tätigkeit in Menge und Zusammensetzung zugeschnitten -, zugleich Befriedigung eines durch Arbeit begründeten Anspruchs, Ausdruck sozialer Anerkennung ‚Lohn der Arbeit‘.“⁶⁵⁹

Die Einnahme des Essens im Wirtshaus durch die Männer war eine Verweigerung dieser Gemeinsamkeit, parallel zur Weigerung der Frauen, zu kochen. Daneben bestand in Verbindung mit Essen die Angst der Männer, einem Giftmord zum Opfer fallen zu können, wie Dorothea Nolde ausführlich beschreibt⁶⁶⁰ und was im nächsten Fall der Ehefrau zum Vorwurf gemacht wird.

Faistlin Maria Victoria contra Faistl Lorentz

Am 16. Dezember 1746 tritt Maria Victoria Faistlin mit ihrem Anwalt Dr. Manholt vor das Konsistorium und klagt, dass Lorentz Faistl ihr *öfters die pistolen angesetzt, das der zeig [Zeuge] ihme die pistolen weggenohmen [...], sie wolle cohabitiren, wann sie nur friedt habe und er mit anderen nicht herumbziehe*. Der Ehemann erwidert, *sie führe sich tomultuöse so gar auf der gassen auf und habe eine Weibs-persohn auf den stadtgericht wegen eines ehebruchs mit ihme angegeben, es falle ihme alßo die cohabitirung gefährlich, indeme ihme leicht eine speiße zu seinem todt beygebracht werden könne*. Hier findet sich der Hinweis auf die Möglichkeit des Vergiftens durch die Ehefrau. Lorentz Faistl möchte die Separierung. Das Konsistorium entscheidet auf friedliche Cohabitation, *er erweiße dann erhebliche bedencken*.⁶⁶¹

Auch Johann Paul Klinger, der mit seiner Frau Anna Maria, einer Hebamme, seit 18 Jahren verheiratet ist, beschuldigt sie in der Verhandlung vor dem Konsistorium, *sie hätte das kindt mit gieft vergeben [= umbringen] wollen, er seye nicht sicher seines lebens*. Auch in diesem Fall ergeht die Weisung des Gerichts auf friedliche Cohabitation.

Etwas harmloser nehmen sich die folgenden Fälle aus.

Magdalena Zillegrandin beklagte neben erlittener Gewalt, dass ihr Mann *das essen auß den würthshaus hollen lassen und ihr nichts geben*. Auch in diesem Fall ordnet das Konsistorium die friedliche Cohabitation an, mit dem Zusatz, dass *der beklagte auch aller thätigkeiten und*

⁶⁵⁸ Vgl. BECK Rainer, Frauen in Krise, 164.

⁶⁵⁹ BECK Rainer, 164.

⁶⁶⁰ Vgl. NOLDE, Gattenmord, 227.

⁶⁶¹ DAW, WP 136 [9V] vom 16. Dezember 1746.

*beederseyths aller injurien gegen einander, bey sonst unaußbleiblich scharfer bestrafung sich zu enthalten schuldig seyn solle.*⁶⁶²

Im Fall von Schackin Maria Regina, die ihren Ehegatten Johann wegen erlittener Gewalt klagt, gibt er an „*sie wolle caffee und thee (oder chocolade) täglich trinken, er habe selbst geglaubt, das er sie vor zorn umbringe.*“⁶⁶³ Hier wird gesagt, dass er die Ansprüche seiner Frau nicht erfüllen kann oder will, dass er sie für ungerechtfertigt hält, und dass er zornig war.

Genussmittel

Im 18. Jahrhundert stellten Kaffee, Tee, Kakao, Zucker und Tabak Luxusgüter dar, deren Gebrauch sich nur vermögende Personen leisten konnten. Sie erfüllten damit das Kriterium eines Statussymbols, das der Unterscheidung und Abgrenzung von gesellschaftlichen Schichten dient. Roman Sandgruber meint, dass der Großteil der Bevölkerung des Habsburgerreiches vor dem Jahr 1800 Zucker gar nicht kannte und dass er ausschließlich am Hof und in den Adelshaushalten zur Verwendung kam.⁶⁶⁴ Die Forderung von Maria Regina Schackin könnte demzufolge darauf hindeuten, dass sie aus einer vermögenden Familie stammte und den Gebrauch dieser Güter als ihr „zustehend“ betrachtete. Möglicherweise wollte sie damit indirekt auf eine „geringere“ Abstammung oder Vermögenslage ihres Mannes hinweisen, was diesen zur „Weissglut“ brachte. Der Kaffeegenuss wurde, wie Barbara Egger anmerkt, von den Ehemännern ausschließlich im Zusammenhang mit der Kritik an der weiblichen Verschwendungssucht thematisiert. Die medizinische Ratgeberliteratur der Zeit warnte ebenfalls vor übermäßigem Konsum von Kaffee, da dies schlecht für die Nerven und insbesondere für Schwangere schädlich sei.⁶⁶⁵

Die Vor- und Nachteile des Kaffeetrinkens müssen in der Gesellschaft eingehend erörtert worden sein, da Johann Sebastian Bach 1734 eines seiner Musikwerke als „Kaffee-Kantate“ betitelte.⁶⁶⁶

Das Pendant zum weiblichen Kaffeegenuss stellte bei Männern das Rauchen oder Schnupfen von Tabak dar. Hier wurde die Vergeudung von Ressourcen durch die Ehefrauen beklagt, neben dem Hinweis, dass die mit dem Rauchen verbrachte Zeit besser zur Arbeit genutzt werden könnte. In den Protokollen fand sich ein entsprechender Eintrag. Maria Barbara Pinaplin beschwert sich über ihren Mann, *nachgehens bringe er den vormittag mit taback zu.*⁶⁶⁷

9.14 Alter und Armut:

Marcus Andtl contra Margaretha Andtlin

Am 7. Juni 1751 treten die Eheleute vor das Konsistorium und erbitten die Verlängerung der bewilligten Toleranz, wobei sie betonen, dass sie *alt wären, und einander das brodt nicht schaffen könnten, ihn erhalte seine tochter und sie ihr sohn, sie wären sonst einander nicht gehässig, obschon sie vorhero wegen der wüthschaft verschiedene strittigkeiten miteinander*

⁶⁶² DAW, WP 137 [219V] vom 13. April 1750.

⁶⁶³ DAW, WP 138 [20V] vom 16. Juni 1750.

⁶⁶⁴ Vgl. SANDGRUBER Roman, *Leben und Lebensstandard im Zeitalter des Barock*, 178.

⁶⁶⁵ Vgl. EGGER, 181.

⁶⁶⁶ Vgl. NEUMANN Werner, *Handbuch der Kantaten J. S. Bachs*. Leipzig: Breitkopf & Härtel, 1953², 5.

⁶⁶⁷ DAW, WP 135 [12R] vom 28. Februar 1744.

gehabt hätten. Es wird ihnen vom Kirchengericht *wiederumb eine toleranz auff ein jahr verwilliget*. Nebenbei wird festgehalten, dass dem zuständigen Pfarrer in Moßbaum ein „decretum“ über die verlängerte Toleranz zugesendet werden soll.⁶⁶⁸ Dies beweist, dass eine genaue und umfassende Kontrolle über getrennt lebende Paare nicht nur erwünscht, sondern vorgeschrieben war.

Der Fall zeigt, dass, obwohl das Konsistorium sehr selten eine längerfristige Toleranz aussprach, das Ehepaar ohne „Streit“ eine Toleranz bekam. Außerdem wird es vom Gericht offensichtlich als vordringlicher gesehen, dass die beiden nicht der Allgemeinheit zur Last fallen, als dass sie gemeinsam leben. Das Armenwesen verschob sich im Lauf der Zeit von den kirchlichen Einrichtungen zu den Gemeinden. Es wurde zwischen „würdigen“ und „unwürdigen“ Armen unterschieden. Erstere hatten sich ihre Notlage selbst zuzuschreiben und sollten daher nicht unterstützt werden, letztere konnten mit finanziellen und/oder materiellen Zuwendungen aus „christlicher Nächstenliebe“, wie niedrig auch immer, rechnen. In den habsburgischen Ländern galt seit 1522 das sogenannte „Heimatprinzip“, das die Gemeinden verpflichtete, für die in ihrem Bereich Geborenen zu sorgen, wenn sie dessen bedurften.⁶⁶⁹ Das führte dazu, dass alte, kranke und/oder arbeitsunfähige Menschen, die jahrelang an einem Ort gelebt und gearbeitet hatten, plötzlich in ihre Geburtsorte abgeschoben wurden, wo sie vielleicht kein familiäres oder nachbarschaftliches Netzwerk besaßen, nur weil sie dort „zugehörig“ waren. Die Kommunen ihrerseits waren bestrebt, die Zahl der zu Versorgenden möglichst gering zu halten. Für Österreich ob der Enns ist die Zahl der Unterstützungsbedürftigen vom Jahr 1727 mit mehr als 25.000 Personen ausgewiesen, das waren sieben Prozent der Einwohner.⁶⁷⁰ Als Einrichtungen zur Armen, Alters- und Waisenversorgung standen in den Städten Pilgerhäuser, Bürgerspitäler sowie Waisen- und Findelhäuser zur Verfügung. Im Zedler'schen Lexikon wird über diese Versorgungsstätten angemerkt:

„Hospital oder Spital, ist dasjenige mit Vorwissen der Landes-Obrigkeit aufgerichtete und mit schönen Einkünfften versehene Gebäude, in welches diejenigen, welche in tieffer Armuth, hohem Alter, oder sonst mit schwerer Leibes-Kranckheit der Maßen beladen, daß sie nicht mehr arbeiten und dienen können, eingenommen, und soll darinnen auch vornehmlich auf die einheimische gesehen werden [...]“⁶⁷¹

Für die „unwürdigen“ Armen wurden Arbeits- und Zuchthäuser gebaut, wo Bettler, Dirnen und Kriminelle untergebracht werden konnten. Dort wurden sie einerseits (notdürftig) gepflegt, was bei Verurteilten die zuständigen Gerichtsstellen zu bezahlen hatten, andererseits zur Zwangsarbeit angehalten. Die Männer mussten Schanzarbeiten, Bauarbeiten oder Erdgrabungen ausführen, die Frauen und Kinder spinnen und nähen. In Wien entstand die erste derartige Einrichtung im Jahr 1673 in der Leopoldstadt.⁶⁷²

⁶⁶⁸ DAW, WP 139 [25R] vom 7. Juni 1751.

⁶⁶⁹ Vgl. VALENTINITSCH Helfried, Fremd und arm im Zeitalter des Barock. In: STEPPAN Markus (Hg.), Hexen und Zauberer in der Steiermark. Graz: Leykam, 2004, 298-310, 300.

⁶⁷⁰ Vgl. BRÄUER Helmut, Armut in Mitteleuropa 1600-1800. In: HAHN Sylvia / LOBNER Nadja / SEDMAK Clemens (Hg.), Armut in Europa 1500-2000. Innsbruck u.a.: StudienVerlag, 2010, 13-34, 20.

⁶⁷¹ ZEDLER, 13/1739, Sp. 971.

⁶⁷² Vgl. KLUSACEK Christine / STIMMER Kurt, Leopoldstadt, 71.

9.15 Religiöse Gründe

Hinweise auf (vordergründig) religiöse Motive lassen sich in den Protokollen einige Male bemerken. Dies sollte möglicherweise auf die Besonderheit des „geistigen Ehebruchs“ hindeuten. Im Bestreben, sich selbst vor dem Konsistorium als fromme Christen zu präsentieren, verwiesen manche Eheleute auf angebliche Defizite des Partners bzw. die eigenen Vorzüge. Eva Lewanegg betont den *unchristlichen wandl* ihres Mannes.⁶⁷³ Anna Barbara Bernardin beklagt, dass ihr Mann *luthrische befreunde ins hauß genohmen*.⁶⁷⁴ Martin Zillegrand beschuldigt seine Frau, sie *ginge in die lutherische und catholische kirch*.⁶⁷⁵ Antonia Kästlin befürchtet gar die ewige Verdammnis, wenn sie vorbringt, ihr Mann *habe attentiret, sie inverso ordine zu cognosiren* [= verbotene Sexualpraktiken verlangt], *sie kenne außser gefahr ihres lebens und seelen nicht cohabitiren*.⁶⁷⁶

Etwas anders gelagert scheint mir der Fall des Ehepaares Ernst zu sein.

Ernstin Christina contra Ernst Peter

Christina Ernst erscheint am 6. November 1747 vor dem Konsistorium und bringt vor, dass ihr Ehemann, der *ein getaufter judt* sei und schon *mit seinen vorigen weib übl gelebet*, sie schlage, ihr Vermögen durchbringe, ihren Vater umbringen wolle und seinem Sohn *mit antastung anderer weibs bilder in geheimen orthen* [= Geschlechtsorgane]⁶⁷⁷ *ein übls exempl* abgebe. Peter Ernst entgegnet, sie sei ihm mit einem Messer nachgelaufen, habe ihm einen Stein an die Schläfe geworfen und hänge ihm Schimpfwörter an. Ihr streitbares Verhalten sei der Grund, weshalb er *schon außser wohnungen habe außzihen müßßen* und ihr Vater sei ein Ehestörer.⁶⁷⁸ Das Gericht verfügt die friedliche Cohabitation.

Am 22. April 1748 stehen die beiden Kontrahenten erneut vor dem kirchlichen Gericht. Christina Ernst klagt, dass ihr Ehemann *zwar versprochen habe mit ihr gut zu leben, er hätte ihr aber bald darauf 2 löcher geschlagen*. Außerdem komme er *des nachts umb 2 uhr auß den bierhäußln nach hauß*. Sie sei, wie schon ihre Vorgängerin [die erste Ehefrau des Peter Ernst] in Lebensgefahr und begehre die Scheidung a mensa et thoro. Der Ehemann gibt zu, sie verletzt zu haben, das käme jedoch nur daher, *weil sie ihr maul nicht halte, sie heiße ihn allzeit einen juden, er seye aber jetz ein gutter katholischer christ. Er könne mit ihr nicht leben, er müße sonst von hier weichen*.⁶⁷⁹

⁶⁷³ DAW, WP 136 [165R] vom 15. März 1748.

⁶⁷⁴ DAW, WP 137 [174R] vom 19. Januar 1750.

⁶⁷⁵ DAW, WP 137 [219R] vom 13. April 1750.

⁶⁷⁶ DAW, WP 137 [56R] vom 19. Mai 1749.

⁶⁷⁷ Vgl. BALBIANI Laura, „das ein yeglicher man mit messiger mynne mynnen mag“. Sexualität in der Frühen Neuzeit. In: BRUNS Claudia/ TILMAN Walter (Hg.), Von Lust und Schmerz. Eine historische Anthropologie der Sexualität. Köln u.a.: Böhlau, 2004, 23-59, 45.

⁶⁷⁸ DAW, WP 136 [114V] vom 6. November 1747.

⁶⁷⁹ DAW, WP 136 [174V] vom 22. April 1748.

Offenbar strebt er eine Trennung an. Weiter bekennt er, sie *bey der nacht gewürckt* [gewürgt]⁶⁸⁰ zu haben. Auch die Wirtshausbesuche leugnet er nicht.

Das Kirchengericht ordnet die Cohabitation an, wobei die Ehefrau sich ungebührlicher Reden zu enthalten habe. Dem Ehemann wird Arrest angedroht, sollte er nicht alle Tätlichkeiten einstellen.

Neuerlich erscheint Dr. Manholt mit Christina Ernst am 28. Juni 1748 vor dem Konsistorium und meldet, dass der Ehemann den Verlass missachtet hätte. Sobald das Ehepaar von der Verhandlung nach Hause gekommen wäre, habe Peter Ernst seine Frau *übers beth hinauß geworffen, sie blutig geschlagen und ihr einen schilling* [= 30 Peitschenhiebe] *gegeben*. Sie beantragt erneut die Separierung. Der Ehemann bekennt, *daß er ihr ohrfeigen gegeben, daß ihr die nase gebluthet*. Als Rechtfertigung seiner Gewalt führt er an, *sie hätte ihm aber loose worth gegeben*.⁶⁸¹ Peter Ernst verlangt seinerseits ebenfalls die Trennung.

Wie bereits in Abschnitt 9.1 ausgeführt, stellte die Erwähnung von Blut eine sprachliche Grenze zwischen potestas und violentia dar. Dass mithin die Hautgrenze zwischen „außen“ und „innen“ durchbrochen worden war, eine, wie Maren Lorenz betont, „entscheidende Körpergrenze des Individuums“⁶⁸², bewegte das Gericht offenbar dazu, eine Toleranz für ein halbes Jahr zu bewilligen. Peter Ernst wird verurteilt, während dieser Zeit Alimente an seine Frau zu zahlen. Den Eheleuten wird aufgetragen, *das in solcher zeit ein theil dem anderen ehelichen beizuwohnen nicht schuldig seye, sondern jedes besonders, jedoch ehrbar und eingezogen leben, und Gott umb die versöhnung deren gemüther inständig bitten solle*.⁶⁸³ Grundsätzlich hofften die kirchlichen Richter, dass die zeitweilige Trennung zur „Abkühlung der Gemüter“ und zu einer Wiedervereinigung der Eheleute führen würde.⁶⁸⁴

Die Infragestellung seiner katholischen Identität und Integrität könnte auf Peter Ernst bedrohlich gewirkt haben, indem die Gefahr seines gesellschaftlichen Ausschlusses im Raum stand.

Jüdische Identität – Konversion - Assimilation

Die jüdische Bevölkerung wurde von der Mehrheitsgesellschaft der Christen als Randgruppe wahrgenommen, die nicht die gleichen Werte und Normen teilte und infolge dessen nicht als gleichwertig anerkannt, sondern abgelehnt und diskriminiert wurde.⁶⁸⁵ In Wien war den Juden 1625 die Ansiedlung im „Unteren Werd“, einem Teil der heutigen Leopoldstadt, erlaubt worden. Sie konnten ihren Lebensunterhalt als Händler, Pfandleiher oder Mautpächter bestreiten und traten damit mit der katholischen Mehrheit der Stadtbewohner in Kontakt. Rainer Walz meint, dass damit eine beschränkte Integration der Juden in die christliche Umwelt gegeben war. Auf

⁶⁸⁰ DAW, WP 136 [174V] vom 22. April 1748.

⁶⁸¹ DAW, WP 136 [201R] vom 28. Juni 1748.

⁶⁸² Vgl. LORENZ Maren, *Leibhaftige Vergangenheit. Eine Einführung in die Körpergeschichte*. Tübingen: Edition Diskord, 2000, 29.

⁶⁸³ DAW, WP 138 [6V] vom 25. Mai 1750.

⁶⁸⁴ Vgl. SCHÖRKHUBER-DRYSDALE Cornelia, 37.

⁶⁸⁵ Vgl. STAUDINGER Barbara, *Juden als „Pariavolk“ oder „Randgruppe“? Bemerkungen zu Darstellungsmodellen des christlich-jüdischen Verhältnisses in der Frühen Neuzeit*. In: *Normierte Lebenswelten. Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 4/2004/1, 8-25, 12.

Grund ihrer Religion und ihres Lebensstiles mit Sabbatgeboten, koscheren Speisevorschriften und ähnlichem wurden sie aber als „Fremde“ wahrgenommen.⁶⁸⁶ Die Meinung eines Beamten des Kaiserhofes am Ende des 18. Jahrhunderts charakterisierte dies folgendermaßen:

„ Daß die Juden vermöge ihres Gesetzes nicht mit Christen essen, ja sich nicht einmal ihres Geschirrs zum Essen bedienen, ferner, daß sie Samstags und anderen jüdischen Feyertagen nichts arbeiten und an diesen Tagen kein Geld angreifen dürfen, diese möchten wohl die vorzüglichsten Anstände seyn, welche eine genauere Harmonie mit den Christen verhindern“.⁶⁸⁷

Rechtliche und gesellschaftliche Barrieren bestanden von beiden Seiten, sexuelle Kontakte zwischen Juden und Christen waren nicht nur verpönt, sondern wurden strafrechtlich verfolgt.⁶⁸⁸ Kaiser Leopold I. und besonders seine spanische Frau Margarita Teresa standen den jüdischen Untertanen reserviert bis feindlich gegenüber. Nach einem Brand in der Hofburg im Jahr 1668, für den man einige Juden verantwortlich machte, entstand eine hochgradig antijudaistische Stimmung in der Mehrheitsbevölkerung. Für den plötzlichen Tod des Thronfolgers und Fehlgeburten der Kaiserin wurden Juden verantwortlich gemacht und dies als Begründung für ihre Ausweisung im Jahr 1670 herangezogen, wobei man in der heutigen Forschung die Anzahl der Betroffenen auf ca. 1600 Menschen schätzt.⁶⁸⁹

Alle diejenigen, die die Stadt nicht verlassen wollten, mussten zum katholischen Glauben übertreten. Dafür war eine zweifache Erlaubnis nötig, erstens von der NÖ Regierung und zweitens von der kirchlichen Behörde. Waren diese Genehmigungen erteilt, konnte sich der Betreffende in einer beliebigen Kirche taufen und anschließend seinen Namen ändern lassen. Ausschlaggebend für den Entschluss zur Konversion war in vielen Fällen die Hoffnung auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen. Einige Konvertiten suchten ihre neue Position durch eine Heirat mit einer Christin zu stärken.

Die meisten Konversionen im Zeitraum des 17. und frühen 18. Jahrhunderts fanden unter ökonomischem bzw. moralischem Zwang statt. Im Habsburgerreich betraf dies einerseits die Protestanten, andererseits die jüdische Bevölkerung. Die Obrigkeit verlangte keine Akkulturation, sondern eine Assimilation, was ein totales Aufgeben der bisherigen Identität und ein Aufgehen in einer fremden Religion, Kultur und Sprache bedeutet. Dabei soll „die Anpassung von Individuen oder sozialen Gruppen an andere durch Übernahme von Einstellungen, Normen und Verhaltensmustern“ erreicht werden.⁶⁹⁰, Wie Barbara Staudinger anmerkt, hatte Religion für die Entwicklung der frühmodernen Gesellschaftssysteme Leitfunktion, sie spielte im

⁶⁸⁶ Vgl. WALZ Rainer, Der nahe Fremde. Die Beziehungen zwischen Christen und Juden in der frühen Neuzeit. In: Essener Unikat. Berichte aus Forschung und Lehre der Geisteswissenschaft 6/7/1995, 54-62, 57.

⁶⁸⁷ Bemerkungen über die Judenverfassung Wiens und Niederösterreichs vom 18. März 1790. In: PRIBRAM Alfred Francis, Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. Bd.1, Nr. 255/II, 613. Wien 1918. Zitiert nach: WURZER Lisa, Akkulturation der Oberschicht. Die Annäherung der jüdischen an die christliche Welt im 18. Jahrhundert am Beispiel Wiens. Univ. Diplomarbeit, Universität Wien 2008, 69.

⁶⁸⁸ Vgl. RAUSCHER Peter, „Auf der Schipp“. Ursachen und Folgen der Ausweisung der Wiener Juden 1670. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 16/2, 2006, 421-438.

⁶⁸⁹ Vgl. STAUDINGER Barbara, „Gantze Dörffer voll Juden“. Juden in Niederösterreich 1496-1670. Wien: Mandelbaum, 2005, 314-316.

⁶⁹⁰ REINHOLD Gerd (Hg.), Soziologie-Lexikon. München/ Wien: Oldenbourg, 2000⁴, 36.

öffentlichen und politischen Leben eine zentrale Rolle. Religion war eine „Deutungskultur“, die weite Teile des Lebens konstituierte und dabei die Handlungen der Menschen beeinflusste.⁶⁹¹ Mit dem Übertritt in eine andere Religion findet ein radikaler Bruch im Leben statt, der einen Prozess des Identitätswandels nötig macht, wobei die alten und neuen Inhalte neu strukturiert werden müssen. Die Konversion zog den Ausschluss aus der jüdischen Gemeinde und der Herkunftsfamilie nach sich. Um die Glaubwürdigkeit der neuen Identität zu beweisen (den anderen und sich selbst) war die Darstellung nach außen von besonderer Wichtigkeit. Der Übernahme der Sprache, der Kleidung, der Lebensführung und der (religiösen) Rituale kam dabei praktische und symbolische Bedeutung zu, durch sie sollte Anerkennung erreicht werden. Die katholische Bevölkerung beäugte die Konvertiten jedoch mit Misstrauen. Zwei Kriterien waren dafür ausschlaggebend. Einerseits war die Idee von der „Reinheit des Blutes“ richtungsweisend, die in Spanien zur Inquisition und Vertreibung der Juden geführt hatte, andererseits die Stigmatisierung der Juden als „Mörder des Heilands“. Wie Rotraud Ries schreibt, sah man konvertierte Juden als „getauft, aber doch keine wahren Christen“.⁶⁹² Auch Maria Diemling betont, dass sich das Leben der Konvertiten nicht schlagartig zum Besseren wandte und sie von der christlichen Bevölkerung nicht automatisch in die „Gemeinschaft“ aufgenommen wurden. Sie mussten sich erst mit großer Intensität um Anerkennung bemühen und als gläubige Christen beweisen.⁶⁹³

Durch die Vertreibung der Juden entstanden der Stadt Wien beträchtliche finanzielle Einbußen von geschätzten 80.000 Gulden jährlich. Daher wurde nach einigen Jahren der Magistrat der Stadt beim Kaiser vorstellig und versuchte ihn zu einer Rücknahme der Ausweisung zu bewegen. Dieser entschied sich dagegen, entschloss sich aber dazu, einzelnen jüdischen Personen Privilegien zu erteilen und ihnen samt ihrer unmittelbaren Familie einen dauerhaften Aufenthalt in der Residenzstadt zu gestatten. Die Wiener Bürgerschaft war gegen die Bewilligung und verlangte des Öfteren die „Abschaffung“ der privilegierten Juden. Es ist eine Beschwerdeschrift von 1712 erhalten, worin die Vertreibung der „4000 verfluchten und lasterhaften“⁶⁹⁴ Juden gefordert wurde. Diese Anzahl scheint stark übertrieben, wenn man bedenkt, dass nur wenigen Familien Aufenthaltsgenehmigungen erteilt wurden. Es ist aber deutlich erkennbar, dass antijüdische Stereotype im kollektiven Bewusstsein der katholischen Bevölkerung fest verankert waren. Die negative Sichtweise lässt sich auch an den Gesetzen ablesen. Im Artikel 59 der Ferdinanda von 1656 über das Delikt der Gotteslästerung heißt es:

⁶⁹¹ STAUDINGER Barbara, Zwischen Abgrenzung und Selbstbehauptung. Grundlinien zur Entwicklung einer politisch-religiösen Identität der evangelischen Reichsfürsten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Unv. Diplomarbeit, Universität Wien 1997, 7.

⁶⁹² RIES Rotraud, Konversion als Handlungsoption zwischen Judentum und Christentum: Modelle und Folgen, Konstruktionen und Perzeptionen; online unter:

<http://www.uni-trier.de/uni/fb3/geschichte/cluse/forum/ForumBericht04.pdf> (15.01.2012).

⁶⁹³ Vgl. DIEMLING Maria, „Christliche Ethnographien“ über Juden und Judentum in der Frühen Neuzeit: Die Konvertiten Victor von Carben und Anthonius Margaritha und ihre Darstellung jüdischen Lebens und jüdischer Religion. Diss. Universität Wien 1999, 29.

⁶⁹⁴ Intimation an den Wiener Magistrat vom 14. Juni 1712. In: PRIBRAM Alfred Francis, Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. Bd. 1, Nr. 128, Anm.1, 283. Zitiert nach: WURZER, 18.

„die Juden / und dergleichen leichtfertige/ lasterhaffte Leuth/ sollen auch schärffer als andere gestraffet werden.“⁶⁹⁵

Die jüdische Bevölkerung wurde somit sowohl von der katholischen Kirche als auch von der weltlichen Obrigkeit als moralisch und sittlich minderwertig betrachtet, was im alltäglichen Umgang der Menschen untereinander entsprechenden Niederschlag fand. Juden waren „geduldete Fremde“, jedoch keine anerkannten Mitglieder der Gesellschaft, dies ließ sich auch an ihrer beschränkten rechtlichen Stellung ablesen.

Kaiser Karl VI. erließ in den Jahren 1721 und 1723 Judenordnungen mit detaillierten Bestimmungen über die vorgeschriebene Lebensführung, in denen festgehalten war, dass Juden und Christen voneinander abgesondert zu leben hatten.⁶⁹⁶ Auch Maria Theresia, als bigotte Katholikin bekannt, hatte eine negative Haltung zur jüdischen Bevölkerung und befahl 1744/45 deren Vertreibung aus Prag. Bei einer von ihr veranlassten Zählung im Jahr 1754 wurden 452 in Wien lebende Juden festgestellt, was die oben erwähnte Zahl von 4000 Juden im Jahr 1712 noch unwahrscheinlicher macht.⁶⁹⁷

Aus der Bemerkung von Peter Ernst, *er seye aber jetz ein gutter katholischer christ*, kann geschlossen werden, dass er als Jude aufgewachsen ist und erst später konvertierte, möglicherweise im Zusammenhang mit der Eheschließung. Daraus lässt sich vermuten, dass er zugewandert sein muss, also in doppeltem Sinn ein „Fremder“ war. Peter Ernst hatte durch seine Sozialisation demnach einen „jüdischen Körper“, war vermutlich auch beschnitten. Er dürfte sich wahrscheinlich intensiv um Anerkennung der Umgebungsgesellschaft bemüht haben, was vielleicht auch eine Erklärung für seine Wirtshausbesuche bieten könnte, bei denen er Kontakte zu anderen Männern knüpfen wollte. Die Haltung seiner Ehefrau zeigt, dass sie ihn nicht als „gleichwertig“ akzeptierte, sondern ihn immer noch als „anders“ wahrnahm. Wie Barbara Staudinger ausführt, kann Sprache als wichtigstes Kennzeichen kollektiver Identität bezeichnet werden, indem sie das „Eigene“ und das „Andere“ beschreibt und dadurch konstruierend wirkt. Gleichzeitig findet dabei Inklusion oder Exklusion des Individuums in bzw. aus eine(r) Gruppe statt, was Hierarchien und Machtbeziehungen sichtbar werden lässt.⁶⁹⁸

⁶⁹⁵ Codex Austriacus, 688.

⁶⁹⁶ Vgl. WURZER, 14-17.

⁶⁹⁷ Vgl. WURZER, 19.

⁶⁹⁸ Vgl. STAUDINGER, Zwischen Abgrenzung und Selbstbehauptung, 29-30.

9.16 Versöhnung

Als Abschluss der analysierten Beispiele möchte ich noch einen kurzen Fall schildern, der mit einer Versöhnung der Eheleute endet.

Schreyerin Anna Maria contra Schreyer Lorentz maritum

Am 11. Juni 1751 tritt Anna Maria Schreyerin mit ihrem Anwalt Dr. Rottmann vor das Konsistorium und fordert die Separierung. Sie gibt an, ihren Ehemann *in ehestandt bißhero allzeit ernähret, jetz seye er bey den wildbrathandl zu etwas kommen, da tractire er sie so mit schlägen, das sie ihme nicht beywohnen könne*. Außerdem beschuldigt sie Lorentz Schreyer, *daß er mit denen menschern zuthun habe*. Es ergeht der Verlass auf friedliche Cohabitation.⁶⁹⁹

Am 17. August erscheint das Ehepaar wieder vor dem Kirchengericht und bezieht sich auf den Verlass zur Cohabitation. Die Beiden bringen vor, *sie haben sich verglichen zusammen zugehen und nach dem vorherigen verlaß fridlich zu leben*.⁷⁰⁰

Auch ein versöhnlicher Ausgang eines Ehekonfliktes war also möglich, allerdings überaus selten. Unter den 161 Klagen finden sich nur zwei Vergleiche.

10. Gewalt in der Gegenwart

Die analysierten Fallbeispiele haben vielfältige Konfliktpunkte der Ehestreitigkeiten aufgezeigt. Aus welchen Gründen auch immer die Konflikte entstanden waren, die Steigerung zu physischer Gewalt findet sich in fast allen Fällen. Hervorzuheben ist dabei, wie Walter Rummel bereits anmerkte, der grundsätzlich unterschiedliche rechtliche Umgang frühneuzeitlicher Gerichte mit physischer Gewalt im Vergleich zu heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er stellte fest:

„ Die Reaktionen der Obrigkeit entsprachen nicht der Wertschätzung körperlicher Unversehrtheit und dem Anspruch auf Selbstbeherrschung, wie ihn das heutige Strafgesetzbuch bei der Bewertung von Gewalttätigkeiten zugrunde legt, sie entsprachen nicht dem Willen auf unbedingte und vorrangige Durchsetzung friedlicher Umgangsformen durch präventive Abschreckung [...]“.⁷⁰¹

Aus diesem Grund versuchte ich herauszufinden, welchen Stellenwert Gewalt in Paarbeziehungen der Gegenwart einnimmt.

⁶⁹⁹ DAW, WP 139 [31R] vom 11. Juni 1751.

⁷⁰⁰ DAW, WP 139 [80R] vom 17. August 1751.

⁷⁰¹ RUMMEL Walter, Verletzung von Körper, Ehre und Eigentum. Varianten im Umgang mit Gewalt in Dörfern des 17. Jahrhunderts. In: BLAUERT Andreas/ SCHWERHOFF Gerd (Hg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt/ Main: Fischer-Taschenbuch, 1993, 86-114, 95.

Forschungen in den 1970er Jahren in den USA hatten die These formuliert, dass Gewalt in Paarbeziehungen gleichmäßig verteilt sei. Diese Annahme basierte auf dem „Conflict Tactics Scale“, einer Messdatenskala, die Murray A. Straus auf Grund einer landesweiten Befragung von Einzelpersonen erstellte.⁷⁰² Bei diesen Umfragen wurden die unterschiedlichsten Formen von Gewaltausübung wie stossen, rempeln, das Werfen von Gegenständen, verprügeln, schwere Misshandlungen und der Einsatz von Waffen gleich gewichtet. Daraus ergab sich ein ungefähre Gleichstand in der Anwendung von Gewalt in Partnerschaften. Unberücksichtigt blieb dabei die Schwere der Verletzungen. Ebenso problematisch war die Annahme von Straus, dass Frauen durch verbale oder leichte körperliche Angriffe die Männer zu Misshandlungen herausfordern würden. Damit unterstellte er eine teilweise Mitschuld der Frauen an ihren eigenen Verletzungen. Diese Ergebnisse bewogen eine Reihe von Kritikern zu Untersuchungen auf der Basis von Kriminalstatistiken, Opferbefragungen und medizinischen Expertisen.⁷⁰³ Dabei ergab sich übereinstimmend ein Muster der Asymmetrie von Gewalthandlungen im sozialen Nahbereich. Es wurde festgestellt, dass Männer ihren Partnerinnen weit öfter Verletzungen zufügen (etwa 13mal häufiger) und dass fortgesetzte Gewalt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu psychischen Folgeschäden führt.⁷⁰⁴ Die dadurch nötige medizinische Behandlung bedeutete hohe Folgekosten für die staatlichen Gesundheitssysteme. In diesem Zusammenhang entstand eine öffentliche Thematisierung des Problems der Häuslichen Gewalt.

Unter einem sozialen Problem verstehen ForscherInnen die Diskrepanz zwischen Normvorgaben und Wertvorstellungen einerseits und der tatsächlich ausgeübten Praxis andererseits. Einige Kriterien sind dabei bedeutsam: Das Problem muss für eine wichtige Institution oder interessierte Kreise erkennbar sein, es muss wichtige Normen der Gesellschaft verletzen, bzw. eine nicht erwünschte Verhaltensweise darstellen, es muss ein signifikantes Ausmaß haben und der Gesellschaft materielle und/oder symbolische Kosten verursachen und es muss als minimierbar oder eliminierbar gesehen werden. An Hand dieser Aufzählung wird deutlich, dass die Anerkennung des Phänomens Gewalt eine politische Angelegenheit darstellen musste.⁷⁰⁵

Die feministische Bewegung zeigte ab den 1970er Jahren länderübergreifend die geschlechtsspezifische Ungleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben und im privaten Bereich auf, die auf der patriarchalen Gesellschaftsordnung gründet und zu einer ungleichen Entscheidungs- und Verfügungsgewalt über Ressourcen führt. Die zweite Frauenbewegung setzte sich das Ziel, Frauen aus ihrer finanziellen und emotionalen Abhängigkeit zu befreien und ihnen eine selbständige Lebensgestaltung zu ermöglichen. Aufgegriffen wurde dabei auch das Thema „Gewalt in der Familie“.

⁷⁰² Vgl. STRAUS Murray A., Measuring Intrafamily Conflict and Violence: The Conflict Tactics Scale. In: Journal of Marriage and the Family. 1979/ 41, 1, 75-88.

⁷⁰³ Vgl. BERK Richard/ BERK Sarah/ LOSEKE Donileen R. / RAUMA David, Mutual Combat and Other Family Myths. In: FINKELHOR David / GELLES Richard J. / HOTALING Gerald T. / STRAUS Murray A. (Eds.), The Dark Side of Families: Current Family Violence Research. Newbury Park: Sage, 1983, 197-212.

⁷⁰⁴ Vgl. DOBASH Russell P./ DOBASH R. Emerson, Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften. In: HEITMEYER Wilhelm/ HAGAN John (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: WestdeutscherV., 2002, 921-941, 925.

⁷⁰⁵ Vgl. LAMNEK Siegfried/ OTTERMANN Ralf, Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Opladen: Leske + Budrich, 2004, 22.

Am Vordringlichsten schien der unmittelbare Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern. Europaweit wurden zahlreiche Frauenhäuser gegründet, das erste 1972 in London, danach 1976 in Berlin, Köln und Frankfurt/Main und 1978 in Wien.⁷⁰⁶ Mit der Gründung der Frauenhäuser hatte sich die Frauenbewegung zwei Ziele gesteckt: Erstens Frauen und ihre Kinder in Gefahrensituationen vor männlicher Gewalt zu schützen, und sie auf einem Weg in ein selbstbestimmtes Leben zu unterstützen und zweitens durch öffentliche Thematisierung der Gewalt auf das Problem aufmerksam zu machen und das Recht von Frauen auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung einzufordern.⁷⁰⁷

1975 wurde die erste Weltfrauenkonferenz in Mexiko-City abgehalten, deren thematischer Schwerpunkt der Verbesserung der Rechte der Frauen gewidmet war. 1979 wurde das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW) verabschiedet, das von Österreich 1980 unterzeichnet und 1982 ratifiziert wurde. Artikel 1 besagt:

„For the purposes of the present Convention, the term ‚discrimination against women‘ shall mean any distinction, exclusion or restriction made on the basis of sex which has the effect or purpose of impairing or nullifying the recognition, enjoyment or exercise by women, irrespective of their marital status, on a basis of equality of men and women, of human rights and fundamental freedoms in the political, economic, social, cultural, civil or any other field.“⁷⁰⁸

CEDAW verpflichtet die Mitgliedstaaten zu gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Herstellung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern. 1989 hielt die UN-Konvention für die Rechte des Kindes das Recht jedes Kindes auf Schutz vor allen Formen körperlicher und psychischer Gewalt fest, einschließlich Vernachlässigung und jeder Form von Missbrauch und Ausbeutung.⁷⁰⁹ Das Miterleben von Gewalt an der Mutter stellt nach dieser Definition ebenso Gewalt am Kind dar. Zur Prävention vor Gewalttätigkeiten waren und sind auf rechtlicher Ebene umfassende und aufeinander abgestimmte Maßnahmen notwendig. Diese sollten den Opfern neben straf- und zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen auch soziale und wirtschaftliche Rechte garantieren. 1989 wurde in Österreich das Züchtigungsrecht gegenüber Kindern abgeschafft. § 146a ABGB ist seit 1.7.1989 in Kraft und besagt:

„Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu

⁷⁰⁶ Familienhandbuch des IFP (BRD), online unter:

http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Programme/a_Angebote_und_Hilfen/s_1184.html (28.01.2011).

⁷⁰⁷ Vgl. LOGAR Rosa, Österreichische und internationale Maßnahmen zur Prävention von Gewalt an Frauen und ihren Kindern in der Familie. In: Bundeskanzleramt, BM für Frauen. 10 Jahre Gewaltschutzgesetze. Wien 2008, 10-16, 11.

⁷⁰⁸ <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/text/econvention.htm> (17.03.2011)

⁷⁰⁹ UN-Konvention über die Rechte des Kindes, New York 26.1.1990. Online unter: BMWFJ,

http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/kinderrechtskonvention/un_konvention_ueber_Windows (31.01.2012).

nehmen; die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“⁷¹⁰

Eine 2011 durchgeführte Umfrage ergab, dass 68 Prozent der ÖsterreicherInnen die „gesunde Watschen“ immer noch für ein angemessenes Erziehungsmittel halten und auch anwenden.⁷¹¹ Vor 1990 hatte die Polizei bei Gewalt im häuslichen Bereich nur die Möglichkeit einer Entfernung des Täters aus der Wohnung, wenn vorher bereits ein Scheidungsverfahren eingeleitet worden war. Der Antragsteller konnte nur der betroffene Ehepartner sein, er bzw. sie musste ein dringendes Wohnbedürfnis nachweisen, eine Absonderung innerhalb der Wohnung durfte nicht möglich und ein weiteres Zusammenleben „unerträglich“ sein. Letzteres wurde von der Behörde nur bei Misshandlungen mit erheblichen Verletzungsfolgen angenommen. Es konnte keine Delogierung veranlasst, sondern lediglich das Verhängen von Beugemitteln angedroht werden. 1990 trat das Gesetz gegen Gewalt in der Ehe in Kraft. Nun war es möglich, durch eine Einstweilige Verfügung des Gerichts ohne Konnex mit einem Scheidungsverfahren ein Verlassen der Ehwohnung für den Gewalttäter anzuordnen, mit einer Beschränkung auf drei Monate.⁷¹² Ein internationales Symposium, veranstaltet im November 1992 in Wien, gab den Anstoß zur Einrichtung von Interventionsstellen gegen Gewalt. Durch die UN-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien entstanden wichtige Impulse. Im Dezember 1993 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Erklärung zur Beseitigung von „Gewalt gegen Frauen“, wobei Gewalt folgendermaßen definiert wurde:

„...jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung...“⁷¹³

Die internationalen Vereinbarungen haben die Mitgliedstaaten verpflichtet, Gewalt zu verhindern. In Österreich richtete die damalige Frauenministerin Johanna Dohnal eine Arbeitsgruppe ein, an der JuristInnen, PolizistInnen und Frauenhausmitarbeiterinnen zur Erarbeitung von Projekten beteiligt waren. 1994 wurde das europäische Netzwerk von Frauenhäusern und Frauenprojekten WAVE (women against violence europe) gegründet.⁷¹⁴ Auf der 4. Welt-Frauenkonferenz in Peking 1995, an der 47.000 Delegierte teilnahmen, war die Bekämpfung von Gewalt in der Familie ebenfalls ein zentrales Thema.⁷¹⁵ In der Deklaration wurde festgehalten:

⁷¹⁰ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Kindschaftänderungsgesetz BGBl 1989/162.

⁷¹¹ Zeitung der Standard vom 18.11.2011, online unter:

<http://derstandard.at/1319183253968/Kinderrechte-Viele-Eltern-verteilen-Ohrfeigen> (23.11.2011)

⁷¹² Vgl. DEIXLER-HÜBNER Astrid, Vom Auftrag zum Verlassen der Ehwohnung zum 2. Gewaltschutzgesetz (iFamZ 2009) 225-230, 225.

⁷¹³ <http://www.diagnose-gewalt.eu/haeusliche-gewalt/definition-haeusliche-gewalt/formen> (29.11.2011)

⁷¹⁴ Vgl. BRÜCKNER Margit, Erfolg und Eigensinn: Zur Geschichte der Frauenhäuser. Verein Wiener Frauenhäuser, Wien 2008, 12.

⁷¹⁵ Vgl. GROSSMANN Nina, Der Gesetzwerdungsprozess des österreichischen Anti-Stalking-Gesetzes (2006). Unv. Diplomarbeit, Universität Wien 2008, 8-9.

„Violence against women is a manifestation of the historically unequal power relations between men and women, which have led to domination over and discrimination against women by men and to the prevention of women’s full advancement.“⁷¹⁶

Amnesty International, eine nicht-staatliche und non-profit-orientierte Organisation, beschäftigt sich seit vielen Jahren mit Menschenrechtsverletzungen, darunter auch mit den verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, wozu z.B. auch Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, Prostitution und Frauenhandel sowie Sextourismus zählen. Daneben gibt es weitere Vereine und Projekte, die auf Gewalthandlungen gegen Frauen aufmerksam machen wollen. Zum Beispiel initiierte Jack Layton 1991 in Toronto/ Kanada die Gründung der internationalen Männerbewegung „White Ribbon“, deren Mitglieder für eine Eindämmung der Gewalt in Paarbeziehungen eintreten. Als Symbol für ihre Vereinigung wählten sie eine weiße Schleife, den „white ribbon“. In Österreich wurde im November 2000 eine Zweigorganisation gegründet.⁷¹⁷ Auch die jährlich stattfindende internationale Tagung „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ will für das Thema sensibilisieren. Der jeweils erste Tag, der 25. November, wird inzwischen als „Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen“ begangen, wobei darauf hingewiesen wird, dass Gewalt ein internationales Phänomen darstellt, das die Lebenschancen von Frauen massiv beeinträchtigt.⁷¹⁸ Der letzte Tag, der 10. Dezember, gilt seit 1948 als „Internationaler Tag der Menschenrechte“.

Im Juni 1995 wurde ein erster Entwurf für ein Gewaltschutzgesetz in Österreich zur Begutachtung vorgelegt, der nach mehreren Verbesserungen 1996 vom Parlament verabschiedet wurde. Das österreichische Gewaltschutzgesetz hatte Vorbildwirkung für die Gesetzgebung in anderen europäischen Ländern.⁷¹⁹ Weitere normative Verbesserungen brachte das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie. Es trat am 1.5.1997 in Kraft und bot erstmals die Möglichkeit der vorbeugenden Entfernung eines potentiellen Gewalttäters, sowie den direkten Vollzug durch die Sicherheitsbehörde.⁷²⁰ Dies wurde durch ein „Drei-Säulen-Modell“ erreicht, mit einer Koordination von Sicherheitsbehörde, Justiz und Opferschutzeinrichtungen. Nach dem Motto „Wer schlägt, der geht“ konnte der Gewaltanwender von der Polizei sofort und ohne Interessensabwägung der Wohnung verwiesen werden. Die Eigentums- oder Benutzungsberechtigungen waren dabei nicht ausschlaggebend. Das Zusammenleben musste nicht mehr unerträglich, sondern „unzumutbar“ sein, außerdem war ein Kontaktaufnahmeverbot in der Umgebung oder am Arbeitsplatz möglich. Das Gericht konnte die Frist von zehn auf 20 Tage verlängern, die maximale Dauer betrug drei Monate, bei Einleitung eines Scheidungsverfahrens dauerte die Schutzfrist bis zu dessen Ende. Durch die Sicherheitsbehörde fand bei Wegweisung eine Benachrichtigung an eine Interventionsstelle

⁷¹⁶ Aus: United Nations: The Beijing Declaration and the Platform for Action, Fourth World Conference on Women Beijing, China 4-15 September 1995, New York 1996, 75. Zitiert nach: LOGAR Rosa, Schulungsunterlagen „Gewalt an Frauen und Kindern in der Familie“. Wien: Wiener Interventionsstelle 2010².

⁷¹⁷ <http://www.whiteribbon.at> (29.11.2011)

⁷¹⁸ <http://www.noegv.at/Gesellschaft-Soziales/Frauen> (29.11.2011)

⁷¹⁹ Vgl. DEIXLER-HÜBNER Astrid, Vom Auftrag zum Verlassen der Ehwohnung zum 2. Gewaltschutzgesetz (iFamZ 2009) 225-230, 225.

⁷²⁰ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie – GeSchG BGBl 1996/759.

statt, deren Mitarbeiterinnen zwecks Beratung und Hilfe umgehend mit dem Opfer Kontakt aufnahmen. Bei Betroffenheit von Kindern wurde das Jugendamt verständigt.

Dieses Gesetz wurde bisher zwei Mal novelliert. Die erste Novellierung erfolgte mit 1.1.2000, dabei wurde die Prüfung zur Einhaltung des Betretungsverbot innerhalb der ersten drei Tage durch die Polizei eingeführt.⁷²¹ Die Überprüfung der Wegweisung muss innerhalb von 48 Stunden durch das zuständige Wohnsitzgericht erfolgen, da sie einen Grundrechtseingriff darstellt. Im Falle einer Aufhebung muss die gefährdete Person unverzüglich informiert werden. Seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes verzeichnen die Polizeibehörden einen ständigen Anstieg der Wegweisungen. Die Zahl stieg von 2.673 im Jahr 1998 auf 6.759 im Jahr 2010.⁷²² Vermutlich ist dies nicht einem Anstieg der Gewalt geschuldet, sondern zeigt, dass bei den Behörden, allen voran bei der Polizei, ein Umdenken stattgefunden hat. Gewalt im häuslichen Bereich gilt nicht mehr als Privatsache. Der Staat bietet den Opfern konkreten Schutz und rechtliche Möglichkeiten. Häusliche Gewalt kommt in allen gesellschaftlichen Schichten und Altersgruppen vor, grundsätzlich können alle Familienmitglieder Täter oder Opfer sein. Dennoch sind laut Polizeistatistik etwa 90 Prozent der Opfer im häuslichen Bereich Frauen, über 90 Prozent der Täter sind Männer. Bei den Delikten Mord und Totschlag sind ca. 70 Prozent der weiblichen Opfer einem männlichen Täter im sozialen Nahraum zuzurechnen, aber nur ca. 35 Prozent der männlichen Opfer wurden im häuslichen Bereich viktimisiert.⁷²³ Das Dunkelfeld ist hoch, Schätzungen für Österreich sprechen von etwa 300.000 misshandelten Frauen jährlich. Für die angezeigten Delikte weist die Statistik bei 22 Prozent der strafbaren Taten eine leichte, bei 10 Prozent eine schwere Körperverletzung aus. Männliche Opfer im familiären Umfeld treten vor allem im Kinder- und Jugendalter in Erscheinung, einerseits als Opfer von physischer Gewalt, andererseits als Opfer von sexuellem Missbrauch.⁷²⁴

Auch im Bereich der Tötungsdelikte ergibt sich für die USA ein anderes Ergebnis als in Europa. Jürgen Gemünden weist für die USA eine Quote von 42 Prozent weiblicher Täter aus, was er auf den hohen Schusswaffenbesitz zurückführt. Außerdem sieht er eine überproportional hohe Rate an getöteten schwarzen Ehemännern aus der Unterschicht. In Europa ist hingegen ein Täterinnenanteil von 10 bis 25 Prozent nachweisbar.⁷²⁵ Generell ist die geschlechtsspezifische Verteilung laut Kriminalstatistik abhängig vom jeweiligen Delikt, je schwerer das Delikt, desto höher der Anteil der Männer als Täter. Untersuchungen dazu werden dahingehend interpretiert, dass eine geschlechtsspezifische Sozialisation unterschiedliche Wertvorstellungen fördert, was bedeutet, dass Werte handlungsrelevant sind.⁷²⁶

⁷²¹ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Sicherheitspolizeigesetz – SPG BGBl I/1999/146.

⁷²² AÖF – Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser/Informationsstelle gegen Gewalt, Statistik der Wegweisungen in Österreich Mai 1997 bis 31. Dezember 2010 (Quelle: BMI Bundeskriminalamt).

⁷²³ Quelle: Polizeikriminalstatistik Österreich 2005/2007, Straftaten in familiärer Beziehung mit und ohne Hausgemeinschaft.

⁷²⁴ Vgl. LENZ Hans-Joachim (Hg.), Männliche Opfererfahrungen. Problemlagen und Hilfsansätze in der Männerberatung. Weinheim/ München: Juventa, 2000.

⁷²⁵ Vgl. GEMÜNDEN Jürgen, Gewalt in Partnerschaften im Hell- und Dunkelfeld. Zur empirischen Relevanz der Gewalt gegen Männer. In: LAMNEK Siegfried/ BOATCA Manuela (Hg.), Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft. Opladen: Leske + Budrich, 2003, 333-353, 344.

⁷²⁶ Vgl. HAGEMANN-WHITE Carol, Sozialisation: männlich – weiblich. Opladen: Leske + Budrich, 1984, 9.

Die mangelnde Anzeigenbereitschaft der Opfer hat mehrere Gründe. Es bestehen Schuld- oder Schamgefühle, es ist eine emotionale und/oder finanzielle Abhängigkeit vorhanden, es gibt keine Ressourcen zur Bewältigung einer Ablösung, man will den Schein bzw. die Illusion von Liebe bewahren, es besteht Angst vor dem Täter oder vor Ausgrenzung.⁷²⁷

Die zweite Novellierung des österreichischen Gewaltschutzgesetzes erfolgte mit 1.1.2004.⁷²⁸ Am 1.5.2004 trat mit einer Novelle des Strafrechtsänderungsgesetz auch eine Änderung in Bezug auf den Straftatbestand der Vergewaltigung in der Ehe (seit 1989 strafbar) in Kraft. Vergewaltigung in und außerhalb der Ehe sind seither unter die gleiche Strafanforderung gestellt, die „Privilegierung“ des Ehemannes wurde aufgehoben.⁷²⁹

2005 forderte die „Task Force to combat violence against women“ die Einführung einer Konvention gegen Gewalt an Frauen⁷³⁰ und hielt fest:

„The Council of Europe will take measures to combat violence against women, including domestic violence. It will set up a task force to evaluate progress at national level with a view to drawing up proposals for action. A pan-European campaign to combat violence against women, including domestic violence, will be prepared and conducted in close co-operation with other European and national actors, including NGOs.“⁷³¹

Vom Generalsekretär des Europarates wurden acht ExpertInnen auf dem Gebiet der Prävention und Bekämpfung von Gewalt in den Lenkungsausschuss für die Gleichstellung von Männern und Frauen ernannt, darunter die Österreicherin Rosa Logar.

Die Konferenz des Europarates vom November 2006 in Madrid „gegen familiäre Gewalt an Frauen“ zeigte, dass es zwar wesentliche Fortschritte, aber in vielen Bereichen immer noch große Defizite gibt.⁷³² Die Erkenntnis, dass die Anwendung physischer, psychischer und sexueller Gewalt nicht nur in extremen Lebenssituationen stattfindet, sondern oft die Alltagsrealität darstellt und besonders Frauen und Kinder aller gesellschaftlicher Schichten mit unterschiedlicher individueller Intensität und Ausprägung von Gewalt betroffen sind, sollte zur Einrichtung von wirksamen Maßnahmen führen. Es war die Absicht, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die bereits im Vorfeld ein Eingreifen ermöglichen, um drohende Gewalttaten zu verhindern.⁷³³

Gewalt in der Familie ist durch eine spezielle Dynamik geprägt, sie nimmt an Stärke und Frequenz eher zu, die Wiederholungsgefahr von Tötlichkeiten ist hoch und bei Trennung bzw. Scheidung steigt die Gewaltkurve meist an. Eine Intervention durch geschulte BeamtInnen der

⁷²⁷ Vgl. FRÖSCHL Elfriede/ LÖW Sylvia, Über Liebe, Macht und Gewalt. Wien: Jugend & Volk, 1995.

⁷²⁸ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Exekutionsordnung – EO BGBl I/2003/31.

⁷²⁹ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Strafrechtsänderungsgesetz – StGB BGBl I/2004/15.

⁷³⁰ Vgl. LOGAR Rosa, Österreichische und internationale Maßnahmen zur Prävention von Gewalt an Frauen und Kindern. Bundeskanzleramt, BM für Frauen. 10 Jahre Österreichische Gewaltschutzgesetze. Wien 2008, 10-16, 11.

⁷³¹ http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/violence/general_en.asp (04.01.2012).

⁷³² Quelle: Polizeikriminalstatistik Österreich 2005/2007, Straftaten in familiärer Beziehung mit und ohne Hausgemeinschaft.

⁷³³ Vgl. THOMA-TWAROCH Gabriele, Umgang mit Gewalt (iFamZ 2008) 331-335, 331.

Polizei bzw. Mitarbeiterinnen der Gewaltschutzzentren stellt eine Möglichkeit zur Deeskalation des häuslichen Konflikts dar. Als Faktoren zur Einschätzung der Gefährlichkeit eines Täters gelten wiederholte Gewalttaten im Familienkreis, Gewalttaten auch außerhalb der Familie, Alkohol- oder Drogenmissbrauch, extreme Eifersucht und Besitzdenken, psychische Labilität, Psychoterror, Waffenbesitz sowie Selbstmord- oder Morddrohungen. In 70 Prozent der Fälle von Misshandlungen an Frauen sind Kinder mit betroffen.⁷³⁴ Dies stellt auch ein gravierendes Problem für ihre Entwicklung dar, die Statistiken belegen, dass ein Drittel der gewaltbetroffenen Kinder später wieder zu Tätern oder Opfern werden.

Bei der im November 2007 stattfindenden internationalen Tagung „10 Jahre Österreichische Gewaltschutzgesetze“ (Wien und St. Pölten) wurden die getroffenen Maßnahmen als positiv, aber für noch nicht ausreichend bewertet und entsprechende Verbesserungen erarbeitet.

Am 11.3.2009 beschloss der Nationalrat das Zweite Gewaltschutzgesetz, in welchem 59 Stellungnahmen von den verschiedensten Gremien berücksichtigt und in den Entwurf eingearbeitet wurden.⁷³⁵ Es trat mit 1.6. 2009 in Kraft.⁷³⁶

Die wichtigsten Änderungen betreffen einerseits Ausweitungen im zeitlichen und personellen Anwendungsbereich und andererseits einen verbesserten Opferschutz. Der geschützte Personenkreis umfasst nun auch gleichgeschlechtliche PartnerInnen, UntermieterInnen sowie Mitglieder von Wohngemeinschaften, sie alle haben Antragsrecht. Weggewiesen werden kann jede Person, von der Gefahr droht, also auch „Ex-PartnerInnen“ oder Gäste.⁷³⁷ Es werden dem Täter/ der Täterin alle Schlüssel zur Wohnung abgenommen und bei Gericht hinterlegt. Die Wegweisung und das Rückkehrverbot durch die Polizei wurden von zehn Tagen auf die Dauer von zwei Wochen verlängert. Der konkret betroffene Bereich wird von der Polizei festgelegt und dem Täter/ der Täterin mitgeteilt. Zuwiderhandeln gegen das Betretungsverbot wird als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 360 € bestraft. Bei neuerlicher Bedrohung oder Verletzung der gefährdeten Person hat der Täter/ die Täterin mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.⁷³⁸ Das Gericht kann mit einer Einstweiligen Verfügung die Frist auf vier Wochen verlängern, die maximale Schutzfrist beträgt sechs Monate. Überdies wurde mit § 107b StGB fortgesetzte Gewaltausübung ein neuer Straftatbestand geschaffen, der eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ermöglicht. Ein außergerichtlicher Tatausgleich für länger andauernde Gewalt in Paarbeziehungen ist explizit ausgeschlossen. Die Freiheitsstrafe kann auf bis zu fünf Jahre erhöht werden, wenn unmündige, wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Personen betroffen sind. Diese Verordnung ist auch auf dem Gebiet der Altenpflege anwendbar, die oft im familiären Verband geleistet wird. Körperliche und

⁷³⁴ Vgl. LOGAR Rosa, „Wegweisung der Täter - und was dann?“ Beitragsexpose zur Konferenz „Eingreifen bei häuslicher Gewalt II – Interventionszentralen im europäischen Raum“. Berlin 25.11.2003, 8.

⁷³⁵ Parlament der Republik Österreich, Gesetzesentwurf für das 2. Gewaltschutzgesetz (193/ME), online unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00193/index.shtml (31.01.2011).

⁷³⁶ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Zweites Gewaltschutzgesetz – 2.GeSchG BGBl I/2009/40.

⁷³⁷ Bundeskanzleramt, BM für Frauen, Häusliche Gewalt. Online unter: <http://www.austria.gv.at/site/5526/default.aspx> vom 28.12.2010

⁷³⁸ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Vollzugsgebührengesetz – VGebG und Exekutionsordnungs-Novelle 2003 – EO – Nov. 2003 (EO BGBl I/2003/31).

seelische Überlastung kann dabei zu Spannungen und erhöhter Aggression führen, die von verbalen Attacken über passive Vernachlässigung bis zu aktiver Misshandlung reichen.⁷³⁹

Im Zweiten Gewaltschutzgesetz wurde weiter eine Verschärfung bereits bestehender Strafbestimmungen eingeführt, z.B. der Schutz der sexuellen Integrität ausgeweitet und die Verjährungsfristen für sexuelle Straftaten verlängert. Dies betrifft insbesondere die Verfolgung von Missbrauchsfällen an Kindern und Jugendlichen. Auch der Opferschutz wurde verbessert, z.B. durch die Möglichkeit der Geheimhaltung der neuen Wohnadresse des Opfers, besondere Bestimmungen für Vernehmungen von Opfern und Möglichkeit zur psychosozialen Prozessbegleitung in Zivilverfahren unter bestimmten Voraussetzungen.⁷⁴⁰

Für Opfer von Gewalt gibt es inzwischen zahlreiche Hilfseinrichtungen. So existieren in Europa ca. 1.500 Frauenhäuser, in Österreich werden derzeit 30 Frauenhäuser betrieben. In Österreich können Opfer von Gewalt die rund um die Uhr besetzte und gebührenfreie Frauen-Helpline Tel. 0800 222 555 in Anspruch nehmen. Es gibt eigene Beratungsstellen für Opfer von Frauenhandel, Notrufe für vergewaltigte Frauen, Hilfe für Migrantinnen und die Interventionsstelle in Wien bzw. die Gewaltschutzzentren in den Bundesländern. Die Finanzierung dieser Einrichtungen erfolgt zu 50 Prozent durch das Bundesministerium für Inneres und zu 50 Prozent durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Träger sind gemeinnützige Vereine.⁷⁴¹

1997 initiierte die EU das Programm Daphne, das Projekte zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche finanziell unterstützt. Es bietet eine europaweite Plattform, um Erfahrungen unter ExpertInnen auszutauschen und Best-Practice-Modelle zu erarbeiten. Durch entsprechende Programme sollen Risikogruppen geschützt und auch Opfern Hilfe angeboten werden. Dazu werden länderübergreifende Partnerorganisationen geschaffen und Kooperationsnetzwerke im Anti-Gewalt-Bereich gestärkt. Ein erfolgreich abgeschlossenes Projekt war das „Power-training“ zur Erarbeitung alternativer Lösungsstrategien gegen Gewalt im täglichen Leben. Weiters „Sprechen über Gewalt“, eine Radiokampagne gegen sexuelle Gewalt sowie ein Trainingskonzept für gewaltauffällige Jugendliche mit einem Coaching-Angebot für die betroffenen Eltern. Derzeit läuft unter dem Titel „The Power To Change“ ein Projekt, um Strategien zu erfragen, wie Opfer und Überlebende von häuslicher Gewalt noch besser geschützt werden können.⁷⁴² Es sind daran Netzwerke aus Ungarn, Estland, Portugal, Italien und Großbritannien beteiligt. Stärker in den Fokus der Aufmerksamkeit rücken nun auch die TäterInnen. Unter den Schlagworten „Prevent, Protect, Provide“ wird über Erziehung und Bewusstseinsbildung der potentiellen Täter geforscht. Das Unterbrechen der Gewaltspirale kann nur durch Erziehung von Jugendlichen bzw. Umerziehung von Tätern geschehen. Außerdem wird

⁷³⁹ Vgl. DURSTBERGER Martina, Gewalt gegen alte Menschen im familiären Kontext. Univ. Diplomarbeit, Universität Wien 2006, 89-104.

⁷⁴⁰ Vgl. DEIXNER-HÜBNER Astrid, Vom Auftrag zum Verlassen der Ehemwohnung zum 2. Gewaltschutzgesetz 2009 (iFamZ 2009) 225-230, 229.

⁷⁴¹ Vgl. LOGAR Rosa, Recht auf Schutz und Hilfe für Opfer von Gewalt. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Wien 2010².

⁷⁴² BM für Wirtschaft, Familie und Jugend, EU-Programm Daphne III. Online unter:

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Familienpolitik/International/Seiten/EUProgrammDaphne.aspx> (28.12.2011).

versucht, Anstöße zur Erstellung effektiver Gesetze und Verordnungen zu geben und über weitere Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten für mögliche Opfer nachzudenken.⁷⁴³

Sorge bereitet den staatlichen Stellen derzeit der Anstieg der Gewaltbereitschaft von Jugendlichen. Die Fälle von schwerer Körperverletzung durch Zehn- bis Achtzehnjährige stiegen von 533 im Jahr 2008 auf 626 im Jahr 2009, bei Raub von 185 auf 309 und bei Vergewaltigung von 56 auf 79. Im Herbst 2010 wurde deshalb die erste Tagung des „Bündnis[s] gegen Gewalt“ abgehalten, beteiligt waren VertreterInnen des Innen-, Justiz- und Frauenministeriums sowie zahlreiche WissenschaftlerInnen.⁷⁴⁴

2010 gingen bei der Wiener Interventionsstelle 4315 Meldungen von Gewaltopfern ein, wie die Geschäftsführerin Rosa Logar mittels eines Artikels in der Wiener Zeitung vom 22.11.2011 angibt.⁷⁴⁵ Daneben wird auch über das seit Beginn 2011 laufende Projekt „Medpol“ berichtet, das von Bundeskriminalamt und Österreichischer Ärztekammer forciert wurde, um eine vereinheitlichte Dokumentation von Gewaltfällen zu erzielen. So soll z.B. ein Register über misshandelte Kinder erstellt werden, auf das alle Spitäler Zugriff haben, um bagatellisierende Erklärungen von Verletzungen besser erkennen zu können.

Am 25.11.2011 wurde die 11. WAVE- Konferenz in Wien eröffnet. Frauenministerin Heinisch-Hosek wies darauf hin, dass häusliche Gewalt weltweit im Steigen begriffen ist, was nicht zuletzt mit der ökonomischen Krise und der finanziellen Abhängigkeit von Frauen zusammenhängt. Gefordert wird eine konsequente Strafverfolgung von Tätern auch auf übernationaler Ebene. Derzeit gibt es in Österreich 30 Frauenhäuser mit 750 Plätzen, 50 Prozent davon werden von Migrantinnen belegt, deren Situation oft sehr prekär ist. Hier wären strukturelle Verbesserungen nötig, vor allem täte ein vom Ehemann unabhängiges Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht Not, damit nach Gewalthandlungen eine reale Möglichkeit zum Verlassen bestünde.⁷⁴⁶

Aufmerksamkeit erfordert auch das Stadt- Land- Gefälle der Anzeigen. Obwohl nur ein Drittel der österreichischen Bevölkerung in Städten lebt, werden zwei Drittel der Wegweisungs- bzw. Betretungsverbote in diesen verhängt, allen voran in Wien. Da davon auszugehen ist, dass sich familiäre Gewalt nicht nach Regionen unterscheidet, meint Politikwissenschaftlerin Birgitt Haller, dass einerseits die im ländlichen Raum noch stärker wirksamen patriarchalen Strukturen eine Hemmschwelle zur Anzeigenerstattung darstellen, andererseits eine Haltung der lokalen polizeilichen Behörden besteht, sich nicht in „private Verhältnisse“ einmischen zu wollen.⁷⁴⁷ Von den Opfern könnte zudem eine zusätzliche Viktimierung durch das stereotype Rollenbild der

⁷⁴³ Vgl. MARTINS Margarida Medina/VIEGASs Petra/MIMOSA Rita/PAUNCZ Alessandra/TOTH György/HIEMÄE Reet/HARWIN Nicola/COSGROVE Sally, *The Power To Change*. Budapest 2008.

⁷⁴⁴ Vgl. SIMONER Michael, *Der Standard*, Printausgabe vom 21.09.2010; online unter: <http://derstandard.at/1284594746484/Statistik-Mehr-Anzeigen-gegen-gewalttaetige-Jugendliche> (18.12.2011).

⁷⁴⁵ <http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/panorama/chronik/33525/Gebuedelt-gegen-die-Gewalt.htm> (29.11.2011)

⁷⁴⁶ http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/GewaltKonferenz_Haeusliche-Gewalt-nimmt-zu (30.11.2011)

⁷⁴⁷ Vgl. HALLER Birgitt, *Zehn Jahre Erfahrungen mit Österreichischen Gewaltschutzgesetzen. Standortbestimmungen und Ausblicke*. In: Bundeskanzleramt, BM für Frauen, *10 Jahre Österreichische Gewaltschutzgesetze*. Wien 2008, 27-30, 28.

hilflosen, geschlagenen Frau befürchtet werden.⁷⁴⁸ Eine im Jahr 2006 abgeschlossene Studie von Birgitt Haller und ihren MitarbeiterInnen wies jährliche Folgekosten von Gewalt im häuslichen Bereich für Österreich in der Höhe von 78 Millionen Euro aus.⁷⁴⁹

Abschließend kann festgehalten werden, dass die vielfältigen Anstrengungen von Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen zu entscheidenden Verbesserungen im Bereich der häuslichen Gewalt geführt haben. Als Problem stellt sich jedoch immer häufiger die gefährdete finanzielle Unterstützung der Hilfseinrichtungen seitens des Staates in wirtschaftlichen Krisenzeiten dar.

11. Ergebnis des Vergleichs

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass, wie auch Maren Lorenz betont, der Gewaltbegriff normativ ist.⁷⁵⁰ Was als jeweilige Norm in einer bestimmten Zeit gilt, wird durch die zeitgenössische Gesellschaft hergestellt, ist also ein soziokulturelles Konstrukt und historisch veränderbar. Gewalt stellt somit ein ambivalentes Phänomen dar, das den historischen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Interpretationen von Tätern, Opfern und Betrachtern und damit wandelbarer Wahrnehmung unterliegt. Das Wahrnehmen, Erfahren und Repräsentieren von Gewalt hängt gleichzeitig auch vom Kontext der Gewalthandlungen und dem Ort der Auseinandersetzung ab.

Die Definition von Gewalt ist innerhalb der Soziologie strittig, weitgehender Konsens besteht allerdings darüber, dass ein „Schädigen“ im Sinne von verletzen, zerstören, vernichten gemeint ist, aber auch Schmerz oder Ärger erregende Verhaltensweisen sowie Beleidigungen können in die Gewaltdefinition eingeschlossen sein. Gewalt kann nicht nur im Handeln, sondern auch im Unterlassen bestehen, es gibt Unterscheidungen in Grad und Schwere von Verletzungen, in der Dauer des Ausgesetztseins und vieles mehr. Für Richard Gelles zählt neben physischer Gewalt und/oder deren Androhung auch psychische und sexuelle Gewalt und/oder deren Androhung sowie Vernachlässigung und Verhaltensweisen dazu, die darauf abzielen, den/die Andere(n) zu beherrschen.⁷⁵¹ Diese Auffassung stimmt mit der derzeitigen Interpretation im österreichischen Recht überein.

Eine der wichtigsten Unterscheidungen bei der Analyse der vormodernen normativen Gewaltdefinition stellt der Gegensatz „legitim“ versus „illegitim“ dar, bzw. im 18. Jahrhundert „potestas“ versus „violentia“. Peter Imbusch erläutert, dass die gesellschaftliche Sichtweise nicht unbedingt mit den strafrechtlichen Bestimmungen übereinstimmen muss. Er führt aus: „Welche Handlungen als Gewalt kriminalisiert werden, unterliegt historischen Veränderungen und hängt

⁷⁴⁸ Vgl. SMUTNY Petra, Zusammenfassung eines Expertinnengesprächs. Zehn Jahre Erfahrungen mit Österreichischen Gewaltschutzgesetzen. In: Bundeskanzleramt, BM für Frauen, 10 Jahre Österreichische Gewaltschutzgesetze. Wien 2008, 25-26, 25.

⁷⁴⁹ <http://www.ikf.ac.at/pdf/kosten.pdf> (19.12.2011).

⁷⁵⁰ Vgl. LORENZ, Physische Gewalt, 10.

⁷⁵¹ Vgl. GELLES Richard James, Gewalt in der Familie. In: HEITMEYER Wilhelm / HAGAN John (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 2002, 1043-1077, 1044.

von der Sensibilität gegenüber Gewalt und ihrer gesellschaftspolitischen Wahrnehmung ab.⁷⁵²

Das Aushandeln der Grenze von Legitimität und Illegitimität fand vor den Gerichten statt.

Um einige Unterschiede zu verdeutlichen, sei ein von mir beschriebenes Beispiel noch einmal erwähnt. Wie in Kapitel 8 ausgeführt, galt das Reissen an den Haaren im 18. Jahrhundert als Übertretung des ehelichen Züchtigungsrechtes. In der Gegenwart wird diese Handlung zwar ebenfalls als gewalttätig wahrgenommen, für eine strafrechtliche Verfolgung hat sie hingegen keine Relevanz. Andererseits war die gewalttätige Erzwingung des ehelichen Geschlechtsverkehrs im untersuchten Zeitraum erlaubt, nach heutigem österreichischem Recht wäre das eine strafrechtlich zu ahndende Vergewaltigung.

Gegenwärtig wird in physische, psychische und sexuelle Gewalt unterschieden, im 18.

Jahrhundert kannte man keine Trennung von Körper und Psyche. Sexuelle Gewalt kam nur als „Notzucht“ an „ehrbaren Jungfrauen, Ehefrauen und Witwen“ in den Blick. Frauen, die keinen tadellosen Lebenswandel nachweisen konnten, war eine Anzeige über dieses Delikt bei der weltlichen Obrigkeit nicht möglich.

Freiheitsentzug, der im Tatbestand des „einspörren[s]“ in den Quellen von einigen Ehefrauen thematisiert wird, wäre heute strafbar. Damals wurde dies von den Männern als Kontrolle gegen das „Auslaufen“ der Frauen aus dem Haus gesehen und von der Obrigkeit in diesem Sinn akzeptiert.

Ohne alle Unterschiede im Einzelnen noch einmal aufzählen zu wollen, kann festgestellt werden, dass in der Wahrnehmung und Beurteilung von Gewalt zwischen dem 18. Jahrhundert und der Gegenwart im untersuchten Gebiet erhebliche Differenzen bestehen. Die häusliche Gewalt war im Zeitraum von 1741 – 1751 offenbar sehr verbreitet, gesellschaftlich weitgehend toleriert, im Sinn einer Erziehung zur richtigen „Weiblichkeit“ sogar erwünscht. Einschränkend muss gesagt werden, dass in den Konsistorialprotokollen hauptsächlich Ehen aufscheinen, die mit argen Problemen belastet waren und die nur „die Krise“ repräsentieren.

Was nun die Gegenwart betrifft, stellt sich die Frage, ob in heutigen Scheidungsakten ein ähnliches Maß an Gewalt aufscheint. Da nicht mehr ausschließlich nach Schuld- sondern nach Zerrüttungsprinzip geurteilt wird, außerdem viele Scheidungen im Einverständnis beider Ehepartner getroffen werden, sind möglicherweise viele Tötlichkeiten in den Akten nicht festgehalten. Demzufolge lassen sich nur an Hand von Anzeigen gegen Gewalthandlungen Aussagen treffen.

Wie bereits aufgezeigt, bestehen auch in der Gegenwart unterschiedliche Auffassungen über das, was als Gewalt gilt, wodurch sie hervorgerufen wird und wie die Täter-Opfer-Relation aussieht. Als Tatsache steht lediglich fest, dass durch die ausgeübte Handlung eine Schädigung und/oder Schmerz verursacht wird. Die Wahrnehmung und Bewertung durch die/den Betroffene(n), durch TäterIn, allfällige Beobachter und Gericht können dabei erheblich differieren. Dies kann auch für das 18. Jahrhundert angenommen werden.

Hinsichtlich des Vergleichs der Gewaltbereitschaft von Gegenwart und Früher Neuzeit ließen sich für mich zwei wesentliche Unterschiede feststellen: in der Gegenwart ist die gesellschaftliche Toleranz von Gewalt (zumindest für den häuslichen Bereich) gesunken, durch die rechtlichen Bestimmungen (in Österreich) eine Änderung eingetreten.

⁷⁵² Vgl. IMBUSCH, Der Gewaltbegriff, 50.

Hinsichtlich einer Erweiterung der hier vorgestellten Arbeit wäre eine Suche nach den Ehepaaren in Pfarrmatriken möglich, wodurch eine bessere soziale Verortung stattfinden könnte. In Einzelfällen sind vielleicht Quellen der weltlichen Obrigkeit erhalten, z.B. im Diebstahlsprozess gegen Stephan Schotter in Pottendorf. Eine Suche in den Sterberegistern des Wiener Stadt- und Landesarchivs wäre ebenfalls denkbar, aber für eine Diplomarbeit aufwendig. Mit solchen Informationen könnte eine mikrogeschichtliche Herangehensweise an die vorhandenen Quellen verbunden werden.

12. Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit wurden Ehetrennungsklagen in den Wiener Protokollen des Konsistoriums der Erzdiözese Wien aus den Jahren 1741 bis 1751 untersucht. Dabei sollte einerseits das Gremium mit seiner Spruchpraxis, die dem im katholischen Bereich geltenden kanonischen Recht geschuldet war, in den Blick genommen werden. Andererseits wurden die vor Gericht erzählten Alltagsleben der Ehepaare im Untersuchungsraum der Stadt Wien näher beleuchtet. Insgesamt stellte die Trennung einer Ehe im 18. Jahrhundert eine marginale Erscheinung dar, die nur aus „gerechtfertigten“ Gründen vom bischöflichen Gericht genehmigt wurde. Um diese „Gründe“ nachvollziehen zu können, war eine eingehende Beschäftigung mit der Entwicklung des kanonischen Eherechts nötig.

Im Decretum Gratiani wurden im 12. Jahrhundert entscheidende Konzepte für die Erstellung eines Ehemodells geschaffen, die den Prinzipien des Monogamiegebotes, des Inzestverbotes und des sakramentalen Charakters der Ehe verpflichtet waren. Damit im Zusammenhang stand das Gebot der Unauflöslichkeit einer einmal gültig geschlossenen katholischen Ehe. Diese Doktrin der Sakramentalität wurde von den Reformatoren im 16. Jahrhundert verneint, was die Ausformung zweier differenter Ehekonzepte einleitete.

Im protestantischen Bereich konnte eine Ehe unter bestimmten Voraussetzungen geschieden werden, was das Eheband der Form nach auflöste und somit eine Wiederverheiratung ermöglichte. In der katholischen Lehre blieb die Festsetzung der Ehe als Sakrament aufrecht. Am Konzil von Trient fand die endgültige Ausformung des kanonischen Ehekonzeptes statt. Neben dem Konsensprinzip und einer genau vorgeschriebenen Formpflicht für eine gültige Eheschließung wurde ihre prinzipielle Unauflöslichkeit festgeschrieben, solange beide Partner lebten. Zusätzlich wurde die Berechtigung der kirchlichen Behörde zur Festlegung von Ehehindernissen sowie zur Ausübung der Ehegerichtsbarkeit bestätigt. Die Durchsetzung der tridentinischen Bestimmungen verlief in verschiedenen Ländern zwar unterschiedlich rasch, blieb in den katholischen Territorien aber dann für Jahrhunderte unverändert bestehen, während sich in den protestantischen Gebieten ab dem 17. Jahrhundert eine zunehmende Säkularisierung des Eherechtes anbahnte. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts begannen auch die katholischen Staaten die Kompetenz über die „Ehesachen“ an sich zu ziehen, wobei allerdings die grundsätzliche Unauflösbarkeit der katholischen Ehe nicht in Frage gestellt wurde. Die Möglichkeit zur Trennung einer sakramentalen Ehe bestand bereits im 12. Jahrhundert bei einem bewiesenen Ehebruch. Im Lauf der Zeit formierten sich noch andere Gründe, wie Abfall

vom Glauben, Verführung zur Sünde, ansteckende Krankheiten, Geisteskrankheit, körperliche Misshandlung und Todesdrohung sowie die Ablegung von Ordensgelübden oder der Empfang von höheren Weihen. Die Trennung der Ehe „ob multas causas“ oblag der Entscheidung von Papst, Bischof bzw. Offizial. Zuständig für die Durchführung eines Prozesses war das Konsistorium am Wohnsitz des streitenden Ehepaares.

Das Gremium bestand aus dem Offizial und einigen Konsistorialräten, die nach einem genau festgelegten Schema die Verhöre durchführten und nach ihrer Bewertung im Sinne des kanonischen Rechts die Urteile erließen. Den Prozessen vorausgegangen waren oft vielfältige Versöhnungsversuche von Pfarrern des Sprengels, Verwandten oder auch Nachbarn. Die Beiziehung von Anwälten, Sachverständigen und/oder Zeugen war möglich. Vorsichtige Interpretation der Quellen erlaubt die Feststellung, dass überwiegend Frauen um die Trennung ansuchten, die nichts mehr zu verlieren hatten, speziell in finanzieller Hinsicht. Einer eigenen Erwerbstätigkeit der Frauen kam große Bedeutung zu, sie bildete die Grundlage für das Überleben nach einer Trennung.

Die Aussagen der Eheleute erlauben einen Einblick in die gegenseitigen Erwartungshaltungen und die Ehepraxis. Als Konfliktpunkte werden wirtschaftliche Probleme sichtbar, Verschwendung, mangelnder Arbeitswillen, Trunk- und Spielsucht, Vergnügungssucht, Untreue, eheliche Sexualität sowie ungleiches Alter, Vermögen oder Konfession. Auch Verwandtschaftsbeziehungen, Krankheiten sowie verbale und körperliche Gewalt kommen in den Blick. Daneben werden meist implizit Emotionen erkennbar, die einzelne Handlungen hervorrufen oder begleiten.

Aus den gegenseitigen Zuweisungen von Fehlverhalten lässt sich eine geschlechtsspezifische Rollenverteilung herauslesen. Der trinkende, verschwendende, gewalttätige Mann steht der zänkischen, liederlichen, heimtückischen Frau gegenüber. Lässt man die darin enthaltenen Vorurteile außer Acht, kristallisieren sich einige zentrale Themen heraus. Die ehelichen Auseinandersetzungen kreisen hauptsächlich um die unterschiedliche Verfügungsgewalt über Ressourcen, schlechte Wirtschaftsführung, nicht erfüllte Arbeits- und Unterhaltungspflichten, Untreue, Vernachlässigung und Misshandlung. Auch bei Bedachtnahme auf mögliche vorgeschobene Gründe im Sinn einer erfolgversprechenden Strategie vor Gericht wird ein asymmetrisches Machtverhältnis der Eheleute sichtbar. Das auffallendste Merkmal dieser ungleichen Machtbeziehung stellt ohne Zweifel das männliche Züchtigungsrecht dar. Die Darstellung von Gewalt ist vielfältig, die verwendeten Hilfsmittel reichen von Händen, Fäusten und Füßen über Peitschen, Ochsenzähern, spanischem Rohr bis zu Steinen, Messern, Degen und Gewehren. Wo nun die Grenze zwischen Potestas und Saevitia verläuft, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Die Beurteilung des Gerichts muss im Kontext der Streitigkeiten gesehen werden, dem rollenkonformen Verhalten der Eheleute kam dabei entscheidende Bedeutung zu. Die Urteile des Konsistoriums erfolgten im Rahmen des kanonischen Rechtes, gründeten aber auch auf moralischen Kriterien, wobei dem Lebenswandel und dem Leumund einer Frau große Aufmerksamkeit zukam. Ökonomische Überlegungen wurden ebenfalls angestellt, es sollten durch die Trennung keine Sozialfälle geschaffen werden, die den Kommunen zur Last fielen. Unter diesem Gesichtspunkt muss die Alimentierungsfrage gesehen werden, die eine Überschneidung kirchlicher und weltlicher Kompetenzen mit sich brachte. Die Höhe des zuerkannten Unterhalts war für die jeweilige Frau im Hinblick auf ihr zukünftiges Leben von

eminenter Bedeutung. Für die Zu- oder Aberkennung von Alimenten spielte die Beurteilung des Kirchengerichts über Schuld oder Unschuld am Scheitern der ehelichen Beziehung eine herausragende Rolle. Ob eine Trennung „von Tisch und Bett“ eine reale Chance bot, bzw. wie Rainer Beck formulierte, eine „wirkliche Option“⁷⁵³ darstellte, muss Spekulation bleiben. Feststellen ließ sich, dass die Trennungsklagen vorrangig von den Ehefrauen eingebracht wurden, wenn die Ehe als gescheitert und unerträglich empfunden wurde. Hingegen hielten die Männer an der Ehe fest, klagten wesentlich öfter auf Cohabitation, wenn sich die Ehefrau eigenmächtig entfernt hatte. Vermutlich war dieses Verhalten dem Fehlen der weiblichen Arbeitskraft geschuldet sowie der notwendigen Versorgung der Kinder. Die Frauen suchten insbesondere bei Gewalttätigkeiten des Mannes Schutz bei Nachbarn und ihrer Herkunftsfamilie, in einigen Fällen konnten langdauernde eigenmächtige Trennungen aufgezeigt werden. Viele Frauen versuchten lediglich eine Disziplinierung der Ehemänner zu erreichen, strebten also vordergründig keine Trennung an. Offen bleibt dabei, ob eine mehrmalige Verwarnung des Mannes im Vorfeld einer angedachten Separierung dem Nachweis seiner „Unverbesserlichkeit“ dienen sollte. Zu bemerken war, dass des Öfteren die weltliche Obrigkeit vor dem Gang zum Kirchengericht eingeschaltet wurde, um Unterhaltsansprüche einzuklagen oder Verletzungen aufzuzeigen.

Die implizit oder explizit geäußerten Emotionen unterscheiden sich nicht wesentlich von dem, was bei heutigen Scheidungen sichtbar wird, wobei allerdings keine anthropologischen Konstanten unterstellt werden dürfen. Was die Allgegenwart von Gewalt betrifft, kann einerseits angenommen werden, dass sie von den Männern tatsächlich häufig und offen ausgeübt wurde, weil gesellschaftliche Akzeptanz bestand. Andererseits muss das Vorbringen von Gewalthandlungen durch die Frauen als erfolgversprechende Strategie bedacht werden, da Übertretungen im Sinne einer „saevitia“ einen gerechtfertigten Trennungsgrund darstellten. Die Urteile des Konsistoriums sind nur in Sachen Ehebruch eindeutig, hier erlaubte man die sofortige dauerhafte Trennung unabhängig vom Geschlecht des Ehebrechers. Alle anderen Gründe können lediglich im Einzelfall nachvollzogen werden, wobei manchmal nur Vermutungen angestellt werden können. Hier muss auf die marginale Information aus der Überlieferung, die möglichen Strategien der Eheleute und den Interpretationsspielraum des Konsistoriums verwiesen werden.

Das kirchliche Gericht hielt „eisern“ an den Normen des kanonischen Rechts fest, verfügte immer wieder das „friedliche“ Zusammenleben, wie es „christlichen Eheleuten gebühret“. Die vielen eigenmächtigen Trennungen, die in den Protokollen indirekt sichtbar werden, zeigen indessen, dass die Akzeptanz dieser Vorgaben beschränkt war. Es ist durchaus eine gewisse Auflehnung gegen die kirchlichen Normen festzustellen, was auch auf eine einsetzende Säkularisierung deuten könnte, die im Zuge der Aufklärung dann zur „Verbürgerlichung“ führte. Eine deutliche Diskrepanz zwischen Norm und Praxis lässt sich somit konstatieren.

Abschließend bleibt zu bemerken, dass für die katholische Kirche eine einmal nach katholischem Ritus gültig geschlossene und vollzogene Ehe nur durch den Tod eines der Partner aufgelöst werden kann. Eine zivile Scheidung wird daher nicht anerkannt und zieht als Folge die Verweigerung sämtlicher Sakramente nach sich, im schlimmsten Fall droht sogar die Ablehnung

⁷⁵³ Vgl. BECK Rainer, Frauen in Krise, 212.

eines christlichen Begräbnisses. Die Ehe war und ist daher bis in die Gegenwart eine wirkmächtige religiöse, rechtliche und soziale Institution, wenn auch heute andere Formen des Zusammenlebens möglich, gesellschaftlich akzeptiert und „auf dem Vormarsch“ sind.

Quellen und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Erzbischöfliches Diözesanarchiv Wien (DAW)

Arrestbuch 1777-1785.

Wiener Protokolle (WP) 129, 130, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139.

Domarchiv St. Stephan, Trauungsbuch April 1707 - Dezember 1709, Tom. 37.

Niederösterreichisches Landesarchiv

NÖLA, HA Lamberg [K 509/ 16-X-47], Prozess gegen Josef Tirle aus 1752.

2. Gedruckte Quellen

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Familienrechtsgesetz BGBl 1975/412

Kindschaftsänderungsgesetz BGBl 1989/162

Gewaltschutzgesetz BGBl 1996/759

Sicherheitspolizeigesetz BGBl I/1999/146

Exekutionsordnung BGBl I/2003/31

Strafrechtsänderungsgesetz BGBl I/2004/15

Zweites Gewaltschutzgesetz BGBl I/2009/40

Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-Kayserl. zu Hungarn und Böheim etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich etc. peinliche Gerichtsordnung. Wien: von Trattner, 1769.

Landt-Gerichts-Ordnung deß Ertzherzogthumbs Oesterreich unter der Ennß [Ferdinanda]. In: Codex Austriacus, Bd.1. Wien 1704, 659-729.

Statistik der Wegweisungen in Österreich Mai 1997 bis 31. Dezember 2010. AÖF – Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser/Informationsstelle gegen Gewalt (Quelle: BMI Bundeskriminalamt).

Statistik der Straftaten in familiärer Beziehung mit und ohne Hausgemeinschaft (Quelle: Polizeikriminalstatistik Österreich 2005/2007).

United Nations: The Beijing Declaration and the Platform for Action, Fourth World Conference on Women Beijing, China 4-15 September 1995, New York 1996.

3. Literatur

ABELIUS Heinrich Caspar, Königl. Pol. Und Churfürstl. Saechs. Hoff-Medici Reformirter und gantz vollkommener Leibs-Medicus der Studenten in vier Büchern verfasst. Dresden, 1720.

ALBERTINUS Aegidius, Weiblicher Lustgarten . München, 1605.

ARIES Philippe u.a. (Hg.), Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland (Aus dem Franz. von Michael Bischoff). Frankfurt/Main: Fischer, 1984 (Franz. Original 1982).

ARNI Caroline, Entzweiungen. Die Krise der Ehe um 1900. Köln u.a.: Böhlau, 2004.

A SANCTA CLARA Abraham, Centi-Folium Stultorum in Quarto. Nürnberg, 1709.

A SANCTA CLARA Abraham, Huy! Und Pfuy! Der Welt. Wien, 1826.

A SANCTA CLARA Abraham, Reimb dich/ Oder Ich Liß dich/Das ist: Allerley Materien/Discurs, Concept, und Predigten/welche bißhero in unterschiedlichen Tractätlein gedruckt worden. Salzburg, 1684.

BAKE Rita / **KIUEPEL** Birgit, Sach- und Gefühlslexikon in alphabetischer Reihenfolge von Abschied bis Zuckerbäcker. Hamburg: Dölling & Gallitz, 1987.

BALBIANI Laura, „das ein yeglicher man mit messiger mynne mynnen mag“. Sexualität in der Frühen Neuzeit. In: **BRUNS** Claudia/ **TILMAN** Walter (Hg.), Von Lust und Schmerz. Eine historische Anthropologie der Sexualität. Köln u.a.: Böhlau, 2004, 23-59.

BARTH-SCALMANI Gunda, Eheverträge in der Stadt Salzburg. In: **LANZINGER** Margareth/**BARTH-SCALMANI** Gunda/**FORSTER** Ellinor/**LANGER-OSTRAWISKY** Gertrude, Aushandeln von Ehe. Wien u.a.: Böhlau, 2010, 121-203.

BÄUMLER Ernst, Amors vergifteter Pfeil. Kulturgeschichte einer verschwiegenen Krankheit. München/ Zürich: Piper, 1989.

BECK Rainer, Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien regime. In: **DÜLMEN VAN** Richard (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur Historischen Kulturforschung IV. Frankfurt/ Main: Fischer-Taschenbuch, 1992, 137-212.

BECK Rainer, Spuren der Emotion? Eheleiche Unordnung im frühneuzeitlichen Bayern. In: **EHMER** Josef/**HAREVEN** Tamara K./**WALL** Richard (Hg.), Historische Familienforschung. Ergebnisse und Kontroversen. Frankfurt/Main, New York 1997, 171-196.

BECKER Peter, Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Frankfurt/ New York: Campus, 1990.

BERGMANN Martina, „allezeit uneinig“. Zur Trennung von Tisch und Bett (1768-1783). Unv. Dipl. Arbeit Universität Wien 2009.

BERK Richard / **BERK** Sarah/ **LOSEKE** Donileen R. / **RAUMA** David, Mutual Combat and Other Family Myths. In: **FINKELHOR** David / **GELLES** Richard J. / **HOTALING** Gerald T. / **STRAUS** Murray A. (Eds.), The Dark Side of Families: Current Family Violence Research. Newbury Park: Sage, 1983, 197-212.

BLASIUS Dirk, Ehescheidung in Deutschland 1794-1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1987.

BLAUERT Andreas / **SCHWERHOFF** Gerd (Hg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt/ Main: Fischer-Taschenbuch, 1993.

BOERS Johann Lucas, Abhandlungen und Versuche geburtshülflichen Inhaltes. 2 Bde. Wien, 1791-1807.

BOURDIEU Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: **KRECKEL** Reinhard (Hg.), Soziale Ungleichheiten. Göttingen: Schwartz, 1983, 183-198.

BRASSAVOLA Antonius Musa, De morbo gallico. Basel: Froben, 1541.

BRÄUER Helmut, Armut in Mitteleuropa 1600-1800. In: **HAHN** Sylvia/**LOBNER** Nadja/**SEDMAK** Clemens (Hg.), Armut in Europa 1500-2000. Innsbruck u.a.: StudienVerlag, 2010, 13-34.

BRINZING Johann Capistran, Candelabrum Apocalypticum oder Apocalyptischer Leichter. Das ist: Sibenfache Predigen durch siben Jahrgäng auff alle Sonn- und Feyr- Täg jeglichen gantzen Jahrs außgetheilt. Kempten, 1677.

BRUNS Claudia/ **TILMAN** Walter (Hg.), Von Lust und Schmerz. Eine historische Anthropologie der Sexualität. Köln u.a.: Böhlau, 2004.

BRÜCKNER Margit, Erfolg und Eigensinn: Zur Geschichte der Frauenhäuser. Wien: Verein Wiener Frauenhäuser, 2008.

BURGHARTZ Susanna, Zeiten der Reinheit- Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit. Colloquia Augustana; Paderborn: Schöningh, 1999.

BURGHAUSEN VON Clemens, „Seraphisch Buß und Lob anstimmendes Waldlerchlein“, Das ist: Hundert Sonn- und Feyr-Tags-Predigen. Augsburg 1734.

COSCUS C., De Separatione Tori Coniugalis, 2 Bde. Florenz, 1856.

CSENDES Peter, Geschichte Wiens (Sonderband Kartographie). Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 2003.

CZEIKE Felix, Bezirkskulturführer Innere Stadt. Wien, 1983.

DEIXLER-HÜBNER Astrid, Vom Auftrag zum Verlassen der Ehwohnung zum 2. Gewaltschutzgesetz (iFamZ 2009) 225-230.

DENZINGER Heinrich, Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen (Verbessert, erweitert, ins Deutsche übertragen, hg. von Peter Hünemann). Freiburg/Br. u.a.: Herder, 1991³⁷.

DIEMLING Maria, „Christliche Ethnographien“ über Juden und Judentum in der Frühen Neuzeit: Die Konvertiten Victor von Carben und Anthonius Margaritha und ihre Darstellung jüdischen Lebens und jüdischer Religion. Diss. Universität Wien 1999.

DIETRICH-DAUM Elisabeth, Die „Wiener Krankheit“. Eine Sozialgeschichte der Tuberkulose in Österreich. München: Oldenbourg, 2007.

DINGES Martin (Hg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1998.

DINGES Martin, Ehre als Thema der historischen Anthropologie. In: SCHREINER Klaus/ SCHWERHOFF Gerd (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Köln u.a.: Böhlau, 1995, 29-62.

DOBASH Russell P./ **DOBASH** R. Emerson, Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften. In: HEITMEYER Wilhelm/ HAGAN John (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: WestdeutscherV., 2002, 921-941.

DOEHLER Jacob Friedrich, Abhandlung von Ehe-Sachen, sowohl nach dem Römisch-Kanonischen als Protestantischen Konsistorial-Recht, besonders in Deutschland. Wien: Hartel, 1783.

DOERR VON August, Der Adel der böhmischen Kronländer. Prag: Rivnac, 1900.

DUNCKER Arne, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700-1914. Köln u.a.: Böhlau, 2003.

DURSTBERGER Martina, Gewalt gegen alte Menschen im familiären Kontext. Unv. Diplomarbeit, Universität Wien 2006.

DÜLMEN VAN Andrea (Hg.), FrauenLeben im 18. Jahrhundert. München: C.H. Beck, 1992.

DÜLMEN VAN Richard (Hg.), Körpergeschichten. Studien zur historischen Kulturforschung V. Frankfurt/ Main: Fischer, 1996.

DÜLMEN VAN Richard (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur Historischen Kulturforschung IV. Frankfurt/ Main: Fischer-Taschenbuch, 1992.

DÜRR Renate, „ Der Dienstbote ist kein Tagelöhner...“ Zum Gesinderecht (16. bis 19. Jahrhundert). In: GERHARD Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München: C.H. Beck, 1997, 115-139.

DÜRR Renate, Private Ohrenbeichte im öffentlichen Kirchenraum. In: RAU Susanne/ SCHWERHOFF Gerd (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Köln u.a.: Böhlau, 2004, 383-411.

ECKHART Franz G., Archive. In: MAURER Michael (Hg.), Aufriß der Historischen Wissenschaften. Bd. 6. Institutionen. Stuttgart: Reclam, 2002, 166-213.

EDER Franz X., Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität. München: C.H. Beck, 2002.

EGGER Barbara, „ Bis dass der Tod euch scheidet...“. Die katholische Ehescheidungsvariante der Trennung von Tisch und Bett im Spiegel von Salzburger Ehegerichtsakten 1770-1817. Unv. Diplomarbeit, Universität Salzburg 1994.

EHMER Josef, Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel: England und Mitteleuropa in der Formationsperiode des Kapitalismus. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1991.

EHMER Josef / **HAREVEN** Tamara K./ **WALL**Richard (Hg.), Historische Familienforschung. Ergebnisse und Kontroversen. Frankfurt/ New York: Campus, 1997.

ERIKSSON Magnus/ **KRUG-RICHTER** Barbara (Hg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.- 19. Jahrhundert). Köln u.a.: Böhlau, 2003.

ERTL Ignatius, Sonn- und Feyer-Täg des gantzen Jahrs-Lauffs eingerichtet. Dominical-Theil. Nürnberg, 1708.

EYBL Franz M., Abraham a Sancta Clara. Vom Prediger zum Schriftsteller. Tübingen: Niemeyer, 1992.

EYBL Franz M., Wofür und wogegen reden gegenreformatorsche Prediger? In: LEEB Rudolf/ PILS Susanne Claudine/ WINKELBAUER Thomas (Hg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie. München: Oldenbourg, 2007, 60-68.

FARGE Arlette, „Vom Geschmack des Archivs“. In: WerkstattGeschichte 5/1993, 13-15.

FINKELHOR David / **GELLES** Richard J. / **HOTALING** Gerald T. / **STRAUS** Murray A. (Eds.), The Dark Side of Families: Current Family Violence Research. Newbury Park: Sage, 1983.

FISCHER-HOMBERGER Esther, Geschichte der Medizin. Berlin: Springer, 1977².

FLANDRIN Jean-Louis, Das Geschlechtsleben der Eheleute in der alten Gesellschaft. Von der kirchlichen Lehre zum realen Verhalten. In: ARIES Philippe u.a. (Hg.), Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland (Aus dem Franz. von Michael Bischoff). Frankfurt/ Main: Fischer, 1984 (Franz. Original 1982)147-164.

FLOßMANN Ursula, Österreichische Privatrechtsgeschichte. Wien/ New York: Springer, 2008⁶.

FOUCAULT Michel, Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften. Aus dem Franz. von Ulrich Köppgen. Frankfurt/ Main: Suhrkamp, 2000¹⁶ (Franz. Original 1966).

FOUCAULT Michel, Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I. Frankfurt/ Main: Suhrkamp, 1992⁶ (Franz. Original 1976).

FRANK Michael, Trunkene Männer und nüchterne Frauen. In: DINGES Martin (Hg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1998, 187-212.

FRÖSCHL Elfriede / **LÖW** Sylvia, Über Liebe, Macht und Gewalt. Wien: Jugend & Volk, 1995.

GEERTZ Clifford, Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt / Main: Suhrkamp, 1987 (Engl. Original 1973).

GELLES Richard James, Gewalt in der Familie. In: HEITMEYER Wilhelm / HAGAN John (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 2002, 1043-1077.

GEMÜNDEN Jürgen, Gewalt in Partnerschaften im Hell- und Dunkelfeld. Zur empirischen Relevanz der Gewalt gegen Männer. In: LAMNEK Siegfried/ BOATCA Manuela (Hg.), Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft. Opladen: Leske + Budrich, 2003, 333-353.

GERHARD Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München: C.H. Beck, 1997.

GLEIXNER Ulrike, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle. In: WerkstattGeschichte 11/1995, 65-70.

GLEIXNER Ulrike, Das „Mensch“ und der „Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der frühen Neuzeit (1700-1760). Frankfurt/ New York: Campus, 1994.

GMEINER Franz Xaver, Meine Gedanken über die bischöflichen Konsistorien überhaupt, und ins besondere über die Ehestreitigkeiten, die in denselben entschieden werden. Wien/ Grätz: Weingand, 1782.

GÖHRS Johann Christoph, Dissertatio inauguralis medica de ebrietate feminarum. Halle, 1737.

GRIESEBNER Andrea, „...dein brod, daß ich mit dir in den verdamben ort gefresen hab, hab ich sauer genug gefresen“. Kontexte eines Ehekonflikts um 1780. In: SPIEKER Ira/ SCHLENKRICH Elke/ MOSER Johannes/ SCHATTKOWSKY Martina (Hg.), Ungleichzeitigkeiten. Transformationsprozesse in der ländlichen Gesellschaft der (Vor-) Moderne. Bausteine des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde, 9. Dresden: Thelem, 2008, 107-127.

GRIESEBNER Andrea, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert. Köln u.a.: Böhlau, 2000.

GRIESEBNER Andrea, Physische und sexuelle Gewalt: ein Malefizverbrechen? In: ERIKSSON Magnus/ KRUG-RICHTER Barbara (Hg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.- 19. Jahrhundert). Köln u.a.: Böhlau, 2003, 81-125.

GRIESEBNER Andrea, Wien und die exurbia. Funktionen und Optionen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: SCHEUTZ Martin (Hg.), Wien und seine WienerInnen. Ein historischer Streifzug durch Wien über die Jahrhunderte. Köln u.a.: Böhlau, 2008, 157-177.

GRIESEBNER Andrea/ **TSCHANNETT** Georg (Hg.), Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Wien: Löcker, 2010.

GROSSMANN Nina, Der Gesetzwerdungsprozess des österreichischen Anti-Stalking-Gesetzes (2006). Unv. Diplomarbeit, Universität Wien 2008.

GRUBER Stephan, Steckbrieflich gesucht. Behördliche Fahndung in der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert. In: GRIESEBNER Andrea/ **TSCHANNETT** Georg (Hg.), Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Wien: Löcker, 2010, 251-278.

HAACK Julia, Der vergällte Alltag. Zur Streitkultur im 18. Jahrhundert. Köln u.a. : Böhlau, 2008.

HABERMAS Rebekka, Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. In: DÜLMEN VAN Richard (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur Historischen Kulturforschung IV. Frankfurt/ Main: Fischer-Taschenbuch, 1992, 109-136.

HABERMAS Rebekka, Die Ehre des Fleisches. Entführungen und Verführungen im 18. Jahrhundert. In: VAN DÜLMEN Richard (Hg.), Körpergeschichten. Studien zur historischen Kulturforschung V. Frankfurt/ Main: Fischer, 1996, 122-149.

HAGEMAN/ WHITE Carol, Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht. In: HEITMEYER Wilhem/ HAGAN John (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher V., 2002, 124-149.

HAGEMANN-WHITE Carol, Sozialisation: männlich – weiblich. Opladen: Leske + Budrich, 1984.

HAHN Sylvia / **LOBNER** Nadja/ **SEDMAK** Clemens (Hg.), Armut in Europa 1500-2000. Innsbruck u.a.: StudienVerlag, 2010.

HALLER Birgitt, Zehn Jahre Erfahrungen mit Österreichischen Gewaltschutzgesetzen. Standortbestimmungen und Ausblicke. In: Bundeskanzleramt, BM für Frauen, 10 Jahre Österreichische Gewaltschutzgesetze. Wien, 2008, 27-30.

HÄUSLER Wolfgang (Hg.), Geld: 800 Jahre Münzstätte Wien; eine Ausstellung des Kunsthistorischen Museums Wien, des Kunstforums Bank Austria und der Münze Österreich. Wien: Kunstforum Bank Austria, 1994.

HEHENBERGER Susanne, Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich. Wien: Löcker, 2006.

HEITMEYER Wilhelm/ **HAGAN** John (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher V., 2002.

HENGARTNER Thomas / **MERKI** Christoph Maria, Einleitung. Für eine Geschichte der Genußmittel. In: DIES. (Hg.), Genußmittel: ein kulturgeschichtliches Handbuch. Frankfurt/ New York: Campus, 1999, 7-24.

HENGARTNER Thomas / **MERKI** Christoph Maria(Hg.), Genussmittel. Ein kulturgeschichtliches Handbuch. Frankfurt/Main: Campus, 1999.

HERZOG Urs, Geistliche Wohlredenheit. Die katholische Barockpredigt. München: C.H. Beck, 1991

HOHKAMP Michaela, „Auf so ein erlogenes Maul gehört eine Maultaschen“. Verbale und körperliche Gegen-Gewalt von Frauen. In: WerkstattGeschichte 4/1993, 9-19.

HOHKAMP Michaela, Grausamkeit blutet, Gerchtigkeit zwackt. Überlegungen zu Grenzziehung zwischen legitimer und nichtlegitimer Gewalt. In: ERIKSSON Magnus/ KRUG-RICHTER Barbara (Hg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16. – 19. Jahrhundert). Köln u.a.: Böhlau, 2003, 59-80.

HOHKAMP Michaela, Im Gestrüpp der Kategorien: zum Gebrauch von „Geschlecht“ in der Frühen Neuzeit. In: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 2.Jg. 2002/2, 6-17.

HOHKAMP Michaela, Vom Wirtshaus zum Amtshaus. In: WerkstattGeschichte 16/1997, 8-17.

HUFELAND Christoph Wilhelm, Ueber die Vergiftung durch Branntwein. Berlin, 1802.

IMBUSCH Peter, Der Gewaltbegriff. In: HEITMEYER Wilhelm/ HAGAN John (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher V., 2002, 26-57.

IMHOF Arthur E., Der Mensch und sein Körper. Von der Antike bis heute. München: C.H. Beck, 1983.

JACOBI Günther H. (Hg.), Praxis der Männergesundheit. Stuttgart: Thieme, 2002.

JAKOBSEN Grethe et.al (Hg.), Less Favoured – More Favoured: Proceedings from a Conference on Gender in European Legal History, 12th – 19th Centuries. Kopenhagen, 2004.

KARTSCHOKE Erika (Hg.), Repertorium deutschsprachiger Ehelehren der Frühen Neuzeit. Berlin: Akademie-V., 1996.

KITZLER Christine, Die Errichtung des Erzbistums Wien 1718-1729. Beiträge zur Wiener Diözesangeschichte. Bd. 7. Wien: Dom-V., 1969.

KLUSACEK Christine / **STIMMER** Kurt, Leopoldstadt. Eine Insel mitten in der Stadt. Wien: Mohl, 1978.

KOCH Bernhard, Die Geschichte der Münzstätte Wien. In: HÄUSLER Wolfgang (Hg.), Geld: 800 Jahre Münzstätte Wien; eine Ausstellung des Kunsthistorischen Museums Wien, des Kunstforums Bank Austria und der Münze Österreich. Wien: Kunstforum Bank Austria, 1994, 195-214.

KOCH Elisabeth, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen. In: GERHARD Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München: C.H. Beck, 1997, 73-93.

KOHLER Josef, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Bd. 5. Bonn, 1914⁷.

KRECKEL Reinhard (Hg.), Soziale Ungleichheiten. Göttingen: Schwartz, 1983.

KRETSCHMER Sigrid, Wiener Handwerksfrauen. Wirtschafts- und Lebensformen im 18. Jahrhundert. Wien: Milena V., 2000.

KROJ Karina, Die Abhängigkeit der Frau in ehrechtsnormen des Mittelalters und der Neuzeit als Ausdruck eines gesellschaftlichen Leitbilds von Ehe und Familie. Europäische Hochschulschriften Reihe II, Rechtswissenschaft, Bd. 743. Frankfurt/ Main, 1988.

KROPATSCHEK Joseph, Sammlung aller k.k. Verordnungen und Gesetze vom Jahr 1740 bis 1780. Bd.1. Wien, 1786.

LAMNEK Siegfried / **BOATCA** Manuela (Hg.), Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft. Opladen: Leske + Budrich, 2003.

LAMNEK Siegfried / **OTTERMANN** Ralf, Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Opladen: Leske + Budrich, 2004.

LANDSTEINER Erich, Weinbau und bürgerliche Hantierung. In: OPLL Ferdinand (Hg.), Stadt und Wein. Linz: Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung, 1996, 17-50.

LANGER-OSTRAWSKY Gertrude, Heiratsverträge im Erzherzogtum unter der Enns. In: LANZINGER Margareth/ BARTH-SCALMANI Gunda/ FORSTER Ellinor/ LANGER-OSTRAWSKY Gertrude, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich. L'Homme Archiv 3. Köln u.a.: Böhlau, 2010, 27-119.

LANZINGER Margareth / **BARTH-SCALMANI** Gunda / **FORSTER** Ellinor / **LANGER-OSTRAWSKY** Gertrude, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich. L'Homme Archiv 3. Köln u.a.: Böhlau, 2010.

LANGER-OSTRAWSKY Gertrude / **LANZINGER** Margareth, Begünstigt – benachteiligt? Frauen und Männer im Ehegüterrecht. Ein Vergleich auf der Grundlage von Heiratskontrakten aus zwei Herrschaften der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert. In: JAKOBSEN Grethe et.al (Hg.), Less Favoured – More Favoured: Proceedings from a Conference on Gender in European Legal History, 12th – 19th Centuries. Kopenhagen 2004, 1-41.

LEEB Rudolf/ **PILS** Susanne Claudine/ **WINKELBAUER** Thomas (Hg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie. München: Oldenbourg, 2007.

LENZ Hans-Joachim (Hg.), Männliche Opfererfahrungen. Problemlagen und Hilfsansätze in der Männerberatung. Weinheim/ München: Juventa, 2000.

LE ROUX DE LINCY Antoine (Hg.), Le Livre des Proverbes Francais. Paris: Hachette, 1996 (Erstveröffentlichung 1842).

LINDENBERGER Thomas / **LÜDTKE** Alf, Physische Gewalt – eine Kontinuität der Moderne. In: **DIES.** (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit. Frankfurt/ Main: Suhrkamp, 1995, 7-38.

LINDENBERGER Thomas / **LÜDTKE** Alf (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit. Frankfurt/ Main: Suhrkamp, 1995.

LINÖCKER Melanie, der unzucht und lastern derbey entspringende krankheit. Syphilis und deren Bekämpfung in der Frühen Neuzeit am Beispiel des Wiener Bürgerspitals St. Marx. Saarbrücken: VDM, 2008.

LOGAR Rosa, Österreichische und internationale Maßnahmen zur Prävention von Gewalt an Frauen und ihren Kindern in der Familie. In: Bundeskanzleramt, BM für Frauen. 10 Jahre Gewaltschutzgesetze. Wien 2008, 10-16.

LOGAR Rosa, Schulungsunterlagen „Gewalt an Frauen und Kindern in der Familie“. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Wien, 2010².

LOGAR Rosa, „Wegweisung der Täter - und was dann?“ Beitragsexpose zur Konferenz „Eingreifen bei häuslicher Gewalt II – Interventionszentralen im europäischen Raum“. Berlin, 2003.

LOHMEIER Georg (Hg.), Bayerische Barockprediger. Ausgewählte Texte und Märlein bisher ziemlich unbekannter Skribenten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. München: SüddeutscherVerlag, 1974.

LOIDL Franz, Geschichte des Erzbistums Wien. Wien: Herold, 1983.

LOIDL Franz, Menschen im Barock. Abraham a Sancta Clara über das religiös-sittliche Leben in Österreich in der Zeit von 1670 bis 1710. Wien, 1938.

LORENZ Maren, Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung. Hamburg: Hamburger Ed., 1999.

LORENZ Maren, Leibhaftige Vergangenheit. Eine Einführung in die Körpergeschichte. Tübingen: Edition Diskord, 2000.

LORENZ Maren, Physische Gewalt – ewig gleich? Historische Körperkontexte contra absolute Theorien. In: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit. 4. Jg., 2004/2, 9-24.

LUEF Evelyne / **PRIBITZER** Petra, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben...“ Häusliche Gewalt in niedergerichtlichen Quellen des 18. Jahrhunderts. Unv. Diplomarbeit, Universität Wien 2007.

LUTHER Martin, Vom ehelichen Leben, 1522. Weimarer Ausgabe 10/ II.

LUTZ Alexandra, Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit. Frankfurt/ New York: Campus, 2006.

MADEA Burkhard / **BRINKMANN** Bernd (Hg.), Handbuch gerichtlicher Medizin. Berlin: Springer, 2004.

MARKGRAF Erik, Die Hochzeitspredigt der Frühen Neuzeit. München: Utz, 2007.

MARTINS Margarida Medina / **VIEGASS** Petra / **MIMOSA** Rita / **PAUNCZ** Alessandra / **TOTH** György / **HIEMÄE** Reet / **HARWIN** Nicola / **COSGROVE** Sally, The Power To Change. Budapest, 2008.

MATHESIUS Johannes, Ehespiegel. Leipzig, 1591.

MAURER Michael (Hg.), Aufriß der Historischen Wissenschaften. Bd. 6. Institutionen. Stuttgart: Reclam, 2002.

MEURIER Gabriel, Tresor des Sentences. In: LE ROUX DE LINCY Antoine (Hg.), Le Livre des Proverbes Francais. Paris: Hachette, 1996 (Erstveröffentlichung 1842).

MOHRMANN Ruth E., Zwischen den Zeilen und gegen den Strich. In: Der Archivar 44/1991, 223-246.

MONACENSIS Geminianus, Weeg- Weiser gen Himmel, Das ist: Catholische Predigen über alle Sonn- und Feyrtägliche Euangelia. Von dem ersten Annal das Festival. München, 1668.

MONTAGU Mary Wortley, Briefe aus Wien 1716/1717. Aus dem Engl. von Maria Breunlich. Wien: Schendl, 1985.

MOSER-RATH Elfriede, Dem Kirchenvolk die Leviten gelesen. Barockpredigten im süddeutschen Raum. Stuttgart: Metzler, 1991.

MOSER-RATH Elfriede (Hg.), Predigtmärlein der Barockzeit. Exempel, Sage, Schwank und Fabel in geistlichen Quellen des oberdeutschen Raumes. Berlin: de Gruyter, 1964.

- MÖLLER** Helmut, Die kleinbürgerliche Familie im 18. Jahrhundert. Berlin: de Gruyter, 1969.
- MÖHLE** Sylvia, Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740-1840. Frankfurt/ New York: Campus, 1997.
- NEUMANN** Werner, Handbuch der Kantaten J. S. Bachs. Leipzig: Breitkopf & Härtel, 1953².
- NOLDE** Dorothea, Gattenmord. Macht und Gewalt in der frühneuzeitlichen Ehe. Köln u.a.: Böhlau, 2003.
- OGESSER** Joseph, Beschreibung der Metropolitankirche zu Sanct Stephan in Wien. Herausgegeben von einem Priester der erzbischöflichen Kur. Wien: van Ghelensche Erben, 1779.
- OGRIŠ** Werner, Mozart im Familienrecht seiner Zeit. Köln u.a.: Böhlau, 1999.
- OPLL** Ferdinand (Hg.), Stadt und Wein. Linz: Österr. Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung, 1996.
- ORTMANN** Augustin Ferdinand, Summarischer Inhalt und practische Anwendung der Wienerisch Fürst Erzbischöflichen Consistorial-Verordnung von dem Jahre 1721 bis 1820. Wien: Doll, 1821.
- PAUSER** Josef / **SCHUTZ** Martin / **WINKELBAUER** Thomas (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). MIÖG, Erg. Bd. 44. Wien/München: Oldenbourg, 2004.
- PAWLOWSKY** Verena, Mutter ledig – Vater Staat. Das Gebär- und Findelhaus in Wien 1784-1910. Innsbruck: Studien-V., 2001.
- PEZZL** Johann, Skizze von Wien. 1. Heft. Wien/ Leipzig: Kraus, 1786.
- PEZZL** Johann, Skizze von Wien. Ein Kultur- und Sittenbild aus der josefinischen Zeit. Hg. von GUGITZ Gustav. Graz: Leykam, 1923.
- PICKL** Othmar / **FEIGL** Helmut (Hg.), Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock. Wien: Akademie der Wissenschaften, 1992.
- PILLER** Gudrun, Private Körper. Spuren des Leibes in Selbstzeugnissen des 18. Jahrhunderts. Köln u.a.: Böhlau, 2007.
- PLASCHKA** Richard Georg (Red.), Österreich im Europa der Aufklärung. Bd. 1. Wien: Österr. Akademie der Wissenschaften, 1985.

PLÖCHL Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts. Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends: von der Urkirche bis zum großen Schisma. Bd. 1. Wien: Herold, 1960².

PLÖCHL Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts. Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit, 1055-1517. Bd. 2. Wien: Herold, 1962².

PLÖCHL Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts. Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Bd. 4, Teil 2. Wien: Herold, 1966.

PRIBRAM Alfred Francis, Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. Bd. 1, Nr. 128. Wien/Leipzig: W. Braumüller, 1918.

RANFTL Michael, Merkwürdige Lebensgeschichte aller Cardinäle der Röm. Cathol. Kirche, die in diesem jetztlaufenden Seculo das Zeitliche verlassen haben. Bd. 3. Regensburg: Montag + Gruner, 1772.

RAU Susanne / **SCHWERHOFF** Gerd (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Köln u.a.: Böhlau, 2004.

RAUSCHER Peter, „Auf der Schipp“. Ursachen und Folgen der Ausweisung der Wiener Juden 1670. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 16/2, 2006, 421-438.

RAUSCHER Wolfgang, Zugab Etwelcher Predigen Von der guten und schlimmen Haußhaltung, Von dem Testament der Philautiae oder eignen Lieb, Von dem Zerrütten Hauß-Friden. Durch drey lustige Sinn- und Lehrreiche Ostermärlein erklärt, sambt noch ein und anderer Predig. Dillingen: Bencard, 1695.

REHERMANN Ernst Heinrich, Das Predigtexempel bei protestantischen Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts. Göttingen: Schwartz, 1977.

REINHOLD Gerd (Hg.), Soziologie-Lexikon. München/ Wien: Oldenbourg, 2000⁴.

RIEDEL-SPANGENBERGER Ilona, Die Trennung von Tisch, Bett und Wohnung (cc. 1128-1132 CIC) und das Herrenwort Mk. 10,9. Eine Untersuchung zur Theologie und Geschichte des kirchlichen Ehetrennungsrechts. Europäische Hochschulschriften 23, Theologie. Bd. 102. Frankfurt/ Main: P. Lang, 1978.

RUMMEL Walter, Verletzung von Körper, Ehre und Eigentum. Varianten im Umgang mit Gewalt in Dörfern des 17. Jahrhunderts. In: BLAUERT Andreas/ SCHWERHOFF Gerd (Hg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt/ Main: Fischer-Taschenbuch, 1993, 86-114,

RÜNDAL Erik O., „ daß seine mannschaft gantz unvollkommen sey“. Impotenz in der Frühen Neuzeit- Diskurse und Praktiken in Deutschland. In: ÖZG 22/2011/2, 50-74.

RÜNDAL Erik O., Über Männlichkeit, Sexualität und Potenz in der Frühen Neuzeit. In: JACOBI Günther H. (Hg.), Praxis der Männergesundheit. Stuttgart: Thieme, 2002, 46-50.

SALES VON Franz, Anleitung zum frommen Leben. Philothea. Deutsche Ausgabe der Werke des hl. Franz von Sales, Bd. 1. Aus dem Franz. von Franz Reisinger. Wien u.a.: 1959.

SANCHEZ Thomas, Disputationum de sacto matrimonii sacramento libri decem. 3Bde. Madrid, 1602-05.

SANDGRUBER Roman, Einkommensentwicklung und Einkommensverteilung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Einige Quellen und Anhaltspunkte. In: PLASCHKA Richard Georg (Red.), Österreich im Europa der Aufklärung. Bd. 1. Wien: Österr. Akademie der Wissenschaften, 1985, 251-263.

SANDGRUBER Roman, Leben und Lebensstandard im Zeitalter des Barock. In: PICKL Othmar/ Feigl Helmut (Hg.), Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock. Wien: Akademie der Wissenschaften, 1992, 171-189.

SANDGRUBER Roman, Wein und Weinkonsum in Österreich. In: OPLL Ferdinand (Hg.), Stadt und Wein. Linz: Österr. Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung, 1996, 1-15.

SAURER Edith, Stiefmütter und Stiefsöhne. Endogamieverbote zwischen kanonischem und zivilem Recht am Beispiel Österreichs (1790-1850). In: GERHARD Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München: C.H. Beck, 1997, 345-356.

SCARRY Elaine, Der Körper im Schmerz. Die Chiffren der Verletzlichkeit und die Erfindung der Kultur. Aus dem Amerik. von Michael Bischoff. Frankfurt/ Main: Fischer, 1992 (Engl. Original 1985).

SCHEULE Rupert M. (Hg.), Beichten. Köln u.a.: Böhlau, 2001.

SCHMELZEISEN Gustav Klemens, Polizeiordnungen und Privatrecht. Münster/ Köln, 1955.

SCHNITZER Joseph, Katholisches Eherecht, mit Berücksichtigung des im Deutschen Reich, in Österreich, der Schweiz und im Gebiete des Code civil geltenden staatlichen Bestimmungen. Freiburg/ Br.: Herder, 1898⁵.

SCHOTT Heinz, Das Alkoholproblem in der Medizingeschichte. Deutsches Ärzteblatt 2001/98, Heft 30.

SCHREINER Klaus / **SCHWERHOFF** Gerd (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Köln u.a.: Böhlau, 1995.

SCHUPP Johann Balthasar, Sieben böse Geister Welche heutiges Tages Knechte und Mägde regieren und verführen, Zur Abschreckung vorgestellt. Hamburg, 1659.

SCHWARZ Rudolf, Zum Schnepfenstrich am Spittelberg. Wien: TextFactory, 1998.

SCHWERHOFF Gerd, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung. In: ZHF 19/1992, 385-414.

SEEBOLD Elmar / **BULITTA** Brigitte, Chronologisches Wörterbuch des deutschen Wortschatzes: der Wortschatz des 8. Jahrhunderts (und früherer Quellen). Berlin u.a.: de Gruyter, 2001.

SELHAMER Christoph, „Der Wirkungskreis der Frau“. 1701.

SIEBENHÜNER Kim, Bigamie und Inquisition in Italien 1600-1750. Paderborn: Schöningh, 2006.

SMUTNY Petra, Zusammenfassung eines Expertinnengesprächs. Zehn Jahre Erfahrungen mit Österreichischen Gewaltschutzgesetzen. In: Bundeskanzleramt, BM für Frauen, 10 Jahre Österreichische Gewaltschutzgesetze. Wien, 2008.

SPODE Hasso, Alkoholische Getränke. In: HENGARTNER Thomas / MERKI Christoph Maria (Hg.), Genussmittel. Ein kulturgeschichtliches Handbuch. Frankfurt/Main: Campus, 1999, 25-80.

STAUDINGER Barbara, „Gantze Dörffer voll Juden“. Juden in Niederösterreich 1496-1670. Wien: Mandelbaum, 2005, 314-316.

STAUDINGER Barbara, Juden als „Pariavolk“ oder „Randgruppe“? Bemerkungen zu Darstellungsmodellen des christlich-jüdischen Verhältnisses in der Frühen Neuzeit. In: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 4/2004/1, 8-25.

STAUDINGER Barbara, Zwischen Abgrenzung und Selbstbehauptung. Grundlinien zur Entwicklung einer politisch-religiösen Identität der evangelischen Reichsfürsten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Unv. Diplomarbeit, Universität Wien 1997.

STEFFENHAGEN Emil Julius Hugo, „Doehler Jacob Friedrich“. In: Allgemeine Deutsche Biographie. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd.5. München, 1877.

STEPAN Markus (Hg.), Hexen und Zauberer in der Steiermark. Graz: Leykam, 2004.

STOWASSER Josef Maria / **PETSCHENIG** Michael / **SKUTSCH** Franz, Stowasser, österreichische Schulausgabe. Wien: ÖBV, 1997.

STRAUS Murray A., Measuring Intrafamily Conflict and Violence: The Conflict Tactics Scale. In: Journal of Marriage and the Family 1979/ 41, 1, 75-88.

STROBL Andreas, Geistlicher Artzney-Schatz Nebst Festivale. Nürnberg, 1701-1709.

STUTZ Ulrich, Kirchenrecht. Geschichte und System. In: KOHLER Josef, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Bd. 5. Leipzig: Duncker & Humblot, 1914⁷.

SÜßMILCH Johann Peter, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. 1. Teil. Berlin, 1761.

SWIETEN VAN Gerard, Constitutiones epidemicae et potissimum Lugdani-Batavorum observati, herausgegeben von M. Stll, Editio novissima. Genf, 1783.

TANNER Jakob, Körpererfahrung, Schmerz und die Konstruktion des Kulturellen. In: Historische Anthropologie. Kultur-Gesellschaft-Alltag. Köln u.a.: Böhlau, 2/1994, 489-502.

THOMA-TWAROCH Gabriele, Umgang mit Gewalt (iFamZ 2008) 331-335.

TRÖMEL-PLÖTZ Senta, Frauensprache – Sprache der Veränderung. Frankfurt/ Main: Fischer-Taschenbuch, 1984.

ULBRICH Claudia, Zeuginnen und Bittstellerinnen. Überlegungen zur Bedeutung von Ego-Dokumenten für die Erforschung weiblicher Selbstwahrnehmung in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts. In: SCHULZE Winfried (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin: Akademie-V., 1996, 201-226.

ULBRICHT Otto (Hg.), Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der frühen Neuzeit. Köln u.a.: Böhlau, 1995.

UNZER Johann August, Medizinisches Handbuch. Leipzig, 1780.

VALENTINITSCH Helfried, Fremd und arm im Zeitalter des Barock. In: STEPPAN Markus (Hg.), Hexen und Zauberer in der Steiermark. Graz 2004, 298-310.

VOCELKA Karl/ **TRANINGER** Anita (Hg.), Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert). Köln u.a.: Böhlau, 2003.

WALZ Rainer, Der nahe Fremde. Die Beziehungen zwischen Christen und Juden in der frühen Neuzeit. In: Essener Unikate. Berichte aus Forschung und Lehre der Geisteswissenschaft 6/7/1995, 54-62.

WEIGL Andreas, Frauen. Leben. Eine historisch-demographische Geschichte der Wiener Frauen. Wien, MA 57, 2003.

WEIßENSTEINER Johann, Die „Passauer Protokolle“ im Wiener Diözesanarchiv. In: PAUSER Josef/ SCHEUTZ Martin/ WINKELBAUER Thomas (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. bis 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. MÖG, Erg. Bd. 44. Wien u.a.: Oldenbourg, 2004, 651-662.

WELZIG Werner (Hg.), Predigt und soziale Wirklichkeit. Daphnis Bd. 10/ Heft 1. Amsterdam, 1981, 47- 65.

WERFRING Johann, Der Ursprung der Pestilenz. Wien: Ed. Praesens, 1999².

WETTMANN-JUNGBLUT Peter, Gewalt und Gegen-Gewalt. In: ERIKSSON Magnus/ KRUG- RICHTER Barbara (Hg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.- 18. Jahrhundert). Köln u.a.: Böhlau, 2003, 17-58.

WOHLMUTH Josef (Hg.), Dekrete der Ökumenischen Konzilien. Bd.3. Konzilien der Neuzeit. Paderborn: Schöningh, 2002.

WOLFF Leo, Rugitis Leonis, Geistliches Löwenbrüllen. Das ist/ Eingriffige Sonntags- Predigen/ Durch ein gantzes Jahr. Augsburg, 1702.

WUNDER Heide, Er ist die Sonn', sie ist der Mond. Frauen in der Frühen Neuzeit. München: C.H. Beck, 1992.

WURZER Lisa, Akkulturation der Oberschicht. Die Annäherung der jüdischen an die christliche Welt im 18. Jahrhundert am Beispiel Wiens. Unv. Diplomarbeit, Universität Wien 2008.

ZEMON DAVIS Natalie, Die wahrhaftige Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre (Aus dem Amerik. von Ute und Wolf Heinrich Leube). München: Piper, 1984 (Franz. Original 1982).

ZSCHOKKE Hermann, Geschichte des Metropolitankapitels zum Heiligen Stephan in Wien. Wien: Konegen, 1895.

4. Online – Literatur

ADELUNG Johann Christoph, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. 4 Bände. Wien 1811, online unter:

<http://mdz.bib-bvb.de/digbib/lexika/adelung/>

Bundeskanzleramt, BM für Frauen, Häusliche Gewalt; online unter:

<http://www.austria.gv.at/site/5526/default.aspx>

CEDAW, Artikel 1; online unter:

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/text/econvention.htm>

Codex des Kanonischen Rechts, online unter:

<http://www.vatican.va/archive/DEU0036/INDEX.HTM>

Einheitsübersetzung der **Heiligen Schrift** von 2008, Universität Innsbruck, online unter:

<http://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/lev20.html>

<http://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/mk10.html>

EU – Programm Daphne; online unter:

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Familienpolitik/International/Seiten/EUProgrammDaphne.aspx>

Familienhandbuch des IFP (BRD), online unter:

http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Programme/a_Angebote_und_Hilfen/s_1184.html

Gerichtliche Kriminalstatistik 2009, Österreich; online unter:

http://www.statistik.at/gerichtliche_kriminalstatistik_2009.pdf

HALLER Birgitt et al., IKF-Studie über Folgekosten von Gewalt (2006); online unter:

<http://www.ikf.ac.at/pdf/kosten.pdf>

HEINISCH-HOSEK, Die Presse (25.11.2011); online unter:

http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/GewaltKonferenz_Haeusliche-Gewalt-nimmt-zu

Hinrichtungsstätte Rabenstein, online unter:

http://www.austria-lexikon.at/af/AEIOU/Rabenstein%2C_Hinrichtungsst%3C%A4tte

Homepage des Wiener Erzdiözesanarchivs:

<http://www.kirchen.net/kirchenarchive/page.asp?id=12166>

Hörbuch – CD des Wiener Burgschauspielers Rainer Hauer, online unter:

<http://www2.erzbistum-freiburg.de/Abraham-a-Sancta-Clara.874.0.html>

HUG Peter, e – Lexikon der Rechtswissenschaft, Kirchenrecht, online unter:

<http://peter-hug.ch/lexikon/geistlgerichtsbarkeit?q=Kirchenstrafen>

Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen 2011; online unter:

<http://www.noe.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Frauen>

LOGAR Rosa, Wiener Zeitung (22.11.2011); online unter:

[http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/panorama/chronik/33525/Gebuendelt-gegen-die -
Gewalt.htm](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/panorama/chronik/33525/Gebuendelt-gegen-die-Gewalt.htm)

Männerbewegung gegen Gewalt in Paarbeziehungen – White Ribbon; online unter:
<http://www.whiteribbon.at>

Österreichisches Biographisches Lexikon und biographische Dokumentation. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 2003-2011, online unter:
<http://www.biographien.ac.at/oebl?frames=yes>

Parlament der Republik Österreich, Entwurf Zweites Gewaltschutzgesetz; online unter:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00193/index.shtml

PIERER'S Universal – Lexikon, Bd. 2. Altenburg, 1857, 730-731, online unter:
<http://www.zeno.org/Pierer-1857/A/Bibelverbot>
<http://www.zeno.org/Pierer-1857/A/Cession?hl=cession>

RIES Rotraud, Konversion als Handlungsoption zwischen Judentum und Christentum: Modelle und Folgen, Konstruktionen und Perzeptionen; online unter:
<http://www.uni-trier.de/uni/fb3/geschichte/cluse/forum/ForumBericht04.pdf>

SCHMIDT Veronika (Die Presse), Interview mit Andrea GRIESEBNER: Eheliche Pflichten, Geld – und Streit (16.04.2011), online unter:
<http://diepresse.com/home/leben/mode/651071/print.do>

SIMONER Michael, Der Standard (21.09.2010); online unter:
[http://derstandard.at/1284594746484/Statistik-Mehr-Anzeigen-gegen-gewalttaetige-
Jugendliche](http://derstandard.at/1284594746484/Statistik-Mehr-Anzeigen-gegen-gewalttaetige-Jugendliche)

Task Force to combat violence against women, 2005; online unter:
http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/violence/general_en.asp

UN – Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen; online unter:
<http://www.diagnose-gewalt.eu/haeusliche-gewalt/definition-haeusliche-gewalt/formen>

UN – Konvention über die Rechte des Kindes, New York 1990; BMWFJ; online unter:
[http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/kinderrechtskonvention/un_konventi
on ueber Windows](http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/kinderrechtskonvention/un_konvention_ueber_Windows)

ZEDLER Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste. 68 Bände, Leipzig/ Halle 1732-1754, online unter:
<http://www.zedler-lexikon.de/>

Zeitung „Der Standard“ vom 18.11.2011; online unter:

<http://derstandard.at/1319183253968/Kinderrechte-Viele-Eltern-verteilen-Ohrfeigen>

Abstract

Ausgehend von einer derzeitigen Scheidungsrate von fast fünfzig Prozent in Österreich findet eine breite mediale Auseinandersetzung mit dieser Entwicklung statt. Das wirkt sich auch auf die Forschungsinteressen der Geschichtswissenschaft aus, die sich seit einigen Jahren wieder verstärkt dem Thema der Ehetrennungen zuwenden.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit Ehetrennungen von Tisch und Bett, die in den Jahren 1741 bis 1751 vor dem kirchlichen Ehegericht, dem erzbischöflichen Konsistorium Wien verhandelt wurden. Neben dem räumlichen Umfeld, der Stadt Wien, wird die Institution des bischöflichen Gerichts dargestellt. Danach werden die situativen Kontexte der Trennungen beleuchtet, die Gründe für Einbringung einer Klage, die Argumentations- und Legitimationsmuster der Beteiligten, sowie die Entscheidungen des Gerichts. Da sich die Urteilsfindungen am Kanonischen Recht orientierten, wird dessen Entwicklung in Kürze erläutert. Neben der zeitgenössischen normativen Vorstellung von Ehe werden mittels der Methode der dichten Beschreibung einzelne Fälle einer qualitativen Analyse unterzogen. Die Aussagen der Eheleute vor dem Kirchengesicht erlauben dem Historiker/der Historikerin einen Einblick in die Alltagswelt der „ordinary people“, den Erwartungshaltungen und der ausgeübten Praxis. Daneben soll die Bedeutung geschlechterspezifischer Zuschreibungen und non-konformen Rollenverhaltens sowie die Verwendung von Stereotypen näher betrachtet werden. Besonders in den Blick genommen wird die Ausübung von Gewalt im sozialen Nahbereich. Gezeigt werden soll die Diskrepanz zwischen den normativen Wertvorstellungen und der ausgeübten Praxis insbesondere im katholischen Umfeld. Ein Vergleich mit gegenwärtigen rechtlichen Gewaltschutzbestimmungen in Österreich soll die Historizität des Gewaltbegriffes aufzeigen.

Lebenslauf

Brigitte Holzweber: geboren als Brigitte Schneider am 1. März 1949 in Wien.

Matura am 14. Mai 1968 an der Realschule Wien IX., Glasergasse.

Heirat am 27. Juni 1970 mit Dr. Günter Holzweber, Jurist.

Am 14. Dezember 1970 Diplom als medizinisch-technische Analytikerin an der MTA-Schule des AKH Wien.

Geburt der Tochter Barbara am 28. März 1974, der Tochter Gudrun am 7. Juni 1983.

Berufstätigkeit als MTA ab 1971 im Labor Doz. Pendl, bei Prof. Dr. Rett am Rosenhügel, bei Dr. Schneider in Höflein/Donau und ab 1986 bis zum Pensionsantritt am 1. September 2005 am Rehabilitationszentrum „Weisser Hof“ der AUVA in Klosterneuburg.

Seit 1. Oktober 2006 Diplomstudium der Geschichte an der Universität Wien, Schwerpunkt Frauen- und Geschlechtergeschichte sowie Gender Studies.

Am 1. Oktober 2007 Scheidung.